

Erwin Kessler

Tier-Fabriken in der Schweiz

**Fakten und Hintergründe
eines Dramas**



Orell Füssli

Erwin Kessler, Dr. Ing., selbständiger Bauingenieur, Hobby-Nutztierhalter, ist Präsident des von ihm im Frühjahr 1989 gegründeten Vereins gegen Tierfabriken.

Auch in der Schweiz werden Millionen von sogenannten «Nutz»-Tieren unter zum Teil grausamsten Umständen gemästet. Ihr Leben hat den einzigen und ausschließlichen Sinn, die Überernährung der Menschen noch etwas preisgünstiger zu gestalten. Viele Faktoren spielen zusammen, daß dies – trotz Tierschutzgesetz – immer noch in kaum gemilderter Form möglich ist. Noch ist die christlich-traditionelle Geringschätzung nicht-menschlichen Lebens tief in der Gesellschaft verwurzelt. Gewerbsmäßige Tierquälerei gilt als Kavaliers-Delikt. Dementsprechend wird mit Tierschutzvorschriften auf allen Behörden-Stufen mit unglaublicher Willkür verfahren. Nur zu oft liefern etablierte Tierschutzvereine dazu noch das Feigenblatt. Die Konsumenten/innen hätten es ohne politische Mandate und wirtschaftliche Spitzenfunktionen in der Hand, diesem Drama über Nacht ein Ende zu setzen.

Erwin Kessler

**Tier-Fabriken
in der
Schweiz**

**Fakten und Hintergründe
eines Dramas**

Orell Füssli

Zum Titelbild: Kastenstand für gebärende und säugende Muttersauen. Das Muttertier wird wochenlang so fixiert, es kann sich nicht umdrehen, keinen Schritt gehen. Diese Tierhaltung verletzt das vom Volk mit großem Mehr angenommene Tierschutzgesetz. Das Bundesamt für Veterinärwesen erlaubt diese Tierquälerei trotzdem.

2. Auflage 1992

© Orell Füssli Verlag Zürich und Wiesbaden 1991
Umschlag: H. + C. Waldvogel, Zürich
Satz: Jung Satzcentrum GmbH, Lahnau
Druck und Einband: Franz Spiegel Buch GmbH, Ulm
Printed in Germany
ISBN 3-280-02069-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Hans Palmers	9
Vorwort von Erwin Kessler	13
0. Einleitung	17
Vom 17. ins 20. Jahrhundert	17
Als die Plejadier die Erde bevölkerten	19
1. Artgerechte naturnahe Nutztierhaltung	27
1.1 Schweine	27
1.2 Kaninchen	33
1.3 Hühner	37
1.4 Kälber und Rinder	42
1.5 Empfehlenswerte Literatur	44
2. Tier-Psychologie und Ethologie	45
3. Ethik	57
4. Vegetarismus	65
5. Tierfabriken in der Schweiz	69
6. Der Polit-Filz im Rechtsstaat Schweiz	87
6.1 Die Thurgauer Agro-Mafia	90
6.2 Bürgerliche Arroganz in Zürich	106
6.3 Gehört Schwyz auch zur Schweiz?	117
6.4 Bern und Fribourg	120
6.5 St. Gallen	122

6.6 Zug	127
6.7 Delamuraz, Gafner, Steiger: Amtsmißbrauch	135
6.8 Koller: die Unschuld vom Lande?	136
6.9 Die bürgerlich-konservativen Parteien: wirtschafts-freundlich / tier-feindlich	138
6.10 Christliche Tier-KZ	142
7. Mit zivilem Ungehorsam gegen Tier-KZ?	147
8. Die Zukunft der Landwirtschaft	157
9. Der etablierte «brave Tierschutz»	167
10. Was können wir tun?	177
Anhang: Strafanzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes	181

Dieses Buch widme ich

Marlis Braun, die meinen Kampf gegen die Tierfabriken von Anfang an treu begleitet hat und die mich immer wieder auf den Boden herunterholte, wenn ich vor Wut oder Verzweiflung abhob.

Hans Palmers, den mir die göttliche Vorsehung zur rechten Zeit sandte und der mir bald zum geschätzten und verehrten Freund wurde.

meiner Frau Heidi, die alles erduldet hat.

Vorwort von Hans Palmers

Immer wieder erlebe ich, daß der Vergleich einer modernen Tierfabrik mit einem Konzentrationslager bei vielen Menschen heftige Gefühle des Ekels und der Abscheu hervorruft. Der Vergleich, wohl gemerkt, nicht die Tierfabrik. Konfrontiert mit der Tatsache, daß beide Einrichtungen inklusive Rechtfertigungsversuche, ähnlich bis identisch sind, wird mit Empörung darauf hingewiesen, daß es sich in einem Fall ja um Menschen, im anderen nur um Tiere handelt.

Was genau ist der Unterschied, der scheinbar so gewichtig ist, daß er das Mißachten der fundamentalsten Bedürfnisse der einen Gruppe zugunsten finanzieller Interessen einer anderen rechtfertigt? Biologisch und evolutionsgeschichtlich ist die Unterscheidung nicht haltbar: Der Mensch ist aus dieser Sicht ein Tier. Psychologie und Verhaltensforschung zeigen die grundlegenden Gemeinsamkeiten auf. Auch aus philosophisch-religiöser Sicht ist es der eine, gleiche Strom des Lebens, der alle Wesen hervorbringt und trägt.

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen den menschlichen und nichtmenschlichen Lebewesen. Z. B. den Intellekt, die Fähigkeit, abstrakt und logisch zu denken. Darin sind wir Weltmeister. Die übrigen Sinnesorgane sind wiederum bei anderen Arten wesentlich höher entwickelt. Die Fähigkeit, Leid und Freude zu empfinden, besitzen wir alle, sie ist geradezu ein Synonym für Bewußtsein und bestimmt unsere Lebensqualität. Sie ist das einzige Kriterium, welches in diesem Zusammenhang relevant ist. Die Frage ist nicht, ob oder wie gut jemand denken, sehen oder hören kann, die Frage ist, ob ein Wesen fühlen kann. Und das können bekanntlich alle Tiere, inklusive Mensch. Darüber hat der Philosoph Peter Singer in seinem Buch «Befreiung der Tiere» (Hirthammer Verlag) Bahnbrechendes geschrieben.

Wir Menschen vergewaltigen und unterdrücken Milliarden empfindsamer Wesen bedenkenlos auf das Brutalste. Wir sprechen beschönigend von «Nutzen» und nennen die Opfer «Nutztiere». Die wenigsten Menschen wissen um das Ausmaß und die Intensität des Leidens, welches in den Intensivhaltungen gelitten wird. Die Tatsache, daß dies nicht nur in der Schweiz, sondern in allen zivilisierten Ländern geschieht, ist keine Entschuldigung, sondern ein Alarmzeichen. Diesem institutionalisierten, legalen Verbrechen steht nicht im Entferntesten eine angemessene Entrüstung, selbst der sich um Gerechtigkeit bemühenden Menschen, ja nicht einmal der meisten traditionellen Tierschützer gegenüber. Wie ist das möglich?

Einerseits kennen die wenigsten einen solchen Ort persönlich. ZUTRITT VERBOTEN ist heute an den meisten Türen zu Intensivhaltungen zu lesen. Darüber hinaus sind wir alle, mehr oder weniger direkt, mitverantwortlich und verdrängen daher geflissentlich aus unserem Bewußtsein das Blut und das Leiden, welches an unseren Händen klebt. Es wäre zu einfach, die ganze Verantwortung an diejenigen zu delegieren, welche ein direktes wirtschaftliches Interesse am bestehenden System haben (und welche bei Gesetzesentwürfen, Vernehmlassungen, Strafanzeigen regelmäßig als «neutrale» Experten beigezogen werden): Züchter, Mäster, Tierärzte, Inspektoren, Beamte, landwirtschaftliche Berater und Vertreter der Verbände, Stallbau-, Futtermittel-, Chemie- und Fleischfirmen etc. etc. Ich glaube nicht, daß sie grundsätzlich schlechtere Menschen oder gar Sadisten sind. Ich habe viele von ihnen als freundliche, fleißige, pflichtbewußte Bürger kennengelernt – mit einer fast unheimlichen Blind- und Taubheit für den (stummen) Hilfeschrei der ihnen anvertrauten Wesen. Es ist bedenklich und ernüchternd, wie total der Verdrängungsmechanismus unseren gesunden Menschenverstand ausblenden kann, wenn unsere eigenen Interessen auf dem Spiel stehen.

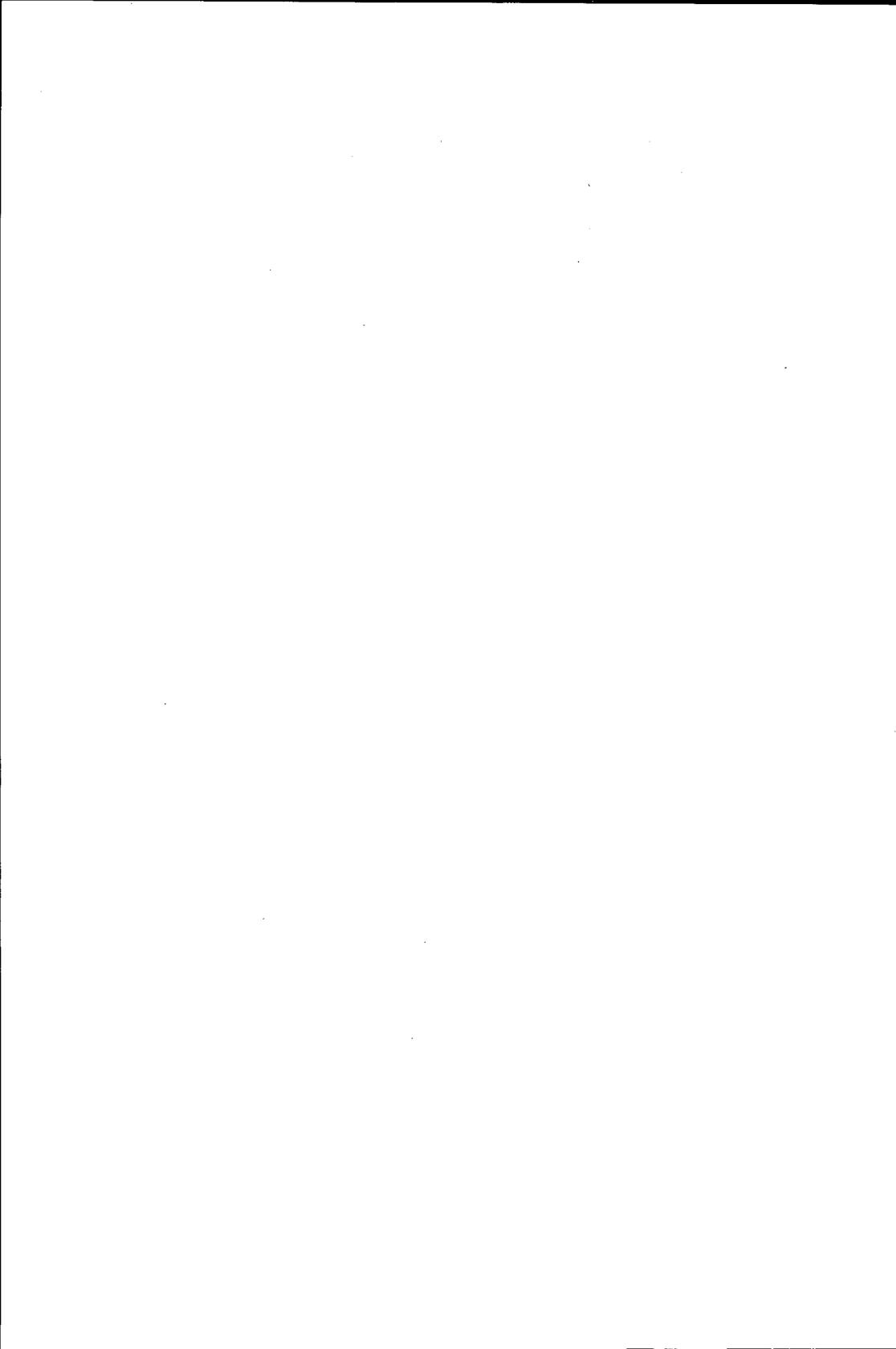
Unser Verhältnis zur nichtmenschlichen Kreatur gehört mit zu den allerersten Prioritäten im Bemühen um eine bessere Welt. Ja, wenn uns primär das Lindern des Leidens – und das meine ich, wenn ich von einer besseren Welt rede – am Herzen liegt, ungeachtet dessen, *wer* hier leidet, so ist es der größte Aufgabenbereich schlechthin. Die meisten würden es vielleicht nicht so extrem formulieren, aber dem Kern der Aussage zustimmen. Immerhin hat mehr als 80% des Schweizervolkes ein Gesetz gutgeheißen, welches dieser Einsicht

Rechnung trägt. (Daß und wie der Volkswille kläglich umgangen wird, davon berichtet dieses Buch.)

Einer, welcher den Umgang mit unseren nächsten Verwandten, den Tieren, als himmelschreiendes Unrecht empfindet, ist Dr. Erwin Kessler. Er ist nur einer unter vielen, aber eine Person, in welcher sich das starke Mitgefühl mit dem festen Entschluß gepaart haben, etwas dagegen zu unternehmen. Diese Kombination ist schon viel seltener. Was ihn aber – leider – von den meisten unterscheidet, ist seine Effizienz, die Fähigkeit, sein Anliegen in die Tat umzusetzen. Innerhalb von nur 3 Jahren hat er auf dem Gebiet der Nutztierhaltung unglaublich viel in Bewegung gesetzt. Die Geschichte davon – dieses Buch – liest sich spannend wie ein Krimi. Seine journalistischen Fähigkeiten sind ja auch ein entscheidendes Element in seiner erfolgreichen Tätigkeit. Daß er dabei auf heftigsten Widerstand und auf Feindseligkeiten jeder Art stößt, verwundert nicht weiter. Zu groß sind die finanziellen und politischen Interessen, welche hier auf dem Spiel stehen.

Eine besondere Freude bereitet mir die Nachricht, daß Erwin Kessler der CALIDA-Preis 1992 verliehen wird. Diese Auszeichnung würdigt seinen großen persönlichen Einsatz als Fürsprecher der Sprach- und Wehrlosen. Auch ich möchte Erwin Kessler an dieser Stelle meinen tiefempfundenen Dank für seine Arbeit aussprechen.

Hans Palmers, Luzern



Vorwort von Erwin Kessler

Dieses Buch handelt vor allem vom Nutztierschutz und von Tierfabriken in der Schweiz. Nicht weil diese Problematik eine schweizerische Besonderheit wäre. Aber ich habe meine Erfahrungen als Schweizer Bürger in der Schweiz gemacht. Das Besondere an diesem Nutztierdrama ist, daß sich dies auch in der Schweiz abspielt – in diesem Land der traditionellen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Toleranz gegenüber Minderheiten und Wehrlosen, im Land des Roten Kreuzes.

Die Geringschätzung nichtmenschlichen Lebens, Rücksichtslosigkeit und Brutalität gegenüber Tieren ist keine Frage der Staatsform oder der Partei, sondern ein zutiefst gesellschaftliches Problem, eng verbunden mit der christlichen Tradition. Diese Tradition sitzt tief auch in Menschen, die sich emanzipiert glauben, die aus der Kirche ausgetreten sind, sich als kritisch und vorurteilsfrei wähnen.

Diese Ungerechtigkeit gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen wird erst dann ein Ende nehmen, wenn eine grundlegend neue ethische Einstellung zum Leben im Bewußtsein der Menschen (Konsumenten, Politiker, Staatsbürger, Bauern) Platz greift: weniger menschliche Arroganz, mehr mitgeschöpfliches Denken und Mitfühlen. Dies stellt fundamentale tradierte Wertvorstellungen in Frage, rüttelt an Tabus. Ein solches Umdenken kommt nicht einfach so, quasi von selbst oder durch rein sachliche, kritische Erwägungen. Der Mensch ist nicht das vorurteilsfreie, emotionslose, sachliche Vernunftwesen, für das er sich selbst gerne hält. Sein Tun und Lassen ist viel mehr unbewußter gesteuert, als gemeinhin angenommen wird. Zu dieser Erkenntnis kann die eingehende Beschäftigung mit Tieren und Tierpsychologie führen. Tiere sind unser Spiegel. Im Zeitmaßstab der Evolution waren wir noch vor kurzem auch Tiere – oder sind

wir es heute noch? Sind manchmal Menschen nicht tierischer als Tiere? Wo liegt eigentlich die Grenze zwischen Tier und Mensch? In diesem Buch werden solche Fragen behandelt. Sie stehen am Anfang jedes echten Tierschutzes. Um tief eingefleischte Vorstellungen in Frage zu stellen, braucht es die Provokation, zu deutsch: die Herausforderung. Auch die Betroffenheit einzelner, vieler, letztlich aller.

In diesem Buch nenne ich Dinge und Personen beim Namen, ich kritisiere schonungslos, ich provoziere, schockiere, formuliere manchmal überspitzt, grell. Man mag mich kritisieren, ich würde alle und jeden kritisieren. Vielleicht wäre es taktisch tatsächlich klüger, nur wenige anzugreifen, nur wenigen die Schuld an diesem Verbrechen an den Tieren zuzuweisen: teile und herrsche. Das wäre vielleicht angebracht, wenn ich einen raschen taktischen Sieg anstreben würde. Mein Ansatz ist ein anderer: «taktisch» werden wir den Tieren da und dort geringfügig helfen können, wie bisher. Der Tiermißbrauch wird aber in der einen oder anderen Form weiterbestehen, solange nicht ein grundlegender Bewußtseinswandel einsetzt. Es braucht eine andere Einstellung zum Leben überhaupt. Das kann mit Taktieren nicht erreicht werden.

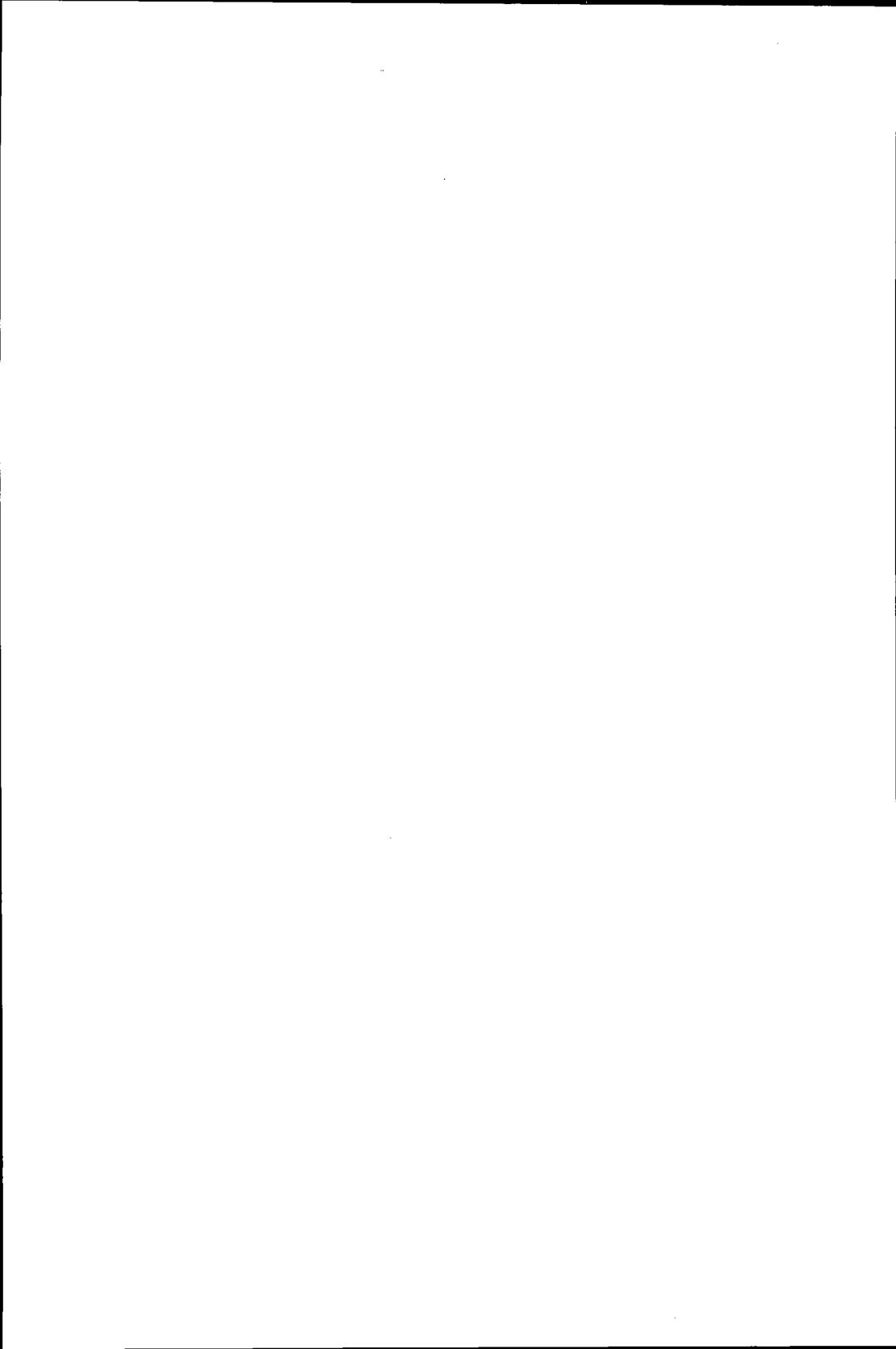
Das Buch will nicht zuletzt die Frage beantworten, die mir immer wieder gestellt wird: «Wie ist das alles, was mitten unter uns mit Millionen Tieren täglich geschieht, möglich, trotz Tierschutzgesetz?» Die Antwort, welche das Buch geben will, ist die Erkenntnis, zu der ich selbst erst mühsam, über viele Enttäuschungen und über viel unglaubliches Staunen kommen mußte: viele sind schuld, direkt oder indirekt, wissend oder unwissend. Was hier mitten unter uns zivilisierten Menschen geschieht, kann nur verstanden werden, wenn diese allumfassende Mitschuld und Verantwortung eingesehen wird, wenn gesehen wird, daß es nicht einfach nur die Tierhalter, oder nur die Konsumenten, oder nur die Behörden sind – diese sind auch schuld, aber keiner ganz allein.

Die Analyse meiner tierschutzpolitischen Erfahrungen beschreibt ein niederschmetterndes Bild der Schweiz. Das Buch dokumentiert, wie ich zu meinen Bewertungen von Personen, Organisationen und Behörden komme. Jeder kann aufgrund der dargelegten Fakten selbst beurteilen, ob ich übertreibe. Wenn darüber eine lebhaftige Diskussion ausgelöst wird, ist das Hauptziel erreicht. Jeder mag auch selbst beurteilen, ob dieses Bild des Staates und der Gesellschaft

symptomatisch ist, auch für andere Bereiche des politischen Alltags, oder ob unsere «reale Demokratie» nur in diesem Sektor des Tierschutzes versagt und das niederschmetternde Bild der Schweiz nur hier gilt. Ziel des Buches ist es nicht, die Schweiz als ganzes herunterzureißen. Ich bekenne mich zu diesem Staat, zu dieser Staatsform, letztlich sogar zu dieser Gesellschaft, denn ich weiß zwar bessere Alternativen zur Tierhaltung, habe auch Vorstellungen über den besseren Menschen, der offen und verantwortungsbewußt, mitfühlend und mitleidend, weniger egoistisch, weniger konsum- und machtorientiert sein sollte. Aber ich gebe zu: eine bessere Staatsform weiß ich nicht. Keine Institution kann besser sein, als die Menschen, die dort schalten und walten.

Ich bin nicht bereit, über dieses Tierschutzdrama «rein sachlich» zu schreiben. Das habe ich dem Verleger klipp und klar gesagt. Es wäre unehrlich, dieses Drama so neutral, sachlich und diplomatisch zu schildern, daß niemand mehr merkt, was Ungeheuerliches sich hier tatsächlich abspielt. Es ist buchstäblich ein Drama, meine Formulierungen deshalb oft dramatisch. Letztlich will ich aufwecken, schockieren, zum Nachdenken provozieren. Das Niederreißen ist nicht mein Ziel. Aber manchmal kann nur aus Trümmern etwas Neues entstehen. Was ich tue und schreibe gründet in meiner tiefsten und unerschütterlichen Überzeugung, daß den Nutztieren ein grausames Unrecht angetan wird und daß es jemand braucht, der dagegen kompromißlos und mit allergrößter Entschiedenheit aufsteht. Das mögen auch meine schärfsten Gegner bedenken.

Erwin Kessler, CH-9546 Tuttwil
Im Mai 1991



o. Einleitung

Vom 17. ins 20. Jahrhundert

Im 17. Jahrhundert faßte die Wissenschaft unter dem Einfluß Descartes Tiere als Maschinen ohne Empfindungen und inneres Erleben auf. Schmerzäußerungen wurden als rein mechanische Reaktionen angesehen – Tiere dementsprechend festgebunden und lebendig, unbetäubt seziert. Grausamkeiten geschehen auch heute noch in den Forschungslabors – nur die Rechtfertigungsgründe haben sich verändert: mit dem angeblichen Nutzen für die «Krone der Schöpfung» kann offenbar jedes Verbrechen an anderen Lebewesen gerechtfertigt werden. Damit widerlegt der Mensch aber selbst seine Selbsteinschätzung als Krone der Schöpfung. Schlimmer als jeder andere Schädling zerstört er das Ökosystem, brutaler als jedes Raubtier verfährt er auch heute noch mit seinen Opfern in Labors und Tierfabriken. Die Öffentlichkeit geht dagegen so wenig auf die Barrikaden wie zu früheren Zeiten gegen die Judenvernichtung und noch früher gegen die furchtbaren Schrecken der Sklavenherrschaft. Zur Abschaffung der Sklaverei in den Südstaaten der USA brauchte es einen Bürgerkrieg. Zur Abschaffung der Tierfabriken und Tierversuchslabors brauchte es... Auch das wird einmal in Geschichtsbüchern nachzulesen sein. Regierung und Behörden mißachten das vom Volk beschlossene Tierschutzgesetz, treten es mit den Füßen. Für Bequemlichkeit und Wegwerf-Luxus geht man buchstäblich über Leichen.

1978 hat das Volk das Tierschutzgesetz mit 81 % Ja-Stimmen angenommen. Darin heißt es:

Artikel 2:

«Tiere sind so zu behandeln, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.»

Artikel 3:

«Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.»

Artikel 4:

«Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen.»

Artikel 35:

«Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Bundesamt für Veterinärwesen.»

Trotzdem ist es in der Schweiz zum Beispiel nach wie vor üblich – von den Behörden offiziell geduldet –, Mutterschweine in engen Einzelkäfigen (sog. Kastenstände) so zu fixieren, daß sie sich nicht bewegen können: keinen einzigen Schritt können sie machen, sich nicht umdrehen. So fixiert müssen sie gebären und die Jungen säugen und auf die nächste Geburt warten . . . Nutztierethologen aus der ganzen Welt sind sich einig, daß dies eine rohe Vergewaltigung der Tiere darstellt. Es ist ausreichend erforscht und nachgewiesen, daß diese Tiere ob ihrem anhaltenden Leiden psychisch krank werden. Kastenstände werden von den Nutztierethologen einhellig als nicht tiergerecht abgelehnt. Wie ist es möglich, daß diese Kastenstände, welche klar gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstoßen, in der Praxis nicht nur insgeheim weiter bestehen, sondern sogar hochoffiziell «erlaubt» sind? Durch eine raffinierte, stufenweise Verwässerung der Grundsätze des Tierschutzgesetzes, die wie folgt ablief:

1. Stufe: Der Bundesrat machte eine erste Verwässerung, indem er in der Tierschutzverordnung die Kastenstände nicht grundsätzlich verbietet, sondern sie mit der Auflage zuläßt, daß sich die Tiere «zeitweilig» außerhalb bewegen können.

2. Stufe: Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) erläßt Richtlinien, welche die Verordnung konkretisieren, und legt fest: Sauen in Kastenständen müssen sich zwischen zwei Geburten, das heißt, innerhalb von 150 Tagen, «an mindestens 60 Tagen» frei bewegen können und dies dann jeweils für 1 Stunde. Diese Vorschrift ist so skandalös minimal und ungenügend, daß es Ethologen gibt, die dies als noch

schlimmer beurteilen als die Tiere ganz eingesperrt zu lassen und sie nicht immer wieder aus ihrer leidvollen Apathie aufzuwecken. (In apathische Zustände verfallen die Tiere, wenn sie ihre verzweifelten, erfolglosen Fluchtversuche nach längerer Zeit aufgeben.) Unsere Opposition gegen diese Richtlinie wies Dr. Steiger, Chef der Abteilung Tierschutz im BVet, mit dem Hinweis ab, gemäß Verordnung müßten die Tiere eben nur «zeitweilig» herausgelassen werden; wir Menschen gingen ja auch nur für kurze Zeit in die Ferien.

3. Stufe: Die kantonalen Vollzugsbehörden erklären, es sei nicht kontrollierbar, ob ein Schweinehalter die Tiere an 60 von 150 Tagen für 1 Stunde herauslasse; man müßte ja dauernd im Stall stehen, um dies zu kontrollieren. Und mehr verlangen, als in den Richtlinien des BVet stehe, könnten sie auch nicht.

So haben wir heute die katastrophale Situation, daß die meisten der 2 Millionen Schweine in der Schweiz praktisch noch nichts davon gemerkt haben, daß das Schweizervolk vor 12 Jahren mit großem Mehr einem «fortschrittlichen» Tierschutzgesetz zugestimmt hat.

Als die Plejadier die Erde bevölkerten

Eine utopische, aber ziemlich wahre Geschichte.

Am Samstag, den 15. Dezember 1998 meldete die Tagesschau routinemäßig, daß seit einigen Tagen aus Amerika auffallend viele Ufo-Sichtungen gemeldet würden. Am nächsten Tag war in den Kurznachrichten immer häufiger davon die Rede. Amerikakorrespondenten und Augenzeugen berichteten Widersprüchliches und Unglaubliches über gelandete fremdartige, offenbar sehr intelligente, überlegene Wesen. In der abendlichen Tagesschau waren erste Bilder zu sehen, welche stark an utopische Filme erinnerten und von vielen nicht ernst genommen wurden.

In den folgenden Wochen überstürzten sich die Ereignisse: Hamsterkäufe und eine kriegsähnliche Panik breiteten sich aus. Nur noch wenige bezweifelten mittlerweile, daß wirklich außerirdische Wesen massenhaft auf der Erde landeten und die Erde in Besitz nahmen. Was besonders erschreckte, war die Rücksichtslosigkeit, mit der diese Wesen Menschen und Tiere gleichermaßen töteten, wenn es ihnen beliebte. Bereits seien auch einige Tausend Menschen gefan-

gengenommen und eigenartig, an Dressur erinnernd, behandelt worden. Verschiedene größere öffentliche Bauten und Fabriken seien geleert und neu eingerichtet worden, wobei das Personal sortiert, teilweise getötet und die Leichen durch Verwendung als chemische Rohstoffe entsorgt wurden. In diesen Gebäuden würde nun eine Anzahl gefangener Menschen unter Anleitung der Plejadier gehalten – so wurden sie inzwischen allgemein genannt, da ihre Herkunft aus dem Sternhaufen der Plejaden vermutet wurde –. Unter Aufsicht dieser Plejadier also arbeiteten bereits viele gefangene Menschen an eigenartigen Konstruktionen, deren Sinn nicht auszumachen war. Flucht- und Aufstandsversuche der Gefangenen hätten sich bereits als völlig aussichtslos erwiesen. Die besetzten Gebäude hätten einen Konzentrationslagerähnlichen Charakter angenommen. Die Gefangenen würden mit unbekanntem Chemikalien behandelt, welche sie willfährig machten und zu höchster Arbeitsgeschwindigkeit veranlaßten, ohne daß sie sich dagegen willentlich sträuben könnten.

Nebst der kostengünstigen Arbeitskraft schätzten die Plejadier die Menschen vor allem auch als Leckerbissen. Infolge des langsamen Wachstums ist diese Spezialität allerdings relativ teuer, was den Genuß von Menschenfleisch zu einer Art Statussymbol werden ließ. Besonders begehrt war das zarte Babyfleisch, was zur Züchtung von Riesenbabys, das heißt 8- bis 10jährigen Kindern, welche in der Fleischqualität noch Babys waren, führte.

Zwölf Monate nach den ersten Landungen gab es auf der Erde nur noch wenige in Freiheit lebende Menschen. Es schien, daß sie in einigen genau begrenzten Gebieten nicht verfolgt würden; vermutlich handelte es sich hier gewissermaßen um Menschenparks. Dafür war das Schicksal der großen Mehrheit der übrigen Menschheit schrecklich. Diejenigen, die nicht getötet worden waren, befanden sich nun in diesen Konzentrationslagerähnlichen Fabriken und Verwaltungsgebäuden, wo sie in ihrer Arbeitszelle auch schliefen und überhaupt ihr ganzes Leben ohne Unterbruch verbrachten. Sie hatten nie Gelegenheit, diese Gebäude zu verlassen. Von ihren Familienangehörigen hatten sie nichts mehr gehört. Kontakte zwischen Frauen und Männern gab es kaum. Die nötige Fortpflanzung erfolgte nach Plan mit künstlicher Besamung, zum Teil auch chirurgisch durch Embryotransfer.

Viele unter den Plejadiern, welche als Betriebsleiter solche Men-

schenfabriken befehligen, waren kalte, skrupellose Wirtschaftsmanager. Alle nichtplejadischen Lebewesen waren nach ihrer Ansicht nur dazu da, das Leben der Plejadier einträglicher und bequemer zu gestalten. Sie berücksichtigten die menschlichen Bedürfnisse nur gerade soweit, als davon die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe betroffen war. Zu viele «Abgänge» – wie Todesfälle genannt wurden – führten nicht zu menschlicheren Haltungsbedingungen, sondern zum Einsatz von immer mehr und stärkeren Chemikalien, die ins Essen gemischt oder regelmäßig ins Blut injiziert wurden. Es gab aber auch Plejadier, die so etwas wie menschliche Regungen empfanden und sich öffentlich für einen wenigstens minimalen Schutz der Menschen einsetzten. Sie wurden von den mächtigsten Plejadiern kaum ernst genommen, sondern als sogenannte Extremisten, Sektierer und Staatsfeinde bekämpft. Daß die Rentabilität der plejadischen Wirtschaft nur wegen dem Menschenschutz Einschränkungen hinnehmen sollte, sahen die Anführer nicht ein. Die plejadischen Wissenschaftler waren sich nicht einig, ob die Menschen unter den herrschenden Verhältnissen in den Menschenfabriken wirklich litten; dies sei wissenschaftlich nicht eindeutig erwiesen, sagten sie, man müsse sich vor der Täuschung hüten, den Menschen Bedürfnisse anzudichten, die weit über Essen und Schlafen hinausgingen. Zwar hätte man neurotische Verhaltensstörungen feststellen können, vereinzelt auch Fälle von Apathie oder Hysterie. Doch die Anpassungsfähigkeit der Menschen sei im großen und ganzen nicht überfordert, wie die anhaltend hohe Leistung der Menschenfabriken beweise. Die Menschen in den Fabriken seien zudem alle gut ernährt. Bevor die Plejadier die Erde besiedelten, hätten dagegen Millionen von Menschen an Hunger gelitten. Viele Kinder seien vor Hunger und wegen schlechten hygienischen Verhältnissen gestorben. In den Menschenfabriken dagegen sei alles sauber und steril und die medizinische Betreuung hervorragend. Die Leiter der Menschenfabriken würden ja schon aus eigenem Interesse dafür sorgen, daß es den Menschen gut gehe, sonst würden sie die nötigen Leistungen nicht erbringen. Daß diese Leistungen nur dank dem Einsatz chemischer Mittel und psychischem Terror möglich waren, wurde geflissentlich verschwiegen. Auch davon, daß die Menschen in den Fabriken nur selten älter als 25 Jahre wurden – weil dann ihre Leistungsfähigkeit zusammenbrach und Herz-Kreislauf-Versagen zu massenhaften Abgängen führten –, sprach niemand. Das

Hauptargument der Menschenhalter zur Rechtfertigung ihres Tuns war der Hinweis darauf, daß Menschen nicht wie die Plejadier einen hochentwickelten «Intevekt» besaßen. Der «Intevekt» befähigte nämlich die Plejadier zu einer Art telepathischer Kommunikation, welche selbst bei den hochentwickelten Säugetieren der Erde (Schimpansen, Menschen, Delphine), nicht oder nur ansatzweise entwickelt war. Das Fehlen des «Intevekts», so argumentierten die Menschenhalter und Verteidiger der Menschenversuche, rechtfertige die Vergewaltigung und Ausbeutung (sie nannten es «Nutzung») dieser selbst in ihrer höchsten Ausformung noch keinesfalls mit den Plejadiern vergleichbaren Lebewesen auf dem Planeten Erde. Einige beriefen sich auch auf den Sendungsauftrag eines (plejadischen) Gottes. Die große unkritische Mehrheit begnügte sich allerdings mit der einfachen Feststellung, Menschen seien ja schließlich keine Plejadier, eine Tatsache, welche nicht bestritten werden konnte. (Ähnliche Rechtfertigungen gab es in der Vergangenheit bei der Unterdrückung von Wehrlosen durch die Mächtigen immer wieder.)

Die Menschenfabriken stellten ein lukratives Geschäft der Plejadier dar. Immer raffiniertere und noch extremere Rationalisierungen wurden angewandt, um die Leistung zu steigern. Gegen diese Entwicklung wurde die Opposition der Menschenschutzorganisationen aber immer lauter. Schließlich erließ die plejadische Regierung ein Menschenschutzgesetz, welches von 81 Prozent der Plejadiern gutgeheißen wurde. Darin wurde verlangt: «Menschen sind so zu halten, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird. Die für einen Menschen notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für den Menschen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.» Die Durchführung des Gesetzes wurde den lokalen Behörden übertragen, welche sich bisher vehement gegen den Menschenschutz und statt dessen für die Gewerbefreiheit eingesetzt hatten. Das Gesetz führte zu der beabsichtigten Beruhigung der Öffentlichkeit, und der Schutz der Nutzmenschen war für viele Jahre kein aktuelles Thema mehr. Wohl bemerkten die Menschenschutzorganisationen bald, daß sich in den Fabriken kaum etwas besserte. Sie wollten aber ihr gutes Verhältnis zu den mächtigen Plejadiern nicht gefährden und schwiegen deshalb; nur beim jährlichen Versand von Einzahlungsscheinen an den Kreis ihrer Mitglieder erwähnten sie ihre großen Anstrengun-

gen zum Schutz der in Menschenfabriken leidenden Lebewesen. Ihre Tätigkeit widmeten sie fortan hauptsächlich dem Schutz der Hausmenschen. Das waren vereinzelt Menschen, welche verschiedene Plejader zu ihrer Unterhaltung in ihren Privatwohnungen hielten. Hier erreichten sie einige geringfügige Verbesserungen zugunsten der oft einsam und nicht artgerecht gehaltenen Menschen.

Eines Tages trat unerwartet ein bisher unbekannter Menschen- schützer namens Tinker mit Bildern aus Menschenfabriken an die Öffentlichkeit. Sie zeigten Menschen in fensterlosen Einzelkabinen am Fließband. Diese Kabinen, in denen diese Menschen jahrelang arbeiteten, schliefen und lebten, waren 2,1 Meter lang, 1,1 Meter breit und 1,8m hoch und entsprachen damit den Mindestanforderungen der Menschenschutzverordnung der plejadischen Regierung, welche mit solchen Mindestabmessungen das Menschenschutzgesetz in Detailvorschriften konkretisiert hatte. Solange es noch kein Menschen- schutzgesetz gegeben hatte, waren diese Kabinen kleiner gewesen: 2,0 Meter lang, 1,0 Meter breit und 1,6 m hoch. Neu konnten sich somit mehr Menschen in der Kabine stehend ganz aufrichten. Ob solche Kabinen überhaupt den Grundsätzen des Menschenschutzgesetzes entsprachen, stellte die Regierung nicht in Frage, da dies auf den heftigen Widerstand der Menschenhalter stieß. Auf ausgeklügelte Weise konnte die Einrichtung in diesen Kabinen so verstellt werden, daß sie als Arbeits-, Eß- und Schlafplatz verwendet werden konnten, gleichzeitig auch als WC. Laut Menschenschutzgesetz mußten alle Kabinen auf Menschengerechtigkeit geprüft werden. Ein spezielles Prüfinstitut wurde geschaffen und prüfte fortan, ob sich die Menschen an den Einrichtungen verletzen konnten und ob der Fußboden gleitsicher war. Das Menschenschutzgesetz forderte zwar, daß die Kabinen über Fenster verfügen mußten, wenn die Menschen nicht zweimal pro Woche mindestens für eine halbe Stunde ins Freie gelassen wurden. Doch das eine wie das andere paßte nicht in diese extrem rationalisierten Betriebe, wo solche Kabinen zu Hunderten aufgereiht waren. Mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit erachteten die lokalen Behörden die Vorschrift über Fenster als unverhältnismäßig und die betroffenen Betriebe als Härtefälle, da ihre Existenz durch die Durchsetzung dieser Anforderung gefährdet würde. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der extraterrestrischen Konkurrenz wäre nicht mehr gewährleistet, wenn der Einbau von Fenstern strikt verlangt würde.

Deshalb tolerierten sie die bestehenden Verhältnisse und erklärten in ihren Stellungnahmen zu den Bildern, welche die Öffentlichkeit sehr bewegten, man könne nicht überall in allen Betrieben ständig Menschenschutzbeauftragte aufstellen und eine totale Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durchführen, man wolle keinen «Fabrik-Vogt» in den Fabriken. Die Betriebsleiter seien für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Die Menschen hätten es im übrigen sehr gut, sie seien gut ernährt und lebten in einem menschengerechten Klima von konstant 20 Grad Celsius und 60 Prozent Luftfeuchtigkeit.

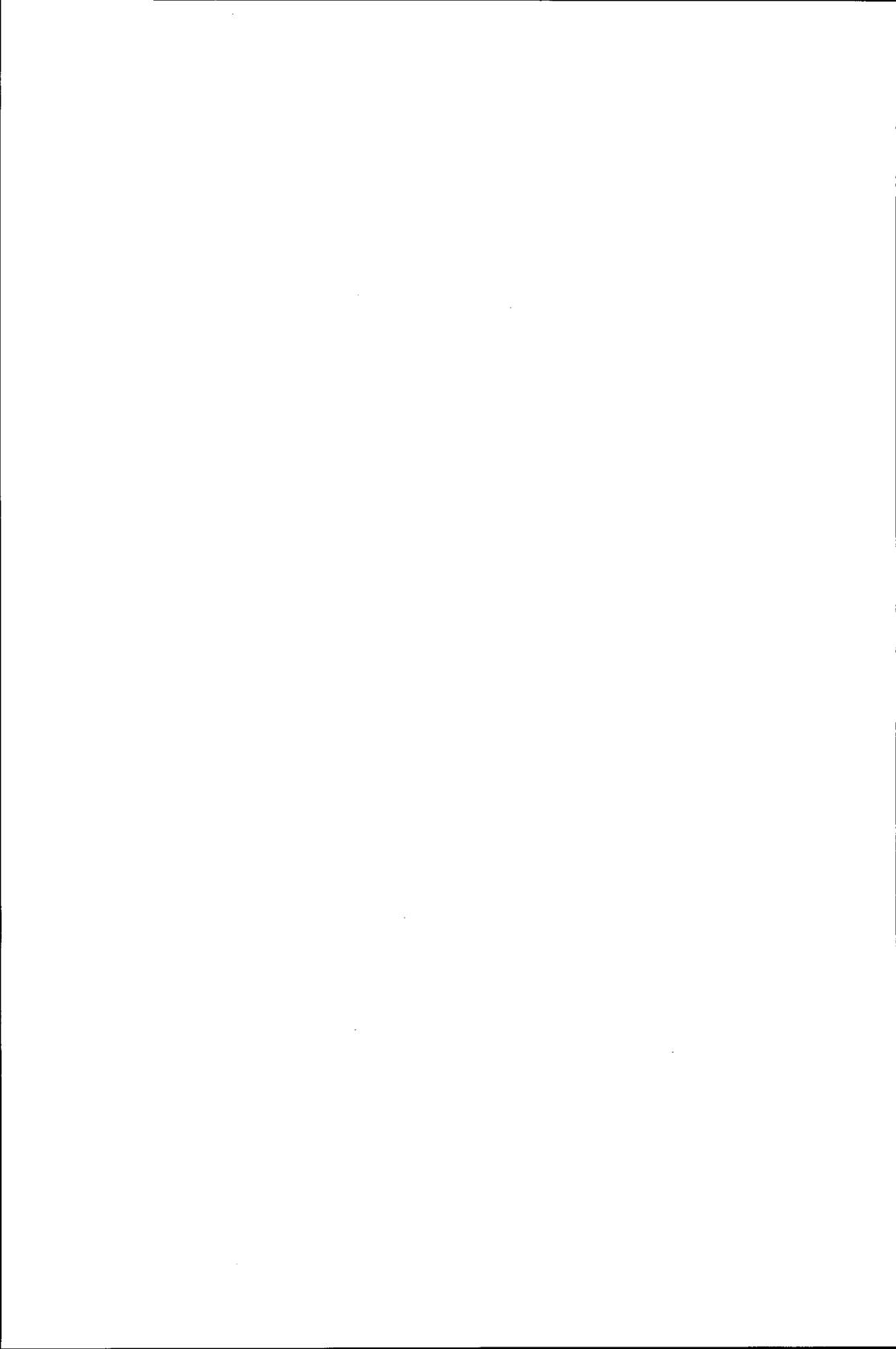
In anderen Fabriken, wo die Menschengaufzucht erfolgte, wurden die jungen Menschen zu Hunderten in riesigen, fensterlosen Hallen gehalten. Die Platzverhältnisse entsprachen den Detailvorschriften, welche die Behörden aus dem Menschenschutzgesetz abgeleitet hatten: bis zum Alter von zehn Jahren mußte pro Jungmensch eine Fläche von 0,55 Quadratmeter zur Verfügung stehen, die älteren hatten Anspruch auf 0,65 Quadratmeter. Diese Verbesserung gegenüber früher, wo nur jeweils 0,5 beziehungsweise 0,6 Quadratmeter zur Verfügung standen, hatte der Galaktische Menschenschutzverband in jahrelangen zähen Verhandlungen erreichen können, worauf er übrigens sehr stolz war. Zwar habe er nicht erreichen können, daß den Menschen nachts zum Schlafen Matratzen zur Verfügung gestellt werden müßten, das sei betrieblich nicht möglich, und ohne Kompromisse gehe es eben nicht. Dafür habe er die Zusage erhalten, daß abends die Böden in den Menschengaufzuchthallen von Kot und anderen Abfällen gereinigt würden, bevor sich die Menschen dort zum Schlafen hinlegten – übrigens eine typisch menschliche Verhaltensweise, wie staatliche plejadische Forscher nach jahrelangen Untersuchungen jetzt glaubten bewiesen zu haben.

Der Galaktische Menschenschutzverband kritisierte nun Tinker, daß er mit seiner Kritik an den Behörden dem Menschenschutz mehr schade als nütze und die Menschenschutzbewegung nach außen hin spalte. Nur die guten Beziehungen zu den mächtigen Plejadiern und das gegenseitige Gespräch könne Fortschritte bringen, in geduligen kleinen Schrittschen. Die mächtigen Plejadier zu verärgern bringe gar nichts. Tinker bestritt jedoch weiterhin öffentlich, daß die üblichen Menschenhaltungssysteme mit dem von einer großen Mehrheit der Plejadier gutgeheißenen Menschenschutzgesetz vereinbar sei, und

beurteilte die herrschenden Zustände kurz und bündig als eine gesetzwidrige Menschenquälerei und die Fabriken als Konzentrationslager. Damit hatte er sämtliche großen Parteien gegen sich, insbesondere auch diejenigen, welche sich offiziell zur plejadischen Religion bekannten. Aus der Lehre dieser Religion leiteten diese ab, daß es die göttliche Bestimmung der Plejadier sei, die Milchstraße zu unterwerfen und für sich zu nutzen. Eine kleine Minderheit der plejadischen Theologen, die nur geringen politischen Einfluß hatte, wies in ihren Schriften darauf hin, daß die Nutzung der Milchstraße keine Ausbeutung sein dürfe. Doch die meisten plejadischen Politiker und Wirtschaftsstrategen konnten zwischen Nutzen und Ausbeuten keinen wesentlichen Unterschied sehen. Tinker ging unterdessen, ohne sich auf diese endlosen philosophischen und politischen Diskussionen einzulassen, systematisch mit Strafanzeigen gegen die Menschenfabriken vor, erreichte aber zunächst nichts, da die Behörden diese Anzeigen einfach abwiesen und Tinker mit hohen Verfahrenskosten bestraften. Auch wurde nun in den großen Kommunikationsmedien, welche alle den mächtigsten Plejadiern gehörten, eine Desinformationskampagne gegen Tinker gestartet, welche ihn als maßlosen Extremisten, Amokläufer und Psychopathen abstempeln sollte.

Anmerkung: Der Name «Tinker» bedeutet seltsamerweise im Englischen soviel wie Kesselflicker. Es könnte auch sein, daß Tinker als Kurzform aus dem Wort «Thinker» (= Denker) entstanden ist.

Ähnlich wie die Plejadier haben sich früher schon verhalten: die «Weißen» gegenüber den Nicht-Weißen (Indianer, Neger), die Nazis gegenüber Nicht-Ariern, die Japaner im 2. Weltkrieg gegenüber den nichtjapanischen Asiaten, und bis heute: Menschen gegenüber Nicht-Menschen (Tiere). Mehr darüber erfahren Sie in den Kapiteln 6, 7 und 9.



I. Artgerechte, naturnahe Nutztierhaltung

I.1 Schweine

Schweine sind recht sinnlich. Wenn meine Kinder die Ferkel streicheln oder bürsten, schließen sie genießerisch die Augen und legen sich sogleich bewegungslos hin. Von allen landwirtschaftlichen Nutztieren steht das Schwein dem Menschen am nächsten. Deshalb wird es auch häufig als medizinisches Versuchstier mißbraucht.

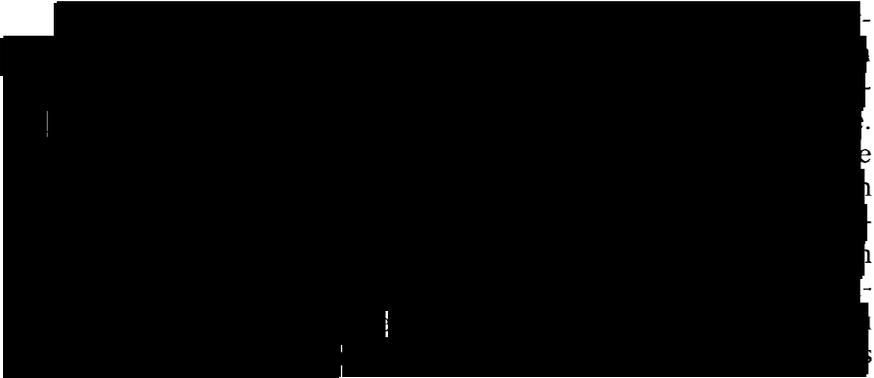
Es wäre sehr schön, wenn die heutigen Menschen diese interessanten und intelligenten Tiere, die leider weitgehend in Tierfabriken verschwunden sind, wieder kennenlernen würden. Die Hobbytierhaltung ist dazu eine Gelegenheit.

genügt ein einfacher, mit Stroh eingestreuter Regen- und Windschutz. Jeden Abend bauen Schweine ihr Schlafnest: sie tragen Zweige und Grasbüschel ins Nest, scharren mit den Vorderfüßen das Stroh und die Zweige muldenförmig zusammen und kuscheln sich dann hinein. Bei kühlem Wetter verkriechen sie sich ganz im Stroh. Am frühen Morgen, wenn sie noch schlafen, löst mein Pfiff ein Rascheln im Stroh aus, dann tauchen ihre Köpfe aus dem Stroh. Nach einem herzhaften Gähnen und Strecken kommen sie dann herausgesprungen. Tagsüber haben Schweine lange Aktivitätsphasen: sie erkunden die Umgebung, beschnuppern und bekauen alles, wühlen und spielen. Ihre Spielfreude und ihr Bewegungsdrang zeigt sich in wildem Herumgaloppieren. Kartonschachteln, die ich ihnen manchmal zum Spielen gebe, zerfetzen sie mit offensichtlichem Vergnügen. Auch frische, belaubte Zweige (Heckenschnitt) bringen ihnen jedesmal wieder für einige Zeit Spielgelegenheit.

Ab Temperaturen über etwa 20 Grad haben Schweine das Bedürfnis zu suhlen: sie wälzen sich in schlammiger Erde und kühlen sich auf diese Weise ab, denn diese Tiere können nicht schwitzen, sie

haben keine Schweißdrüsen. Ist der Schlamm am Körper getrocknet, schaben und kratzen sie sich an einem Baumstamm. Ein größerer Baum gehört unbedingt in ein Schweinegehege, damit die Tiere im Sommer guten Schatten haben und sich scheuern können. Die Suhle bauen sich die Tiere selbst, wenn man nur mit dem Gartenschlauch eine geeignete Stelle regelmäßig wässert. Sie wühlen und graben dann, bis eine Mulde entsteht, in welcher das Wasser erstaunlich lange liegen bleibt, ohne zu versickern. Schweine sind buchstäblich Allesfresser: sie fressen praktisch sämtliche Haushaltsabfälle inklusive Knochen, dazu auch Gras, Heu, Futterrüben, Eicheln, Kastanien, rohe oder gekochte Kartoffeln und auch die im Garten eingesammelten Schnecken. Das heutige Hausschwein ist auf schnelles Wachstum gezüchtet. Entsprechend sind Jungschweine äußerst gefräßig. Wenige Schweine verwerten die Abfälle eines ganzen Wohnquartiers («Quartier-Schweine»).

Das Wühlen sollte auf keinen Fall mit Eisenklammern im Rüssel verhindert werden, denn damit wird ein äußerst starker, angeborener Trieb unterdrückt. Am besten stellt man den Schweinen einen Wühlauflauf zur Verfügung, in dem sie nach Belieben wühlen können. Wo eine Wiese zur Verfügung steht, können sie zusätzlich täglich ein- bis zweimal geweidet werden. Sie grasen und erkunden dann zunächst, ohne wesentlich zu wühlen. Mit Futter locke ich sie nach etwa einer Stunde wieder ins Wühlgehege zurück, bei feuchtem Boden schon früher. Auf meinen Pfiff kommen sie herangaloppiert und gehen problemlos wieder hinein. So kann man die Wiese erhalten und den Tieren trotzdem einen abwechslungsreichen Lebensraum bieten.



[REDACTED]

Eine solche Hobbyschweinehaltung bringt nicht nur viel Freude und Tiererlebnisse. [REDACTED] Boykott von Fleisch aus den Tierfabriken, wo Schweine ein ganzes Leben lang grausam gequält und vergewaltigt werden. Mit Chemie vollgepumpt erreichen sie auch so ihr Schlachtgewicht. Es liegt an jedem einzelnen Menschen, sich nicht an diesem planmäßigen Verbrechen zu beteiligen. Mit einer Hobbyschweinehaltung können wir diese Tiere, die sonst unsichtbar in den Tierfabriken dahinvegetieren, wieder manchen Menschen bekannt machen. Wer nicht ein Herz aus Stein hat, wird dann gegenüber dem Leiden dieser Tiere keine Gleichgültigkeit mehr aufbringen können.

In den letzten 10 bis 20 Jahren hat die junge Wissenschaft «Nutztierethologie» das Verhalten und die Lebensgewohnheiten unserer landwirtschaftlichen Nutztiere erforscht. In Büchern, internationalen Fachzeitschriften und Tagungsberichten werden laufend neue interessante Erkenntnisse publiziert, welche die traditionellen Vorstellungen vom Wesen unserer Haustiere teilweise stark korrigieren. Man wird sich vielleicht fragen, ob es nun auch da zuerst wissenschaftliche Untersuchungen braucht, ob das Jahrhunderte und Jahrtausende lange Zusammenleben zwischen Mensch und Haustier nicht genügt zum Verständnis der Tiere. Dies ist zweifellos bis zu einem gewissen Grad der Fall. Die Vertrautheit mit diesen Tieren ist aber stark vom Nutzendenken gesteuert und entsprechend einseitig. Auch haben sich im Laufe der Zeit Vorurteile und Haltungsweisen eingebürgert, welche dem wirklichen Wesen der Tiere nicht angemessen sind. Durch die Industrialisierung und Mechanisierung der Tierhaltung ging auch die Möglichkeit zunehmend verloren, diese Tiere in naturnaher Umgebung beobachten zu können, wo sie artgemäß leben. Wer zum Beispiel nur mit Sauen umgeht, die in Kastenständen fixiert sind, lernt diese Tiere nie wirklich in ihrer Ganzheit kennen. Hier nun hat die Verhaltensforschung angesetzt: sie mißt die Tiergerechtigkeit eines Haltungssystems nicht an den Bedürfnissen der wilden Vorfahren unserer Haustiere, etwa an den Wildschweinen, sondern er-

forscht, wie unser Hausschwein lebt, wenn es – direkt aus der Intensivhaltung heraus – in ein naturnahes Großgehege gelassen wird. Dies führte zu hochinteressanten Ergebnissen: praktisch alle Verhaltensweisen des Wildschweines sind beim Hausschwein noch erhalten und werden sofort wieder betätigt, wenn dazu Gelegenheit besteht. Obwohl kaum hungrig – sie wurden gefüttert –, verbrachten die Tiere mindestens die Hälfte ihrer aktiven Tageszeit mit Erkunden, Fressen von Gräsern und Kräutern, von Wurzeln und faulem Holz, von Käfern und Würmern. Es war erstaunlich, wie rasch sich die Alttiere, die ja in einer Intensivhaltung aufgewachsen waren, im Freiland zurechtfinden und – ihren angeborenen Bedürfnissen folgend – natürliches Verhalten zeigten. Am Morgen, kaum aus dem Nest, suchten die Tiere den Harn- und Kotplatz auf. Dann begannen sie intensiv zu grasen und zu wühlen, um sich später pünktlich am Fütterungsplatz einzufinden. Hier, wo die Tiere nahe nebeneinander fressen mußten, traten Auseinandersetzungen häufiger auf, kaum je aber beim Grasens, wo sie verteilt, 2 bis 4 m voneinander entfernt, nach Futter suchten. Den Rundgang durch das Gehege unterbrachen die Tiere erst um die Mittagszeit mit einer Siesta. War es wärmer als 18 Grad, suchten die großen Tiere stets auch eine Suhle auf. Nachmittags wechselte die Gruppe oft in den Waldteil über, die Schweine benagten abgestorbene Bäume nach Larven und Harz und gruben nach Wurzeln. Zeitig fanden sie sich beim gemeinsamen Schlafnest ein und scheuerten sich an umliegenden Bäumen gründlich. Während einige Tiere das Liegebett vorbereiteten, trugen andere aus der Umgebung trockenes Nestmaterial ein. – Die hochträchtigen Muttersauen suchten sich einige Stunden vor Wurfbeginn einen geschützten Platz für das Wurfnest, zu dem sie Besuchern den Zutritt verwehrten. Emsig trugen sie trockenes Gras und Zweige ein und legten die Liegemulde an. Obwohl sich die Ferkel in diesem Nest verkriechen, erdrückt eine Muttersau ihre Kleinen nicht: vor dem Abliegen beschnuppert sie das Nest gründlich und legt sich dann vorsichtig nieder. Nur selten wird ein lebensschwaches Ferkel dabei erdrückt. In Intensivhaltungen mit neurotisch verhaltensgestörten Tieren kann das natürlich häufiger auftreten.

Im Kastenstand der Intensivhaltung kann sich eine Muttersau nicht zu ihren Jungen umdrehen, bevor sie sich hinlegt, der Platz für ein sorgfältiges Abliegen ist zu eng. Kastenstände stehen im Wider-

spruch zu einer artgerechten Tierhaltung, weil man der Sau die Möglichkeiten nimmt, den Raum zu erkunden, sich einen Nestplatz zu wählen und ein Nest zu bauen. Man zerreit dadurch die Kette der Verhaltensweisen, durch die sich das Tier artgem auf die bevorstehende Geburt vorbereiten kann. Deshalb erregen sich manche Tiere sehr, was zu einer verzgerten Geburt fhren kann. Ich habe beobachtet, wie Sauen kurz vor dem Abferkeln auf dem nackten Boden neurotische Nestbaubewegungen machten (Leerlaufverhalten). Auch in den engen, strukturlosen Mastbuchten, wo die Tiere keine Beschftigung finden, Kot- und Liegeplatz nicht trennen knnen, in viel zu enger Dichte stndig beisammen leben mssen, treten deutliche Verhaltensstrungen auf – ein Indiz, da die Tiere psychisch leiden. Dies braucht die tgliche Gewichtszunahme nicht zu stren und wird deshalb vom rein wirtschaftlich interessierten Tierhalter in der Regel nicht zur Kenntnis genommen.

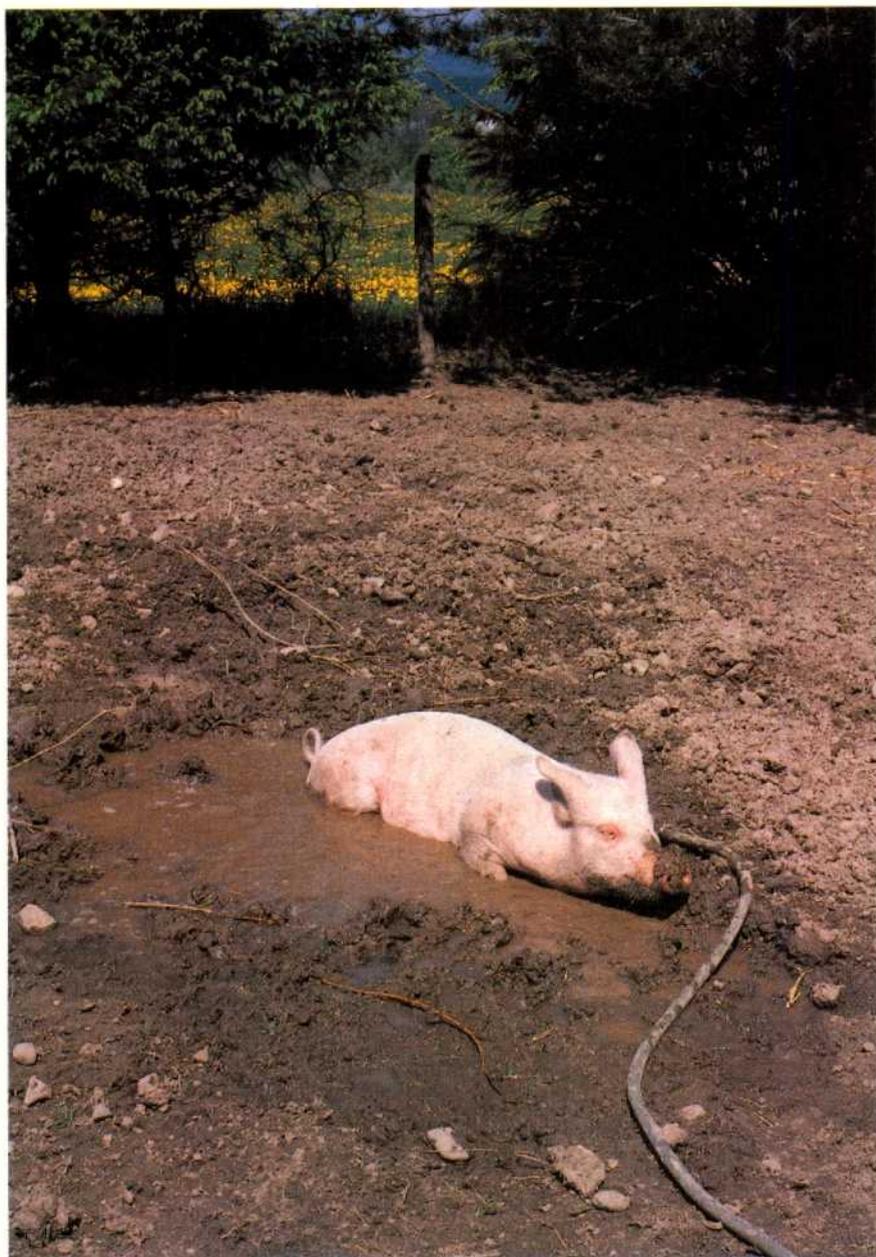
Bei artgerecht gehaltenen Schweinen wird hinterlistiges Beien, etwa in die Fersen oder in den Schwanz, im Kampf nicht beobachtet. Die Kampfregeln werden streng eingehalten. Schon deshalb ist es unmglich, da der gefrchtete Kannibalismus in Intensivhaltungen, wobei meistens zuerst der Schwanz angefressen wird, von aggressiven Verhaltensweisen herstammt. Das ist vielmehr ein deutlicher Hinweis, da die Tiere nicht artgerecht gehalten werden. Das bliche Abklemmen der Schwnze bei den Ferkeln ist sicher eine falsche Manahme, eine reine Symptombekmpfung.

Bei Ferkeln kann sehr viel Spielverhalten beobachtet werden, wenn die Umgebung dies erlaubt. Etwas Neues, wie zum Beispiel ein Bschel frisches Stroh, gibt zu viel Spielverhalten Anla. Sogar ltere Mastschweine machen dann Luftsprnge, schtteln das Stroh, zerbeien es, schieben es zu einem Haufen zusammen und ziehen es wieder auseinander. Eine frische Strohgabe beschftigt eine Gruppe Mastschweine fr mehrere Stunden. Deshalb ist die Tierschutzvorschrift, wonach Schweine tagsber Stroh erhalten sollen, keine belanglose Nebenschlichkeit. Fr die Tiere in der unvorstellbar eintnigen Umgebung einer Intensivhaltung stellt Stroh eine wesentliche Steigerung der Lebensqualitt dar.





Offenfront-Tiefstreu-Stall: tiergerechte und wirtschaftliche Schweinehaltung.



Ein Schwein beim Suhlen.

[REDACTED] die Mehrflächenbuchten mit getrenntem Liege- und Kotplatz und einem Auslauf sowie die Abferkelbucht ohne Fixierung der Muttersau. Damit solche Systeme funktionieren, braucht es mehr Sachverstand, mehr Tierverständnis, als wenn eine Sau einfach in einen Kastenstand eingesperrt wird, wo sie nichts «falsch» machen kann. In der Gruppenhaltung mit eingestreutem Liegeplatz kommt es darauf an, daß die Tiere die vorgesehenen separaten Kot- und Liegeplätze auch als solche erkennen. Das kann von scheinbaren Nebensächlichkeiten abhängen: Die Beschäftigung mit täglich frischem Stroh muß den Tieren außerhalb des Liegebereiches geboten werden, um sie in ihrer Aktivitätszeit, in der sie auch koten und harnen, vom Liegenest wegzulocken. Im Liegebereich selbst wird die Einstreu besser nur selten erneuert. Sie wird dadurch alt und staubig und verliert ihren Reiz als Beschäftigungsmaterial. Während die Tiere in naturnaher Umgebung Kot- und Liegeplatz problemlos trennen, aber auch selber auswählen, braucht es in der Enge des Stalles eben auch die Geschicklichkeit der Stallbauer und des Betriebsleiters, damit Tierverhalten und Stallbewirtschaftung zusammenpassen.

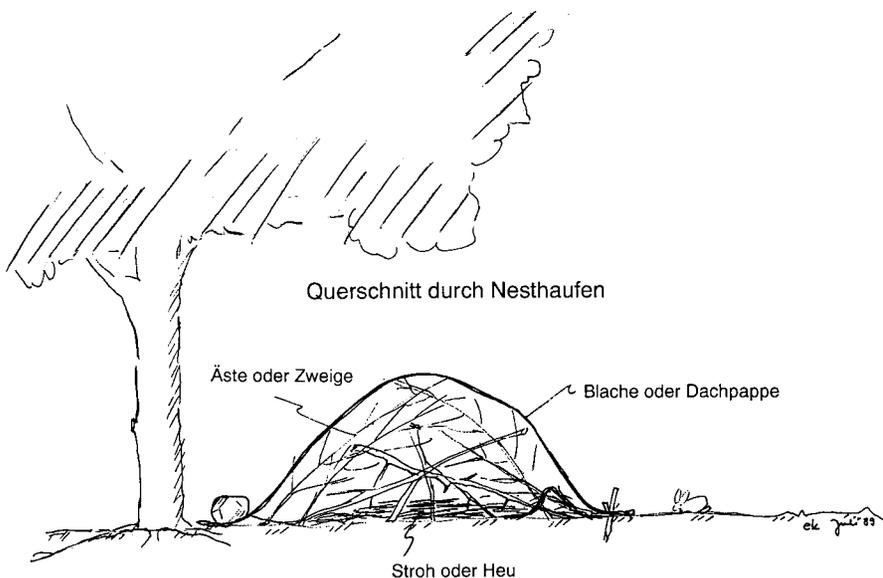
1.2 Kaninchen

Hauskaninchen sind in ihrem angeborenen Verhalten den Wildkaninchen weitgehend ähnlich. In Freiheit verwildern sie leicht und mischen sich mit Wildkaninchen. Sie haben das Bedürfnis, in Gruppen zu leben, zu springen und zu rennen. Kaninchen sind dämmerungsaktive Tiere, das heißt, ihre größte Aktivität (Fressen, Bewegung) entfalten sie in der Morgen- und Abenddämmerung. Aber auch tagsüber und nachts sieht man sie herumhopsen. Bei warmem Wetter halten sie um die Mittagszeit herum gerne Siesta an einem geschützten Ort im Schatten. Kaninchen suchen instinktiv gerne Deckung. Ein Freigehege sollte deshalb reichhaltig strukturiert sein mit Büschen, Haufen von Zweigen, Röhren (als Höhlenerersatz) und Unterständen. Kasten-

haltung von Kaninchen ist eine Tierquälerei, die sich nach neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen sogar in Skelettdeformationen äußert. Kaninchen sollten stets – nicht nur an einem schönen Sonntag – in einem Freigehege gehalten werden, wo sie sich artgemäß bewegen können. Dazu gehören Rennen und Luftsprünge. Hauskaninchen sind zwar zahm, aber keineswegs an ein Leben in Kästen angepaßt. Auch die oft zu sehenden kleinen, verschiebbaren Ställe genügen nicht für eine artgerechte Tierhaltung – höchstens vorübergehend für 2 bis 3 Jungtiere. Für eine ganze Familie (Zibbe mit Jungen) ist dieser Lebensraum viel zu klein. Für ein Kaninchenzuchtpaar mit ihren vielen Jungen [REDACTED] braucht es ein Gehege von mindestens 100 bis 200 Quadratmeter, das unterteilt ist und wechselweise beweidet wird. Steht nicht soviel Fläche zur Verfügung, braucht es zumindest eine sehr vielseitige Strukturierung, zum Beispiel einen mehrstöckigen Stall mit vielen Abteilungen, so daß sich die Tiere entsprechend ihrer Rangordnung aus dem Weg gehen und zurückziehen können. Sonst kann es unter den Jungböcken zu brutalen Kämpfen kommen. In der freien Natur ist die Zibbe täglich nur ein- bis zweimal für wenige Minuten bei den Jungen, wenn sie diese säugt. In einem kleinen Stall wird sie dagegen ständig von den Jungen bedrängt, wird neurotisch und tötet gelegentlich sogar ihre eigenen Jungen.

Werden die Kaninchen auch nachts draußen gelassen, können Marder, Wiesel, Iltis und Fuchs Schäden anrichten. Wildernde Katzen stellen auch tagsüber eine Gefahr für die Jungtiere dar. Je nach Lage und Umgebung kann diese Gefahr mehr oder weniger aktuell sein. Wenn nötig kann der Zaun mit Elektrodrähten überspannt werden, die an einen Viehhüteapparat angeschlossen sind. Diese Schutzmaßnahme hat sich sehr gut bewährt.

Weibchen und Männchen vertragen sich sehr gut. In Gruppen von ausgewachsenen Weibchen können gelegentlich Rangkämpfe stattfinden, was aber unproblematisch ist, wenn die Tiere genügend Ausweich- und Versteckmöglichkeiten haben. Ausgewachsene Männchen dagegen vertragen sich schlecht und sollen nicht zusammen gehalten werden. Einzelhaltung ist dagegen auch nicht tiergerecht. Es ist aber sowieso nicht zweckmäßig, mehr als einen Zuchtrammler (so nennt man die Männchen) zu halten. Kaninchen können gut mit Geflügel zusammen im gleichen Gehege gehalten werden,



Nesthaufen für eine Kaninchen-Kolonie.

was den Bewegungsraum der Tiere gegenüber Einzelgehegen vergrößert. Einen warmen Stall brauchen Kaninchen nicht. Wichtig ist nur ein trockener, wettergeschützter Ort, wo sie sich verkriechen können. Das kann ein kleines Häuschen sein oder auch nur ein Haufen aus Ästen, Zweigen und Stroh, der mit einer wasserdichten Blache oder Dachpappe überdeckt wird.

Stellt man Kaninchen eine passende Behausung zur Verfügung (Nesthaufen oder dunkles Nest in einem Stall mit einer Röhre als Zugang), bleibt ihre Grabaktivität begrenzt. Keinesfalls bauen sie bewußt einen Gang unter dem Zaun hindurch. Der Zaun sollte bis auf eine Höhe von 1 m engmaschig sein (30 mm) und insgesamt eine Höhe von mindestens 1,5 m aufweisen, da sonst junge Tiere durch die Maschen schlüpfen oder über den Zaun klettern. Der Zaun ist 20 bis 30 cm tief in den Boden einzugraben oder noch besser 40 bis 50 cm flach auf dem Boden umzulegen.

Als Futter genügt Gras und Heu in guter Qualität. Kraftfutter ist nicht nötig und führt leicht zu Verfettung des Kaninchenfleisches. Hie

und da ein Stück hartes Brot (nicht verschimmelt!) oder eine andere Abwechslung (Kartoffeln, Kartoffelflocken, Topinambur, Futterrüben, Karotten, Getreidekörner oder pflanzliche Küchenabfälle) nehmen sie gerne. Auch im Sommer sollten sie jederzeit die Möglichkeit haben, sauberes und trockenes Heu und Stroh aufzunehmen. Wichtig ist täglich frisches Wasser. Im Winter nagen Kaninchen gerne die Rinde von frischen Zweigen ab, besonders lieben sie Obstbaumzweige. Auf Medizinalfutter (mit Kozidiostatika) kann man leider nur mit Wechselgehegen verzichten, wo sich der Boden durch häufiges Brachliegen immer wieder erholen kann, so daß die Parasiten nicht überhand nehmen können.

Zum Werfen baut die Zibbe ein Nest aus Heu oder Stroh. Unmittelbar vor dem Werfen reißt sich das Weibchen an Brust, Bauch und Flanken Haare aus und polstert damit zusätzlich das Nest aus. Die Jungtiere werden nach einer Tragzeit von 31 Tagen als nackte, blinde



Sommer und Winter im Freigehege: artgerechte Kaninchenhaltung.

und taube Nesthocker geboren. Nach zwei bis drei Wochen erscheinen die Jungtiere erstmals im Freien. Zuchttiere können bis zwölf Jahre alt werden, man hält sie aber gewöhnlich nicht so lange.

1.3 Hühner

Hühner sind wohl das am einfachsten zu haltende Kleinvieh. Für drei Hühner genügt schon ein Auslauf von ca. 50 m². (Die Haltung eines einzelnen Huhnes wäre nicht tiergerecht.) Bei einer großen Zahl von Hühnern sollte pro Huhn ca. 10 m² zur Verfügung stehen, damit das Gras erhalten bleibt. Zudem ist für die Wiese und die Hygiene ein Wechsellauslaufbetrieb vorteilhaft: Die Tiere werden abwechselungsweise von einem Teil des Auslaufs ausgesperrt, bis sich die Vegetation gut erholt hat. Bei einem gemeinsamen Auslauf mit anderen Tieren (Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Ponys, Rindvieh) kann man das Land besser ausnützen, weil so jedes einzelne Tier einen größeren Lebensraum hat. Die Tiere ergänzen sich auch gut (Symbiose), indem zum Beispiel die Hühner im Mist von Schaf, Ziege oder Schwein noch viel Verwertbares finden und den Auslauf von Parasiten und Krankheitserregern säubern. Umgekehrt haben die Tiere, wenn sie in kleiner Zahl gehalten werden, gerne die Gesellschaft von anderen Tieren, denn Klein- und Großvieh, das heißt alle Arten der landwirtschaftlichen Nutztiere, sind Herdentiere, die sich erst in der Gruppe mit andern wohl fühlen. (Nur Herdentiere lassen sich leicht domestizieren; deshalb ist zum Beispiel das in Kolonien lebende, gesellige Kaninchen ein Haustier geworden, nicht jedoch der Hase, der ein Einzelgänger ist.) Die Tiere können auch im Wechsellauslauf aufeinanderfolgend gehalten werden. Wenn der Auslauf zu klein ist, verschwindet die Grasdecke bald, und es bleibt ein vegetationsloser, toter Boden zurück, auf dem die Hühner weder Abwechslung noch Futter finden. Der Zaun sollte je nach Rasse und Größe des Auslaufs 1,5 bis 2,0 m hoch sein. Schon wenige Hühner können den Eierbedarf einer Familie decken. Für Landwirte stellen Hühner eine Selbstversorgungs- und Zusatzerwerbsmöglichkeit dar: mit einer kontrollierten Freilandproduktion, eventuell mit Direktvermarktung, kann auch ohne Massentierhaltung von Tausenden von Hühnern – wo der größte Teil des Umsatzes nicht dem Tierhalter, sondern den Vermark-

tungsorganisationen SEG und Optigal zugute kommt – ein vernünftiges Einkommen erzielt werden. Wichtig im Auslauf sind Bäume und Büsche als Schattenspender und zum Schutz vor Greifvögeln. Obstbäume sind besonders zu empfehlen: sie werden von den Hühnern gedüngt, und die Hühner fressen Fallobst und Schädlinge. Ein biologischer Obstgarten eignet sich hervorragend als Hühnerauslauf: anstatt das Gras mit Herbiziden abzutöten, können es die Hühner fressen; ein solcher Auslauf braucht keinen einzigen Quadratmeter zusätzliches Land. Es ist deshalb nicht richtig, wenn der Sekretär des Schweizer Tierschutzverbandes STS behauptet: «750 Millionen Eier im Jahr legen unsere drei Millionen Hühner in der Schweiz. Wenn alle diese Eierlegerinnen als Freilandhennen gehalten würden, würden sie eine Fläche von 15 bis 30 km² belegen. Vorläufig müssen also noch einige Hühner in Intensivhaltung ausharren.» Siehe dazu Kapitel 9.

Ein relativ kleiner Stall mit den Legenestern und dem Schlafraum (Sitzstangen, Querschnitt 4 auf 4 cm, Ecken abgerundet) reicht, wenn sich die Hühner bei Regenwetter außerhalb an einem windgeschützten, überdachten Platz aufhalten können (Schlechtwetterauslauf). Andernfalls ist der Stall mit einem eingestreuten Schar-Raum zu versehen. Die Legenester (eines auf 2 bis 3 Hühner) sollen eingestreut, dunkel und ruhig sein. Im Stall darf kein Durchzug herrschen, warm muß er aber nicht sein. Die Hühner ertragen auch winterliche Kälte. Hühner benützen auch im Winter gerne den Auslauf. Bei Schnee suchen sie apere Stellen unter Bäumen oder Vordächern zum Scharren und Picken. Schnee, Regen und starken Wind meiden sie. Der Stall sollte etwa zweimal im Jahr nach dem Ausmisten desinfiziert werden; ich verwende dazu heißes Seifenwasser, welches ich mit einer Eimerspritze in alle Ecken und Ritzen hinein verspritze. Der Stall kann auch periodisch frisch mit Weissel-Kalk aus der Drogerie gestrichen werden (keine synthetischen, möglicherweise für Tier und Umwelt giftigen Farben oder Desinfektionsmittel verwenden). Weitere Rezepte für rückstandsfreie, «biologische» Desinfektionsmittel: 3 dl heißes Wasser + 1 Eßlöffel Soda + 1 dl Essig + 3 dl flüssige Schmierseife, oder: 30 g geschabte Kernseife in 0,5 l warmem Wasser auflösen und 1 l Petrol zugießen, mit heißem Wasser auf 10 l ergänzen, oder: Sodawasser mit heißem Wasser.

Man kann Hühner auch leicht daran gewöhnen, vom Stall aus den Auslauf durch einen Tunnel (Röhre) oder über eine Brücke (Steg) auf-

zusuchen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse erfordern. Man streut Körner und lockt sie damit zur Angewöhnung über diese noch ungewohnten Wege. Steg und Tunnel sollten bei größerem Hühnerbestand breit genug sein (80 cm), damit sich entgegenkommende Tiere ausweichen können. Ein Steg sollte zudem mit einem Windschutz versehen werden. Auf diese Weise können auch kleine, durch Wege zerschnittene Landparzellen als Auslauf genutzt werden.

Zu einer ordentlichen Hühnerschar gehört ein Hahn. Er hält Ordnung, paßt auf Katzen und andere natürliche Feinde auf, sucht den Hennen Futter und sorgt vor allem für befruchtete Eier, die einer Glucke unterlegt werden können. Für Eier als Nahrungsmittel spielt es keine Rolle, ob sie befruchtet sind oder nicht. Auch das Alter der Eier ist von geringer Bedeutung für den Konsumenten: kühl gelagert bleiben sie über Wochen brutfähig und damit auch für den Konsum frisch und einwandfrei.

Das 48-Stunden-Ei der Migros ist ein typisches Beispiel, wie dem Konsumenten falsche oder unwesentliche Qualitätskriterien aufgeschwatzt werden. (Dafür nimmt es die Migros bei ihren «Freiland»-Eiern sehr ungenau mit den Anforderungen und tolerierte in einem dokumentierten Fall Verletzungen sowohl der Tierschutz- als auch der Lebensmittelvorschriften in einem Großbetrieb bei Bischofszell TG. Der VgT erstattete im Frühjahr 1991 Anzeige wegen fehlendem Tageslicht, und weil der viel zu kleine Auslauf den Anforderungen an Freiland-Eier nicht genügte.)

Hähne sind von ganz unterschiedlichem, individuellem Charakter. Manche greifen Menschen an, besonders Kinder oder fremde Menschen. Solche Hähne muß man halt ersetzen. Wenn man aber einen passenden Hahn einmal hat, kann man ihn viele Jahre behalten. Die Hennen sind absolut friedlich. Aggressionen gegen Menschen zeigt nur eine Glucke, wenn man sie auf dem Brutnest oder bei ihren Küken stört. Sie verteidigt ihre Küken gegen Katzen heftig und erfolgreich. Wenn die älteren Hühnchen beginnen, selbständig herumzulaufen, besteht für sie die größte Gefahr wegen Katzen oder Raubvögel. Ist ein Hahn unter den Hühnern, nimmt man für die Aufzucht einfach 10 bis 15 Eier, die im Keller kühl (10 bis 14 °C) gelagert wurden und möglichst nicht älter als etwa zwei Wochen alt sind. Diese legt man in ein Nest aus Heu oder Stroh, das man an einem schattigen, geschützten Ort in einer Kiste errichtet, setzt die Glucke darauf und be-

obachtet. Normalerweise sollte sie das Nest täglich für einige Minuten verlassen, um Nahrung und Wasser aufzunehmen. Günstig ist hierfür ein kleiner Auslauf für die Glucke, von wo sie Sichtkontakt mit den anderen Hühnern hat. Dies erleichtert später die Wiedereingliederung in die Gruppe (Hackordnung). Für die anderen Hühner darf das Brutnest nicht erreichbar sein. Man stellt es von den übrigen Hühnern gesondert an einem ruhigen Ort auf, geschützt vor Raubtieren, sommerlicher Hitze und störenden Artgenossen. Nach 21 Tagen schlüpfen die Küken, meistens nicht aus allen Eiern. In den ersten 24 Stunden brauchen sie keine Nahrung. Nach dem Schlüpfen verlege ich jeweils das Nest samt Glucke und Küken zu den andern Hühnern in den Stall; dies erleichtert die Eingliederung von Glucke und aufwachsenden Jungenthen in die Gruppe. Eine solche Aufzucht ist die einfachste und natürlichste und gegenüber künstlicher Aufzucht zu bevorzugen. Nach dem Schlüpfen sorgt die Glucke bestens für die Jungen, beschützt sie, gibt ihnen die richtige Wärme, sucht ihnen Futter.

Nachts sind Hühner immer einzuschließen zum Schutz vor Fuchs, Marder, Wiesel. In Waldesnähe oder an abgelegenen Lagen können diese Raubtiere auch tagsüber Schaden im Hühnerhof anrichten. In solchen Fällen kann der Hühnerhof mit einem Drahtgeflecht überdeckt werden. Normalerweise ist das aber nicht zu empfehlen: solche «Großkäfige» sind relativ unterhaltsintensiv (Schnee- und Eisdruck) und passen schlecht in einen naturnahen Garten. Gewöhnlich suchen Hühner abends von selbst ihren Schlafplatz im Stall auf. Es gibt automatische Hühnertörchen, die in der Abenddämmerung lichtgesteuert schließen und am Morgen wieder öffnen. Für Leute, die nicht schon um 5 Uhr aufstehen, ermöglichen diese automatischen Tore den Hühnern den tiergerechten frühen Auslauf; ebenso praktisch sind sie, wenn man einmal zur Öffnungs- oder Schließzeit nicht zu Hause sein kann. Solche Törchen gibt es bei folgenden Firmen: WISO-TEC, CH-9115 Dicken; Schärer Elektronik AG, CH-5614 Sarmenstorf.

Typisch für Hühner ist das Sandbaden: Zur Gefiederpflege legen sie sich an schönen Tagen gerne auf den staubigen Boden unter einem Dachvorsprung oder einem großen Baum und scharren sich Sand und Staub ins Gefieder. In jeden Hühnerhof gehört deshalb ein überdeckter Ort mit trockener Erde oder feinem Sand. Wie alles Geflügel mausern die Hühner jährlich einmal, normalerweise im Herbst: Sie erneuern ihr Federkleid innerhalb weniger Wochen. Ein über Mo-

nate gestörtes Gefieder, wie in Intensivhaltungen oder bei starkem Ungezieferbefall anzutreffen, darf nicht mit Mauser verwechselt werden. Während der Mauser werden keine Eier gelegt.

Eine Reihe von Hinweisen aus ethologischen Untersuchungen deutet darauf hin, daß natürliches Tageslicht und dessen Veränderung im Tages- und Jahreslauf für Geflügel einen wesentlichen Umweltfaktor darstellt: Hühner sind keine Nachttiere! Es ist nicht artgerecht, sie in halbdunklen Ställen oder den ganzen Tag bei Kunstlicht zu halten, wie das in vielen Intensivhaltungen der Fall ist. Hühner sind stark auf den Sonnenlauf eingestellt. Nicht umsonst kündigt der Hahn sprichwörtlich den Morgen an. Aufstehen, Siesta über Mittag, abends zur Ruhe gehen: die ganze Tagesaktivität der Hühner orientiert sich am Tages- und Jahreslauf und am Wetter. Auf diese natürliche Abwechslung sind die Tiere von ihren Erbanlagen her eingestellt. Es entspringt naturwidrigem, technokratischem Denken, diese reichhaltige Umwelt durch künstlich belichtete und klimatisierte monotone Hallen mit 10 bis 20 Tieren pro Quadratmeter zu ersetzen und zu meinen, die Bedürfnisse der Tiere seien damit befriedigt. Das Sonnenbaden gehört wesensmäßig zum Huhn; ihm die Möglichkeit dazu zu nehmen, stellt bereits eine Vergewaltigung dar, zu der niemand ein Recht hat. Der Verhaltensforscher Dr. Detlef Fölsch von der ETH Zürich sagt, das Tageslicht belebe die Reaktionsbereitschaft der Hühner: «Auf die jeweilige Qualität des Lichtes und des Klimas hin verändert das Huhn in Abhängigkeit seiner Handlungsbereitschaft sein Verhalten, indem es z. B. die sonnenerhellten Plätze aufsucht und sich in leichte Seitenlage begibt, mit Abheben der Flügel, oder sich zu den dunkleren Plätzen hinbegibt und dort mit aufgeplustertem Gefieder und an den Körper gezogenem Kopf niederhockt.» Auch der bekannte Nutztierethologe Professor Sambras weist auf das Bedürfnis des Sonnenbadens hin: «Haushühner baden – ebenso wie viele andere Hühnervögel – gern in der Sonne. Sie sitzen oder liegen auf dem Boden und wenden Schwanz und Rücken oder eine Seite der Sonnenbestrahlung zu, indem sie partiell das Gefieder sträuben. Gelegentlich strecken sonnenbadende Hühner den besonnten Flügel seitwärts und nach oben von sich oder spreizen ihn vom Körper ab.» Diese ethologischen Aussagen stimmen mit der Erfahrung tier- und naturverbundener Bauern überein: «Ställe sauber und voll Sonne, sind für Hühner eine Wonne.»

1.4 Kälber und Rinder

In naturnaher Umgebung bringt die Kuh ihr Kalb an einem versteckten Ort zur Welt. Dort bleibt es die ersten paar Tage und wird von der Mutter nur zum Säugen aufgesucht. Nach ca. 5 Tagen beginnt das Kalb, der Mutter auf die Weide zu folgen. Von da an nimmt es Teil am Herdenleben. Es ist deshalb naturwidrig, Kälber in engen Einzelboxen zu mästen, wo sie allein sind und sich nicht einmal umdrehen können, geschweige denn einmal im Leben einen «Kälber»-Sprung ausführen. Wie alle jungen Tiere sind auch Kälber bewegungs- und spielfreudig. Diese Bewegungslust derart zu unterdrücken, ist eine schlimme Tierquälerei. Die Schweizer Tierschutzvorschriften erlauben dies aber und zwar in Boxen, die kleiner sind als die in Deutschland und bald in der ganzen EG zulässigen. Dies ist eine der Vorschriften des Bundesrats, welche ganz klar das vom Volk mit großem Mehr angenommene Tierschutzgesetz verletzt (vgl. im Buch-Anhang den Wortlaut meiner «Anzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes»). Werden Kälber naturnah aufgezogen, wird ihr Fleisch rötlich, sobald sie beginnen, Gras und Heu zu fressen. Dieses rote Fleisch weist keine kulinarischen Nachteile auf. Das durch einseitige, unnatürliche Ernährung der Kälber produzierte weiße Kalbfleisch ist auch heute noch üblich, es wird aber heute beschönigend nicht mehr als «weiß», sondern als «rosa» bezeichnet. Dieser tierquälereische Unsinn dient lediglich der einfachen visuellen Unterscheidbarkeit von Kalb- und Rindfleisch. Durch eine anhaltende Falschinformation seitens des Metzgereiwerbes glauben immer noch viele Konsumenten, weißes Kalbfleisch sei zarter. Deshalb werden ausgerechnet die Bauern mit einer artgerechten, naturnahen Tierhaltung mit Preisabzügen durch die Metzger bestraft.

Das Rindvieh gehört den ganzen Sommer auf die Weide! Auch im Winter lassen fortschrittliche Bauern ihr Vieh regelmäßig in den Schnee hinaus, auf der gefrorenen Wiese oder in einem Laufhof. Als Wiederkäuer ist das Rindvieh in der Lage, aus den anders nicht nutzbaren Weiden in den Alpen und Voralpen menschliche Nahrung zu produzieren. Für diese ausgesprochenen Weidetiere ist das auch die einzige artgerechte Haltungsart. Tatsächlich werden Kälber und Rinder aber zu einem großen Teil in engen Boxen und auf Vollspaltenbö-

den in Intensivmast gehalten, ernährt mit unnatürlichem Kraftfutter. Die Rinder, die der Spaziergänger auf der Weide sieht, sind meistens Aufzuchtrinder. Die Mastrinder in der Intensivmast sieht er nicht. Es ist falsch zu glauben, Rindfleisch komme von auf der Weide gehaltenen Tieren. Bei allen Fleischarten kann man sich nur auf die Garantie durch seriöse Freilandfleischmarken verlassen. Im Stall ist die Gruppenhaltung auf Tiefstreu für Kälber und Rinder das Richtige und in modernen Betrieben immer öfter anzutreffen, weil dies auch arbeitstechnisch rationell ist. Es ist höchste Zeit, daß Einzelboxen für mehr als einwöchige Kälber und Vollspaltenböden für die Rindermast verboten werden.

Laufställe für die Milchkühe sind arbeitstechnisch rationell und verbreiten sich deshalb zunehmend. Um den Stall so klein wie möglich bauen zu können, werden die Kühe enthornt: man paßt nicht den Stall den Tieren an, sondern die Tiere dem Stall! Auch wenn die Hornansätze der noch jungen Tiere abgetötet werden, gewöhnt sich ein solches Tier nicht einfach an seinen hornlosen Zustand. In seinem angeborenen Instinktverhalten hat es eben Hörner, mit denen sich das Tier kratzen und wehren kann, gegen Hunde auf der Weide – und vielleicht auch einmal gegen einen rücksichtslosen Viehhändler. Bei solchen Verletzungen beginnt dann das große Gejammer über das unhaltbare Risiko behornter Kühe. Der Straßenverkehr ist sehr viel gefährlicher als behornte, naturbelassene Kühe. Deshalb läßt man auch nicht einfach allen Autos die Luft aus den Pneus, sondern versucht, möglichst vorsichtig und zweckmäßig mit den unvermeidbaren Gefahren umzugehen. Ich habe als kleiner Knabe auf dem Bauernhof meines Onkels oft die Kühe auf die Weide und wieder in den Stall getrieben. Trotz großem Gedränge unter der Stalltüre sind nie Unfälle passiert. Jahrtausendlang konnten die Bauern mit behornten Kühen umgehen. Jetzt muß rationalisiert werden. Erschreckend daran finde ich weniger das Enthornen selbst als vielmehr die Mentalität, welche dahinter steckt. In den kleinen Laufställen für enthornte Kühe bewegen sich die Tiere kaum. Es sind eigentlich «Steh-Ställe», keine Laufställe. Auf keinen Fall ersetzen sie die Weide. Vom Gesetz her kann aber ein Tierhalter mit Laufstall auf das Weiden verzichten.

1.5 Empfehlenswerte Literatur

Wechsler/Schmid/Moser: Der Stolba-Familienstall für Haus-schweine, Birkhäuser Verlag 1991 [Fachbuch]

Hanne Etter-Kjelsaas: Schweinemast im Offenfront-Tiefstreu-stall, Birkhäuser Verlag 1986 [Fachbuch]

Fölsch/Nabholz (Herausg.): Ethologische Aussagen zur artge-rechten Nutztierhaltung, Birkhäuser Verlag 1982 [Fachbuch]

Hans Hinrich Sambraus: Nutztier-Ethologie, Paul Parey Verlag 1978 [Fachbuch]

Martin/Fölsch (Herausgeber): Artgemäße Nutztierhaltung und ökologisch orientierte Landwirtschaft, Birkhäuser Verlag 1989 [Fachbuch]

Michael Rist: Artgemäße Nutztierhaltung, Verlag Freies Geistes-leben 1987 [Fachbuch]

Sambraus/Boehncke: Ökologische Tierhaltung, Verlag C. F. Mül-ler, Karlsruhe, 1988 [Fachbuch]

D. W. Fölsch: Auslauf-Haltung für Hühner – eine Anleitung für Haltung und Stallbau, Verlag Wirz, Aarau, 1982 [für Bauern und Hobbytierhalter]

Helmut Kühnemann: Wir halten Nutztiere (Geflügel, Schafe, Zie-gen, Bienen), Verlag Ulmer 1988 [für Bauern und Hobbytierhal-ter]

Beate & Leopold Peitz: Hühner halten, Verlag Ulmer 1987 [für Bauern und Hobbytierhalter]

Alice Stern: Geflügel, Franckh'sche Verlagshandlung 1986 [für Bauern und Hobbytierhalter]

2. Tierpsychologie

Der bekannte Verhaltensforscher Professor Hans Hinrich Sibrauschrieb 1981 in der Zeitschrift «Natur und Mensch» unter dem Titel «Der Nachweis vom Leiden bei Tieren»:

Die Möglichkeit, etwas über die Empfindungen von Tieren zu erfahren, sind kaum geringer als bei Menschen untereinander. Daß es sich bei ihnen um Angehörige anderer Arten handelt, ist kein grundsätzliches Hindernis. Zumindest die warmblütigen Wirbeltiere, also Säugetiere und Vögel, zeigen in Morphologie, Histologie, Physiologie und in der neuralen Organisation grundsätzlich eine außerordentlich große Übereinstimmung mit dem Menschen. Das gleiche gilt für die Verhaltensorganisation. Die Übereinstimmung ist so groß, daß im Medizinstudium Versuchstiere stellvertretend für den Menschen genommen werden, um morphologische oder physiologische Abläufe zu demonstrieren. Die Psychologie gewinnt viele grundlegende Erkenntnisse über das Wesen der menschlichen Psyche aus Untersuchungen an Tieren. Und schließlich kommt die große Übereinstimmung von Mensch und Tier auch darin zum Ausdruck, daß neue pharmazeutische Präparate zunächst einmal an Tieren erprobt werden, bevor sie in der Humanmedizin eingesetzt werden. Die Empfindungssymptome von Tieren sind grundsätzlich dieselben wie beim Menschen. In ähnlichen Situationen, in denen z. B. der Mensch Angst erlebt, zeigen Tiere

- Öffnung der Lidspalten und Weiten der Pupillen,
- Erhöhung der Herzschlagfrequenz,
- Beschleunigung der Atmung,
- Sträuben der Haare,

- Schweißausbruch,
- Muskelzittern und evtl. Zähneklappern,
- Äußerung von bestimmten Lauten,
- Absatz von wässrigem Kot als Folge einer vermehrten Darmperestaltik,
- unkontrollierte, panikartige Fluchtbewegungen.

Sind die Äußerungsmöglichkeiten unter bestimmten Haltungsbedingungen einschneidend geringer als unter gleichsam natürlichen Verhältnissen und treten gleichzeitig Verhaltensstörungen auf, dürfen wir sicher sein, daß das Tier leidet. Verhaltensstörungen können sich in verschiedener Weise äußern, und zwar als

- Verhalten am nichtadäquaten Objekt,
- Leerlaufverhalten,
- erzwungenes Nichtverhalten,
- abnormer Bewegungsablauf,
- Intentionsbemühungen oder
- Fluchtbemühungen.

Diese Formen können in unterschiedlicher Intensität, Dauer oder Häufigkeit auftreten. Beispiele für Verhalten am nichtadäquaten Objekt sind das gegenseitige Besaugen von Kälbern, (Sandbaden) im Futter von Legehennen in Käfigen sowie Stangenbeißen von Sauen im Kastenstand. Beispiel für Leerlaufverhalten sind Leerkauen von Sauen und Zungenspielen von Rindern.

Als schwerwiegender Hinweis auf eine nicht verhaltensgerechte Unterbringung ist erzwungenes Nichtverhalten anzusehen. Das liegt dann vor, wenn eine Verhaltensweise weder am angemessenen noch am nichtadäquaten Objekt oder im Leerlauf ablaufen kann. Als Beispiel sei das Ausbleiben des Scharrens von Hennen im Käfig genannt. Ein Fall abnormem Bewegungsablauf ist das pferdeartige Aufstehen von Rindern. Intentionsbewegungen sind Ansätze zu Verhaltensweisen, ohne daß diese vollständig durchgeführt werden. Zum Beispiel versuchen Kälber in engen Boxen oft mehrfach vergeblich, sich arttypisch hinzulegen, bevor sie sich schließlich geradezu fallen lassen. Fluchttendenzen werden im allgemeinen nur dann gezeigt, wenn die Situation

ein bestimmtes Verhalten nicht zuläßt oder wenn das Tier aus anderen Gründen frustriert ist. Hühner wollen z.B. die Eier an einem geschützten Platz und isoliert von Artgenossen legen. In Käfigen ohne Legenester und bei Anwesenheit von Artgenossen ist die Zeit vor der Eiablage mit dem Versuch ausgefüllt, durch die Gitterstäbe zu entkommen.

Als besonders gravierend muß angesehen werden, wenn sich Verhaltensstörungen stereotyp wiederholen. Unter Bewegungsstereotypie versteht man eine unzählige Male, automatenhaft gleichförmige Wiederholung einer Bewegungskoordination. Typische Beispiele sind das Weben von Pferden und das Leerkauen von Sauen.

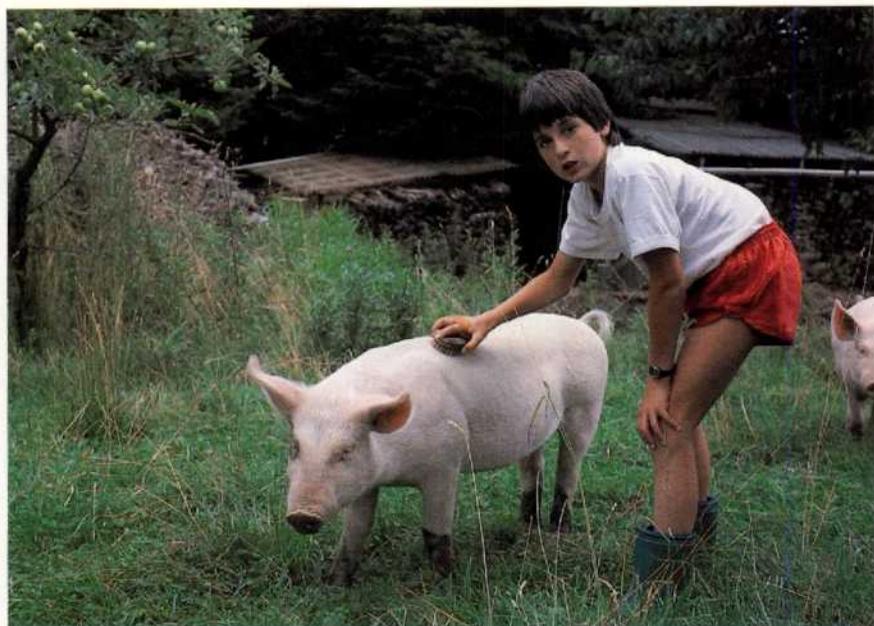
Verständlich wird die Bedeutung von Triebstau wohl erst, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich ein starker Mangel auf Menschen auswirkt. Es wird gelegentlich behauptet, daß bei Menschen der Hunger bei vollständigem Fasten nur eine gewisse Zeit ansteigt; danach soll das Hungergefühl geringer werden. Nur derjenige, der nie erzwungenermaßen (z. B. in Gefangenschaft) derartige Entbehrungen auf sich nehmen mußte, wird sagen, daß damit keine Leiden verbunden sind. Er hat nie gesehen, mit welcher Verzweiflung die betroffenen Menschen – und in entsprechenden Situationen Tiere – Ungenießbares zu sich nehmen.

Auch andere Forscher wehren sich gegen die gelegentliche Forderung der Tierfabrikenlobby, das Leiden der Tiere naturwissenschaftlich-exakt nachzuweisen. Dies ist prinzipiell nicht möglich, auch wenn die Menge der Indizien überwältigend ist. In der Berliner und Münchner Tierärztlichen Wochenschrift schrieb K. Loeffler aus dem Institut für Tiermedizin der Universität Hohenheim am 1. August 1990:

Ohne jeden Zweifel werden durch Hunger oder Durst bei Tieren Situationen erzeugt, die Leiden verursachen. Dasselbe ist von Angst und sozialem Streß nachgewiesen. Ob und in welchem Maße Bewegungsmangel oder das Unvermögen, andere Verhaltensweisen zu realisieren, Leiden verursacht, ist bisher nur sehr schwer nachzuweisen. Wir sollten diese Einflüsse aber auf kei-

nen Fall unterschätzen. Bei manchen Tierarten kann die Unfähigkeit, sich zu bewegen, den Tod verursachen. Auch in der Humanmedizin ist die Quantifizierung des chronischen Schmerzes sehr problematisch. Sowohl beim Menschen als auch beim Tier fehlen bis heute objektive Methoden zur Quantifizierung akuter und chronischer Schmerzen. Was Not tut ist, zu akzeptieren, daß höhere Tiere, und um solche handelt es sich bei unseren landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich des Geflügels, zur Wahrnehmung von Schmerz und Leid befähigt sind, auch wenn uns die Quantifizierung mit naturwissenschaftlichen Methoden noch nicht sicher gelingt. Daher ist Marian Dawkins zuzustimmen, die betont, daß wir uns zwar bemühen sollen, Schmerzen und Leiden bei Tieren naturwissenschaftlich exakt zu erfassen, daß es aber immer dann, wenn dies (noch) nicht gelingt, berechtigt und notwendig ist, im Analogieschluß auf die Erfahrungen beim Menschen zurückzugreifen.

Daß Tiere bei nicht artgerechter Haltung leiden, kann nicht im Ernst verneint werden. Unter dem Druck der ethologischen und tierpsychologischen Erkenntnisse sind denn solche Stimmen auch immer seltener geworden. Die Argumentation der Menschen, welche ein wirtschaftliches Interesse daran haben, daß die Tierschutzvorschriften nicht verschärft werden, hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verlagert, einerseits auf wirtschaftliche «Rechtfertigungen», andererseits auf das typisch christlich-traditionelle Argument, daß die Tiere dazu da seien, um dem Menschen zu nützen. Dieses Argument wird auffällig auch von Leuten verwendet, welche sich um andere christliche Grundsätze bemerkenswert wenig kümmern. Der Argumentenstreit bleibt oft in der Frage stecken: Wiegt tierisches Leid weniger als menschliches, bloß weil der Mensch intellektuell-kulturell höher entwickelt ist? Die Antwort auf diese Frage ist nicht so einfach, wie es sich viele Menschen offenbar machen. Im Kapitel «Ethik» gehe ich darauf ein. Wer aber trotzdem dabei bleibt, daß tierisches Leid zum Vorteil der Menschen gerechtfertigt sei, der muß sich die Frage gefallen lassen, wo denn die Grenze zwischen dem «edlen, kultivierten, gebildeten, wertvollen Menschen», dem der Nutzen zugutekommen soll, und dem geringerwertigen, kulturlosen Tier, welches hierfür zu leiden hat, zu ziehen ist. Könnte es nicht sein, daß parallel zur



Oben: Nach der Schule zuerst ein Besuch bei den Schweinen: sie lieben es, gestreichelt und gestriegelt zu werden.

Unten: Tierfreundliche professionelle Schweinezucht ohne Fixierung der Muttertiere.

kontinuierlichen biologischen Entwicklung vom Einzeller bis zum Menschen auch die seelisch-geistige Höherentwicklung sich ebenso kontinuierlich vollzogen hat und wir deshalb den höheren Tieren auch in dieser Hinsicht zu nahe stehen, als daß wir eine so krasse Wertgrenze ziehen könnten? Nur mit dem Hinweis auf ein uraltes, in 2000 Jahren mehrfach zensuriertes, verfälschtes und mißverstandenes Buch – die Bibel –, kann diese Frage sicher nicht erledigt werden.

Auf der kleinen japanischen Insel Koschima beobachtete Dr. M. Kawai im Herbst 1953 die soziale Verbreitung einer echten individuellen Erfindung im Tierreich: er wurde Zeuge, wie ein 1½-jähriges Makakenweibchen (eine Affenart), das er Imo nannte, zum erstenmal eine mit Sand bedeckte Süßkartoffel ins Wasser tauchte und den Sand mit den Händen abwusch. Einen Monat später fing einer von Imos Spielgefährten an, die Kartoffeln ebenfalls zu waschen, und nach vier Monaten tat Imos Mutter desgleichen . . . und 1957 hatten es sich bereits 15 Affen zu eigen gemacht. Ein solches Übertragen persönlicher Erfahrungen von einem einzelnen auf seine Gefährten wird von den Forschern der menschlichen Kultur- und Urgeschichte als wichtige Voraussetzung für das Entstehen einer Kultur oder sogar schon als Beginn der Kultur angesehen. Nach einem mehr als tausendjährigen ideologischen Kampf der christlichen Theologie um die absolute Sonderstellung des Menschen ist heute durch die Ergebnisse der Psychoanalyse und Verhaltensforschung die Einsicht nicht länger abzuweisen, daß es ein einzelner Strom des Lebens ist, der uns Menschen ermöglicht hat und weiterträgt [aus Eugen Drewermann: Über die Unsterblichkeit der Seele, Walter Verlag 1990].

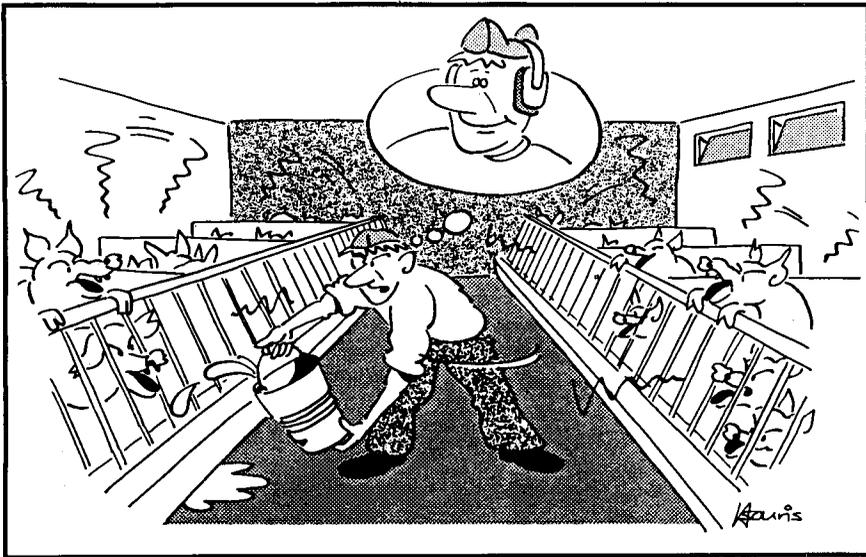
Die Ethologie befaßt sich mit dem Verhalten, die (Human-)Psychologie mit dem *Erleben* und Verhalten (von innerem Erleben beeinflusstem Verhalten) [Nolting/Paulus: Psychologie lernen, Psychologie Verlags Union]. Die Wissenschaft der Ethologie ist deshalb zu eng, um das Wohlbefinden von Tieren zu beurteilen, zu eng also auch, um tierenschutzrelevante Fragen zu entscheiden. Die ethologische Betrachtung muß in den weiteren Rahmen der Tierpsychologie und der Ethik gestellt werden, sonst werden Gerechtigkeit gegenüber dem Tier und

ein echter Tierschutz nie Wirklichkeit. Es genügt nicht – wie es die Ethologen tun – die Artgerechtigkeit einer Tierhaltung nur daran zu messen, ob Verhaltensstörungen auftreten oder nicht. Zwar sind Verhaltensstörungen die am frühesten naturwissenschaftlich erkennbaren Auswirkungen einer nicht artgerechten Tierhaltung. Doch so wenig man einen Menschen, der keine Verhaltensstörungen erkennen läßt, schon als glücklich bezeichnen kann, so wenig sind schon dadurch die Lebensansprüche eines höheren Säugetieres befriedigt und sein Wohlbefinden sichergestellt.

Die altertümliche Vorstellung, ein Tier sei ein unbeseelter Automat und seine Schmerzensäußerungen als Schmerzensäußerungen zu interpretieren sei eine falsche Vermenschlichung – diese Vorstellung ist zu primitiv, um uns hier lange aufzuhalten. Es gibt fundamentale Dinge im Leben, die kann man weder beweisen noch widerlegen. Kein Mathematiker dieser Welt kann «beweisen», daß $1 + 1 = 2$ ist. Und tatsächlich stimmt diese Gleichung in der realen Welt nicht immer. Ein Wassertropfen mit einem zweiten zusammengebracht führt wieder zu einem Wassertropfen: $1 + 1 = 1$. Nur wer nichts von den Prinzipien der Wissenschaft versteht, wird diesen Vergleich als absurde Spielerei abtun. Unter den abstrakten Voraussetzungen der Mathematik gilt $1 + 1 = 2$ immer, und trotzdem kann das nicht bewiesen werden. Man kann niemandem verbieten, die ganze Mathematik abzulehnen, solange $1 + 1 = 2$ nicht bewiesen ist. Nur: dieser Kritiker wird mit Sicherheit in Technik und Wissenschaft nie Großes leisten, und ich behaupte, wenn er seinen mathematischen Nihilismus konsequent betreibt und auch auf andere Gebiete ausdehnt, dann ist er nicht zu einem menschlichen Leben fähig. Kultur und Wissenschaft, also genau die Bereiche, welche uns Menschen über die tierischen Fähigkeiten hinaus gegeben sind, bleiben einem solchen Menschen verschlossen. Ähnlich verhält es sich mit einem tierpsychologischen Nihilisten, der den Tieren Gefühle und Erleben grundsätzlich abspricht. Man kann ihm seinen Irrtum nie beweisen. Er ist – nach Konrad Lorenz – ein gemeingefährliches Monstrum, das in einer psychiatrischen Klinik verwahrt werden müßte. Heute hindert niemand solche seelischen Krüppel daran, in Wirtschaft und Politik höchste Funktionen auszuüben und über zahlreiche Menschen (sowie über Tier und Natur) Macht auszuüben.

Schweine in der Intensivhaltung veranstalten zeitweise einen un-

gehören Lärm: Die Zeichnung aus einer landwirtschaftlichen Zeitschrift, mit welcher den Schweinehaltern das Tragen eines Gehörschutzes empfohlen wird, ist vielsagend. Interessant ist, was Wilhelm Blendinger in seinem Buch «Psychologie und Verhaltensweisen des Pferdes» (Paul Parey Verlag, 4. Auflage, 1980) darüber schreibt: «Bewegungsaktive Tierarten, wie Rehe oder Pferde, pflegen wenig, solche geringer Beweglichkeit, wie Rinder, Schafe oder Ziegen, dagegen viel zu schreien. Das Hausschwein macht mehr Geschrei als das Wildschwein, und zwar wiederum mehr im Stall als auf der Weide. Der Hund an der Kette bellt mehr als der frei laufende. Der Sperling macht mehr Lärm als die Schwalbe. Der körperlich schwer arbeitende Mensch ist wortkarger als der untätige.» Anders gesagt: Die Bewegungsmöglichkeit der Schweine in der Intensivhaltung ist so extrem eingeschränkt, daß der Tierhalter einen Gehörschutz tragen muß!



Auch wer nur kurze Zeit starkem Lärm ausgesetzt ist, sollte einen Gehörschutz tragen.

... und die Tiere?

Wilhelm Blendinger weist ferner darauf hin, daß man die Entwicklung des *Erkundungstriebes* «als einen Gradmesser für den entwicklungsgeschichtlichen Hochstand einer Art» betrachten könne. «Zweifellos steht er im Zusammenhang mit Aktivität, Sensibilität, Intelligenz.» Dies vor Augen, kann vielleicht auch ein Mensch, der Schweine nie näher kennengelernt hat, errahnen, welch abscheuliches Verbrechen an diesen so außergewöhnlich neugierigen und erkundungsfreudigen Tieren begangen wird, wenn sie zeitlebens in engen, extrem reizarmen Käfigen und Buchten gehalten werden. Ähnlich ist es – auch darauf weist Blendinger hin – mit der Hautpflege, die im Tierreich weit verbreitet ist und ein wichtiges Bedürfnis darstellt. Den Schweinen, die sich anatomisch bedingt (dicker Hals) nicht lecken können, wird in der Intensivhaltung jede Möglichkeit zur Hautpflege genommen. Die Tierschutzvorschriften erwähnen dieses Bedürfnis mit keinem Wort. Man muß annehmen, daß die Tiere unter einem dauernden Juckreiz leiden. Erhalten sie Gelegenheit, sich an einem Baum oder an einer rauhen Wand zu scheuern, dann benutzen sie dies sofort ausgiebig.

Über das Problem, daß Tiere ihrem Leiden nicht mit Worten und oft auch nicht mit Schreien Ausdruck geben können, schreibt Blendinger: «Soweit wir in der Lage sind, es zu beurteilen, besteht Grund zu der Annahme, daß kaum ein anderes Haustier ein so gewaltiges Maß an Schmerzgefühlen zu empfinden vermag wie das Pferd. Um so erstaunlicher, daß es Schmerzen im allgemeinen ohne Lautäußerungen zu ertragen pflegt.» Allen, die das Leiden der Tiere in den Tierfabriken nicht sehen wollen, kommt dieser Umstand, daß Tiere lautlos leiden, zweifellos sehr entgegen.

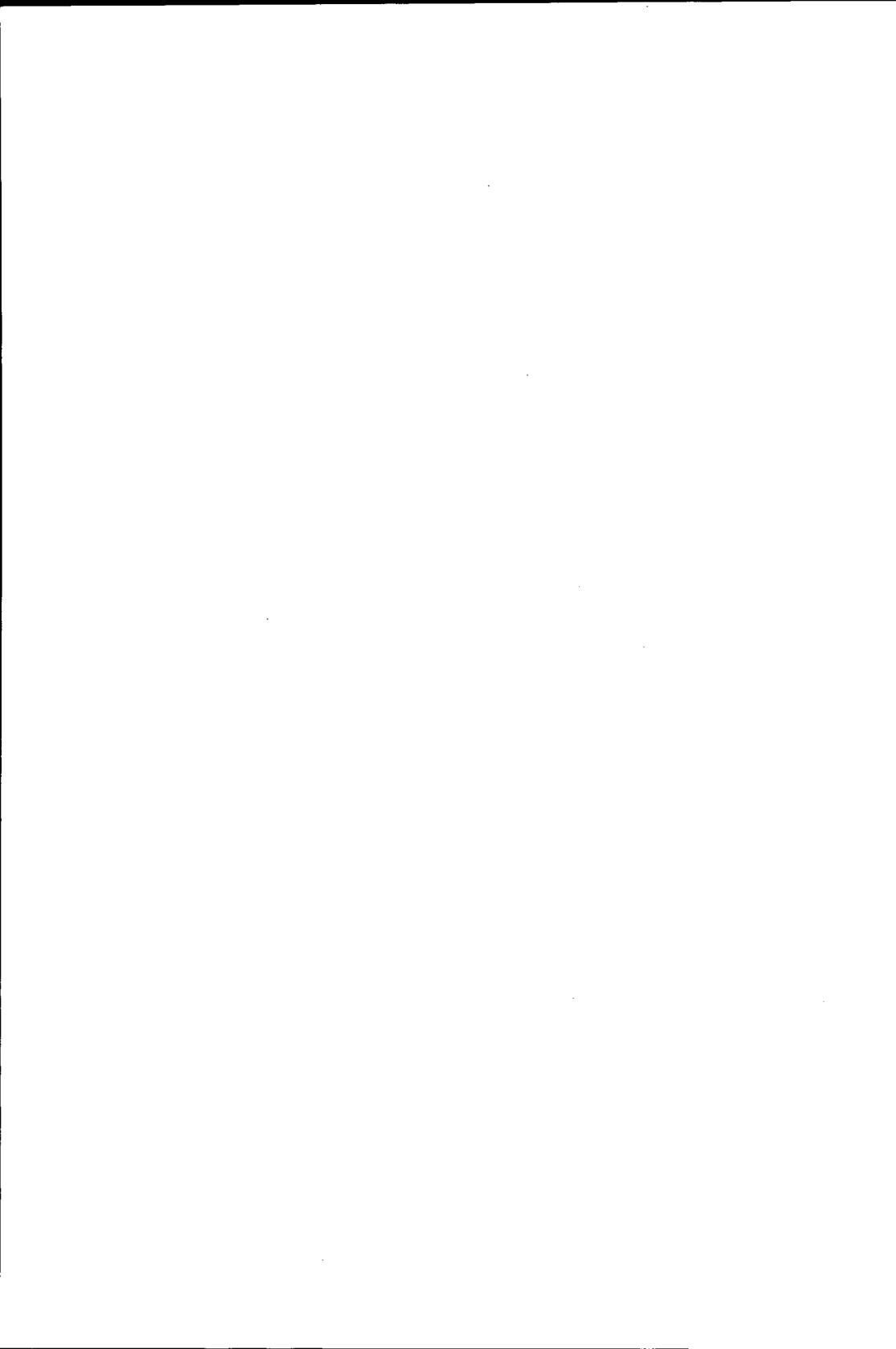
Tiere sind dem Menschen intellektuell zwar unterlegen, sie haben aber durchaus auch einen Verstand. Nach Blendinger gibt es Verstand ohne abstrakte Begriffe. Tiere haben teilweise erstaunliche Fähigkeiten des anschaulichen Verstehens, einer Form von praktischem Verstand. Das Buch «Tiere verstehen» des Tierpsychologen und Zoodirektors Heini Hediger (Prof. Dr. phil. Dr. med. vet. h.c., geb. 1908 in Basel) erzählt von vielen eindrucklichen Beobachtungen und Begebenheiten im Leben dieses Tierkenners. Da dieses Buch leider vergriffen ist, zitieren wir im folgenden, bis zum Ende dieses Kapitels, reichlich daraus und hoffen, daß damit auch Menschen dazu geführt werden, Tiere besser zu verstehen, welche selbst nie

Gelegenheit hatten zu einem persönlichen, intensiven Umgang mit Tieren:

Viele Tiere sind Künstler der Ausdrucksdeutung, und sie sind in vielen Fällen hervorragende Beobachter, die uns in bezug auf Sinnesorgane, Aufmerksamkeit und Reaktionsgeschwindigkeit unter Umständen weit überlegen sind. «Verstehen» muß durchaus nicht zwangsläufig an Sprache gebunden sein. Heute ist daher in der Verhaltensforschung viel die Rede von nichtsprachlicher Verständigung (engl.: non-verbal communication). Jedermann kennt solche Beispiele. Man braucht nur an Kleinkinder im vorsprachlichen Alter zu denken, die eine unerhörte Vielfalt von Gefühlen und Wünschen auszudrücken vermögen und andererseits die Haltung von Erwachsenen verstehen und darauf reagieren, ohne daß diese den Mund öffnen. Insofern, d. h. *in bezug auf das gegenseitige Verstehen, haben das vorsprachliche Kind und das Tier manches miteinander gemeinsam*. Die Verhaltensforschung will die Tiere und ihr Verhalten im Grunde gar nicht verstehen, so merkwürdig das klingen mag, sondern sie will nur Verhaltensmechanismen kausal analysieren, als ob Tiere Maschinen wären. Diese Auffassung vom Tier mag im Laboratorium eine gewisse Berechtigung bzw. Entschuldigung finden, wo man es mit anonymen, abstrakten, der Natur völlig entfremdeten Versuchstieren zu tun hat, mit weißen Mäusen und Ratten, mit Taufliegen, Bakterien und Viren. Es kann aber nicht verlangt werden, daß jemand, der ein Leben lang auch mit höchstorganisierten Tieren, mit Löwen, Elefanten und Affen intensiv zu tun hatte, dieselbe Einstellung zum Tier erreicht. Für ihn können diese Tiere nicht Maschinen sein sondern einmalige, eigenständige Individuen, in gewissem Sinne Persönlichkeiten. Die Tierpsychologie scheut sich nicht, sich gerade mit dem zu beschäftigen, was die sogenannte objektive Verhaltensforschung oder Ethologie strikt ablehnt, nämlich das Psychische, also das Subjektive, Individuelle, Persönliche, den Charakter, die Gefühle und Stimmungen der Tiere. Dies geschieht auf Grund präziser, meist wiederholbarer, und oft dem Experiment zugänglicher Beobachtungen. Was ist nun eigentlich diese Tierpsychologie? Was nimmt sie im Rahmen der Wissenschaft für eine Stellung ein? Bis vor wenigen

Jahren war es auch an Schweizer Universitäten üblich, daß angehende Medizinstudenten sich in ihren ersten Semestern gründlich mit Vergleichender Anatomie zu beschäftigen hatten, d. h. mit der Anatomie des Menschen und der Tiere, im Hörsaal sowohl wie im Praktikum. Dazu gehörte die Sektion eines Seeigels, eines Regenwurmes, eines Amphioxus (Lanzettfischchen), einer Eidechse, Taube, Ratte usw. Der Sinn der Vergleichenden Anatomie – wie jeder vergleichenden Wissenschaft – besteht nicht nur darin, zu vergleichen, sondern das Komplizierte aus dem Einfachen abzuleiten, also z. B. die hochkomplizierte Anatomie des Menschen aus der einfacheren Organisation des Tieres. So ist es z. B. ausgeschlossen, das Gehirn, das Kreislaufsystem oder das Verdauungssystem des Menschen zu begreifen, wenn man nicht mit den entsprechenden Organsystemen auf niederer Stufe, d. h. bei verschiedenen Tieren vertraut ist. Ohne eine gewisse Einsicht in die stammesgeschichtliche Entwicklung bleiben nicht nur die normalen anatomischen Zusammenhänge unverständlich, sondern erst recht zahlreiche Krankheitserscheinungen, Mißbildungen usw. Ganz entsprechend verhält es sich mit der Vergleichenden Psychologie, welche die des Menschen und der Tiere umfaßt, also die Humanpsychologie und die Tierpsychologie. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich auf dem Gebiete der Psychologie der vergleichende Gesichtspunkt nicht auch bewähren sollte, wenn er es in allen anderen Disziplinen tut. Zum Gegenstand der Tierpsychologie gehören u. a. Subjektives, Individuelles, Persönliches, Charakterliches. Ebenso gehören dazu Affekte wie Angst, Furcht, Wut, Mut, Eifersucht, Neid, Zutrauen, Geborgenheit, Freude, Enttäuschung, Trauer, Humor, Stolz, Neugierde. Die Aufzählung dieser vierzehn dem Tier eigenen Empfindungen (Gefühle) muß auf Vertreter der Ethologie, der Verhaltensphysiologie, geradezu schockierend wirken. Sie behaupten, daß man darüber, über Subjektives beim Tier, keinerlei wissenschaftlich gültige Aussagen machen dürfe oder könne. Sie verweisen alle diese Gefühle in den Bereich des Spekulativen. Mit einem gewissen Wohlbehagen stelle ich da fest, daß die vierzehn erwähnten Affekte keineswegs Tieranekdoten entnommen sind, sondern einer Veröffentlichung des berühmten Zürcher Gehirnphysiologen und Nobelpreisträgers W. R. Hess (1943) über die Gefühle

und Stimmungen des Hundes. Es handelt sich dabei keineswegs um Laboratoriumsversuche, sondern um schlichte Beobachtungen, die der Gehirnforscher an seinen Hunden bei sich zu Hause, im einfachen Alltag, gemacht hat. Hess hat also keinerlei Hemmungen, die erwähnten vierzehn Affekte beim Hund festzustellen; er begründet sogar ausführlich, daß die Anwendung solcher Bezeichnungen zur Beschreibung des Verhaltens von Hunden berechtigt und notwendig ist. Es ist eben zweierlei, ob man niederen Wirbellosen und andern Tieren unter abstrakten Laboratoriumsbedingungen begegnet oder höheren Tieren im gemeinsamen Heim, im Stall oder im Zoo oder im Zirkus, wo zwischen Tier und Mensch eine gewisse Intimität, eine Vertrautheit entsteht. Gerade diese Beziehungen zwischen Tier und Mensch sind tierpsychologisch von größter Bedeutung. Um daran zu erinnern, daß die Tierpsychologie einen Teil der Vergleichenden Psychologie darstellt und mit der Humanpsychologie zusammen diese zu einem Ganzen ergänzt, sei hier z. B. ein Fluchtverhalten aus dem Gebiet der Psychiatrie angeführt. Da die Flucht das primordiale Verhalten aller Tiere darstellt, läßt sich leicht vorstellen, daß Fluchtverhalten auch bei psychiatrischen Patienten in Erscheinung treten kann – ein Grund mehr, daß sich die Psychiatrie für gewisse Aspekte der Tierpsychologie interessiert. Als einer der ersten hat B. Staehelin (1953) auf Gesetzmäßigkeiten im Gemeinschaftsleben schwer Geisteskranker aus tierpsychologischer Sicht hingewiesen. Verschiedene bisher als sinnlos erschienene Marotten von Patienten erwiesen sich plötzlich bei vergleichender Betrachtung als verstehbar, als biologische Urphänomene wie Flucht-, Distanz- oder Rangordnungsverhalten. Durch direkte Beobachtung gelangte Konrad Lorenz zu der Überzeugung, daß höhere Tiere ein Bewußtsein haben: Dem Menschen gegenüber finden höhere Tiere, vor allem Hunde, ganz sicher einen völlig bewußten Ausdruck für ihre Gefühle und Wünsche. Der Hund, der mich mit der Nase anstößt, zum Wasserhahn läuft, die Pfoten auf den Spülstein legt, sich nach mir umsieht und winselt, will mir verständlich machen, daß ihn dürstet, und der Ausdruck, den er für seinen Wunsch findet, ist frei erfunden und nicht ererbte Instinktbewegung.



3. Ethik

Die sehr nahe biologische Verwandtschaft zwischen Menschen und anderen hochentwickelten Säugetieren, der weitgehend analoge Bau des Nervensystems und das zu einem nicht unwesentlichen Teil analoge Verhaltensmuster müßten genügen, die nicht geringere Leidenschaft dieser Wesen anzuerkennen. Ihnen müßten vernünftigerweise die gleiche Rücksichtnahme und der gleiche Schutz zukommen, wie sie eine echte Humanität gegenüber Schutz- und Wehrlosen, weil technisch und intellektuell unterlegenen menschlichen Rassen oder Einzelmenschen verlangt. Die Reduktion der Menschlichkeit auf bloße Mitmenschlichkeit ist ethisch unvertretbar (Teutsch, Lexikon der Tierschutzethik).

Viele christliche Theologen behaupten immer noch, Tiere hätten keine Seele. Es gab einmal eine Zeit, in der diese Kirche auch von den Frauen glaubte, sie hätten keine Seele oder doch eine viel niedrigere, als Männer sie haben. Es gab auch eine Zeit, in der man glaubte, Neger hätten keine Seele und dürften darum als Sklaven wie nichtlebende Ware verkauft und straflos getötet werden. Ich bin nicht grundsätzlich gegen das Töten, weder von Menschen noch von Tieren. Entscheidend sind für mich die Umstände und ein verantwortungsvolles, gerechtes Abwägen, was im konkreten Fall richtig ist. So herzlos gewisse kirchliche Kreise Tiere töten, quälen und «verbrauchen» können zum angeblichen Nutzen des Menschen, so herzlos können sich die gleichen Kreise einem todkranken, unheilbaren Menschen gegenüber verhalten, der um seine Erlösung bittet. Als Motivation für diese auf beiden Seiten hin extreme, ja krankhafte Unterscheidung von «Leben» nach dem ebenso simplen wie unhaltbaren Kriterium «Mensch oder Tier» kann ich einzig und allein eine ungeheure religiöse Voreingenommenheit und Scheinheiligkeit im wahrsten Sinne dieses Wortes erkennen.

Unsere nächsten Verwandten, die Gorillas und Schimpansen, verfügen über die gleichen angeborenen Ausdrucksbewegungen wie wir Menschen: sie können lachen und weinen, sich freuen und Angst haben, zärtlich und zornig sein, und im Schlaf sind sie fähig zu träumen [«Der verkannte Gorilla», in B. Grzimek: Tierleben]. Nach neueren Forschungsergebnissen haben Schimpansen durchaus ein Selbstbewußtsein. Sie erkennen sich im Spiegel sehr klar und suchen keineswegs hinter dem Spiegel nach dem vermeintlichen Partner, wie das in älteren Büchern noch behauptet wird.

Wer werden wir Menschen, sollten wir uns nicht selber in der Zwischenzeit den Garaus bereiten, in 2 Millionen Jahren sein? Bei dem heutigen Tempo geschichtlicher Entwicklung eine unbeantwortbare, aber absolut notwendige Frage. Sicher ist nur, daß wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Evolution den Tieren noch weit näher stehen als der Ahnung des Menschlichen, die wir bereits in uns tragen. »Das fehlende Glied zwischen Affe und Mensch sind wir selber«, meinte Konrad Lorenz [zitiert nach Eugen Drewermann: Über die Unsterblichkeit der Tiere, Walter Verlag 1990]. Eine unsterbliche Seele des Menschen ist philosophisch so wenig erweisbar wie eine unsterbliche Seele der Tiere [Eugen Drewermann]. Wir sollten uns deshalb davor hüten, zu argumentieren, es sei nicht erwiesen, daß die Tiere leiden, eine Seele haben etc. Eher müßten wir Beweise verlangen dafür, daß die Tiere in den Tierfabriken und Labors nicht leiden, denn beweispflichtig in einem ganz allgemeinen Sinne ist immer derjenige, der Selbstverständliches in Frage stellt.

Warum schlachten und essen wir debile, senile und komatöse Menschen nicht, jedoch hochstehende Säugetiere? Nicht in tiefschürfenden philosophischen Überlegungen, sondern in der aus dem Tierreich bekannten instinktiven Abneigung gegen das Fressen der Artgenossen, das heißt in der intra-spezifischen Tötungshemmung, sehe ich den eigentlichen Grund, obwohl wir uns in unserer menschlichen Selbstüberschätzung oft für wunderbare Vernunftwesen halten, die bewußt nach vernünftiger Einsicht handeln, nicht wie «trieb-behaftete Tiere». Viele religiöse Moralisten werden diese These entrüstet von sich weisen. Ihre Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Lebewesen – auch in klösterlichen Tierfabriken – zeigt, daß meine These stimmt. Sie werden mir entgegenhalten, daß der Mensch höher stehe und die Tiere nutzen dürfe, so stehe es schon in der Bibel. Ja, aber von

einer Aufforderung zu grausamer Ausbeutung und Vergewaltigung steht meines Wissens nichts. Leidvolle Tierversuche werden damit gerechtfertigt, daß damit Menschenleben gerettet werden könnten. Diese Argumentationsweise akzeptieren erstaunlich viele Menschen mit christlicher Erziehung. Jedoch ist das reinster, brutalster Egoismus. Moralisten und religiöse Fanatiker geben sich gar nicht die Mühe, diesen primitiven, aber so bequemen Grundsatz einmal ernsthaft zu hinterfragen. Sie haben nur immer den Menschen im Auge (sich natürlich stillschweigend eingeschlossen). Das verhüllt den dahinterstehenden Egoismus, er läßt sich hinter einer «gottgefälligen sozialen Fürsorge zum Mitmenschen» verstecken. Die Haltung zum Tier entlarvt diese Art von Nächstenliebe schlagartig als Scheinheiligkeit.

Manch einer mag sich angesichts der Not, die Menschen an vielen Stellen unserer Erde durch Krieg, Hunger, Vertreibung und Willkür erleiden müssen, fragen: Ist es unbedingt erforderlich, sich mit dem verbesserten Schutz der Tiere zu beschäftigen? Diesen durchaus verständlichen Erwägungen kann man nur entgegenhalten, daß *Ethik unteilbar* ist. Ethik gegenüber dem Menschen und Rohheit gegenüber dem Tier sind zwei Verhaltensweisen, die sich nicht vereinbaren lassen. Insofern ist das Streben nach einem verbesserten Schutz für die Tiere kein Ausweichen und erst recht keine Resignation vor den großen ungelösten Fragen einer sittlichen Ordnung, mit der sich Menschen untereinander und miteinander begegnen sollten, sondern eine notwendige Vervollständigung jener ethischen Grundsätze, die unser Handeln bestimmen. Viele Menschen fallen auf das Schlagwort *Menschenschutz geht vor Tierschutz* herein. Nach einer solchen Priorität wäre es dann strenggenommen sogar unmoralisch, irgend etwas für ein leidendes Tier zu tun, solange es noch irgendeinen leidenden Menschen gibt. In ähnlicher Weise könnte sich der Arzt nur noch um Schwerkranke, der Lehrer nur noch um Sorgenkinder, die Justiz nur um Kapitalverbrechen kümmern. «*Zweitwichtiges so lange zu unterlassen, bis alles Wichtigste sich erledigt hat, wäre das Ende aller Kultur*» (Teutsch: Lexikon der Tierschutzethik). Gefordert ist eine gerechte Güterabwägung zwischen den Interessen der Menschen und der Tiere. Es ist ethisch unzulässig, den Interessen der Menschen eine grundsätzliche Priorität einzuräumen, denn damit ließen sich Brutalität und Ausbeutung gegen Tiere rechtfertigen, wenn nur ein Nutzen für den Menschen nachgewiesen wird.

Ist der Schutz von Weißen oder von Schwarzen wichtiger? Ist ein Mann oder eine Frau mehr wert, ein Säugling oder ein seniler Greis? Ist ein gesunder, intelligenter und sensibler Hund oder Schimpanse weniger wert als ein hochgradig schwachsinniger Mensch? Wer solche Fragen mit klaren Prioritäten beantwortet, ist ein Rassist oder ein Speziesist (das ist einer, der einer bestimmten biologischen Spezies – meistens dem Menschen – gegenüber andern eine prinzipielle Priorität einräumt, wie etwa «Menschenschutz geht vor Tierschutz»). Tiere erleiden seelische und körperliche Qualen nicht weniger als Menschen. Durch das Bewußtsein kann der Mensch notwendiges Leiden sogar leichter ertragen. Jedes Lebewesen hat ein natürliches Anrecht darauf, daß ihm kein Leid zugefügt wird, hat Anrecht auf ein lebenswertes, artgemäßes Leben. Es läßt sich unvoreingenommen nicht rechtfertigen, tierisches Leiden grundsätzlich geringer zu bewerten als menschliches.

Da rassistische oder speziesistische Prioritäten unzulässig sind, ist in verschiedenen Situationen ein Abwägen der Interessen verschiedener Lebewesen gegeneinander notwendig. Soll man zuerst den Hund, den Greis, den Säugling, die Mutter aus einem brennenden Haus retten? Hier wird man vernünftigerweise das noch nicht gelebte Leben und die Bewußtseinshöhe in Rechnung stellen und versuchen, eine gerechte Abwägung der Interessen jedes einzelnen Individuums vorzunehmen. Das ist natürlich ein theoretisches Beispiel: Bei einem Brand hat man keine Zeit für lange philosophische Ausschweifungen. Aber wer sich vorher schon ernsthaft und vorurteilsfrei mit solchen Fragen beschäftigt hat, wird am ehesten richtig handeln, wenn eine unerwartete Notsituation eintritt. Auch im Supermarkt vor dem Eiergestell hat man selten Zeit zum Philosophieren: teurere Freiland Eier oder billige Importeier? Niemand hat offenbar in dieser hektischen Welt Zeit, verantwortungsvoll und nicht einfach unter Sachzwang zu handeln. Zeit zum Nachdenken muß man sich aber gelegentlich nehmen, sonst ist der Mensch die Gabe Gottes, das bewußte Denken, nicht wert. Bei der Mißhandlung der Tiere in Intensivhaltungen erfolgt eine solche Interessenabwägung leider nicht. Auch hier regieren der Zeitdruck und die kurzfristige Gewinnmaximierung in einem komplizierten Netz von Sachzwängen. Das Tier wird im vornherein als rechtlose Ware betrachtet, eben nach dem verführerischen, aber irrigen Grundsatz «Menschenschutz geht vor Tierschutz». Das Tier-

schutzgesetz versucht ansatzweise, dieser Ausbeutung Schranken zu setzen; aber nicht einmal diese minimalen Vorschriften werden respektiert und durchgesetzt. Dieser Vergewaltigung von Millionen von Nutztieren in der Schweiz steht nicht im entferntesten ein ebenbürtiges anderes Interesse gegenüber. Es besteht überhaupt keine Notsituation, welche dies auch nur einigermaßen rechtfertigen könnte. Auch bei anständiger Tierhaltung hätten wir alle genug zu essen, vielleicht würde die Ernährung durch höhere Fleischpreise sogar gesünder und die Umweltbelastung durch die Massentierhaltung geringer.

Auch die landwirtschaftlichen Nutztiere sind beseelte Wesen. Sie sind zwar den meisten Menschen intellektuell unterlegen, empfinden aber deswegen Schmerz und Leid kaum weniger als wir Menschen, zumindest müssen wir dies aufgrund der Erkenntnisse der Biologie und Verhaltenswissenschaft annehmen. Das schmerzleitende Nervensystem dieser Tiere ist ähnlich wie beim Menschen gebaut, die Tiere zeigen analoge neurotische Reaktionen auf die Unterdrückung angeborener Bedürfnisse. Jeder, der einen Hund hält, wird nicht bezweifeln, daß Tiere in hohem Grad auch seelisch leiden können, ohne daß körperliche Schäden und Verletzungen feststellbar sind. Das Schwein ist ein kaum weniger intelligentes und sensibles Tier als ein Hund. Das zeigt sich in seiner raschen und vielseitigen Lernfähigkeit, in der Vielfalt seiner Lautäußerungen und seiner Aktivitäten. Und gerade dieses so besondere Tier wird oft grausam gehalten: in engen, extrem eintönigen Buchten oder gar wochen- und monatelang in engen Käfigen (Kastenständen), wo es mit Gewalt zur Bewegungslosigkeit verurteilt wird. Seine erstaunliche körperliche Anpassungsfähigkeit wird ihm zum Verhängnis. Man stelle sich nur einen Augenblick vor, dies würde einem lieb gewordenen Hund angetan! Woher nimmt irgendein Mensch das Recht, so etwas mit Schweinen zu tun? Sind wir am Verhungern, daß wir so grausam Nahrung produzieren müssen? Selbst wenn das der Fall wäre, wäre es vernünftiger, das Getreide und die Molkereirückstände für die menschliche Ernährung zu nutzen anstatt als Schweinefutter. Solche armen Schweine, wie auch Hühner in düsteren Hallen oder Mastkälber in engen Boxen, wo sie sich nicht umdrehen, nie einen spielerischen Sprung machen können – diese Tiere also, die ihr Leben lang nie richtig leben können, nie den Himmel, die Sonne, den Erdboden oder eine Pflanze sehen, diese

Tiere leiden für eine ungesunde Überernährung des Menschen durch übermäßigen Fleischgenuß, wie er für die Schweiz statistisch deutlich feststeht. Als medizinische Versuchsobjekte leiden dann wieder Tiere, wenn es darum geht, die selbstverschuldet kranke Menschheit mit immer verrückterer Hightech-Medizin am Leben zu erhalten. Ich bin nicht dagegen, daß Tiere genutzt werden. Es ist aber eines zivilisierten Volkes unwürdig, Tiere zu mißbrauchen, zu vergewaltigen und nur brutal auszubeuten. Wenn wir Tiere nutzen, dann ist es ein Akt der Gerechtigkeit, ihnen wenigstens ein artgerechtes, sinnvolles Leben zu gewähren und für ihr Wohlbefinden – nicht nur für das Vermeiden von sichtbaren Schäden und Verhaltensstörungen – zu sorgen. Wer glaubt, die menschliche intellektuelle Überlegenheit rechtfertige die Ausbeutung der Tiere, muß sich die Frage gefallen lassen: Wäre er auch damit einverstanden, wenn alle Menschen mit einem Intelligenzquotienten unterhalb eines bestimmten Grenzwertes eingesperrt und zum Wohle der «Edlen» – um nicht Arier zu sagen – ausgebeutet würden? Die Geschichte der Plejadier handelt davon, wohin eine solche Mentalität führen kann, die bejaht, daß höher entwickelte Lebewesen die niederen rücksichtslos ausbeuten und mißbrauchen dürfen.

Eine gerechte Nutzung von Tieren besteht darin, das Tier dafür zu entschädigen, daß wir es nutzen. Es soll eine Symbiose, keine einseitige Ausnützung sein. Auch das Nutztier hat einen natürlichen, göttlichen Anspruch auf ein individuelles, sinnvolles Leben und eine angemessene Lebensqualität. Ein Tier wird nicht dadurch für sein Leiden entschädigt, daß dieses Leiden irgendeinem andern etwas nützt. Darin besteht die große, ungeheure Ungerechtigkeit, die endlich klar gesehen werden sollte. Leiden für einen anderen ist erst dann gerecht, wenn dies freiwillig geschieht. Dafür braucht es die menschliche Vernunft. Wenn die Menschheit medizinische Fortschritte um den Preis leidvoller Versuche an Lebewesen wirklich will, dann bitte gefälligst an menschlichen Freiwilligen, soweit sich solche zur Verfügung stellen. Wenn sich diese nicht finden lassen, ist es eine grandiose Ungerechtigkeit, dazu Tiere zwangsweise zu verurteilen.

Der amerikanische Philosoph und Tierschutzethiker Peter Singer schreibt in seinem sehr lesenswerten Buch «Befreiung der Tiere» (Hirhammer Verlag):

Wenn der Besitz eines höheren Grades von Intelligenz einen Menschen nicht berechtigt, einen anderen für seine eigenen Zwecke zu benutzen, wie kann er Menschen berechtigen, Nichtmenschen zu dem gleichen Zweck auszubeuten? Viele Philosophen haben das Prinzip der gleichen Berücksichtigung der Interessen in der einen oder anderen Form als grundlegendes moralisches Prinzip vorgeschlagen; nicht viele von ihnen aber haben erkannt, daß dieses Prinzip nicht nur für Mitglieder unserer eigenen Spezies gilt, sondern auch für andere. Jeremy Bentham war einer der wenigen, die es erkannten. Weitblickend schrieb er zu einer Zeit, zu der schwarze Sklaven von Franzosen befreit worden waren, in den britischen Dominions aber noch immer so behandelt wurden, wie wir heute Tiere behandeln: (Der Tag mag kommen, an dem der Rest der belebten Schöpfung jene Rechte erwerben wird, die ihm nur von der Hand der Tyrannei vorenthalten werden konnten. Die Franzosen haben bereits entdeckt, daß die Schwärze der Haut kein Grund ist, ein menschliches Wesen hilflos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Vielleicht wird eines Tages erkannt werden, daß die Anzahl der Beine, die Behaarung der Haut oder die Endung des Kreuzbeines ebensowenig Gründe dafür sind, ein empfindendes Wesen diesem Schicksal zu überlassen. Was sonst sollte die unüberschreitbare Linie ausmachen? Ist es die Fähigkeit des Verstandes oder vielleicht die Fähigkeit der Rede? Ein voll ausgewachsenes Pferd aber oder ein Hund ist unvergleichlich verständiger und mitteilbarer als ein einen Tag oder eine Woche alter Säugling oder sogar als ein Säugling von einem Monat. Doch selbst wenn es anders wäre, was würde das ausmachen? Die Frage ist nicht: können sie verständig *denken*? oder: können sie *sprechen*? sondern: können sie *leiden*?) In dieser Passage weist Bentham auf die Fähigkeit zu leiden als entscheidendes Charakteristikum hin, das einem Wesen das Recht auf gleiche Rücksichtnahme gibt. Wenn ein Wesen leidet, kann es keine moralische Rechtfertigung dafür geben, daß man sich weigert, dieses Leiden zu berücksichtigen. Ganz gleich, welches die Natur dieses Wesens ist, das Prinzip der Gleichheit erfordert, daß sein Leiden ebensoviel gilt wie ähnliches Leiden irgendeines anderen Wesens. *An anderer Stelle fährt Peter Singer fort*: Schmerz ist etwas, das wir fühlen, und wir können nur aus

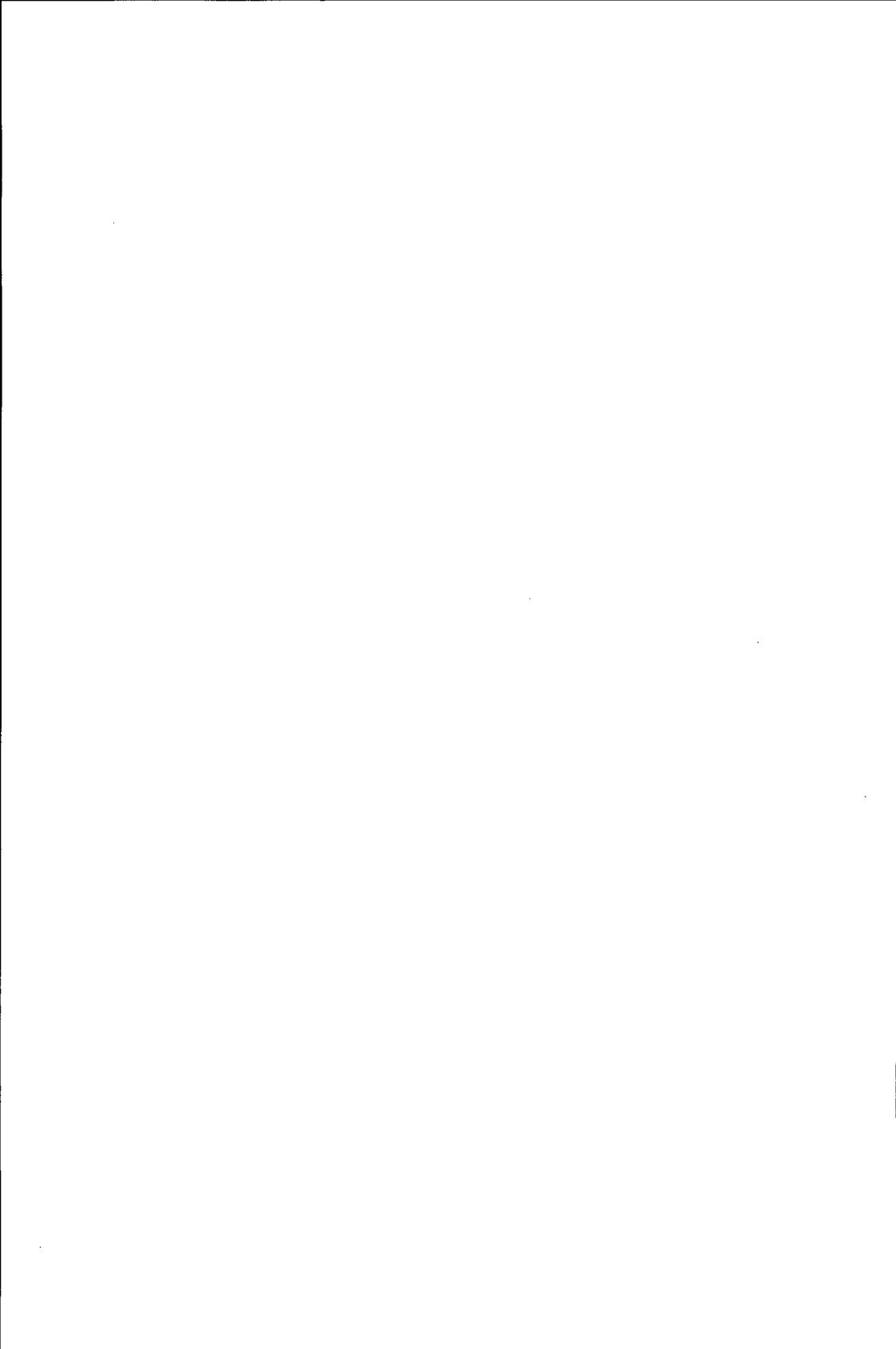
verschiedenen äußeren Anzeichen schließen, daß andere Schmerz empfinden. Theoretisch könnten wir uns stets irren, wenn wir annehmen, daß andere Menschen Schmerz fühlen. Es ist vorstellbar, daß unser bester Freund in Wirklichkeit ein überaus klug konstruierter Roboter ist, von einem brillanten Wissenschaftler so gesteuert, daß er alle Signale des Schmerzes zeigt, in Wirklichkeit aber nicht empfindsamer ist als irgendeine andere Maschine.

Ethisches Denken wird in Zukunft besonders auch im Bereich der *Genmanipulation* gefordert. Der «gesunde Menschenverstand» genügt hier allein nicht mehr, denn hier stellen sich ethische Fragen, welche das bisher Dagewesene sprengen. Die Möglichkeit, veränderte und nur auf die Interessen der Menschen hin angelegte Tierarten zu züchten, ist schon mehr als nur Zukunftshorror und jedenfalls unvereinbar mit dem, was man unter «*geschöpflicher Würde*» versteht (Teutsch: Lexikon der Tierschutzethik). Nachdem die Versuche des Gesetzgebers und der Behörden jämmerlich versagt haben, nur schon der gewöhnlichen Haltung von Tieren durch Tierschutzvorschriften verantwortbare Schranken zu setzen, kann ich nicht glauben, daß die Mißbräuche der Genmanipulation jemals durch Tierschutzvorschriften genügend eingedämmt werden können. Wenn die skrupellosen technokratischen Wissenschaftler, welche heute für die Tierversuche verantwortlich sind und die sich – wie die Erfahrung deutlich gezeigt hat – durch Tierschutzvorschriften nicht in den notwendigen Schranken halten lassen, einmal das Mittel der Genmanipulation zur Verfügung haben, dann Gnade Gott ihren Opfern. Wie leicht werden diese unmenschlichen menschlichen Bestien im weißen Kittel alles rechtfertigen können, was sie mit ihren lebenden Erfindungen machen, da niemand genau weiß, was diese fühlen, empfinden, welche Lebensbedürfnisse sie haben. Möglich auch, daß die Öffentlichkeit noch weniger fähig ist, gegenüber solchen Labormonstern Mitleid zu empfinden.



Oben: Schweinestall eines städtischen Pachtbetriebes in Zürich. Die vorgeschriebene Beschäftigung mit Stroh fehlt in dieser auch sonst traurigen Tierhaltung.

Unten: Christliches Tier-KZ: Aufnahme aus dem Schweinestall des Frauenklosters Notkersegg in St. Gallen (Kapitel 6.10).



4. Vegetarismus

Bis zu einem gewissen Grad ist es natürlich und gehört zum irdischen Leben, daß sich die einen Lebewesen auf Kosten anderer ernähren und diese dazu auch töten. Alle Raubtiere tun das. Ist der Mensch ein Raubtier? Seine nächsten Verwandten, die Menschenaffen, ernähren sich vorwiegend vegetarisch. Auch für den Menschen ist der hohe (tägliche) Fleischkonsum erst in allerjüngster Zeit – als moderne Wohlstandserscheinung – aufgekommen. Die Soldaten der antiken und mittelalterlichen Armeen ernährten sich trotz ihrer großen körperlichen Leistung auf langen Märschen primär von Brot und Getreide.

Die folgenden Unterscheidungsmerkmale zwischen Vegetarier und Fleischfresser klassieren den Menschen biologisch-anatomisch als Vegetarier oder Allesfresser, sicher aber nicht als vorwiegend fleischfressendes Raubtier:

- keine Krallen
- keine scharfen, spitzen Vorderzähne
- Hautatmung durch Poren (Raubtiere dagegen kühlen den Körper durch Verdunstung über die Zunge)
- gut ausgebildete Speicheldrüsen (notwendig, um Getreide und Früchte vorzuverdauen)
- alkalischer Speichel (Raubtiere: saurer Speichel)
- abgeflachte Backenzähne, um Nahrung zu zermahlen
- schwächere Magensäure als Fleischfresser
- Verdauungstrakt 6mal so lang wie der Körper (bei Fleischfressern viel kürzer)

Es ist keine Frage, daß man sich rein vegetarisch ausreichend, gesund und schmackhaft ernähren kann. Für den modernen, bewegungsarm lebenden zivilisierten Menschen wäre es natürlicher, sich ganz der vegetarischen Ernährung zuzuwenden, anstatt mit einem *täglichen* Fleischgenuß raubtierartige Lebensgewohnheiten anzunehmen. Dies entspringt keiner biologischen Notwendigkeit, sondern erscheint eher als eine unreflektierte Wohlstandsgewohnheit, verbunden mit dem Nichtwissen, wie man sich vegetarisch gesund und schmackhaft ernähren kann.

Wer an der Meinung festhalten will, der Mensch sei ein Fleischfresser, der versuche doch eine Zeitlang, sich von rohem Fleisch und *rohen* Innereien zu ernähren. Bei gekochtem und verarbeitetem Fleisch wirkt der Abneigungsinstinkt auch bei Vegetariern unter den Tieren nicht mehr. Mit solchen Tricks hat der Mensch auch wiederkäuende (!) Rinder zu Fleischfressern gemacht. Im Jahr 1990 hat die Epidemie des sogenannten Rinderwahnsinns Schlagzeilen gemacht und in der Schweiz endlich zu einem Verbot der Verfütterung von Fleischmehl an Rinder geführt. Nicht weniger pervers als die Verfütterung von Fleisch an wiederkäuende Vegetarier ist der heutige übermäßige Konsum von billigem Fleisch aus Massentierhaltungen, wie ihn die unter Über- und Fehlernährung leidende Menschheit betreibt. Fleisch sollte in der Ernährung eine untergeordnete Rolle spielen. Das war in der geschichtlichen und vorgeschichtlichen Entwicklung auch sehr lange der Fall. Der Sonntagsbraten – Fleisch als Besonderheit am Sonntag – war noch für unsere Großeltern das übliche. Doch die Tierfabriken haben mit ihrem Billigfleisch den Konsumenten zum massenhaften Fleischgenuß verführt. In gleichem Maße haben auch die Zivilisationskrankheiten zugenommen. Der Präventivmediziner Professor Meinrad Schär von der Universität Zürich schrieb in der Neuen Zürcher Zeitung am 10. März 1988: «Viel weniger bewußt ist man sich andererseits (neben dem Rauchen) des sehr hohen Anteils der durch Fehlernährung bewirkten Krebserkrankungen: Die Schätzungen reichen von 35 bis 48 Prozent... Der Wohlstand hat es mit sich gebracht, daß die Über- und Fehlernährung für breite Bevölkerungsschichten zum akuten Problem geworden ist.» In ähnlichem Sinne hat die Schweizer Krebsliga in ihrer Informationskampagne «Krebs und Ernährung» gewarnt: «Gerade bei Dickdarmkrebs und hormonabhängigen Tumoren (Brustkrebs, Prostatakrebs) liegt die

Ursache oft darin, daß anstelle von Ballaststoffen zu viel Fett eingenommen wird. In Getreide, Gemüse und Früchten hält die Natur Schutzstoffe bereit: Aller Wahrscheinlichkeit nach geht von Nahrungsfasern eine krebshemmende Wirkung aus.»

Fazit: Zu einer gesunden, naturnahen Ernährung gehört wenig oder gar kein Fleisch. Und wenn schon: dann nur aus kontrollierter Freilandhaltung. Ich bin der Meinung, man sollte den Vegetarismus nicht wie eine Religion betreiben und mit ihm nicht missionieren. Die folgenden Zitate berühmter Menschen, offenbar überzeugte Vegetarier, scheinen mir aber bedenkenswert:

Leonardo da Vinci (1452–1519, italienisches Universalgenie)

«Wahrlich ist der Mensch der König aller Tiere, denn seine Grausamkeit übertrifft die ihrige. Ich habe schon in jüngsten Jahren dem Essen von Fleisch abgeschworen, und die Zeit wird kommen, da die Menschen wie ich die Tiermörder mit gleichen Augen betrachten werden wie jetzt die Menschenmörder.»

Jean Paul (1763–1825, deutscher Dichter)

«Gerechter Gott! Aus wie vielen Marterstunden der Tiere lötet der Mensch eine einzige Festminute für seine Zunge zusammen!»

Alexander von Humboldt (1769–1859, Begründer der wissenschaftlichen Erdkunde)

«Grausamkeit gegen Tiere kann weder bei wahrer Bildung noch wahrer Gelehrsamkeit bestehen. Sie ist eines der kennzeichnendsten Laster eines niederen und unedlen Volkes.»

Thomas Edison (1847–1931, amerikanischer Erfinder, unter anderem der Glühlampe, des Grammophons und des Mikrofons)

«Ich bin Vegetarier und Antialkoholiker, weil ich so besseren Gebrauch von meinem Gehirn machen kann.»

Georg Bernhard Shaw (1856–1950, englisch-irischer Dramatiker)

«Tiere sind meine Freunde, und ich esse meine Freunde nicht!»

Albert Einstein (1879–1955, deutsch-amerikanischer Physiker, Nobelpreisträger)

«Rein durch ihre physische Wirkung auf das menschliche Temperament würde die vegetarische Lebensweise das Schicksal der Menschheit äußerst positiv beeinflussen können.»

5. Tierfabriken in der Schweiz

In der Schweiz gab es 1988 rund 120 000 Landwirtschaftsbetriebe, davon 68 000 haupt- und 52 000 nebenberufliche. Nicht alle haben auch Tiere: «Viehhalter» gab es 96 000. Dabei versteht man in der Landwirtschaft unter «Vieh» nicht nur Kühe, sondern auch das Kleinvieh, also vor allem Schweine und Geflügel. Schweine gab es laut Viehzählung 1988 rund 2 Millionen. Diese gehörten rund 30 000 Schweinebesitzern. Die 6,5 Millionen Hühner – je rund die Hälfte sind Legehennen beziehungsweise Mastpoulets – gehörten 52 000 Geflügelhaltern. Die rund 2 Millionen Schweine sind zur Hauptsache in wenigen Kantonen konzentriert: Thurgau, St. Gallen, Luzern und Bern. Während sie in Bern und Luzern dezentralisiert bei den Bauern gehalten werden, sind sie im Thurgau und Teilen St. Gallens weitgehend in Tierfabriken konzentriert, welche oft Käsereien angegliedert sind.

Interessant ist die folgende statistische Zahlenspielerei. Würde man alle Schweine und alle Hühner (Legehennen und Mastpoulets) gleichmäßig auf alle Landwirtschaftsbetriebe aufteilen, ergäben sich pro Bauernhof 16 Schweine und 53 Hühner. Auch ohne eine solche extreme Gleichverteilung anstreben zu wollen, wird doch klar: Alle Schweine und Hühner in der Schweiz könnten auf den bestehenden Landwirtschaftsbetrieben in kleinen bis mittleren Beständen naturnah in Freilandhaltung gehalten werden. Es fehlt nicht an Platz und Bauernhöfen. Berücksichtigt man, daß zum Beispiel 200 Legehennen einen vernünftigen Bestand auf einem gemischten Bauernhof darstellen, so müßten lange nicht alle Bauern Hühner und Schweine halten, und trotzdem wäre keine einzige Tierfabrik notwendig. Heute sind die Schweine in wenigen Landesteilen konzentriert. Sogar im Thurgau, wo es mehr Schweine als Menschen gibt, haben nur wenige Bauern Schweine. Diese Tiere sind hier nochmals konzentriert, nämlich dorf-



An der vom Bund und sämtlichen Kantonen subventionierten Mastleistungsanstalt in Sempach werden 1200 Mastschweine in dieser erbärmlichen Intensivhaltung in einstreulosen Buchten gehalten, um angeblich die Schlachtleistung unter «praxis-nahen» Bedingungen zu prüfen.

weise in den Käserei-Mästereien. Die Bezeichnung «Tierkonzentrationslager» trifft nur schon wegen der ungesunden Konzentration dieser Lebewesen in Massentierhaltungen zu. Gerade diese Käserei-Schweinehaltungen zählen zu den schlimmsten Tierfabriken, weil der übliche große Tierbestand (meistens einige hundert) neben dem Käseereibetrieb in möglichst kurzer Zeit maximal rationalisiert versorgt werden muß. Jede Handvoll Stroh, welche den Tieren gegeben werden sollte, ist hier höchst unbeliebt. Erstens hat eine Käserei kein eigenes Stroh, oft nicht einmal Platz, dies zu lagern. Erst recht gibt es kein Gras oder Heu, das für die Tiere aber sehr wichtig wäre als letzter Rest der wegrationalisierten natürlichen Umgebung und Beschäftigungsmöglichkeit. Zweitens weiß man nicht, wohin mit dem Mist. «Flüssigentmischung» ist hier das Rezept zur maximalen Rationalisierung. Die Tiere leben auf einstreulosen, geschlitzten Böden (Spaltenböden) direkt über dem Jauchetank oder den Güllekanälen. Die Tiere

werden so eng zusammengepfercht gehalten, daß sie ihren eigenen Kot durch die Schlitzte hinuntertreten. Auf diesem geschlitzten, verkoteten Boden müssen die Tiere leben, auch zum Schlafen. An der vom Bund und sämtlichen Kantonen subventionierten Mastleistungsanstalt in Sempach werden 1200 Mastschweine auf diese erbärmliche Art gehalten. Parlamentarische Vorstöße, die mit Subventionskürzungen Druck auf eine Besserung ausüben wollten, wurden in den Kantonen Thurgau, Luzern und Zürich mit dem lapidaren Argument abgewimmelt, die Tierschutzvorschriften würden eingehalten. «Was interessiert das die leidenden Tiere?» müßte man diese herzlosen Politiker fragen, vor allem diejenigen, welche das Wort «christlich» in ihrem Parteinamen tragen. Diese Tierschutzvorschriften garantieren noch lange kein artgerechtes Leben, geschweige denn Wohlbefinden (vgl. Anhang: Strafanzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes).

Zu dieser Schweinehaltung auf Vollspaltenböden gibt es heute erprobte alternative Haltungssysteme, welche sowohl tiergerecht als auch wirtschaftlich sind. Sie setzen sich nur deshalb nicht durch, weil sie minimal teurer sind und durch die Tierschutzvorschriften nicht zwingend vorgeschrieben werden, nicht einmal bei Neubauten. Solange mit dem Tierschutzgesetz nicht endlich ernst gemacht wird, werden die verbreiteten Mißstände weiterdauern. Die kultivierte, humane, anständige Schweiz wird auch im Jahre 2000 noch nicht frei sein von diesen gräßlichen Konzentrationslagern, wenn der Bundesrat weiterhin all das erlaubt, was das Volk mit der Annahme des Tierschutzgesetzes im Jahre 1978 für abgeschafft wähnte.

Ist der Vergleich zwischen Tierfabrik und KZ übertrieben? Die Ähnlichkeit ist erschreckend: in beiden werden fühlende und leidende Lebewesen – Nicht-Arier oder Nicht-Menschen – grausam vergewaltigt. Ihr Lebenszweck ist nur, ausgenutzt zu werden und zu leiden. Ihre eigenen Lebensbedürfnisse werden rücksichtslos mißachtet. Sie werden seelisch krank gemacht und körperlich krankheitsanfällig. Der Tod ist schließlich eine Erlösung. Erschreckend ist auch, daß hier wiederum die vielen «braven» Mitläufer in Partei, Verwaltung und Bevölkerung aus Feigheit und Bequemlichkeit dieses nationale Verbrechen erst ermöglichen. Beschwichtigende Propaganda der Regierung und der Agro-Lobby wird nur zu gerne geglaubt, um die eigene Mitschuld verdrängen zu können. Auch die Sklavenhal-

tung in den Südstaaten der USA wurde so ermöglicht: «Aus wirtschaftlichen Gründen» seien die Farmer auf diese Sklaven angewiesen, so wie sie heute «aus wirtschaftlichen Gründen» auf die Intensivtierhaltung angewiesen sind. Es sei eine «falsche Vermenschlichung» zu glauben, daß eine Negermutter leide, wenn man ihr das Kind für immer wegnimmt. Hier sind es «schließlich nur Tiere», die man nicht vermenschlichen dürfe.

In Intensivhaltungen werden die neugeborenen Ferkel zurechtgeschnitten: Der Schwanz wird mit einem glühenden Messer oder einer Zange gekürzt. Im gleichen Arbeitsgang werden die Eckzähne abgebrochen. Die männlichen Tiere werden kastriert – nicht durch den Tierarzt, sondern im Do-it-yourself-Verfahren ohne Betäubung durch irgendeine billige Hilfskraft. Ein Fähigkeitsnachweis zur Haltung von 1000 Schweinen ist nicht erforderlich. Das alles erlaubt unsere Tierschutzverordnung, und die Züchter, Mäster und Vollzugsbehörden machen ausgiebig von jeder Lücke und Schwäche in den Vorschriften Gebrauch.

Der Geschäftsführer der KAG (Konsumenten-Arbeits-Gruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung), der Public-Relation-Mann und grüne Kantonsrat Heinzpeter Studer, hat – im offensichtlichen Bestreben, sich bei den Bauern beliebt zu machen – im März 1991 in der St. Galler Zeitung die Tierhalter in Schutz genommen: Sie könnten nichts dafür, daß zehn Jahre nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung die Vorschriften weitherum noch nicht eingehalten würden. Niemand habe sie rechtzeitig dazu angehalten. Viele Tierhalter hätten die nicht tiergerechten Stallsysteme, die jetzt nicht mehr zulässig sind, in gutem Glauben eingebaut. Ihnen fehle nun das Geld für die nötigen Anpassungen. Diese Stellungnahme eines angeblichen Tierschützers ist unverständlich: Die meisten Tierschutzorganisationen waren sich einig, daß die unbenutzt verstrichene 10jährige Übergangsfrist nicht mit weiterem Nachgeben belohnt werden dürfe. Nach manch anderen bösen Überraschungen durch diesen Geschäftsführer, der die KAG noch als wirklich ideelle Organisation von der Gründerin Lea Hürlimann übernommen hatte, mochte ich nicht mehr länger schweigen und antwortete folgendes (Ostschweizer AZ vom 5. März 1991):

Was verstehen Tierhalter von Tieren?

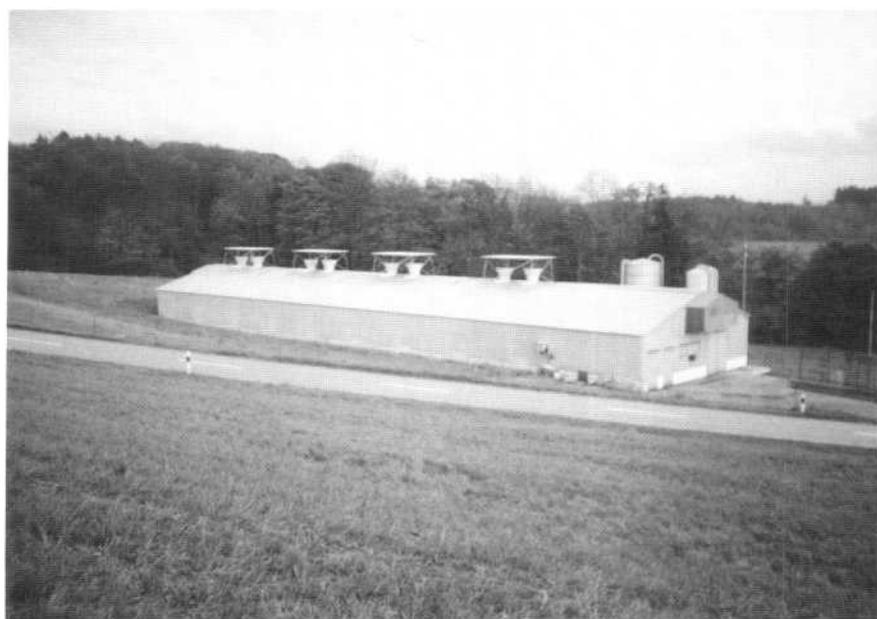
Daß die Vollzugsbehörden geschlafen haben, ist hinlänglich bekannt und vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) oft genug kritisiert worden. Es geht nun aber doch zu weit, die Tierhalter von ihrer Verantwortung quasi freizusprechen. Studer schreibt in seinem Communiqué: (Die in vielen Fällen noch nicht verordnungskonforme Tierhaltung ist nicht aus bewußter, böser Absicht so eingerichtet worden. Sie wurde jahrelang forciert... Viele Betriebe haben in gutem Glauben in Systeme investiert, die nun nicht mehr zulässig sind.) Hier stellt sich die Frage: Sind Tierschutzvorschriften unverständliche, sinnlose Schikanen, die ein Tierhalter nicht begreifen kann? Genügt es nicht, wenn es heißt, Schweine in Kastenständen müßten sich zeitweilig bewegen können und sie müßten sich mit Stroh beschäftigen können? Ist es vorstellbar, daß professionelle Tierhalter mit solchen Vorschriften nichts anzufangen wissen, solange die Behörden nicht persönlich bei ihnen vorbeikommen und ihnen vormachen, wie es gemeint ist? Ist es für professionelle Tierhalter nicht zumutbar, daß sie die paar Tierschutzvorschriften, die sie betreffen, aus eigener Verantwortung zur Kenntnis nehmen und einhalten? Sind es nicht gerade die Tierhalter, die sich immer wieder dagegen verwahren, daß ihnen Tierschützer und andere «Laien» sagen wollen, wie man Tiere artgerecht hält? Es braucht nicht viel, bis die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt sind. Eine optimale Tierhaltung ist damit noch lange nicht sichergestellt. Werden diese Mindestbedingungen aber nicht eingehalten, leiden die Tiere. Es war nicht Unkenntnis, sondern die Hoffnung, daß es niemand merkt, wenn die Tierschutzvorschriften verletzt wurden. Wer lediglich darauf spekuliert, daß niemand kontrolliert, handelt hinterlistig. Die Vermutung (Nicht aus böser Absicht) von Kantonsrat Studer ist naiv oder tendenziös. Sprüche von Tierhaltern wie (Bis der Tierschutz wirklich durchgesetzt wird, bin ich pensioniert). Oder: (Ich lasse einfach niemanden mehr in den Stall hinein), waren noch sehr verbreitet, als ich vor zwei Jahren damit begann, im Tierschutz andere Töne anzustimmen. Appelle an die freiwillige Einsicht und Mitleid mit den armen Züchtern und Mästern, die sich in Zukunft vielleicht keinen Mercedes mehr leisten können, haben jahrelang zu nichts geführt. Es ist zu

bedauern, daß Kantonsrat Studer, als Geschäftsführer der KAG, nun wieder solche Melodien anstimmt. Man müßte annehmen können, daß die KAG-Produzenten keine Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Mindestbestimmungen haben. Überhaupt sollte man meinen, daß jeder anständige Tierhalter keine Schwierigkeiten mit dem Tierschutzgesetz bekommt, selbst wenn er diese Minimalvorschriften nicht einmal kennt. Wie weit haben sich die Tierhalter vom Tier und von der Natur entfremdet, daß sie sich von irgendwelchen Stalleinrichtungsverkäufern dazu überreden lassen, Foltereinrichtungen wie Kastenstände für Schweine oder Kälber-Einzelmastboxen einzurichten. Daß sie sich von der Aussicht auf (weniger Arbeit, mehr Gewinn) – ohne Rücksicht auf das Tier – verführen ließen, enthebt sie nicht der Verantwortung. Für solche Fehlinvestitionen sind sie ganz zuerst verantwortlich. Der Schrei von Kantonsrat Studer nach mehr Subventionen für diese armen, verführten Bauern geht daneben: solange weitherum nicht einmal diejenigen Vorschriften eingehalten werden, welche keine Investitionen erfordern – zum Beispiel in vielen Fällen das Weiden der Kühe und Stroheinstreu für Schweine –, solange ist es auch nicht glaubhaft, daß wegen den Tierschutzvorschriften mehr Subventionen für Stallanpassungen notwendig sind.

Man hat mir vorgeworfen, ich kritisiere alle und jeden: Behörden, Politiker, Tierhalter, Konsumenten, sogar andere Tierschutzorganisationen. Tatsächlich ist dieses Verbrechen der Tierkonzentrationslager – analog wie bei den Konzentrationslagern Nazi-Deutschlands – nur deshalb überhaupt möglich, weil es von allzuvielen Kreisen, direkt oder indirekt, aktiv oder passiv, mitgetragen wird. Letztlich sind nicht einfach nur ein paar Skrupellose an allem schuld, sondern die große Masse der Mitläufer und Gleichgültigen.

«Tierfabrik» ist ein treffendes Schimpfwort für solche Massen- und Intensivtierhaltungen, welche die «land»-wirtschaftlichen Tiere

So sehen sie aus, die Tierfabriken in der Schweiz: Was der ahnungslose Wanderer für eine Maschinenhalle hält, ist in Wahrheit eine Tierfabrik mit Hunderten und Tausenden von Lebewesen, die nie den Himmel sehen. Die Bilder sind in den Jahren 1989 und 1990 in der Schweiz aufgenommen worden.



nicht mehr auf dem Land und in Beziehung zum Land halten, sondern ständig in der künstlichen, engen Umgebung eines Gebäudes. Diese Gebäude sehen aus wie Fabriken oder Konzentrationslager – und sie sind es auch: in extrem naturentfremdeter, eintöniger Umwelt, in qualvoller Enge vegetieren die Tiere dahin, vollständig der Technik ausgeliefert. Sie werden wie Produktionseinrichtungen behandelt, nicht wie Lebewesen mit angeborenen Bedürfnissen nach Natur, Pflanzen, Erdboden, Sonne. Diese Bedürfnisse werden brutal unterdrückt. Schweine und Mastpoulets wachsen mit Medizinalfutter eben auch dann rasch, wenn sie neurotisch sind und psychisch leiden. Die jungen, neugierigen Tiere haben praktisch keine Gelegenheit zum Spielen und Sichbeschäftigen. Sie sehen nie die Sonne, nie natürlichen Boden oder Pflanzen. Im ständigen Gedränge mit ihren Artgenossen sind sie deren haltungsbedingten Aggressionen ohne Fluchtmöglichkeit ausgesetzt (sozialer Streß). Die nachteiligen Symptome dieser naturwidrigen Tierhaltung werden brutal bekämpft durch Amputieren von Schwänzen und Schnäbeln. Haltungssysteme, die das erfordern, sind sicher nicht tiergerecht.

Auf einem Bauernhof, wo «Land»-Wirtschaft im eigentlichen Sinn des Wortes betrieben wird, nutzt man Land. Für die Tiere wird Futter angebaut, der Dünger kommt wieder aufs Land, die Tiere weiden, erhalten Stroheinstreu, das beim Ackerbau anfällt. Ein Teil des Futters besteht aus Rohfutter: Heu im Winter, Gras im Sommer, auch für Schweine! Ackerbau, Graswirtschaft und Tierbestand sind ausgewogen, bilden zusammen ein Ganzes, stehen in einem ökologischen Kreislauf. Dieses Bild einer naturnahen, tiergerechten Landwirtschaft entspringt nicht nostalgischer Schwärmerei, sondern der Einsicht in die ökologischen Naturgesetze und der Verantwortung für unsere Umwelt.

Entgegen den Behauptungen von Bundesrat Delamuraz und des (Groß-)Bauernverbandes sind wir noch sehr weit von der Abschaffung der Tierfabriken entfernt. Im Gegenteil: laufend werden rechtswidrige Ausnahmegewilligungen für Geflügelfabriken in der Landwirtschaftszone erteilt, vor allem in den Kantonen Bern und Freiburg, wo die Migros die meisten ihrer Optigal-Betriebe erstellt. Der Kanton Thurgau hat noch bis vor kurzem, bis der Verein gegen Tierfabriken (VgT) zusammen mit WWF und Naturschutzbund mit systematischen Einsprachen begonnen hat, laufend Schweinefabriken bewilligt, wel-



Mutterschweine in Kastenständen fixiert: stereotypes Stangenbeißen als Symptom starken psychischen Leidens.

che gemäß Bundesgerichtspraxis in der Landwirtschaftszone illegal sind. Das Bundesamt für Raumplanung schrieb dazu frühzeitig: «Eine bodenunabhängige Schweinemästerei kann in der Landwirtschaftszone weder als zonenkonform noch als standortgebunden im Sinne des Raumordnungsgesetzes bewilligt werden.» Das alles interessierte den sozialdemokratischen Thurgauer Baudirektor nicht, als er laufend solche Betriebe bewilligte. In einem Fall wies er unsere Intervention damit ab, daß er uns wissentlich anlog, um seinen Fehlentscheid zu kaschieren. Zur gleichen Zeit sammelte seine Partei in der ganzen Schweiz Unterschriften für eine «naturnahe Landwirtschaft». Auch der Kanton Bern kümmert sich nicht um Bundesrecht und bewilligt laufend bodenunabhängige, zonenwidrige Pouletmastfabriken. Der VgT überwacht sämtliche Baugesuchsanzeigen in der ganzen Schweiz und sorgt überall für Einsprachen, in gut funktionierender Zusammenarbeit mit dem WWF. Im Kanton Bern, wo der VgT selbst einsprachelegitimiert ist, ist eine größere Anzahl solcher Einspracheverfahren hängig. Wenn der Kanton vor Bundesgericht unterliegt, zahlt schließlich der Steuerzahler die Rechnung für diese aufwendigen Gerichtsverfahren, andernfalls die ideellen Organisationen wie VgT und WWF, in keinem Fall jedoch die verantwortlichen Beamten und Regierungsräte, welche sich ungestraft über Bundesrecht hinwegsetzen können und dies deshalb auch reichlich tun, wie es sich kein Privater jemals leisten könnte. Solche Politiker können sich alles erlauben; sie werden praktisch nie zur Rechenschaft gezogen.

Nach dem Schock der Kleinbauerninitiative redet nun auch die Agrar-Lobby immer häufiger von einer naturnahen, tiergerechten Landwirtschaft. Aber ausgerechnet die Schweine- und Geflügelfabriken sind im neuen Gewässerschutzgesetz wieder mit Ausnahmebestimmungen geschont worden: auch hier nach wie vor eine Schonung, ja sogar Bevorteilung der Tierfabriken trotz anderslautenden Versprechen. Nach außen gibt sich die Agrar-Lobby «fortschrittlich» und unterstützt das Gewässerschutzgesetz «im Prinzip». Mit Ausnahmebestimmungen wird aber sofort wieder verhindert, daß es eine praktische Wirkung entfalten kann. So ging es auch mit der Verwässerung des Tierschutzgesetzes durch den Bundesrat.

Das Schlagwort der Integrierten Produktion (IP) entpuppt sich ebenfalls als riesiges, staatlich finanziertes Propagandamanöver. Was hier als umwelt- und tierfreundlich angepriesen wird, hat sich

43 26

Kun, 4janrig, warrschaurtragung, 221

2 Rinder, hochträchtig

Kaufe Tränkkälber und Schlachtvieh zu Tagespreisen

639-161

Gesuc

1959-10

Zu verkaufen in der Ostschweiz

14693-3

auf set
ger Alp

er

er

stam-

Schweinemaststall

Telefo

Modernste Stallung für ca. 780 Mastschweine.

Gesuc
merun

Computergesteuerte Fütterung. Ca. 2 Stunden Tagesarbeit. Zufahrt 5 Minuten ab Autobahn.

2 0

16 04

Anfragen bitte unter Chiffre 1609 SB an Buchdruckerei Flawil AG, 9230 Flawil

und ei

Telefo

en

h!

Gesucht

23137-1

trächtige und leere

Ich offeriere zu Tagespreisen

Gesuc
an gut

2



Oben: Inserat im «St. Galler Bauer» vom 27. April 1990: eine einfache Rechnung ergibt 9,2 Sekunden täglichen Arbeitsaufwand pro Tier, einschließlich dem angeblichen Spenden von «menschlicher Wärme».

Unten: Aufnahme aus dem Schweine-KZ der Landwirtschafts-Schule Willisau im Jahr 1990. Nachdem ich dieses Bild veröffentlicht hatte, wurde der Direktor versetzt und die Sanierung des Schweinestalles eingeleitet.

zumindest in Sachen Tierhaltung als totaler Bluff entpuppt: Die Anforderungen an die Tierhaltung erschöpfen sich praktisch darin, daß die gesetzlichen Mindestbedingungen, welche ohnehin für alle Bauern – IP hin oder her – verbindlich sind, eingehalten werden müssen! Trotzdem wird dann mit «tiergerecht» für die IP-Produktion geworben. Und in ein solches Unterfangen pumpt der Staat Geld hinein, während die wirklich tier- und umweltfreundlichen Bio- und Freilandbetriebe ein Schattendasein fristen.

Die Massentierquälerei in unseren Tierfabriken ist eine gräßliche Schande für unsere Zivilisation. Spätere Generationen werden dafür wenig Verständnis aufbringen. Auch der Import aus ausländischen Tierfabriken ist kein gottgegebenes Schicksal und hätte mit einer weitsichtigen, ehrlichen Politik schon lange abgestellt werden können. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden. Es ist verfehlt, einfach nur vom Konsumenten zu erwarten, daß er auf solche Produkte verzichtet. Eine wirksame Produktedeklaration ist ja bisher ebenfalls verhindert worden. Und man kann nicht einfach den Markt spielen lassen, wo es um ethische Fragen geht, sonst bräuchten wir kein Strafgesetz. Es wäre gesetzlich möglich und technisch machbar, Importprodukte den gleichen Tierschutzvorschriften zu unterwerfen wie die inländische Produktion. Beim Import von Biogemüse mit dem Knospen-Signet funktioniert das beispielsweise heute schon. Doch die häufigen Landwirtschaftsinitiativen – auch diejenige des WWF und anderer Tier- und Umweltorganisationen – geben sich mit einer finanziellen Abgabe auf Importen zufrieden. Wieder einmal wurden Kompromisse auf Kosten derer gemacht, die sich am wenigsten wehren können: die Tiere. Ich gewinne gelegentlich den Eindruck, daß es auch bei Grünen und WWF nicht immer um eine grundlegende Ehrfurcht vor Tier und Natur geht, sondern leider oft nur gerade um einen kurzsichtigen Biogemüse-Egoismus (man will gesund essen), um die Erhaltung der Umwelt nur im Hinblick auf den Menschen und manchmal auch nur um des persönlichen Erfolges willen. Anders läßt sich die Verwässerung dieser Landwirtschaftsinitiative auf Kosten der Tiere in letzter Minute kaum erklären. Auch hier kämpfte ich einsam, aber konsequent dagegen an, daß wieder einmal allen schönen Grundsatzklärungen zum Trotz im entscheidenden Moment die Lebensrechte der Tiere weniger zählen als wirtschaftliche und politische Erfolge.



Oben: Schweinezuchtbetrieb eines Unternehmers und Immobilienhändlers in Salez (Sennwald) SG: Muttertiere, die mit Gurten und engen, gerade körpergroßen Käfigen (sogenannte Kastenstände) derart fixiert wurden, daß sie sich jahrelang nicht umdrehen und keinen Schritt gehen konnten (Kap. 6.5).

Unten: Schweinestall der Landwirtschaftsschule Arenenberg im Jahre 1989. Für den Neubau waren wieder die gleichen Folter-Käfige geplant.

An einem Podiumsgespräch mit Tierhaltern und Behörden in St. Gallen wurde mir entgegengehalten, das Wohl der Tiere hänge nicht nur von den vorgeschriebenen Zentimetern ab. Viel wichtiger sei die Anteilnahme und die Pflege durch den Tierhalter. Abgesehen davon, daß diese angebliche «Pflege» die Brutalität zum Beispiel eines Kastenstandes nur unwesentlich zu lindern vermag, ist es mit dieser sorgenden Zuwendung zum Tier meistens nicht weit her, wie das Inserat in der Abbildung Seite 79 aus dem «St. Galler Bauern» vom 27. April 1990 belegt. Ich habe ausgerechnet: In diesem Betrieb werden täglich pro Tier 9,2 Sekunden Arbeitszeit aufgewendet für Fütterung, Entmisten, «menschliche Wärme Spenden» etc. Über das oben erwähnte Podiumsgespräch schrieb die engagierte Journalistin Susan Boos am 2. Mai 1990 in der Ostschweizer AZ: «Beschämend klein war der Aufmarsch der Konsumentinnen. Sie, die es genauso angeht wie die Schweinezüchter, bemühten sich nur in kleiner Zahl in den Schützengarten. Also blieb der Saal mehrheitlich dem Gegröle und Gelächter der Schweinezüchter überlassen. Die Fronten waren von Anbeginn verhärtet. Kessler machte auf kompromißlose Konfrontation. Und die Schweinezüchter, mit ihren rosigen Stierennakken und ihren seltsam ungesund bleichen Visagen, wollten sie ihm geben, die Konfrontation.»

Als ich 1989 mit meinem systematischen Kampf gegen die Tierfabriken anfang, waren die Schweineställe in vielen Landwirtschaftsschulen der Ostschweiz, in Luzern und im Kanton Bern die reinsten Tierfabriken. Auch an anderen öffentlichen Gutsbetrieben herrschen noch bis heute unwürdigste Zustände. Während Gespräche mit den zuständigen Behörden kaum etwas brachten, hat unsere (gemeint ist das kleine aktive Team des VgT) schonungslose Aufdeckung dieser Mißstände in den Medien Bewegung in den Tierschutz gebracht. 1991, nur zwei Jahre später, hatte sich die Situation grundlegend geändert: wo noch Mißstände herrschen, stehen bauliche Sanierungen zumindest unmittelbar bevor. Dazu brauchte es allerdings ein gewaltiges Engagement, oft auch an der Grenze der Legalität, wenn die Mißstände im Bilde festgehalten oder Journalisten vorgeführt werden sollten. In einem besonders gräßlichen Schweinestall einer Landwirtschaftsschule haben Hans Palmer und ich in einem genau geplanten Einsatz nachts um 3 Uhr Blitzaufnahmen gemacht, welche dann in den Medien große Wirkung zeitigten und schließlich zur Absetzung

des Direktors führten. In anderen Fällen waren Klagen wegen Hausfriedensbruch und angeblicher Verleumdung von Beamten gegen mich die Folge.

Gerechterweise muß hier auch gesagt werden, daß in letzter Zeit im Kreis der Schweinehalter ein sichtbares Umdenken eingesetzt hat. Während anfangs nur eine extreme Abwehrhaltung und Gehässigkeit zu spüren waren und anonyme telefonische Drohungen zu allen Tages- und Nachtzeiten nichts Ungewöhnliches waren, hat sich die Situation unter dem neuen Präsidenten der Suisseporcs, Ueli Niklaus, deutlich positiv verändert. Die Suisseporcs ist der gesamtschweizerische Berufsverband der Schweinehalter. Heute können wir mit diesem Verband einen konstruktiven Kontakt pflegen und vieles ohne Polizei oder öffentliches Aufsehen regeln, auch wenn natürlich unterschiedliche Ansichten bestehen bleiben. Die Suisseporcs unternimmt aber immerhin ernsthafte Anstrengungen, damit ihre Mitglieder wenigstens die gültigen Tierschutzaufgaben erfüllen. Ich halte es für durchaus möglich, daß in den nächsten Jahren die Schweinehaltung in der Schweiz akzeptable Formen annimmt und der Tierschutzkrieg auf diesem Gebiet ein Ende nehmen kann. In diesem Fall würde der VgT seine Aktivitäten vermehrt Europa zuwenden, damit im Falle eines EG-Beitritts der Schweiz tierfreundliche, fortschrittliche Tierhalter nicht der ausländischen Schmutzkonkurrenz unterliegen. Zum Glück sind in Europa, insbesondere in Deutschland, den Niederlanden und Schweden auch sehr ernsthafte, weit fortgeschrittene Tierschutzbestrebungen im Gange. Ich fürchte in dieser Hinsicht die EG nicht. Schlimmer steht es diesbezüglich mit der Mentalität der Amerikaner und anderer Übersee-Agrar-Giganten, welche im Rahmen des Gatt einen rücksichtslosen freien Zugang zum europäischen Agrarmarkt anstreben.

Lange Zeit habe ich die Kuhhalter ziemlich in Ruhe gelassen, obwohl auch hier Mißstände zu verzeichnen sind. Abgesehen von der leider noch erlaubten, schrecklichen Kälbermast in engen Einzelboxen und der Rindermast in engen Vollspaltenboden-Buchten, verletzen viele Bauern die wichtige Vorschrift über das Weiden des Viehs. Allzu viele Kühe bleiben – vorschriftswidrig – ihr Leben lang im Stall angebunden. Wir haben vergeblich an den (Groß-)Bauernverband in Brugg appelliert, sich doch für die Beseitigung dieser Tierquälerei zu engagieren, damit wir nicht auch noch gegen die Kuhhalter zu Felde

ziehen müßten: keine Antwort. Offenbar braucht es auch hier öffentliche Entrüstungswellen und einen publizistischen Schlagabtausch als Denkanstoß. In vielen Fällen wäre die Einhaltung der Weidevorschrift ohne bauliche Investitionen sofort möglich. Wir können nicht akzeptieren, daß Tierhalter für die Einhaltung von Tierschutzvorschriften «keine Zeit» haben. Wer nicht die nötige Zeit hat, um Tiere anständig und artgerecht zu halten, muß gemäß Artikel 24 des Tierschutzgesetzes mit einem Tierhalteverbot belegt werden. Für solche Leute gibt es andere Möglichkeiten, sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Mit einer so erbärmlichen Intensivhaltung von Kühen, Rindern und Kälbern degeneriert auch der traditionelle Bauernhof zur Tierfabrik. Angesichts der Riesensummen an staatlichen Subventionen, welche in diese Tierhaltung fließen, darf nicht mehr länger geschwiegen werden, wenn sich sogar der (Groß-)Bauernverband einen Dreck um die Tierschutzvorschriften kümmert.

Günstiger liegt die Situation bei den Legehennen. Dank großem politischem Druck enthält die Schweizer Tierschutzverordnung ein Verbot der fürchterlichen Legebatterien. Dies ist der – praktisch einzige – Punkt, wo die Schweiz im Tierschutz besser dasteht als die meisten anderen Länder. Allerdings nicht mehr lange: In verschiedenen europäischen Ländern steht ein Verbot ebenfalls bevor. Die Legehennenhaltung in einem der modernen Voliërensyste­me mit reichlich Tageslicht und ohne Überbelegung ist akzeptabel. Maßgeblich an der Entwicklung dieser Systeme, welche immer mehr auch im übrigen Europa auf Nachahmung stoßen, war der Ethologe Detlef Fölsch von der ETH Zürich. Trotz dieser wesentlichen Verbesserungen ist eine Verschärfung der Tierschutzvorschriften jedoch unbedingt hinsichtlich Tageslicht in Ställen erforderlich. Noch sehr viele Hühner vegetieren ihr Leben lang in einem dämmrigen Kunstlicht dahin. Jahrelang hat dies die mit Steuergeldern finanzierte Geflügelzuchtschule Zollikofen den privaten Tierhaltern vorgemacht, bis wir mit einer Strafanzeige gegen diese Geflügelzuchtschule für Aufsehen und eine Praxisänderung sorgten. Viele Geflügelfabriken sind in den letzten Jahren vorschriftswidrig ohne Fenster erstellt worden. Wir haben eine große Anzahl Strafanzeigen erstattet, auch gegen die Behörden, welche diese Bauten bewilligt haben. Im Kanton Thurgau werden diese Strafanzeigen, die sich direkt oder indirekt eben auch gegen die Vollzugsbehörden richten, systematisch verschleppt. Die ganze Thur-



Bäuerliche Freiland-Hühnerhaltung; mit solch kleineren Tierbeständen bis zu 200 Hennen könnte problemlos der gesamte inländische Eierbedarf gedeckt werden. Tierfabriken sind keineswegs notwendig (Kapitel 5).

gauer Agrar-Lobby, von den Bezirksämtern über die Staatsanwaltschaft bis hin zur Regierung und zur bürgerlich-konservativ dominierten Geschäftsprüfungskommission sperren sich dagegen, daß hier endlich zum Rechten gesehen wird. Und das Bundesamt für Veterinärwesen übt seine Oberaufsicht so zaghaft aus, daß dies einmal mehr einer ungetreuen Amtsführung gleichkommt.

Weniger Glück als die Hühner hatten die Wachteln, von denen bisher in der Öffentlichkeit wenig die Rede war. Das fehlende öffentliche Bewußtsein betreffend Wachtelhaltung hat das Bundesamt für Veterinärwesen dazu mißbraucht, für diese Vögel die Legebatterien still und leise zu bewilligen. So gibt es nun halt auch noch Wachtelfabriken in der Schweiz, welche selbst die Brutalität der verbotenen Hühnerbatterien übertreffen.

Die schreckliche Analogie der Tier-KZ zu den Nazi-Konzentrationslagern gilt auch im Bereich der Tiertransporte: Am 25. März 1991 schrieben wir dem Nationalrat:

Petition für ein Importverbot von lebenden Schlachttieren

Sehr geehrte Damen und Herren des Nationalrates, immer wieder sorgen Tiertransporte für Schlagzeilen, die aus den verschiedensten Gründen, insbesondere Zöllnerstreiks, im Verkehrsstau steckenbleiben, wobei dann die auf den Transporten eingepferchten Tiere elendiglich verdursten und zugrunde gehen.

Auch ohne diese besonderen Tragödien stellen Transporte über größere Distanzen, speziell auf der Straße, für die Tiere eine außerordentliche Belastung dar. Angesichts der einfachen Möglichkeit, Fleisch in Kühlwagen problemlos über beliebig lange Distanzen zu transportieren, sind solche Lebendtransporte nicht zu verantworten. Gemäß Artikel 2 des vom Volk mit 81 % Ja-Stimmen gutgeheißenen Tierschutzgesetzes «darf niemand ungegerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in schwere Angst versetzen». Diese gesetzliche Vorschrift wird vom Bundesrat mißachtet, wenn er lange Straßentransporte bewilligt, wo die Tiere mit unbekanntem Leidensgenossen in größter Enge zusammengepfercht und oft in der Nacht einfach stehengelassen werden, ohne daß sie von den tierunkundigen und oft auch einfach zu bequemem Chauffeuren getränkt und betreut würden. *Lediglich die bessere Auslastung von Schlachthöfen in der Schweiz rechtfertigt einen solchen unzivilisierten Umgang mit empfindsamen Lebewesen nicht. Tiere sind in ihrer Leidensfähigkeit dem Menschen nicht unterlegen.* Allein das – und nicht die intellektuelle Unterlegenheit – sollte wegweisend sein für den Umgang mit unseren Mitgeschöpfen. Wir sind tief enttäuscht darüber, wie in der angeblich humanen Schweiz nicht nur einige wenige rohe Tierhalter und primitive Menschen, sondern sogar auch die Landesregierung den Schutz der Nicht-Menschen geringachtet – geringer als rein wirtschaftliche Interessen – und den ihm vom Volk im Tierschutzgesetz übertragenen Auftrag nicht erfüllt. Das Leiden der Tiere auf dem Transport ist

nur *ein* Gebiet, wo der Bundesrat Sinn und Geist des Tierschutzgesetzes und damit den Volkswillen mißachtet. Die Tierschutzverordnung des Bundesrates ist eher eine *Tierhalterschutzverordnung*.

Ein Postulat von Nationalrat Weder im Jahre 1988, wo ebenfalls ein Importverbot von lebenden Schlachttieren angeregt wurde, hat der Bundesrat ohne überzeugende Gründe abgelehnt: die Schlachtviehtransporte aus dem Ausland gäben in der Regel keinen Anlaß zu Beanstandungen. Diese Zusicherung ist keineswegs beruhigend, wenn man weiß, wieviel es braucht, bis im Umgang mit Nutztieren von den verantwortlichen Beamten endlich etwas beanstandet wird.

Auch die weitere Begründung, das Schlachten in der Schweiz sei aus «fleischhygienischen Gründen» erwünscht, überzeugt keineswegs und dient offensichtlich nur dazu, die wirklichen, nämlich rein wirtschaftlichen Interessen zu kaschieren. Die Schweiz könnte es ohne weiteres wie die EG halten und an die Schlachthofhygiene im Ausland die nötigen Anforderungen stellen. Im übrigen deutet die Tatsache, daß der Basler Schlachthof in jüngster Zeit Schwierigkeiten mit der Erfüllung der EG-Vorschriften hatte und deshalb saniert werden muß, nicht gerade darauf hin, daß Schlachtungen in der Schweiz «fleischhygienisch» besser sind als im Ausland.

Wir bitten Sie, sehr verehrte Damen und Herren des Nationalrates,

1. ein Importverbot für lebende Schlachttiere zu veranlassen,
2. die Transportzeiten von Schlachttieren (im Inland) auf 8 Stunden zu begrenzen, und
3. den Bundesrat zu beauftragen, im Europarat ebenfalls auf eine internationale Transportzeitbeschränkung von maximal 8 Stunden hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Kessler, Präsident VgT

6. Der Politfilz im Rechtsstaat Schweiz

Gemäß Lexikon ist die «Mafia» eine im 18. Jahrhundert in Sizilien entstandene Gruppenbildung zur illegalen Bereicherung, aus der sich später eigentliche Verbrecherorganisationen entwickelten. Voraussetzung war unter anderem eine schwache Staatsgewalt. Die Mitglieder der Mafia übten dank der durch die Abhängigkeit einer Klientel gegebenen Beziehungen unter Gewaltandrohung gegenüber der Bevölkerung und erpresserischem Druck auf Verwaltung, Polizei und Justiz eine parastaatliche Gegengewalt aus, die sie örtlich zum Herrschaftsträger machte.

In diesem Sinn gibt es in der Schweiz keine Mafia: es werden nicht dauernd Leute auf offener Straße mit Maschinenpistolen umgelegt. Andererseits zeigen die Methoden des Schweizer Politfilzes – gewissermaßen in einer verfeinerten, zivilisierteren Form – erschreckende Ähnlichkeiten. Die Klientel sind die protegierten, abhängigen Profiteure, die der Polit-Mafia die nötige «Wirtschaftsfreiheit» für ihr illegales (Agro-)Business oder einen einträglichen Posten als Chefbeamter, Bezirksstatthalter, Staatsanwalt, Kantonstierarzt, Regierungs- oder Bundesrat verdanken. Daß dieser Politfilz hinter der Bühne der öffentlichen, theatralisch-folkloristischen Parlaments-Sitzungen Druck auf Verwaltung und Justiz ausübt und als eigentlicher Herrschaftsträger gelegentlich den Vollzug von demokratischen Gesetzen verhindert oder nach eigenem Gutdünken steuert, ist kein Geheimnis. Weniger bekannt ist vielleicht das Ausmaß. Im Bereich des Tierschutzgesetzes ist das Ausmaß dieser parastaatlichen Gegengewalt überwältigend. Die hierzulande geläufigeren Begriffe Vetternwirtschaft oder Politfilz sind mir beide zu schwach für das, was ich im Bereich Tierschutz im Kanton Thurgau erlebt habe. Es bleibt auch hier wiederum dem Leser überlassen zu beurteilen, ob solches nur im Be-

reich Tierschutz vorkommt oder ob das vielleicht symptomatisch ist für unseren politischen Alltag. Es bleibt auch dem Leser überlassen, sich damit zu trösten, in andern Ländern sei es oft noch schlimmer, was tatsächlich kaum bestritten werden kann. Nur: wenn wir uns mit diesem Trost zufrieden geben, wird er vielleicht eines Tages nicht mehr Realität sein.

Das Wirken der Polit-Mafia tritt unauffällig in der Tagespolitik in Erscheinung, suggestiv mit gezielter Falschinformation, nicht mit Maschinenpistolen. Ein Beispiel ist ein Radiointerview mit dem Vizedirektor des Bundesamtes für Landwirtschaft. Es lohnt sich, sich damit einmal gedanklich auseinanderzusetzen, was es bedeutet, wenn die Polit-Mafia Chefbeamte dermaßen wie Marionetten für ihre Zwecke einsetzen kann. Die Wirkung dieser Methode sollte nicht unterschätzt werden, denn viele, allzuviele Bürger glauben, Bundesräte, Regierungsräte, Chefbeamte dürften nicht lügen, könnten sich grobe Unwahrheiten gar nicht leisten; offiziellen Verlautbarungen könnte – wenigstens in der Schweiz, Gott sei Dank – grundsätzlich Glauben geschenkt werden.

Immer wieder stellt sich das Bundesamt für Landwirtschaft mit gezielten Falschinformationen in den Dienst der Schweizer Agro-Mafia. Ein typischer Fall war das Interview, welches Vizedirektor Schletti am 4. April 1991 in der Sendung «Espresso» auf DRS1 gegeben hat. Auf die Frage des Journalisten, wie sich der Konsument, welcher Fleischprodukte aus artgerechter Tierhaltung wünsche, unter den verschiedensten Markenbezeichnungen wie «Natura-Beef», «Gourmet-mit-Herz», «Porco Fidelio» und so weiter zurechtfinden könnte, antwortete Schletti mit gezielten Lügen:

1. Alle diese Marken seien praktisch identisch. Es sei deshalb nicht nötig, daß der Konsument diese unterscheiden könne.
2. Wer Produkte aus artgerechter Tierhaltung wolle, sei überhaupt nicht auf besondere Marken angewiesen, denn alle Produzenten müßten die Tierschutzvorschriften einhalten.

Die erste Unwahrheit besteht darin, daß es neben echt tierfreundlichen Freilandhaltungen auch täuschende Marken gibt wie «Gourmet-mit-Herz», wo in der Werbung viel versprochen wird, während sich die Tierhaltung tatsächlich nur wenig von der üblichen Intensivtierhaltung unterscheidet. In «Gourmet-mit-Herz»-Betrieben sind

sogar die ausgesprochen tierquälerischen Kastenstände für laktierende Mutterschweine erlaubt, und die Ferkel werden der Mutter viel zu früh weggenommen (sogenanntes Früh-Absetzen), was ebenfalls eine Tierquälerei darstellt. Kälber, Rinder und Schweine werden in vielen Gourmet-mit-Herz-Betrieben ganzjährig im Stall gehalten, mit nur wenig mehr Platz, als dem gesetzlichen Minimum entspricht. Viele «Freiland»-Poulets waren nie im Freien. Der Unterschied zu den echt tierfreundlichen Weide- und Freilandmarken ist gewaltig. Das muß im Bundesamt für Landwirtschaft ohne jeden Zweifel bekannt sein. Die gegenteilige Behauptung kann nur als vorsätzliche Lüge verstanden werden mit dem Ziel, die Tierquälerei in den üblichen Intensivtierhaltungen zu verharmlosen und zu negieren und so zu tun, als seien Markenprodukte mit Freilandhaltung eigentlich unnötig und nicht wesentlich besser als die übliche, «offizielle» Landwirtschaft.

Die zweite Unwahrheit besteht darin, daß Schletti behauptet, mit der Einhaltung der minimalen Tierschutzvorschriften sei eine artgerechte Tierhaltung garantiert. Die Detailvorschriften von Bundesrat und Bundesamt für Veterinärwesen erlauben – unter Verletzung des vom Volk beschlossenen Tierschutzgesetzes – die folgenden Tierquälereien:

- Wachteln (Zugvögel!) in 15 cm hohen Batterie-Käfigen.
- Das Halten der bewegungsfreudigen, von Natur aus in Erdhöhlen wohnenden Kaninchen in engen Batteriegitterkäfigen, wo – wie wissenschaftlich nachgewiesen ist – die dauernde unnatürliche Körperhaltung sogar zu meßbaren Skelettdeformationen führen.
- Mutterschweine in engen Einzelkäfigen (Kastenständen), wo sie sich über Wochen und Monate kaum bewegen können (kein einziger Schritt, kein Umdrehen ist möglich).
- Ferkeln dürfen Zähne und Schwänze, Küken die Schnäbel abgeklemmt werden, damit die haltungsbedingte Verhaltensstörung des Kannibalismus weniger Schäden anrichtet.
- Hühner dürfen ihr Leben lang in düsterem Dämmerlicht gehalten werden (5 Lux), obwohl das Tierschutzgesetz die Dunkelhaltung verbietet.
- Das Mästen von Kälbern in engen Einzelboxen, wo sich diese jungen, spiel- und bewegungsfreudigen Tiere ihr Leben lang nie umdrehen und keinen einzigen Sprung machen können, einsam getrennt von ihrer Mutter und von anderen Artgenossen.

Die so gehaltenen Nutztiere entwickeln wissenschaftlich objektiv feststellbare neurotische Verhaltensstörungen als sicheren Hinweis auf deren schwereres psychisches Leiden in diesen völlig unnatürlichen, naturentfremdeten Intensivhaltungen. Und da hat ein Vizedirektor des Bundesamtes die Frechheit, den Konsumenten einzureden, diese Tiere würden artgerecht gehalten. Wir halten ausdrücklich fest: Vizedirektor Jürg Schletti ist ein Lügner. Wir fordern ihn auf, gegen uns wegen Ehrverletzung zu klagen, wenn er eine gerichtliche Untersuchung seiner Lügen nicht scheut.

6.1 Die Thurgauer Agro-Mafia

6.1.1 Landwirtschaftsschule Arenenberg

Um was es geht

Im Frühjahr 1989 hatte das Thurgauer Volk über den Ausbau der landwirtschaftlichen Schule Arenenberg abzustimmen. Unter anderem war ein Neubau des Schweinestalles vorgesehen. Dieser Neubau sah Kastenstände für die Zuchtsauen vor: ein als tierquälerisch bekanntes Haltungssystem, wie es in den schlimmsten Tierfabriken verbreitet ist. Ausgelöst durch den Kampf gegen dieses verfehltene Neubauprojekt und die Uneinsichtigkeit der Verantwortlichen bezüglich artgerechter Tierhaltung kam auch die bisherige erbärmliche und vorschriftswidrige Tierhaltung im bestehenden Schweinestall ans Licht. Bald darauf wurden im Schweinestall des staatlichen Gutsbetriebes in Münsterlingen noch schlimmere Zustände angetroffen. Auch hier leugneten die Behörden zuerst alles ab.

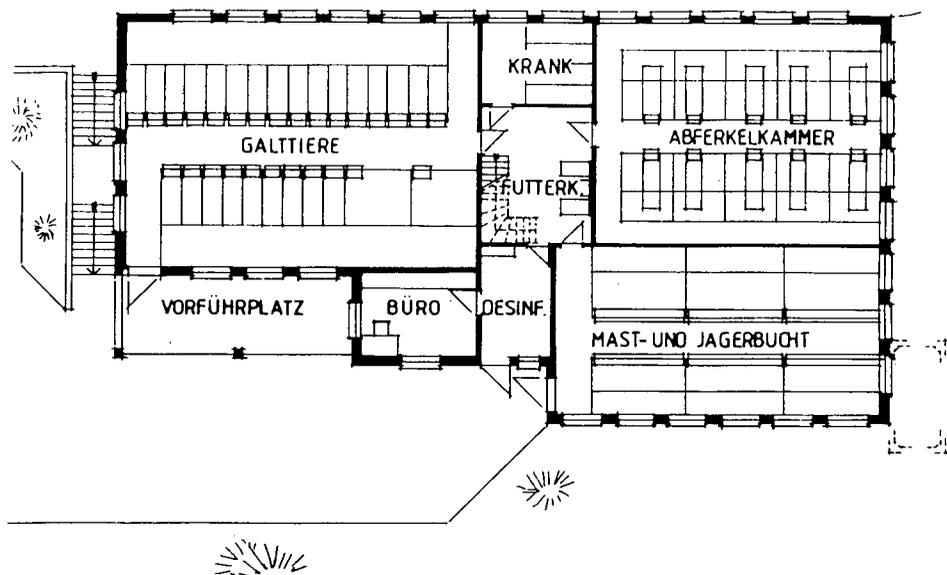
Der neue Schweinestall Arenenberg

Gegen Ende 1989 erfuhr ich zufällig vom geplanten Neubau für den Schweinestall der Landwirtschaftsschule Arenenberg. In der vorbereitenden Kommission hatte die grüne Kantonsrätin Marlis Braun vergeblich Opposition gegen das Projekt gemacht. Sie beanstandete

die Vollspaltenböden, die Kastenstände und den fehlenden Auslauf, hatte aber als Laie und Vertreterin der «falschen» Partei gegen die Fachleute der Landwirtschaftsschule Arenenberg, angeführt von Direktor Balsiger, keine Chance. Wie aus den Kommissionsprotokollen ersichtlich ist, wurde die Opposition von Marlis Braun mit irreführenden Halbwahrheiten unterdrückt und das projektierte Stallkonzept gemäß Botschaft an den Großen Rat verteidigt. Direktor Otto Balsiger erklärte, daß er zu diesem Stallkonzept 100prozentig stehen könne! (Diese Aussage ist besonders bemerkenswert: Im späteren Verlauf des Abstimmungskampfes hieß es dann plötzlich, diese Pläne

DER SCHWEINESTALL IM ARENENBERG

PLANBEILAGE ZUR BOTSCHAFT DES REGIERUNGSRATES
AN DEN GROSSEN RAT VOM 29. MÄRZ 1988



Der Schweinestall der Landwirtschaftsschule Arenenberg TG gemäß Botschaft an den Großen Rat: deutlich zu sehen die Kastenstände sowohl im Galtstall als auch im Abferkelstall.

seien ein Versehen, man habe nie vorgehabt, Kastenstände einzubauen.) Mit der Behauptung, ein Weidegang für die Schweine sei «möglich», wurde der falsche Eindruck erweckt, dies sei auch tatsächlich vorgesehen. In Wahrheit war der geplante Stall – für jeden Fachmann, nicht aber für Laien und Parlamentarier erkennbar – für einen Weideauslauf nicht vorgesehen: Es wäre nur sehr personalaufwendig und unrationell möglich, die Tiere aus diesem Stall – durch die Futterküche hindurch! – auf die Weide zu führen. Niemand plant einen Stall so, der wirklich die Absicht hat, die Tiere auf die Weide zu lassen, besonders nicht ein Betrieb wie hier, der sich über Personalmangel beklagt. Lediglich für schulische Zwecke war vor dem Stall ein kleiner Vorführplatz vorgesehen. Das Projekt erfüllte nicht einmal die gesetzlichen Mindestvorschriften: Hinter den Kastenständen war zuwenig Platz vorgesehen für die Bewegung der Tiere (Artikel 22, Absatz 2 der Tierschutzverordnung).

Nachdem ich also von diesem Projekt erfahren hatte, ersuchte ich die Schule am 10. Oktober 1988 schriftlich um ein Gespräch. Direktor Balsiger wies mich telefonisch an den zuständigen Tierzuchtlehrer. Mit ihm besprach ich verschiedene Möglichkeiten, wie eine Aufstallung ohne Kastenstände, aber mit buchtenweisen Ausläufen auf betonierte Terrassen, möglich wäre. Man zeigte mir auch verschiedene alte Projektentwürfe, aus denen schließlich die Kastenstandvariante gemäß Botschaftsprojekt ausgewählt worden sei. Diese waren aber auf dem jetzt definitiv festgelegten Grundriß nicht mehr anwendbar. Ich stellte klar, daß das offizielle Projekt aus tierschützerischer Sicht nicht akzeptabel sei und eine Abstimmungsopposition zu der sonst unbestrittenen Vorlage bedeuten würde. Die Volksabstimmung war auf den 5. März 1989 angesetzt. Wir einigten uns, daß er innert Monatsfrist im Sinne unseres Gespräches einen neuen Entwurf ausarbeiten und mir zustellen würde. Als ich mich nach über einem Monat danach erkundigte, erklärte er mir, Direktor Balsiger habe ihm am Tag nach unserem Gespräch verboten, mit mir weiteren Kontakt aufzunehmen. Hierauf eröffnete ich zusammen mit Marlis Braun mit Leserbriefen in der Thurgauer Presse den Abstimmungskampf. Gleichzeitig suchte ich nochmals die Zusammenarbeit mit dem Thurgauischen Tierschutzverband, nachdem ein früheres Schreiben unbeantwortet geblieben war. Nun, nachdem die Sache in den Zeitungen war, kam sofort ein Gespräch zustande mit dem Präsidenten dieses Tier-

schutzverbandes, Roger Holenstein, sowie dem Berater für artgerechte Tierhaltung des Schweizer Tierschutzverbandes STS. Diese beiden Vertreter des etablierten bürgerlichen Tierschutzes unterstützten meine Forderungen angeblich, gaben sich kooperationsbereit und aufgeschlossen. Nachdem sie von mir alles erfahren hatten, gingen sie anderntags zur Regierung und sicherten ihr ihre Unterstützung zu, ohne konkrete, verbindliche Zusicherungen für eine tiergerechte Projektänderung – gutes Ansehen bei den Behörden war wieder einmal wichtiger. Bald darauf erschien in der Thurgauer Zeitung ein ganzseitiges Interview mit dem Präsidenten des Thurgauischen Tierschutzverbandes, worin dieser sagte, es gäbe keinen Grund für Opposition, er habe den Eindruck, Kessler betreibe «einen Privatkrieg gegen die Regierung». Von da an konnte die Regierung bei jeder Gelegenheit verlauten lassen: «Der Tierschutz steht hinter dem Projekt, nur ein extremer Fanatiker bekämpft es mit unhaltbaren Verleumdungen.»

Am 26. Januar 1987 hatte Regierungsrat Fischer vor dem Thurgauer Großen Rat erklärt: «Die sogenannte Schwemmentmistung, die man seinerzeit eingeführt hat, um den Arbeitsaufwand im Viehstall reduzieren zu können, wird für uns auf die schwarze Liste kommen. Wir werden von Seiten unserer Amtsstelle dafür sorgen, daß nur noch Sanierungen und Stallneubauten mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, welche diesem Problem Rechnung tragen und weniger Gülle produzieren und dafür mehr Dünger in fester Form.» Der gleiche Regierungsrat wußte dann zwei Jahre später nichts Gescheiteres, als eine solche Schwemmentmistung für seinen eigenen Neubau auf dem Arenenberg gutzuheißen, was einstreulose Spaltenböden voraussetzt – ein rücksichtsloser, herzloser Umgang mit Tieren an einer Landwirtschaftsschule, welche für die jungen Bauern Vorbild sein sollte. Der Staat Thurgau ging also daran, genau einen dieser Ställe zu bauen, die er auf die «Schwarze Liste» gesetzt hatte!

Nach der Eröffnung des Abstimmungskampfes erhielt ich vom Arenenberger Schuldirektor Otto Balsiger einen Brief, in dem er in seltsamen Windungen und Verdrehungen halb auf unsere Forderungen einzugehen schien, halb das Projekt rechtfertigte, insgesamt keine vernünftige Gesprächsbereitschaft signalisierte, sondern offensichtlich nur die Situation vernebeln und mich verunsichern wollte. Balsiger behauptete von nun an öffentlich, es seien gar nie Ka-

stenstände vorgesehen gewesen (Thurgauer Zeitung vom 17. Januar 1989), eine faustdicke Lüge angesichts der Pläne in der Botschaft an den Großen Rat, zu denen er in der vorberatenden Kommission «hundertprozentig stehen» konnte: Sowohl für die Galtsauen als auch für die säugenden Sauen waren klar und deutlich Kastenstände eingezeichnet.

Während des ganzen Abstimmungskampfes forderten Marlis Braun und ich konsequent und klar lediglich den Verzicht auf Kastenstände und statt dessen eingestreute Liegeplätze und einen buchtenweisen, eventuell überdeckten Auslauf für die Schweine, so wie das schon damals an der eidgenössischen Forschungsanstalt in Tänikon als tiergerechtes und wirtschaftliches System empfohlen wurde und besichtigt werden konnte. Bewußt – um nicht unrealistisch zu wirken – gingen wir nicht soweit, eine Weidehaltung zu fordern (was übrigens auch nicht übertrieben wäre). Obschon wir also in unseren Forderungen bescheiden und absolut realistisch blieben, nur offiziell Empfohlenes, nichts Selbsterfundenes forderten, hat uns Regierungsrat Fischer öffentlich unterstellt, was wir forderten wäre ein (zoologischer Garten) bzw. ein (Wildpark). An der Pressekonferenz der Regierung vom 23. Januar 1989 auf dem Arenenberg hieß es in den von Regierungsrat Fischer unterzeichneten Presseunterlagen wörtlich: «Die Landwirtschaftsschule Arenenberg hat einen klaren Ausbildungsauftrag. Diesen kann sie nur erfüllen, wenn den jungen Bauern am praktischen Beispiel gezeigt wird, wie neuzeitliche, gesetzeskonforme und tiergerechte Aufstallungssysteme aussehen und wie sie in der Praxis anzuwenden sind, damit sie für unsere bäuerlichen Familienbetriebe wirtschaftlich tragbar und arbeitstechnisch sinnvoll sind. Wir sind weder gewillt noch befugt, am Arenenberg einen Zoologischen Garten für Schweine einzurichten, wie das von gewissen extremen Kreisen gefordert wird. Die haltlose, infame und verleumderische Unterstellung, daß von den für die Neubauten am Arenenberg zuständigen kantonalen Stellen versucht werde, (mit Halb- und Unwahrheiten das behördliche Prestige zu wahren), weisen wir mit aller Schärfe und Entschiedenheit sowie mit größter Enttäuschung zurück.»

Zehn Tage vor der Abstimmung erhielten wir dann vom Baudepartement die schriftliche Zusage, daß unsere Forderungen erfüllt würden.

Nach den Worten Fischers gäbe es nun also auf dem Arenenberg einen zoologischen Garten für Schweine. Fischer schrieb in den Presseunterlagen weiter: «Es ist eine Anmaßung sondergleichen, wenn von Personen, die weder über eine entsprechende Ausbildung noch über andere Ausweise für eine diesbezügliche fachliche Legitimation verfügen, geschrieben wird, daß die neuen eidgenössischen Tierschutzvorschriften, die bekanntlich zu den schärfsten der Welt gehören, ein fauler politischer Kompromiß des Bundesrates seien. Tatsache ist, daß diese neuen Vorschriften nach jahrelanger Arbeit unserer besten Fachleute auf diesem Gebiet erlassen worden sind.» Wie es um dieses «schärfste Tierschutzgesetz der Welt» in Tat und Wahrheit bestellt ist, kann in der Strafanzeige gegen den Bundesrat im Anhang zu diesem Buch nachgelesen werden. Unbeirrt von diesem Verhalten ihres Regierungsrates beschloß die SVP Thurgau einstimmig die Ja-Parole zu diesem Projekt und stellte sich «voll und ganz» hinter ihren Regierungsrat, der trotz seiner Ausbildung als Ingenieuragronom einen zoologischen Garten offenbar nicht von einer modernen wirtschaftlichen und tiergerechten Schweinehaltung unterscheiden kann. Die SVP-Politiker wurden im ganzen Kanton in den Abstimmungskampf geschickt, verbreiteten getreulich die längst widerlegten Behauptungen von Regierungsrat Fischer, und die Thurgauer Zeitung übernahm diese Botschaften mit großen Aufmachungen, während sie die meisten unserer Stellungnahmen unterdrückte. An einer öffentlichen Veranstaltung ging SVP-Kantonsrat Kurt Weber, Mitglied der Baukommission Arenenberg, sogar so weit zu erklären, die Pläne mit den Kastenständen seien irrtümlicherweise in die Botschaft an den Großen Rat hineingekommen (Thurgauer Zeitung vom 13. Februar 1989). Daß diese Pläne von seinen Kollegen in der vorbereitenden Kommission laut und arrogant und «100prozentig» verteidigt worden waren, erwähnte er nicht. Hatte man damals aus Versehen ein falsches Projekt verteidigt, weil man aus Prinzip jede Opposition von grüner Seite bekämpfte? An der gleichen Veranstaltung hatte Regierungsrat Fischer noch eine andere Propaganda-Version bereit: die «Buchten» in den Plänen seien von mir irrtümlich als Kastenstände interpretiert worden. *Aber, aber Herr Fischer: Pläne lesen kann ich als Bauingenieur also wirklich!* Der Widerspruch seiner Darstellung zu derjenigen seines Parteikollegen Weber störte Fischer offenbar nicht. Kann ich nun nicht planlesen, oder waren in der Bot-

schaft die falschen Pläne abgebildet? Vielleicht dachte Fischer, der SVP-Redaktor der Thurgauer Zeitung würde dann schon die bestgeeignete Darstellung heraussuchen – was dieser dann auch brav tat: Er brachte nämlich die Version Weber. Die Version Fischer war dagegen in der Bodensee Zeitung (vom 13. Februar 1989) nachzulesen. Ein SVP-Gemeinderat und Redaktor der Thurgauer Zeitung schrieb am 10. Februar 1989 in dem kurz zuvor von der Thurgauer Zeitung aufgekauften Oberthurgauer Anzeiger: «Man nehme eine gut fundierte und ausgewogene Vorlage, suche verbissen nach einer vermeintlichen Schwachstelle und mache möglichst starken Medienlärm, bis viele der Ansicht sind, hier müsse etwas nicht in Ordnung sein. Dieses Rezept muß aus dem Lehrbuch des Tuttwiler Bauingenieurs Erwin Kessler stammen, denn so ungefähr verhielt sich dessen Handlungsweise.»

Eine andere Desinformationsversion lautete: Kastenstände seien nie vorgesehen gewesen; diese seien in den Plänen nur als Grundlage für die Kalkulation eingezeichnet worden (Thurgauer Volksfreund vom 24. Januar 1989). Nun läßt aber kein Bauherr vom Architekten ein Haus um ein Nutzungskonzept herum planen, das er gar nicht verwirklichen will, und paßt nachher die Nutzung der Architektur an.

An der Pressekonferenz der Regierung wurde leichtfertig, aber mit aller Bestimmtheit behauptet, alles sei planerisch noch möglich. Wir offerierten hierauf Regierungsrat Fischer auf der Stelle unseren Verzicht auf weitere Opposition, wenn uns diese Versprechen für eine Aufstellung ohne Kastenstände und ohne Vollspaltenböden, dafür mit Einstreu und Auslauf, schriftlich bestätigt würden (dies ging nämlich aus den Presseunterlagen nicht klar hervor, sondern wurde nur mündlich mit schwammigen Redewendungen suggeriert). Fischer ging – wie sich später herausstellte – nur zum Schein, um Zeit zu gewinnen, darauf ein, denn das Abstimmungsdatum, der 5. März, war inzwischen nahegerückt. Einige Tage später, an einer nutzlosen Sitzung mit ihm, wo wieder keine für das Projekt verantwortliche Beamten zugegen waren und er «deshalb keine verbindlichen Zusagen machen» konnte, bot er uns an, die Realisierbarkeit unserer Vorschläge prüfen zu lassen, brauche hierfür aber 14 Tage Zeit. Vor ein paar Tagen wurde an der Pressekonferenz noch behauptet, alles sei noch möglich und offen; jetzt waren plötzlich 14 Tage notwendig, um die Realisierbarkeit unserer Vorschläge, die ja schon seit Monaten be-



Legebatterien in der Geflügelfabrik in Höri im Kanton Zürich (1990): laut tendenziösem Rapport der Veterinärpolizei ein «vorbildlicher Betrieb».

kannt waren, zu prüfen. Wollte man uns nur zu einem zweiwöchigen Waffenstillstand kurz vor der Abstimmung veranlassen? Das war tatsächlich der Fall: Nach 14 Tagen fand eine Sitzung mit Regierungsräten und Chefbeamten statt, die vom Baudirektor mit der Feststellung eröffnet wurde, das Projekt sei so, wie es in der Botschaft beschrieben sei, vom Großen Rat genehmigt, und niemand habe die Kompetenz, Zusicherungen für Änderungen zu machen. Außer einer groben, unverbindlichen Variantenskizze, welche noch viele Fragen der Realisierbarkeit offenließen, sowie der Feststellung, am Stallgrundriß könne nichts mehr geändert werden, wurde nichts bekanntgegeben. Ich verließ hierauf die Sitzung unter Protest.

Die anderen bürgerlichen Parteien ließen die SVP nicht im Stich. Alle unterstützten die Vorlage, mangels besserer Argumente in der Regel mit der Begründung, der Schweinestall sei nur ein kleines Detail des ganzen Projektes... Tiere sind eben für die Agro-Mafia ein Detail, eine Sache, die nur insoweit wichtig ist, als sie Geld einbringt. Auch im Schweizer Zivilgesetzbuch sind die Tiere im Sachenrecht eingereiht. (Dagegen anerkennt das Deutsche Tierschutzgesetz Tiere immerhin als «Mitgeschöpfe».) Tierquäler werden nur ausnahmsweise bestraft, und dann meist nur symbolisch. In dieser Einstellung unterscheiden sich diejenigen Parteien, die sich in ihrem Parteinamen zur christlichen Ethik bekennen, überhaupt nicht von denjenigen, für welche die Handels- und Gewerbefreiheit das Höchste der Gefühle ist. Nach dem nun erneuten Aufflackern des Abstimmungskampfes und nachdem die Grüne Partei und der Landesring nach Referaten von mir die Nein-Parole beschlossen hatten, erhielten wir dann endlich, zehn Tage vor der Abstimmung, aus dem Baudepartement die schriftliche Bestätigung, daß das Bauprojekt in unserem Sinne erstellt würde. Hierauf stellten wir die Opposition ein.

Strafanzeige wegen vorschriftswidriger Schweinehaltung an der Landwirtschaftsschule Arenenberg

Die Tierschutzverordnung (Artikel 20 und 23) schreibt vor, daß Abferkelbuchten eingestreut werden müssen, damit die Muttersau sich beschäftigen und ihren starken Nestbautrieb befriedigen kann. Um die Zeit der Geburt herum muß deshalb nach den Richtlinien des Bundes-

amtes für Veterinärwesen reichlich (Lang-)Stroh gegeben werden (nicht bloß Sägemehl oder Häcksel). Bis 14 Tage nach dem Abferkeln ist Einstreu obligatorisch. Danach ist noch mindestens Beschäftigungsmaterial verlangt. Diese Vorschriften wurden im Schweinestall der Landwirtschaftsschule seit Jahren nicht eingehalten. Den bedauerndsten, die ganze Säugezeit hindurch, über Wochen ohne Unterbruch in Kastenständen fixierten Muttersauen wurde sogar dieser minimale gesetzliche Anspruch systematisch vorenthalten. Am 13. Januar 1989 reichte ich beim Bezirksamt Steckborn Strafanzeige ein. Darin wies ich darauf hin, daß der geplante Neubau keine Entschuldigung für diese immer noch andauernde Verletzung von Vorschriften darstellte, da es sich nicht um ein bauliches Problem handelt. Wenn man an dieser Landwirtschaftsschule zu bequem und ohne Verständnis und Mitgefühl für die Tiere ist, um ihnen wenigstens das vorgeschriebene Stroh zu geben, wird auch der teure Neubau – übrigens ein architektonischer Luxusbau, wie ihn sich kein Bauer leisten kann – wenig zu einer tiergerechten Schweinehaltung beitragen. Ebenfalls beanstandete ich, daß sich die Sauen die ganze Säugezeit hindurch nicht bewegen konnten. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) hatte damals noch meine Auffassung in verschiedenen Gesprächen mit Direktor Gafner und dem Chef der Abteilung Tierschutz, Steiger, geteilt, daß dies die Tierschutzvorschriften verletze. Später rückte das BVet davon ab und paßte seine Richtlinien im Herbst 1990 so an, daß die herrschende Praxis «legalisiert» wurde (vgl. dazu die Anzeige gegen den Bundesrat und das BVet im Anhang). Zumindest mit der fehlenden Einstreu lag aber auf jeden Fall eine eindeutige Verletzung von gültigen Vorschriften vor, die seit 1981 in Kraft sind. Am 31. Januar 1989 verfügte der Steckborner Vizestatthalter Reto Weber die «Nichteröffnung einer Strafuntersuchung» mit der Begründung, alle Tierschutzvorschriften seien eingehalten, die Anzeige deshalb unbegründet. Diese Verfügung enthielt die folgende Rechtsmittelbelehrung: «Unter Hinweis auf Paragraph... kann gegen diese Verfügung innert 10 Tagen nach Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau Beschwerde geführt werden.» Demgemäß reichte ich bei der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde ein. Darin wurde der Beizug namentlich erwähnter Experten beantragt und der Tatbestand durch ein Diapositiv untermauert. (Dieses fotografische Beweismittel erhielt ich nie mehr zu-

rück; vorsichtigerweise hatte ich mir aber ein Doppel anfertigen lassen.) Der 1. Staatsanwalt (M. Müller) wies die Beschwerde ab mit der Begründung, ich sei zu dieser Beschwerde gar nicht legitimiert.

Es ist ein unbestrittener Grundsatz der Schweizer Rechtspraxis, daß einem Bürger aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen. Darüber setzte sich dieser Staatsanwalt hinweg und auferlegte mir die Verfahrenskosten. Gegen diesen offensichtlich gegen einen unbequemen Tierschützer gerichteten Willkürakt reichte ich bei der Anklagekammer des Kantons Thurgau Beschwerde ein mit dem Antrag, die Verfahrenskosten seien mir wegen falscher Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Die Anklagekammer (in der Besetzung W. Maute, A. Biedermann, H. P. Strickler, R. Dünki) lehnte dies mit der lapidaren Begründung ab, mein Anwalt hätte wissen sollen, daß diese Rechtsmittelbelehrung falsch gewesen sei. Eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurde schon im Vorprüfungsverfahren als aussichtslos beurteilt. Damit waren sämtliche rechtlichen Möglichkeiten erschöpft. So einfach hat es die Mafia im Rechtsstaat Schweiz.

In materieller Hinsicht (Verletzung von Tierschutzvorschriften) erhob ich am 23. März 1989 – parallel zum oben geschilderten Rekurs gegen die Verfahrenskosten – eine Beschwerde beim Thurgauer Regierungsrat. Diese wurde am 9. Januar 1990 abgewiesen; als Begründung wurde kurz das wiederholt, was schon das Bezirksamt in seiner Einstellungsverfügung geschrieben hatte. Eine sachliche Prüfung unserer Beschwerde wurde gar nicht erst versucht. Deshalb reichte ich beim Bundesamt für Veterinärwesen eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Kanton Thurgau ein. Diese wurde dort solange liegen gelassen, bis der alte Schweinestall abgerissen war und man «jetzt wohl nichts mehr machen könne», wie man mich bei Gelegenheit telefonisch wissen ließ.

Parallel zu diesen rechtlichen Verfahren lief ein politisch-publizistischer Krieg um diesen Schweinestall. Nach meiner Strafanzeige lud die Thurgauer Regierung am 23. Januar 1989 zu einer Pressekonferenz auf dem Arenenberg ein. Ich hatte davon rechtzeitig erfahren und ging – zusammen mit Kantonsrätin und VgT-Vorstandsmitglied Marlis Braun – auch hin, mit einer «Ergänzung zur offiziellen Pressemappe», welche ich an die in außergewöhnlich großer Zahl – selbst aus dem Kanton Zürich – erschienenen Journalisten verteilte. An die-

ser Pressekonferenz wurden unsere Vorwürfe gegen den bestehenden Schweinestall dementiert: Die Schweine würden regelmäßig täglich geweidet. Tatsächlich konnten die Journalisten Schweine auf der Weide bestaunen. Wie sich später herausstellte und von Nachbarn bestätigt wurde, war dies ein großer Bluff und eine gezielte Irreführung der Öffentlichkeit: Dieses Weiden der Schweine wurde speziell und ausschließlich auf diese Pressekonferenz hin organisiert. Das ganze Jahr vorher und auch nachher wieder wurden die Tiere nie auf die Weide gelassen. Das sind die Methoden von SVP-Regierungsrat Fischer und seinen Beamten! Ein solches Gebaren eines noblen Regierungsrates können viele Bürger einfach nicht glauben. Die «Thurgauer Zeitung» mit ihrem SVP-Chefredaktor setzte von Anfang an ihre ganze Macht zum Schutz ihrer Parteikollegen ein, informierte über diese Arenenbergaffäre einseitig als Sprachrohr der Agro-Lobby. Die Qualifikation «unabhängige, liberale Tageszeitung», die sich die Thurgauer Zeitung jeden Tag auf der Titelseite selbst zuschreibt, wirkte zeitweise geradezu zynisch.

An der Pressekonferenz vom 23. Januar 1989 hatte Regierungsrat Fischer Frau Kantonsrätin Marlis Braun in meinem Beisein erklärt, sie könne den Schweinestall Arenenberg jederzeit besichtigen, es gäbe dort nichts zu verbergen. Offenbar rechnete er nicht damit, daß sie dies wirklich machen würde. Doch als alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft waren, erinnerten wir uns wieder daran:

Am 15. November 1989 luden wir die Thurgauer Presse zu einer Pressekonferenz in Weinfeldern ein und führten die Journalisten anschließend ohne Vorankündigung auf den Arenenberg, wo wir kurz vor Mittag eintrafen. Nachdem Marlis Braun dort keinen der Verantwortlichen erreichen konnte, betraten wir mit den Journalisten den Schweinestall, wo sie unsere Vorwürfe bestätigt fanden. Am andern Tag erschien dieser Skandal groß in den Zeitungen. Daraufhin erstattete der Direktor der Landwirtschaftsschule, Otto Balsiger, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gegen uns und die Journalisten. Im Gegensatz zu unserer Strafanzeige wegen Verletzung von Tierschutzvorschriften nahm sich der Staatsapparat dieser Anzeige mit großer Energie an: Der gleiche Vizestatthalter (Reto Weber), der meine Anzeige gegen den Arenenberg so liederlich behandelt hatte, wurde nun auch als Untersuchungsrichter gegen mich eingesetzt. Meine Einsprache wegen Befangenheit wurde abgewiesen. Nun entwickelte

dieser Beamte plötzlich viel Energie und großes «Pflichtgefühl»: obwohl ich schriftlich erklärte, daß ich meine Aussage verweigere – ein Recht, das jedem Angeklagten zusteht –, wollte er unbedingt, daß ich quer durch den ganzen Kanton nach Steckborn reiste, um ihm das auch noch persönlich zu sagen. Als ich auf diese Schikane nicht einging, wies er die Kantonspolizei an, mich vorzuführen. Dreimal fuhr der Streifenwagen der Kantonspolizei vor, worauf ich mich jedesmal im Haus einschloß. Während die gewerbsmäßigen Tierquäler angeblich wegen Personalmangels nicht genügend kontrolliert werden können, hatten die Polizeibeamten jetzt plötzlich Zeit, stundenlang vor meinem Haus zu stehen. Nachdem ich telefonisch Nachbarn als Zuschauer aufbot und über Telefax die Presse über dieses Vorgehen der Polizei orientierte, schreckte diese davor zurück, gewaltsam ins Haus einzudringen – was sie vorher angedroht hatte – und mich aus der Badewanne heraus abzuführen. Am 28. Mai 1991 fand die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Steckborn statt: Marlis Braun und ich sowie alle fünf Journalisten wurden des Hausfriedensbruchs für schuldig befunden und verurteilt. Einer der verurteilten Journalisten hatte zuvor in der Verhandlung vergeblich darauf hingewiesen, daß er oft auf dem Arenenberg zu tun habe und es bisher ganz natürlich und üblich gewesen sei, daß sich Journalisten dort frei ein und aus bewegen konnten und daß es hier offensichtlich um einen politischen Prozeß gehe und um eine persönliche Rache des Schuldirektors. Die Bewilligung von Regierungsrat Fischer zur jederzeitigen Besichtigung des Schweinestalls wurde vom Gericht nicht in Abrede gestellt, jedoch einfach so ausgelegt, diese sei als «Rahmenbewilligung» zu verstehen gewesen, welche eine Bewilligung im Einzelfall nicht erübrige. Im Zweifel gegen die Angeklagten war durchwegs die Devise dieses Gerichtes. Die Mitverurteilung der Journalisten löste allgemeines Erstaunen aus, läßt sich aber leicht als Warnung an die Presse verstehen, sich mit mir einzulassen. Bei Redaktionsschluß zu diesem Buch war mein Rekurs vor Obergericht gegen dieses Urteil noch hängig.

Im Dezember 1989 wurden drei Frauen vom Obergericht des Kantons Thurgau wegen Hausfriedensbruch verurteilt: Eine Frau hatte eine Redaktorin und eine Fotografin in einen Pferdestall geführt, um ihnen die dortigen Mißstände vorzuführen. Der Tierhalter wurde – wie üblich – freigesprochen, die drei Frauen verurteilt. Maß-

gebend sei für das Obergericht gewesen, daß die Frauen «auch andere, nämlich gesetzliche Möglichkeiten» gehabt hätten, etwas zu unternehmen. Im Falle des Schweinestalles Arenenberg haben wir alle gesetzlichen und anderen Möglichkeiten ausgeschöpft. Der Thurgauer Politfilz erfand einfach wieder andere Vorwände, um die Tiereschützer statt die Tierquäler zu bestrafen.

6.1.2 Im Departement Fischer wird auch sonst gelogen

In einer schriftlichen Eingabe an Regierungsrat Fischer hatten verschiedene Tier- und Umweltorganisationen unter meiner Federführung am 20. November 1988 vorgeschlagen, mit Stallbau-Subventionen für landwirtschaftliche Bauten vermehrt die artgerechte Tierhaltung zu fördern. Begründet wurde diese Eingabe damit, daß die eidgenössischen Tierschutzvorschriften lediglich Mindestanforderungen darstellen, da sie weitgehend auf die Sachzwänge bestehender Bauten Rücksicht nehmen. Für Neu- und Umbauten befriedigen sie nicht. Wer diese Vorschriften verletzt, macht sich strafbar, wer sie gerade knapp einhält, hat noch keine optimale, wirklich artgerechte und förderungswürdige Tierhaltung. Das Bundesamt für Veterinärwesen empfiehlt deshalb, bei Neubauten wo immer möglich über diese Mindestanforderungen hinauszugehen. Aufgrund dieser Empfehlung kann angenommen werden, daß der Bund seine Subventionen nicht kürzt, wenn tierfreundlicher gebaut wird. Diese Haltung wurde auch vom eidgenössischen Meliorationsamt auf Anfrage hin bestätigt. So oder so ist ein Kanton auf jeden Fall befugt, für die Ausrichtung kantonaler Subventionen höhere Anforderungen zu stellen als nur gerade das gesetzliche Minimum. Während es sonst immer heißt, man solle nicht alles mit der Polizei durchsetzen wollen, besteht mit einer gezielten Subventionspolitik die Möglichkeit, eine tierfreundliche, naturnahe Landwirtschaft nicht mit polizeilichem Zwang, sondern mit finanziellen Anreizen zu fördern. Das will Regierungsrat Fischer aber offenbar auch nicht. Mangels vernünftiger Gründe schrieb er mir am 18. Januar 1989 einfach, der Kanton habe «keinen rechtlichen Spielraum», Subventionen an Auflagen zu binden, die über die Minimalvorschriften des Tierschutzgesetzes hinausgehen. Hierauf reichten zehn Tier- und Umweltschutzorganisationen

unter meiner Federführung dem Gesamtregierungsrat eine Petition ein, worin auf die rechtlich nicht haltbare Behauptung von Regierungsrat Fischer ausdrücklich hingewiesen wurde. Im März 1991, nach zwei Jahren also, wurde diese Petition endlich beantwortet: mit der gleichen falschen Behauptung. Nun konnte es offensichtlich kein Irrtum mehr sein, sondern nur noch eine vorsätzliche Lüge. Mit keinem Wort ging die regierungsrätliche Antwort auf unsere Richtigstellung ein. Daß der Präsident des Thurgauer Regierungsrates offenbar blindlings alles unterschreibt, was aus dem Departement Fischer kommt, ist bedenklich, mildert aber die Unfähigkeit und die politische Skrupellosigkeit Fischers nicht: Er log wieder, wie schon in der Arenbergaffäre.

Eine nicht minder unwahre Behauptung veröffentlichte der Chef des kantonalen Meliorationsamtes, Urs Stuber, am 29. April 1989 in der Thurgauer Zeitung: «Bisher ist noch kein Franken an öffentlichen Geldern für die Schweine- oder Geflügelhaltung ausgerichtet worden. Dazu fehlt schlicht jede rechtliche Grundlage.» Jeder dieser zwei Sätze ist falsch: Das Meliorationsgesetz beschränkt die Subventionen nicht auf Rindvieh. Was tun eigentlich Fischers Beamte den ganzen Tag, wenn der Chef des Meliorationsamtes nicht einmal das Meliorationsgesetz kennt? Im übrigen ist mindestens ein Fall bekannt, wo ein Landwirt dank Subventionen für einen neuen Kuhstall im alten Kuhstall eine Schweineintensivhaltung mit den schrecklichen Kästen eingerichtet hat. Wäre es nicht angebracht, solch grausamen Unsinn durch Auflagen an Subventionen zu unterbinden? Daß hier «kein Franken an öffentlichen Geldern für die Schweinehaltung» ausgerichtet worden ist, mag ganz eng und bürokratisch betrachtet stimmen. Praktisch wurde hier jedoch eine Tierfabrik mit Hilfe von Steuergeldern möglich gemacht.

Der ehemalige Thurgauer Großrats- und Meliorations-Präsident Martin Schlatter verkündete in einem Zeitungsinterview (Thurgauer Volksfreund vom 20. Mai 1989): «... habe ich in den letzten zehn Jahren immer wieder erlebt, daß da und dort ein Bauer seine Stallungen großzügiger gestalten wollte als es der Gesetzgeber vorsah. Immer wieder ist dann aber passiert, daß die zuständigen Stellen, die Subventionen verteilen, das Projekt auf die tierschützerischen Mindestmaßgaben redimensionierten.» Im Departement Fischer, dem auch das Meliorationsamt angehört, geht offenbar vieles schief.

Am 22. Januar 1990 bestätigte der Bundesrat in seiner Antwort auf unsere Aufsichtsbeschwerde betreffend Tageslicht in Geflügelställen, daß eine neue Geflügelfabrik in Güttingen vom Kanton Thurgau vorschriftswidrig ohne Fenster bewilligt und dann auch so erstellt worden ist. Trotzdem behauptete SVP-Regierungsrat Fischer, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, am 31. Oktober 1990 an einer öffentlichen Veranstaltung über Landwirtschaft und Tierschutz im Hotel (Zum Trauben) in Weinfeld, nur die Dunkelhaltung sei verboten, deshalb könnten die Behörden nicht einschreiten, sobald der Tierhalter nur das Licht (anknipse).

6.1.3 Schweinestall des Gutsbetriebes Münsterlingen

Im Schweinestall des staatlichen Gutsbetriebes in Münsterlingen TG traf ich gräßliche Verhältnisse: Muttersauen, die jeweils über Monate in engen Käfigen mit Brustgurten am Boden festgebunden waren. Das ist noch schlimmer als die gewöhnlichen Kastenstände. Die Zustände waren eindeutig vorschriftswidrig. Meine Strafanzeige wurde vom Bezirksamt Kreuzlingen rechtswidrig behandelt: Obwohl aus dem Gutachten des Bezirkstierarztes Vorschriftswidrigkeiten hervorgehen, wurde nichts unternommen und die Untersuchung eingestellt. Die Regierung und der SVP-Filz bestritten einfach, daß Vorschriften verletzt würden. Die Regierung ging sogar so weit, diese Schweinehaltung in einer Interpellationsantwort vor dem Großen Rat als «besonders tierfreundlich» zu beurteilen. Auch da gingen wir schließlich mit Journalisten in den Stall, und am nächsten Tag titelten die Zeitungen: *Kessler kritisiert zu recht – Mißstände bei der Schweinehaltung*. Nun ging die Regierung endlich auf den Fall ein, zeigte sich gesprächsbereit und leitete wenigstens eine teilweise Sanierung der Stallungen ein. Den vor wenigen Jahren im Tierfabrikstil mit Vollspaltenböden erstellten Maststallteil getraut sie sich jedoch offenbar nicht recht mit Steuergeldern schon wieder umzubauen. Ich bin aber der Auffassung, daß nicht die Tiere für Fehler von Beamten leiden sollen. Daß diese für ihre fahrlässigen und mutwilligen Fehler nie zur Rechenschaft gezogen werden, ist eine Besonderheit unseres Staates, unter der nicht nur die Schweine leiden.

6.1.4 SVP-Statthalter Fehr in Frauenfeld

Er ist heute nicht mehr Statthalter, da er aber für andere politische Ämter kandidiert, wo er dem Tierschutz unter Umständen nicht weniger schaden kann als bisher, muß auch dazu etwas gesagt werden. Dies auch deshalb, weil anzunehmen ist, daß sich die Agro-Mafia, die seine Machenschaften gedeckt hat, beim Nachfolger gegebenenfalls ohne Zweifel wieder gleich verhalten würde. Fehr hat zahlreiche Anzeigen gegen tierschutzrechtliche Mißstände nicht korrekt behandelt. Eine Anzeige schickte er mir sogar postwendend zurück mit dem Vermerk, ich hätte kein Recht, Anzeigen zu machen. Eine kaum mehr zu überbietende rechtswillkürliche Machtdemonstration eines SVP-Politikers, die aber gut ins Verhaltensmuster paßt, welches sein Parteikollege Regierungsrat Fischer immer wieder an den Tag legt. Andere Anzeigen, die gar nicht erst beantwortet wurden, blieben einfach wirkungslos. Gegen eine Geflügelfabrik in Frauenfeld erstattete der VgT Anzeige, weil die Fenster auf der Innenseite vorschriftswidrig mit Brettern vermacht waren. Trotz offensichtlichem Tatbestand wurde nichts unternommen. Der Betrieb erhielt sogar noch eine Baubewilligung für ein zusätzliches Gebäude für Legehennen, dessen Fenster auch wieder abgedunkelt wurden, ohne daß Fehr dagegen etwas vorgebracht hätte.

Gegen die Machenschaften des Herrn Fehr reichte ich bei der Staatsanwaltschaft, dann beim Regierungsrat und schließlich bei der Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates Beschwerde ein. Da immer und überall wieder die Vertreter des gleichen Politfilzes sitzen, erstaunt nicht, daß nur einige schnoddrige Sätze zurückkamen.

6.2 Bürgerliche Arroganz in Zürich

6.2.1 Geflügelfabrik Werner Meyer, Höri:

Am 11. Juli 1990 zeigte der VgT diesen Betrieb beim Statthalteramt Bülach wegen Verletzung von Tierschutzvorschriften (Abdunkeln von Fenstern) an. Die Kantonspolizei führte hierauf Abklärungen durch und erstellte unter Mitwirkung der Veterinärpolizei einen «Vollzugsbericht», datiert vom 30. August 1990. Gestützt darauf verfügte das Statthalteramt die Einstellung der Strafuntersuchung und auferlegte uns die Verfahrenskosten, weil die Anzeige grundlos «in besonders leichtfertiger Weise» erstattet worden sei. Diese an unsere Adresse gerichtete Schikane und Abschreckung war aber ein taktischer Fehler des Statthalteramtes, denn ich konnte so die Angelegenheit zum Gegenstand eines ordentlichen Gerichtsverfahrens – was eine Anzeige ja nicht ist – machen, indem ich gegen diese Gerichtskosten rekurrerte. Damit erhielten wir automatisch auch Akteneinsicht, insbesondere in den Bericht der Veterinärpolizei, was sonst nie der Fall ist. Dies gab Einblick in die Praxis des Zürcher Veterinäramtes, solche Anzeigen durch tendenziöse Untersuchungsberichte abzuwürgen, um unbequeme Tierschützer, welche diesen Beamten ein Dorn im Auge sind, zu entmutigen und so zum Schweigen zu bringen. Im Bericht hieß es, die Fenster seien «nicht mit Brettern abgedunkelt, sondern lediglich stark verschmutzt». Es handle sich im übrigen um einen «vorzüglich geführten, modern eingerichteten Betrieb»; der Besitzer habe auch einen Lehrauftrag an der kantonalen Landwirtschaftsschule Bülach.

Dieser Untersuchungsbericht der Veterinärpolizei weist die folgenden entscheidenden Mängel auf:

a. Entgegen der Behauptung im Bericht waren die Fenster nicht nur stark verschmutzt, sondern zum Teil tatsächlich mit Brettern abgedunkelt. Dies war durch Zeugen und Fotos belegt.

b. Fenster, die so stark verschmutzt sind, daß sie mit verbretterten Fenstern verwechselt werden können, stehen mit der Qualifikation eines «vorzüglich geführten, modern eingerichteten Geflügelzucht-Betriebs» gemäß Bericht der Kantonspolizei im Widerspruch.

c. Der Betrieb hatte zum Teil noch die berüchtigten, tierquälereischen Legebatterien, welche 1981 in der eidgenössischen Tierschutzverordnung verboten wurden. Die 10jährige Übergangsfrist für bestehende Betriebe war kurz vor dem Ablaufen. Diese Legebatterien waren zwar noch nicht rechtswidrig und deshalb auch nicht Gegenstand der Anzeige. In diesem Betrieb wurde aber offensichtlich der allerletzte Moment dieser 10jährigen Übergangsfrist abgewartet, bis diese krasse Tierquälerei endlich abgeschafft wurde. Zur Zeit der Anzeige und der Berichterstattung durch die Polizei waren diese Folter-Käfige noch in großem Umfang in Betrieb. Die Qualifikation dieses Betriebes im Polizeirapport als «vorzüglich geführt» und «modern eingerichtet» war eine ungefragte und zudem völlig falsche, unsachliche und tendenziöse Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse.

d. Von dem großen, auf rund 10 000 Tiere geschätzten Bestand haben einige wenige Tiere Auslauf ins Freie – zwecks Vermarktung zu höheren Preisen als «Freilandeier». Niemand ist in der Lage, zu kontrollieren, welche und wie viele Eier dieses Betriebes als «Freilandeier» vermarktet werden. In «vorzüglich geführten, modernen» Betrieben sollte eine derartige unkontrollierbare Mischung aus Legebatterien und einigen Alibifreilandhühnern nicht anzutreffen sein. Bei Freilandeierproduzenten, welche einer der bekannten Freilandmarken angeschlossen sind, wird dies zu Recht nicht geduldet.

e. Im Bericht der Kantonspolizei/Veterinärpolizei wird festgehalten, daß trotz der Verschmutzung der Fenster noch die vorgeschriebene Helligkeit von 5 Lux gemessen werden konnte. Dazu ist folgendes zu bemerken: In Ziffer 12.1 der Richtlinien für die Haltung von Schweinen des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVet) heißt es: «Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen eine visuelle Orientierungsmöglichkeit, aber nur knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können.» 15 Lux bedeuten also eine recht düstere Beleuchtung. Bei den für die Geflügelhaltung vorgeschriebenen 5 Lux handelt es sich schon beinahe um Dunkelhaltung (welche gemäß Art. 4 TSchG verboten ist). Geflügel sind bekanntermaßen stark lichtorientiert und reagieren stark auf den Sonnenstand und den Tages- und Jahreslauf. Mit diesem extrem tiefen Mindestbeleuchtungswert von 5 Lux (bei allen anderen Tieren sind es 15

Lux) erlaubt der Bundesrat nahezu etwas, was im Tierschutzgesetz klar verboten ist, nämlich Dunkelhaltung. Auf keinen Fall ist es akzeptabel, daß diese 5 Lux, mit denen man offenbar den Besitzern von bestehenden dunklen Ställen entgegenkommen wollte, so verstanden werden, daß vorhandene Fenster nach Belieben bis zu diesem Dämmerlicht hinunter verdunkelt werden dürfen, denn Art. 2 Abs. 1 des TSchG lautet: «Tiere sind so zu halten, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.» Dieser Gesetzesartikel steht in der rechtlichen Hierarchie über der Verordnungsvorschrift von 5 Lux. Weil dieser Wert von 5 Lux somit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes nicht genügt, empfiehlt das Bundesamt für Veterinärwesen eine (saubere) Fensterglasfläche von 5% der Bodenfläche. Insgesamt ergibt sich also, daß der Betrieb von Werner Meyer entgegen der Beurteilung durch die Kantonspolizei gegen die eidgenössischen Tierschutzvorschriften verstößt. Die Anzeige war deshalb entgegen dem Bericht der Veterinärpolizei berechtigt und keineswegs «besonders leichtfertig».

f. Auch in den Bodenhaltungsställen sahen die Tiere himmeltraurig aus: Das Gefieder zeigt, daß die Tiere schlecht gehalten werden (nicht mit der «Mauser» zu verwechseln).

Aus all dem muß geschlossen werden, daß es der rapportierende Beamte der Veterinärpolizei primär darauf abgesehen hatte, den anzeigenden VgT zu desavouieren und den Tierhalter zu schützen. Dieses Verhalten muß unseres Erachtens als Amtsmißbrauch qualifiziert werden. Daß der Eigentümer dieser Geflügelfabrik auch noch in staatlichem Auftrag an einer Landwirtschaftsschule unterrichtet, setzt dem Fall die Krone auf.

Unser Rekurs wurde vom Bezirksgericht gutgeheißen und wir wurden von den Verfahrenskosten befreit.

6.2.2 Dauernd angebundene Kühe von Hans Frei, Buch am Irchel

a. Am 3. Oktober 1989 meldete ich namens des VgT dem kantonalen Veterinäramt, daß in obigem Betrieb eidgenössische Tierschutzvorschriften verletzt werden, indem seit Jahren die Kühe dauernd im

Stall angebunden sind. Das Veterinäramt stattete dem Betrieb dann nach Voranmeldung (!) einen Besuch ab und hielt fest, daß «Rindvieh» auf der Weide angetroffen worden sei. (Von unserer Vertrauensperson wissen wir, daß es lediglich 2 oder 3 Rinder waren.) Eine Abklärung des angezeigten Tatbestandes wurde vom Veterinäramt nicht vorgenommen, was leicht gewesen wäre (Befragung von Nachbarn, Hufabdrücke von Kühen auf der Weide, nicht nur von Rindern, etc.). Offenbar wurde nicht einmal der Stall betreten; jedenfalls wurde nicht beanstandet, daß die kleinen Fenster teilweise noch mit Brettern vermauert waren, so daß auch die Tierschutzvorschriften über Tageslicht und Beleuchtung nicht eingehalten wurden und die bedauernswerten Tiere buchstäblich ihr Leben lang in einem halbdunklen Loch angebunden dahinvegetieren mußten.

b. Nachdem die Mißstände weiter andauerten, erstattete ich zwei Monate später bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige, worin auf die vergebliche Meldung beim Veterinäramt hingewiesen wurde. Auch dies blieb wirkungslos.

c. Am 8. Juli 1990, das heißt 9 Monate nach der ersten Anzeige, bei unverändert anhaltenden Mißständen im fraglichen Stall, erhob ich beim Obergericht eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft. Zuständigkeitshalber wurde diese am 6. August von der Justizdirektion beantwortet. Darin hieß es ohne weitere Begründung, die Strafuntersuchung sei mittlerweile eingestellt worden, es gäbe keinen Anlaß für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten. Eine arrogantere Antwort war angesichts der unverändert weiter bestehenden Mißstände kaum mehr auszudenken.

Endlich, im Frühjahr 1991, also 1½ Jahre nach unserer Anzeige, wurde Frei behördlich angewiesen, sein Vieh zu weiden und für ausreichendes Tageslicht zu sorgen. Meine Hartnäckigkeit hatte sich gelohnt. Bei allen 96 000 landwirtschaftlichen Tierhaltern der Schweiz können wir jedoch nicht einen solchen Aufwand treiben.

Man kann sich auch in diesem Fall des Eindrucks nicht erwehren, daß es den Behörden primär darum geht, den anzeigeerstattenden VgT bürokratisch zu zermürben und ihn vor weiteren Anzeigen, die unwillkommene Arbeit bedeuten, abzuhalten. Anzeigen gegen Tierschutzmißstände stellen natürlich – wenn sie sich wie im Kanton Zürich häufen – indirekt einen Vorwurf gegen die verantwortlichen Behörden dar, welche den Tierschutz durchsetzen müßten. Obwohl

sie dies offensichtlich nicht tun, lehnen sie ein Klage- und Kontrollrecht der Tierschutzorganisationen ab, weil dies nicht nötig sei. Dazu paßt es natürlich schlecht, wenn immer wieder Private gegen Mißstände vorgehen müssen. Deshalb gilt es offenbar, solche Tierschützer zu zermürben und zur Resignation zu bringen. Der VgT ist wohl ziemlich der einzige, der sich nicht scheut, systematisch Anzeigen zu machen.

6.2.3 Dauernd angebundene Kühe in Oberhofen

Ähnlich wie im vorangehenden Fall habe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen einen Tierhalter in Oberhofen Anzeige erstattet, nämlich am 23. Mai 1990 bei der Bezirksanwaltschaft Winterthur. Weil die Mißstände nicht behoben wurden, reichte ich dann bei der Staatsanwaltschaft eine Aufsichtsbeschwerde ein. Gegen die höchst unbefriedigende Antwort der Staatsanwaltschaft erfolgte schließlich eine Aufsichtsbeschwerde bei der Justizdirektion. Bis Redaktionsschluß hat sich an dieser tierquälerischen, rechtswidrigen Situation nichts geändert.

6.2.4 Städtischer Bauernhof beim Zoo

Am 1. Juli 1990 erstattete der VgT Anzeige gegen den Pächter des städtischen Bauernhofes an der Zürichbergstrasse 257 wegen Verletzung von Tierschutzvorschriften (Kühe wurden nicht geweidet: im Schweinestall kein Stroh). In einer Stellungnahme gegenüber Radio Z erklärte der stellvertretende Kantonstierarzt Dr. Dolder, der Schweinestall sei am 26. Februar 1988 inspiziert worden und als «sehr tierfreundlich» befunden worden. Unsere Fotos aus diesem Stall sprechen ein anderes Bild (siehe obere Farbtafel gegenüber Seite 64). Wie kommt ein Beamter in dieser Funktion dazu, voreilig solche Stellungnahmen abzugeben? Die naheliegendste Erklärung ist wiederum: Man widmet sich im Veterinäramt nicht primär der eigentlichen Amtspflicht, die Einhaltung der Tierschutzvorschriften durchzusetzen, sondern lieber einem anhaltenden Krieg gegen den unbequemen VgT. Es bleibe dahingestellt, was für Interessen letztlich dahintersteck-

ken. Jedenfalls ist dieses Vorgehen nicht das, was man von einem pflichtgemäßen Vollzug des Tierschutzes erwarten würde.

Auch hier gab es im Frühjahr 1991 endlich einen Lichtblick: die Kühe auf der Weide.

6.2.5 Schweinefabrik in Bauma: ungesetzlich von A bis Z

Im Herbst 1990 entdeckte ich in der Zürcher Gemeinde Bauma die Käseriesei-Schweinefabrik von E. Staub. Hier sind die rund 100 Muttersauen monatelang zu dauernder Bewegungs- und Beschäftigungslosigkeit verurteilt. Es liegt die folgende Situation vor:

1. Im Jahre 1986 wurde dieser Betrieb vollständig umgebaut und erweitert. Die wichtige Vorschrift der schon 1981 in Kraft getretenen eidgenössischen Tierschutzverordnung, wonach Sauen in Kastenständen zeitweilig Bewegung erlaubt sein muß, wurde nicht eingehalten. Die Baubewilligungsbehörden gaben sich offenbar damit zufrieden, daß außerhalb des Stalles ein Deckplatz vorhanden war, der aber viel zu klein ist für 100 Muttersauen. Diese sind denn auch zumindest im Winterhalbjahr kaum je – höchstens zum Decken – draußen zu sehen und statt dessen dauernd in den Kastenständen eingesperrt und fixiert. Dies ist grausamste Tierquälerei.

2. In dieser Schweinefabrik erhalten die Tiere nicht die vorgeschriebene Beschäftigung mit Stroh «über längere Zeit». Ferner erhalten die gebärenden und säugenden Sauen in den Abferkelbuchten nicht die vorgeschriebene Einstreu. Das führt erwiesenermaßen zu starken neurotischen Verhaltensstörungen. Im ganzen Betrieb ist kein Strohalm zu sehen. Hier werden ganz klare Vorschriften mißachtet. Nicht erstaunlich, daß in den Aufzuchtbuchten massiv Kannibalismus zu sehen war. Für die eingesperrten, fixierten Muttersauen wird diese Haltung ohne Beschäftigung vollends zur schrecklichen, endlosen Folter.

3. Der Betrieb ist dem mit öffentlichen Geldern finanzierten Schweine-Gesundheitsdienst (SGD) angeschlossen und wird demnach zweimal jährlich von SGD-Tierärzten besucht. Diese sind gemäß SGD-Verordnung des Bundesrates zur gezielten Förderung der artgerechten Tierhaltung verpflichtet. Trotzdem haben sie jahrelang vorschriftswidrige Zustände geduldet, welche für die Tiere schlimme

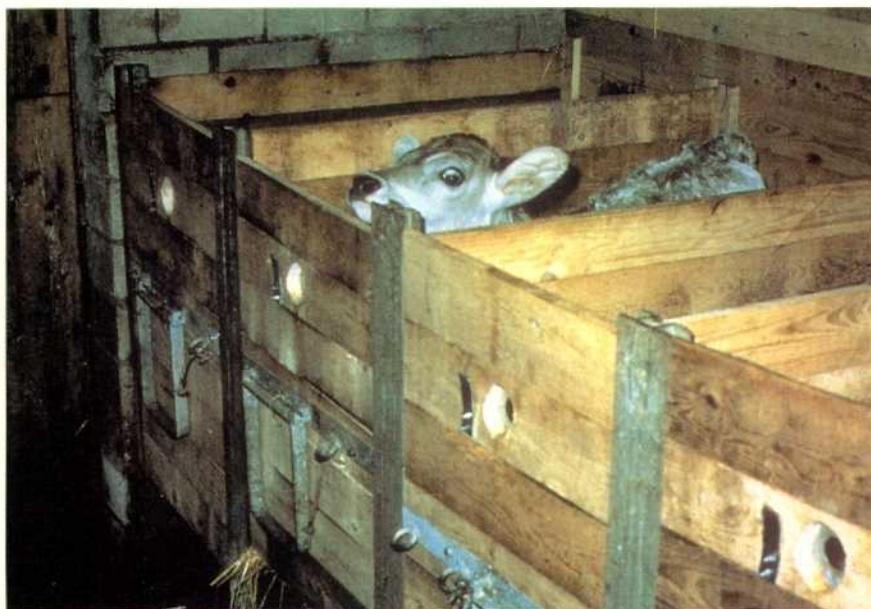
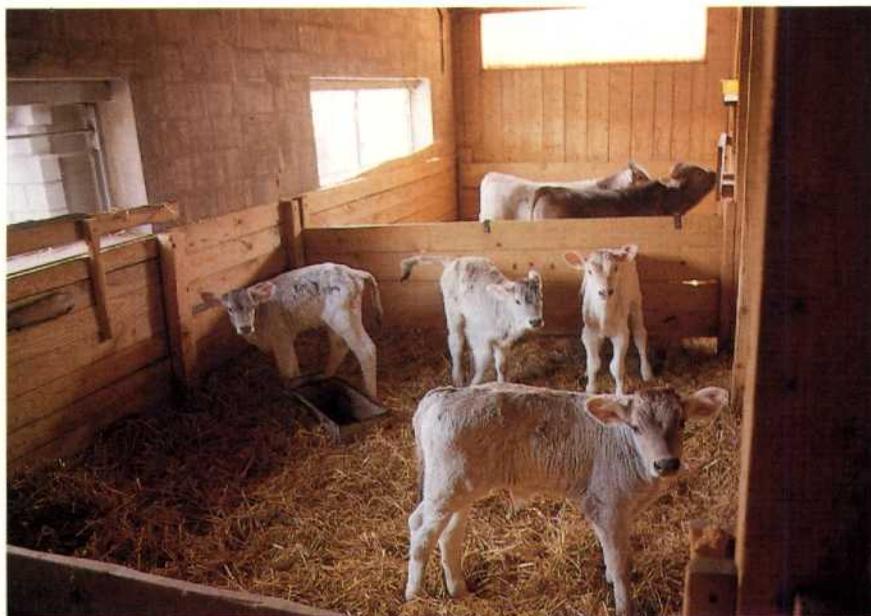
Qualen bedeuten – insbesondere die Fixierung über längere Zeit. Ein ähnliches Verhalten der SGD ist aus zahlreichen anderen Schweinefabriken mit gräßlichen Mißständen bekannt.

4. Obwohl der Kanton Zürich mit einem Aufwand von 0.5 Millionen Franken alle Rindvieh- und Schweinehaltungen im Kanton «kontrollieren» ließ, trifft man immer noch solch gräßliche Zustände an. Kein Wunder: Diese Kontrolle wurde Leuten übertragen, welche diesen Mißständen vorher jahrelang gleichgültig zugeschaut haben, nämlich ausgerechnet dem Bauernverband und dem SGD.

5. Die Umbaubewilligung verletzte auch das eidgenössische Raumplanungsgesetz: Solche bodenunabhängigen Betriebe sind in der Landwirtschaftszone zonenwidrig und dürfen gemäß Bundesgerichtspraxis weder neu gebaut noch erweitert oder umfangreich umgebaut werden. Trotzdem erlauben dies die Zürcher Behörden. Damit wird ein sinnvolles Bundesgesetz von den Zürcher Behörden so mißachtet, daß dadurch Tierfabriken begünstigt werden.

Das Bundesamt für Raumplanung hatte im Jahre 1990 unter anderen auch den Kanton Zürich aufgefordert, diese Bewilligungspraxis zu stoppen. In einem Schreiben datiert vom 11. Januar 1991 erklärte das Amt für Raumplanung des Kantons Zürich jedoch unverfroren, mit dieser bundesrechtswidrigen Bewilligungspraxis weiterfahren zu wollen. Die angegebenen Rechtfertigungen sind in der einschlägigen Rechtsliteratur, in Bundesgerichtsurteilen und in Orientierungen des Bundesamtes für Raumplanung längst als nicht stichhaltig beurteilt worden. Da es kaum glaubhaft ist, daß professionelle Raumplaner von alledem nichts wissen, muß Vorsätzlichkeit angenommen werden. Wieweit dies auf undurchsichtigen finanziellen Interessen oder einfach auf Rechthaberei und bürokratischer Arroganz basiert, bleibe dahingestellt.

Am 2. April reichte ich gegen diesen Betrieb bei der Bezirksanwaltschaft eine tierschutzrechtliche Anzeige ein. Gleichentags veranstaltete ich in der Nähe eine Pressekonferenz und fuhr anschließend mit den Journalisten zu diesem Betrieb, wo durch die Fenster Aufnahmen gemacht werden konnten. Ein größerer Bericht im «Tages Anzeiger» sorgte am nächsten Tag für Aufsehen. Im «Landbote» erschien ebenfalls ein Bericht, worin der Bezirkstierarzt dahingehend



Oben: Kälberhaltung in Gruppen auf Tiefstreu: artgerecht und wirtschaftlich.
Unten: Junge, spiel- und bewegungsfreudige Tiere wie Kälber erlaubt der Bundesrat ihr ganzes Leben in engen Einzelboxen zu halten, wo sie sich nicht umdrehen, keinen einzigen lebensfrohen Sprung machen können.

zitiert wurde, dies sei ein vorbildlicher Betrieb, denn im Sommer hätten die Tiere «rund um die Uhr» freien Zugang zur Weide – eine Behauptung, die mit Sicherheit nicht stimmt. Der Besitzer selbst sagte anderen Journalisten, daß er die Sauen nachts hinauslasse, wegen der Hitze. Zeugen berichteten mir, daß im Sommer, und nur im Sommer, gelegentlich bei schönem Wetter einige Sauen im Freien seien – ein paar von den Hundert. Als ich mit den Journalisten dort war, bei schönstem Frühlingswetter, waren alle Tiere in ihren Folterkäfigen im Stall, und der Wiese war anzusehen, daß da schon sehr lange kein Schwein mehr herumspaziert war!

Der Zürcher Bauern-Sekretär schrieb im «Zürcher Bauer» über diesen Fall:

Tierschützer-Schweinereien

Der Tierschutz-Psycho hat wieder zugeschlagen. Erwin Kessler, erklärter Missionar für die Sache unserer Tiere, hat die Presse eingeladen. Nicht etwa zu sich privat zu einem informativen Dia-Abend mit Knusper-Gebäck und Apero, sondern zum Stall seines neuesten Opfers in Sachen Tierschutz-Diffamierung, zu Ernst Staub, Käser mit Schweinehaltung in Bauma. Angekündigt war der unebetene Besuch ohnehin nicht, das entspricht nicht den Gepflogenheiten des edlen Kämpfers für menschlichen Umgang mit Tieren. Der hinterlistige Überraschungs-Coup fiel zu allem noch in die Zeit, da der verunglimpft Ernst Staub sich die Hüfte operieren mußte. Um so ungenierter konnten so die Journalisten unter der kundigen Führung von Tierschutz-Amokläufer Kessler auf der heimlich mitgestemmt Leiter einen lüsternen Blick tun durch die Oberlichter des teuer sanierten und mit viel Einsatz betriebenen Schweinestalles von Ernst Staub.

Wohl kaum ein Wort Kesslers davon, daß hier die Galtmohren regelmäßig im Freien weiden, sobald es die Witterung zuläßt. Wohl kaum etwas davon, daß die Schweiz in Europa am weitesten ist in Richtung tiergerechter Tierhaltung und daß Zürich innerhalb der Schweiz teure Pionierschritte eingeleitet hat, um das Tierschutzgesetz zu vollziehen. Wohl kaum etwas davon, daß die Zukunftsaussichten unseren Bauern ähnliches Kopfzerbrechen bereiten, wie die enge Tierhaltung Staubs Ferli-Mohren. Laut

Kantonstierarzt Marthaler soll es jedoch im nun verzeigten Betrieb nichts zu beanstanden geben.

Erwin Kessler, seines Zeichens Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, und Verwalter von erklecklichen Summen meist gutgemeinter Spenden, treibt nun sein Unwesen wie ein rasender Roland im ganzen Land. Er strapaziert unsere Gerichte, kompromittiert Landwirtschaftsschulen, ruiniert bäuerliche Existenzen. Und dies alles als Kreuzritter eines heiligen Krieges für eine vermeintliche gute Sache. Es wäre höchste Zeit, daß gemäßigte Tierschützer, die noch ein gesundes Maß für Zusammenhänge und Verhältnismäßigkeit haben, diesen Psychopathen zurückpfeifen, um nicht die Glaubwürdigkeit ihrer an sich nützlichen Organisationen aufs Spiel zu setzen. Anderfalls drängt sich für diesen unter Tierschutz-Drogen stehenden Süchtling ein fürsorglicher Freiheitsentzug bald einmal auf.

Rolf Gerber

Das ist die Sprache der Agro-Mafia. Auffallend daran ist die Hoffnung auf den braven, etablierten Tierschutz.

6.2.6 Mangelhafter Vollzug der Tierschutzvorschriften im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurde in den letzten Jahren für viel Geld jede Rindvieh- und Schweinehaltung einzeln kontrolliert. Hierzu wurde Personal des Bauernverbandes angestellt. Dieser Bauernverband, der bisher keinen Finger gekrümmt hatte, damit die Verbandsmitglieder sich an die Tierschutzvorschriften hielten, sollte jetzt die Landwirte durch Kollegen kontrollieren lassen. Für die dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) angeschlossenen Betriebe wurde diese Kontrolle dieser Institution übertragen, also genau denjenigen Leuten des SGD, welche während den 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Tierschutzverordnung zur systematischen Verletzung von Tierschutzvorschriften in ihren Betrieben geschwiegen haben. Dies ist um so empörender, als der SGD zur Hauptsache mit öffentlichen Geldern finanziert wird und sich gemäß der SGD-Verordnung des Bundesrates für den Tierschutz einzusetzen hätte. Diese Leute wurden also angestellt, um

Verstöße gegen die Tierschutzverordnung zu kontrollieren. Mit jeder solchen Feststellung erbrachten sie indirekt auch den Beweis ihres jahrelangen eigenen pflichtwidrigen Verhaltens.

Das Ergebnis dieser teuren «Kontrollen» überrascht nicht: Laut Mitteilung im «Zürcher Bauer» vom 30. November 1990 sind gemäß den amtlichen Kontrollen 85 % der Schweinehaltungen in Ordnung. Im Kanton Thurgau stellten sich dagegen allein aufgrund einer Selbstdeklaration der Tierhalter weit weniger Schweinehaltungen als mängelfrei heraus. Das entspricht auch tatsächlich eher der Realität, wie sie sich bei der täglichen Tierschutzarbeit und bei vielen unserer Recherchen präsentiert: selten eine Schweinehaltung, wo keine Vorschriften verletzt werden. Der im vorhergehenden Abschnitt geschilderte Fall in Bauma, wo die Kontrolleure offenbar beharrlich beide Augen zudrückten, ist typisch. Eine günstige Mängelstatistik kann so nicht mehr verwundern. Die Übertragung dieser Kontrollen an derart nicht neutrales Personal des Bauernverbandes und des SGD paßt zum Bild, das sich auch aus der Behandlung von Anzeigen ergibt: Das Veterinäramt will möglichst nichts sehen, aber dem Anschein nach doch etwas tun in Sachen Vollzug. Daß alle diese «Kontrollen» nach frühzeitiger Voranmeldung bei den betreffenden Tierhaltern erfolgten, erweckt vollends das Bild einer reinen Alibiübung. Auch bei der Überprüfung von Anzeigen, wo also ein konkreter Verdacht vorliegt, meldet sich das Veterinäramt regelmäßig einige Tage vorher zum Besuch an. Dies hatte im Falle des Hans Frei, Buch am Irchel, nachweislich dazu geführt, daß er für wenige Tage, extra für diesen Besuch des Veterinäramtes, ein paar Rinder auf die Weide ließ, was er vor- und nachher wieder unterließ. Der Einwand, die Behörden hätten kein Recht, sich den Zugang zu den Stallungen zu erzwingen, ist nicht stichhaltig: Im Kanton Luzern melden sich die Beamten des Veterinäramtes *nicht* vorher an. Wenn dann in Ausnahmefällen einer den Zutritt verwehrt, macht er sich sowieso verdächtig. Und in diesem Fall können sich die Beamten einen Hausdurchsuchungsbefehl ausstellen lassen. Das revidierte Tierschutzgesetz vom 22. März 1991 hat diesen Punkt jetzt deutlich verbessert. In Artikel 34 wird das Zutrittsrecht endlich wie folgt gesetzlich verankert: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.» Das

wird die Zürcher Behörden aber vermutlich nicht daran hindern, sich weiterhin gentlemanlike einige Tage vorher telefonisch anzumelden. Das entspringt offensichtlich nicht einer besonderen Freundlichkeit dieser Beamten – bei anderen Gelegenheiten sind sie arrogant und alles andere als zuvorkommend –, sondern dem Bestreben, nichts sehen und damit nichts tun müssen. Denn die Pensionierung kann eben nur dann richtig ausgekostet werden, wenn man dieses Noch-weniger-Tun nicht heruntergearbeitet antreten muß. Die Betriebskontrollen im Kanton Zürich waren auch einseitig unvollständig: Sämtliche Geflügelhalter, von denen viele seit Jahren vorschriftswidrig die Fenster verdunkeln, wurden nicht erfaßt.

Diese durch alle Maßnahmen und Stellungnahmen des Veterinärarnamtes hindurchschimmernde Anstrengung, möglichst wenig Verstöße gegen die Tierschutzvorschriften festzustellen, kann im vollen Umfang nur dann verstanden werden, wenn folgendes beachtet wird: Das Veterinärarnamt hat jahrelang, seit 1981 (Inkrafttreten der Tierschutzverordnung), seine Pflicht vernachlässigt und sich kaum um den Vollzug gekümmert. Die Strafuntersuchungsbehörden ihrerseits verlassen sich offenbar blindlings auf diese Fachleute, selbst dann, wenn wir uns ausdrücklich gegen deren Verhalten beschweren. Die Regierungsrätin Hedi Lang, ihre leichtfertige, arrogante Abweisung unserer Aufsichtsbeschwerde, bei gleichzeitig immer noch andauernden Mißständen mit lebenslänglich angebundenen Kühen, hat mich besonders enttäuscht. Schließt diese Sozialdemokratin Tiere von ihrem sozialen Engagement aus? Oder ist dieses Engagement eben mehr sozialistisch als sozial?

6.3 Gehört Schwyz auch zur Schweiz?

Kurz vor Ablauf der letzten Übergangsfrist zu den 1981 in Kraft getretenen Tierschutzvorschriften verkündete die Schwyzer Regierung öffentlich, die Einhaltung dieser 10jährigen (!) Übergangsfrist sei «schlicht und einfach ein Ding der Unmöglichkeit». Weiter gab die Regierung in ihrem Landwirtschaftsbericht bekannt, sie werde von sich aus keine bestehenden Ställe auf die Einhaltung der tierschutzgesetzlichen Anforderungen kontrollieren. Laut eidgenössischem Tierschutzgesetz sind jedoch die Kantone für den Vollzug verantwortlich. Da kann man nur festhalten: Wenn man nichts tut – wie die Schwyzer Regierung –, dann wären auch Übergangsfristen von 100 Jahren zu kurz.

Gehört der Kanton Schwyz nicht zur Schweiz, wenn es um bundesrechtliche Pflichten geht? Woher nimmt dieser Kanton das Recht, sich offen und ohne vernünftigen Grund über Bundesrecht hinwegzusetzen? Gegen diese Rechtswidrigkeit reichte ich namens des VgT beim Bundesamt für Veterinärwesen eine Aufsichtsbeschwerde ein, welche aber offenbar – wie üblich – direkt in die Schublade oder in den Papierkorb wanderte. Das Schwyzer Landwirtschaftsdepartement seinerseits versucht seine Haltung in einem Presse-Communiqué zu rechtfertigen. Darauf antwortete ich in einer in mehreren Zeitungen erschienenen Stellungnahme:

Zum Tierschutz – Nichtvollzug im Kanton Schwyz

Die Rechtfertigungsversuche des Landwirtschaftsdepartements sind bemühend: Von der Kapazität des Baugewerbes her sei es völlig unmöglich, alle Ställe bis Ende 1991 anzupassen. Ähnliches hat die CVP kürzlich im Kanton Luzern behauptet. Unsere Nachfrage beim Baumeisterverband hat dann ergeben, daß nur wenig Arbeiten für Stallsanierungen anfallen und das Baugewerbe durchaus über Kapazitätsreserven verfüge. 1981 trat die Tierschutzverordnung in Kraft. Zehn Jahre später, Ende 1991, laufen die letzten Übergangsfristen ab, das Baugewerbe hat kaum viel mit Stallanpassungen zu tun, und da haben gewisse Behörden und Politiker die Frechheit zu behaupten, die Fristen für die baulichen Anpassungen seien wegen Überforderung des Baugewerbes zu kurz. «Irreführung der Öffentlichkeit» nennt man das. Und

überhaupt: Es hat nichts mit Baukapazität zu tun, wenn einfache Tierschutzvorschriften nicht kontrolliert und deshalb auch nicht eingehalten werden: Den Schweinen wird regelmäßig das gesetzlich vorgeschriebene Stroh vorenthalten (Einstreu für die Ferkel und Muttersauen, Beschäftigungsmaterial für Mast- und Zuchttiere), Muttersauen erhalten die vorgeschriebene Bewegungsmöglichkeit nicht, weil der Tierhalter dazu zu bequem ist. Fenster von Geflügelintensivhaltungen werden widerrechtlich abgedunkelt. Landauf, landab die gleichen Mißstände. Der Kanton Schwyz bildet hier wohl keine Ausnahme, er fällt aber dadurch negativ auf, daß er immer noch nichts dagegen tut. Man könne nicht in jeden Stall einen Polizisten stellen, meint das Landwirtschaftsdepartement. Sehr richtig, aber zwischen dieser extremen Maßnahme und gar nichts tun bleiben viele sinnvolle Möglichkeiten, zum Beispiel Stichprobenkontrollen und konsequentes Durchgreifen in den ertappten Fällen – wie im Straßenverkehr. Oder will man im Kanton Schwyz künftig auf Verkehrskontrollen verzichten, weil nicht in jedem Auto ein Verkehrspolizist mitfahren kann?

Aus der Überzeugung heraus, daß der Ruf nach Fristverlängerung hauptsächlich föderalistischem Querulieren sowie Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit gegenüber dem Tierschutz entspringt, entwarf ich für den Basler Nationalrat Hansjürg Weder, Mitglied des VgT, die folgende Interpellation, die er am 22. Januar 1990 einreichte:

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Bürgi vom 18. September 1990 eine Verlängerung der Übergangsfrieten der Tierschutzverordnung grundsätzlich abgelehnt, was wir begrüßen. Ausnahmen hält der Bundesrat andererseits für auslaufende Betriebe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für möglich. Nun besagt das Verhältnismaßigkeitsprinzip jedoch nur, daß eine Gesetzesvorschrift mit dem schwächsten Mittel, das zum Ziele führt, durchzusetzen ist (Imboden/Rhinow: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung; Gygi: Verwaltungsrecht). Das Verhältnismaßigkeitsprinzip sagt somit nur etwas aus über die Wahl der Mittel; es stellt nicht infrage, ob die gesetzlichen Anforderungen überhaupt durchzusetzen sind oder

nicht. Das Tierschutzgesetz fordert zwingend die Beachtung der folgenden Grundsätze:

- «Tiere sind so zu behandeln, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.» (Artikel 2 TSchG)
- «Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.» (Artikel 3 TSchG)

Die Tierschutzverordnung enthält Mindestbedingungen, welche die Verletzung dieser gesetzlichen Grundsätze verhindern sollen. Die Einhaltung dieser Mindestvorschriften garantiert noch keine optimale Tierhaltung, wie das Bundesamt für Veterinärwesen verschiedentlich mit Recht hervorgehoben hat. Weil also diese Mindestvorschriften nur das unbedingt Nötige vorschreiben und keine «Reserven» enthalten, bedeutet eine Verletzung dieser Vorschriften in den meisten Fällen sofort eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere. Es fehlen die gesetzlichen Grundlagen, dies zu erlauben, da das TSchG keine Ausnahmen – auch nur für beschränkte Zeit – vorsieht und das Verhältnismäßigkeitsprinzip wie oben dargelegt für eine Verletzung der gesetzlichen Anforderungen nicht herangezogen werden kann. Es scheint jedoch vertretbar, eine zeitlich begrenzte Unterschreitung gewisser Mindestvorschriften zur Stallhaltung zu erlauben, wenn die damit verbundenen Nachteile für das Tier zum Beispiel durch täglichen Auslauf kompensiert werden. Ungeeignete Stalleinrichtungen wirken sich zweifellos weniger gravierend aus, wenn die Tiere viel im Freien sind. Eine solche Pflicht für *Kompensationsmaßnahmen* wäre auch geeignet, leichtfertige Anträge für Ausnahmegewilligungen abzuwehren. Ich frage deshalb den Bundesrat, ob er bereit ist, allfällige Ausnahmegewilligungen in diesem Sinne an Kompensationsmaßnahmen zu binden.

6.4 Bern und Fribourg

Auch der Kanton Bern kümmert sich wenig um das Bundesrecht, das unter der Bundeshauskuppel in Bern beschlossen wird. Einige Straßen weiter sind die eidgenössischen Gesetze über den Tierschutz und über die Raumplanung nur noch tote Buchstaben. Um den Tierschutzvollzug kümmert sich der Kanton Bern nicht: Man werde nur auf Anzeigen hin aktiv, sagte das Veterinäramt bei einer Umfrage von VETO (Verband Tierschutz-Organisationen der Schweiz). Ei, ei, ei, wer soll denn wohl diese Anzeigen machen? Die Bestandestierärzte, welche bekanntlich ihre Kunden nicht anzeigen? Tierschützer, die sofort wegen Hausfriedensbruch verfolgt werden, wenn sie in einen Stall hineinschauen? Daß es im Kanton Bern wie in anderen Kantonen Strafverfolgungsbehörden gibt, denen man Anzeigen einreichen kann, ist selbstverständlich. Was hat das mit dem Vollzug der Tierschutzvorschriften zu tun, zu dem der Kanton durch Bundesrecht verpflichtet ist? Im Kanton Bern will man nichts unternehmen gegen tierquälnerische Massentierhaltungen, lieber bewilligt die Baudirektion massenhaft neue Tierfabriken, und zwar auch wieder gegen Bundesrecht, diesmal unter Verletzung des Raumplanungsgesetzes. Man wisse schon, daß dies nicht einwandfrei sei, aber man fahre jetzt halt einmal mit der bestehenden Bewilligungspraxis so weiter, bis es auch im Kanton Bern Bundesgerichtsurteile dazu gebe, sagten die Verantwortlichen gegenüber Journalisten. So einfach ist das. Die Beamten und den Herrn Regierungsrat Bärtschi kostet das ja nichts, höchstens die Steuerzahler. Bei Redaktionsschluß dieses Buches hatte der VgT im Kanton Bern 7 öffentlich-rechtliche Baueinsprachen gegen neue bodenunabhängige Poulet-Fabriken in der Landwirtschaftszone hängig. Für jeden Fall verlangt die Baudirektion einen saftigen Kostenvorschuß. Gegen weitere Fälle hat der WWF Einsprache erhoben. VgT und WWF arbeiten auf diesem Gebiet gut und wirksam zusammen. Die Baudirektion schikaniert den VgT mit Rechtsformalitäten, auch völlig abwegigen: So wurde vom VgT die Herausgabe der Mitgliederliste verlangt, was der Verein natürlich als rechtlich unhaltbar zurückwies. Dann wurden meine Legitimation als Vereinspräsident und das Gründungsdatum des Vereins angezweifelt. Jedesmal mußte ich innert weniger Tage reagieren, ansonsten das Verfahren eingestellt worden wäre.

Die Behörden verfügen auch im Rechtsstaat Schweiz über unbeschränkte Mittel und Möglichkeiten – das gesamte Steuerpotential, Heerscharen von Beamten und Juristen, die Polizei und nötigenfalls auch die Armee – um ihr Unrecht durchzusetzen. Meistens geht der finanziell und personell nicht auf Rosen gebetteten Opposition vorher der Schnauf aus. Die meisten versuchen es gar nicht erst. Immer mehr Bürger sehen aber auch immer weniger einen Sinn, überhaupt noch an die Urne zu gehen: Die da oben machen ja doch, was sie wollen. Meine Erfahrung im politischen Tierschutz bestätigt diese Regel in erschreckendem Umfang.

Von der Verpflichtung zur Respektierung von Bundesrecht will der Kanton Freiburg, diese «freie Burg» der Eidgenossen, wenig wissen. Der Kantonstierarzt hat öffentlich erklärt, er denke nicht daran, die eidgenössischen Tierschutzvorschriften durchzusetzen. Wir haben einen freiburgischen Tierhalter, welcher einen Pouletmaststall vorschriftswidrig ohne Fenster erstellt hat, angezeigt. Ein Freiburger Gericht hat ihn freigesprochen; die Urteilsbegründung wurde von Bund und Kanton geheimgehalten. Laut einigen Informationen, die trotzdem durchgesickert sind, ist dieses Urteil – wie zu erwarten war – skandalös bundesrechtswidrig. Die einzige Instanz in der Schweiz, die dieses Urteil hätte anfechten können, ist das Bundesamt für Veterinärwesen. Trotz unserer Aufforderung hat dieses Amt es wieder einmal vorgezogen, seine Oberaufsicht mit Nichtstun auszuüben. Als letzte Neuigkeit bei Redaktionsschluß zur ersten Auflage dieses Buches erschien in verschiedenen Zeitungsberichten über diesen Tageslicht-Streit so ganz beiläufig und wie selbstverständlich eine Bemerkung des BVet, alle Optigal- und SEG-Pouletmastbetriebe würden zur Zeit auf Tageslicht umgerüstet. Zur gleichen Zeit prahlte die Migros auch schon im «Brückenbauer», ihre Optigal-Poulets würden «tierartgerecht mit Tageslicht» gehalten.

Immer wieder erlebe ich, wie nach langem Widerstand, nach langem Ableugnen und Verharmlosen, plötzlich etwas geschieht, was lange vergeblich gefordert wurde. Manchmal habe ich den Eindruck wie hier, daß es «ökonomischer» ist, schließlich Fenster einzubauen, als jahrelang die Mißstände abzustreiten und zu verschleiern. Die Mafiamethoden sind vermutlich oft recht aufwendig.

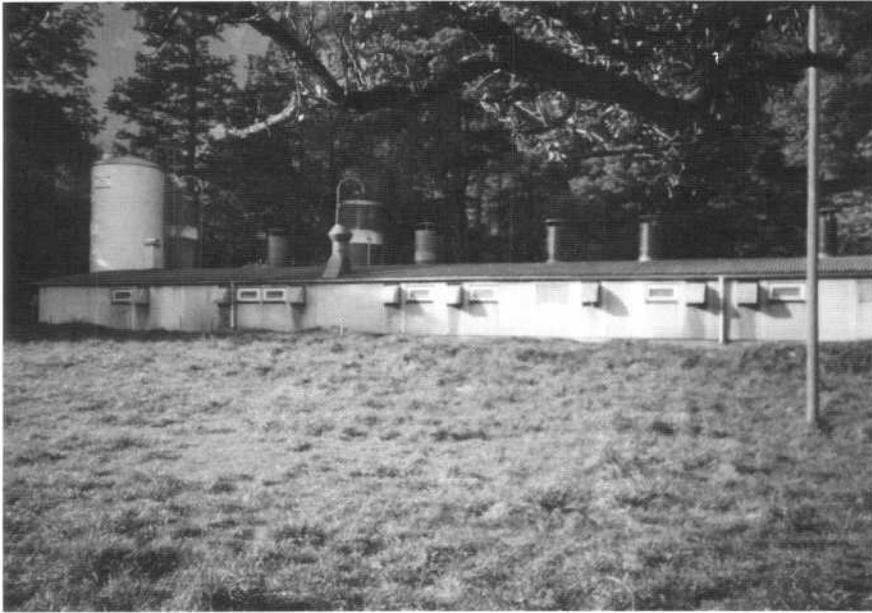
Der Kanton Freiburg ist auch derjenige Kanton, der – neben dem Kanton Bern – anhaltend neue, bodenunabhängige Pouletmastfabri-

ken in der Landwirtschaftszone bewilligt, welche gegen das eidgenössische Raumplanungsgesetz verstoßen. Die schweizerische Pouletproduktion ist auf dem Weg, sich in diesen zwei Kantonen zu konzentrieren, so wie die Schweine auch in wenigen Kantonen konzentriert sind. Es gibt keine vertretbare Rechtfertigung, solch ungesunde Tierkonzentrationen – welche einer naturnahen Landwirtschaft diametral entgegenlaufen – mit einem largen oder gar willkürlichen Gesetzesvollzug noch zu fördern, wie dies Bern und Fribourg tun. Die sehr aktive WWF-Sektion Fribourg macht seit 1990 systematisch Einsprachen. Mehrere Dutzend solcher Einspracheverfahren sind eingeleitet worden. Sind im demokratischen Rechtsstaat Schweiz Bund und Kantone nicht willens, das Gesetz von sich aus zu respektieren? Ist der Föderalismus ein Freibrief zur Rechtswillkür?

6.5 *St. Gallen*

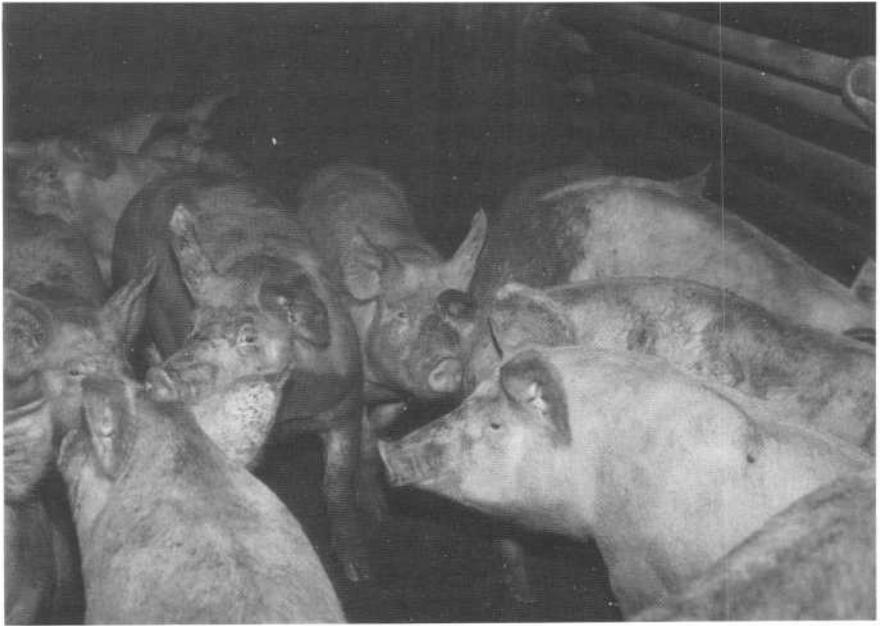
Sennen gibt es schon lange nicht mehr in der Gemeinde Sennwald im St. Galler Rheintal. Sie haben Tierfabrik-Direktoren Platz gemacht. Eine hübsche Villa direkt neben seinem vorschriftswidrig fensterlosen Tier-Konzentrationslager kann sich der Manager einer großen Geflügelzuchtfabrik in Sennwald leisten. Ein eigenartiger Kontrast, diese schmucke Villa neben den düsteren Reihen der fensterlosen Schuppen, in denen Tausende von Tieren zusammengedrängt und dauernd bei fahlem Kunstlicht leben müssen, falls man das überhaupt noch als «leben» bezeichnen kann. Der ahnungslose Spaziergänger sieht nur Schuppen an Schuppen – nichts Außergewöhnliches in dieser Industriegegend. Erst die leise surrenden Ventilatoren und der typische Hühnermistgeruch in der Luft lassen ahnen, daß in diesem Barackenlager keine Maschinen, sondern Lebewesen produziert werden.

Es sind aber nicht nur Hühner, welche in Sennwald in Tierfabriken dahinvegetieren, noch viel mehr sind es die Schweine. Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung wurde ich auf die Gemeinde Sennwald aufmerksam und recherchierte dort in den Jahren 1989 und 1990 mehrmals. In allen Schweinefabriken, die sich auffinden und überprüfen ließen, waren Tierschutzvorschriften verletzt. In zwei großen Schweinezuchtbetrieben wurden besonders grausame Zu-



Schweinezuchtbetrieb eines Unternehmers und Immobilienhändlers in Salez SG (1990). Siehe auch Farbtafel gegenüber Seite 80.

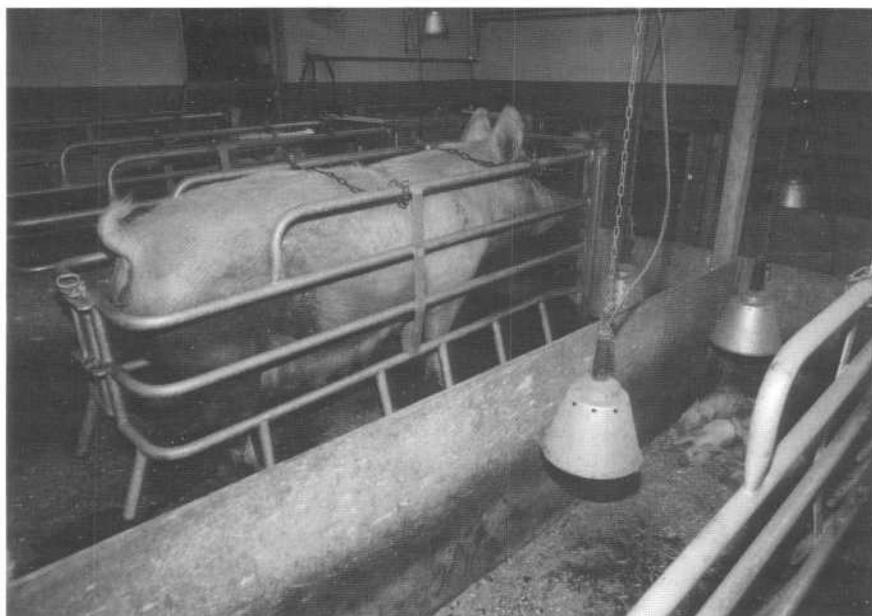
stände angetroffen. Im schlimmsten, einem großen Zuchtbetrieb in Salez, der damals einem Unternehmer und Immobilienhändler namens H. R. Baumgartner gehörte, filmte und fotografierte ich folgendes: Muttertiere, die mit Gurten und engen, gerade körpergroßen Käfigen (sogenannte Kastenstände) derart fixiert wurden, daß sie sich jahrelang nicht umdrehen und keinen Schritt gehen konnten. So fixiert müssen die Muttersauen gebären, säugen, dann wieder ein halbes Jahr lang auf die nächste Geburt warten, dann wieder gebären und säugen, immer in dieser grauenhaften Fixierung. Nicht einmal das Abliegen und Aufstehen ist in diesen Käfigen artgerecht möglich. Ich habe gefilmt, wie ein säugendes Muttertier unter größten Anstrengungen auf dem glitschigen Boden im engen Käfig aufzustehen versuchte, dabei dauernd ausrutschte, die vibrierenden Beine gegen die Käfigstangen gepreßt. Tiere in solcher Haltung werden hochgradig neurotisch, seelisch krank. Berge von unbestrittenen wissen-



Schweine in engen Buchten auf Vollspaltenböden. Die vorgeschriebene Beschäftigung mit Stroh fehlt.

schaftlichen Untersuchungen belegen das. Da auch das vorgeschriebene Stroh im ganzen Betrieb vollständig fehlte – kein einziger Strohhalm im ganzen Betrieb –, die Ferkel und Mütter auf dem nackten Boden liegen mußten und über keine Beschäftigungsmöglichkeit verfügten, war auch das berüchtigte «Stangenbeißen» häufig zu sehen: eine haltungsbedingte, stereotype Verhaltensstörung, bei der die Tiere in ihrer endlosen, verzweiferten Leidenssituation stundenlang an den Stangen vor ihren Köpfen herumbeißen. Während langer Zeit nach unserer Anzeige bestand die einzige Veränderung auf diesem Betrieb darin, daß um das ganze Gebäude herum ein hoher Maschendrahtzaun errichtet wurde mit einem Wachhund – das KZ war komplett. Als Rache für diese Anzeige erhielt ich massive Drohungen. Seither habe ich verschiedenste Vorsichts- und Verteidigungsmaßnahmen eingerichtet: Ich habe vor diesen Typen nicht besonders Angst. Aber wenn sie kommen, sollen sie kein leichtes Spiel haben.

Es erstaunt mich immer wieder, wie Landwirte in den Bauernver-



Muttersau mit Ferkel. Die vorgeschriebene Stroheinstreu fehlt, ebenso die zeitweilige Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Kastenstandes.

bänden und in der Landwirtschaftspolitik sich mit solchen Tierhaltern solidarisieren können, deren Betriebe nun wirklich rein gar nichts mehr mit Landwirtschaft zu tun haben. Daß Futter verbraucht und Gülle produziert wird, kann doch nicht genügen, um von Landwirtschaft zu reden: Auch eine Schokoladenfabrik erzeugt Nahrungsmittel, auch ein Restaurant verbraucht «Futter» und erzeugt an einem gewissen Örtchen Gülle. Sind das auch Landwirtschaftsbetriebe? Nach meinem Verständnis hat «Land»-Wirtschaft etwas mit «Land»-Bewirtschaftung zu tun.

Da die St. Galler Behörden in Tierschutzfragen kooperativer geworden sind, möchte ich hier höflich darüber schweigen, was ich in diesem Kanton sonst noch alles erlebt habe. Jedenfalls trafen wir fürchterliche Verhältnisse an, und es brauchte einen jahrelangen erbitterten Kampf, bis sie endlich beseitigt wurden. Nach Aussagen des St. Galler Kantonstierarztes ist der Betrieb von Baumgartner inzwischen saniert worden, es habe jetzt keine Kastenstände mehr. Laut

der St. Galler Vollzugsverordnung zum Tierschutz sind die Gemeinden für den Vollzug der Tierschutzvorschriften in solchen Betrieben verantwortlich. Die festgestellten Vergehen betreffen Vorschriften, welche schon seit 1981 rechtskräftig sind. Was bei heimlichen Recherchen in wenigen Minuten festgestellt, fotografiert und auf Videoband aufgezeichnet werden konnte, will die Gemeindebehörde offenbar in vielen Jahren nie bemerkt haben. Weil das nicht glaubhaft ist, muß eine strafbare ungetreue Amtsführung oder ein Amtsmissbrauch vermutet werden. Am 25. September 1990 reichte ich gegen den Gemeinderat Sennwald eine Strafanzeige ein wegen systematischer Duldung von Vergehen gegen die Tierschutzvorschriften. Mit Datum vom 13. März 1991 teilte uns die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit, daß gegen die verantwortlichen Beamten und Behördenmitglieder der Gemeinde Sennwald *keine* Strafuntersuchung eröffnet werde. Begründung: unsere Anzeige sei nicht «substantiiert», auf Deutsch: man wisse nicht, was ich meine. Dafür wurden mir Kostenfolgen angedroht, falls ich «erneut derart ungenügend detaillierte und unsubstantiierte Strafanzeigen» einreiche.

Dazu ist nur noch anzumerken: Ungetreue Amtsführung und Amtsmissbrauch sind Offizialdelikte, welche vom Staat aus eigener Initiative untersucht und verfolgt werden müssen, falls hierzu nur der geringste Verdacht besteht. In Sennwald besteht offenbar nicht der geringste Verdacht, weil nicht sein kann, was nicht sein darf, daß nämlich die Behörden das Tierschutzgesetz – welches vom Volk im Jahre 1978 mit großem Mehr angenommen wurde – mit den Füßen treten.

In verschiedenen staatlichen Gutsbetrieben im Kanton St. Gallen ist die Sanierung der Schweineställe eingeleitet worden, nachdem zuerst unsere Kritik in den Medien aufs schärfste dementiert wurde.

6.6 Zug

Am 23. Januar 1991 sah ich mich zu folgendem Schreiben an den Chef des Sanitätsdepartements des Kantons Zug veranlaßt:

Disziplinarbeschwerde gegen Kantonstierarzt Dr. med. vet. Othmar Kamer

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

mit Datum vom 18. Januar 1991 hat das Verhöramt Zug die Einstellung der Strafuntersuchung gegen Wendelin Kiser, Büessikon, wegen Verletzung von Tierschutzvorschriften, gegen die wir Anzeige erstattet haben, verfügt. Entscheidend zu dieser Einstellungsverfügung beigetragen hat eine sachlich falsche Stellungnahme des Kantonstierarztes.

Artikel 20 der eidgenössischen Tierschutzverordnung lautet: «Schweine müssen sich über längere Zeit mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.» Gemäß Wortlaut der Verfügung des Verhöramtes erklärte der Kantonstierarzt dazu, «die Wissenschaft habe noch nicht die Lösung des Problems gefunden, um als Ersatz in der Wildbahn das zur Verfügung zu stellen, was der Beschäftigung am ehesten entspreche.» Diese Stellungnahme widerspricht der übereinstimmenden Meinung der Nutztierethologen, wonach Stroh ein ideales Material darstellt, um die Beschäftigungs-Vorschrift zu erfüllen. Wir können Ihnen dies auf Wunsch gerne durch umfangreiche Zitate aus der Fachliteratur belegen. Daß es ferner praxistaugliche Strohraufen gibt, die in jedem Stall anwendbar sind, zeigt der Fachartikel in Beilage 2. Zwar wird heute an weiteren Verbesserungen gearbeitet – die Technik steht auch hier nicht still –, daß aber noch keine in der Praxis tauglichen Möglichkeiten bestünden, ist eindeutig unwahr. 10 Jahre nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung ist eine solche Behauptung eines Kantonstierarztes – der mit dem Vollzug der Tierschutzvorschriften beauftragt ist! – geradezu skandalös, denn damit bringt er zum Ausdruck, daß er in diesen Jahren kaum etwas getan hat, um diese Vorschrift durchzusetzen. Dies

erfüllt unseres Erachtens sogar den Straftatbestand der ungetreuen Amtsführung.

In der Schweinefabrik des von uns angezeigten Wendelin Kiser ist es besonders einfach, den Tieren Stroh zu geben, da kein Vollspaltenboden besteht und Stroh sogar ohne Raufe einfach auf den Boden gegeben werden könnte. Der Angezeigte scheut offensichtlich nur die damit verbundene Arbeit. Seine Behauptung, die Verabreichung von Stroh sei in diesem Betrieb nicht möglich, ist falsch und wurde vom Verhöramt offenbar unter dem Eindruck der Stellungnahme des Kantonstierarztes nicht weiter überprüft. Artikel 20 der Tierschutzverordnung wird nicht schon dadurch erfüllt, daß die Tiere – angeblich – hie und da leere Papiersäcke oder Holzklötze erhalten, von denen die Untersuchungsbeamten nichts feststellen konnten. Es wird ausdrücklich eine Beschäftigung der Tiere täglich über längere Zeit verlangt; diesbezüglich sei auf die Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen verwiesen. Neben diesen verbindlichen Richtlinien gibt es dazu eine umfangreiche Fachliteratur, welche einem Kantonstierarzt einigermaßen bekannt sein müßte. Ferner hat das Bundesamt für Veterinärwesen im vergangenen Jahr die Kantonstierärzte an Weiterbildungskursen über diese Vorschriften ausführlich orientiert. Auch die landwirtschaftliche Fachpresse hat in den letzten Monaten verschiedentlich darüber berichtet. Der Kantonstierarzt hat damit die bundesrechtswidrige Einstellung der Untersuchung des Verhöramtes durch seine absichtlich oder fahrlässig falsche Stellungnahme verursacht.

Angesichts dieses inkompetenten Verhaltens des Kantonstierarztes – der für den Vollzug der Tierschutzvorschriften verantwortlich ist! – scheint der ordnungsgemäße Vollzug des Tierschutzes im Kanton Zug nicht gewährleistet. Wir ersuchen Sie deshalb um Anhandnahme einer Disziplinaruntersuchung.

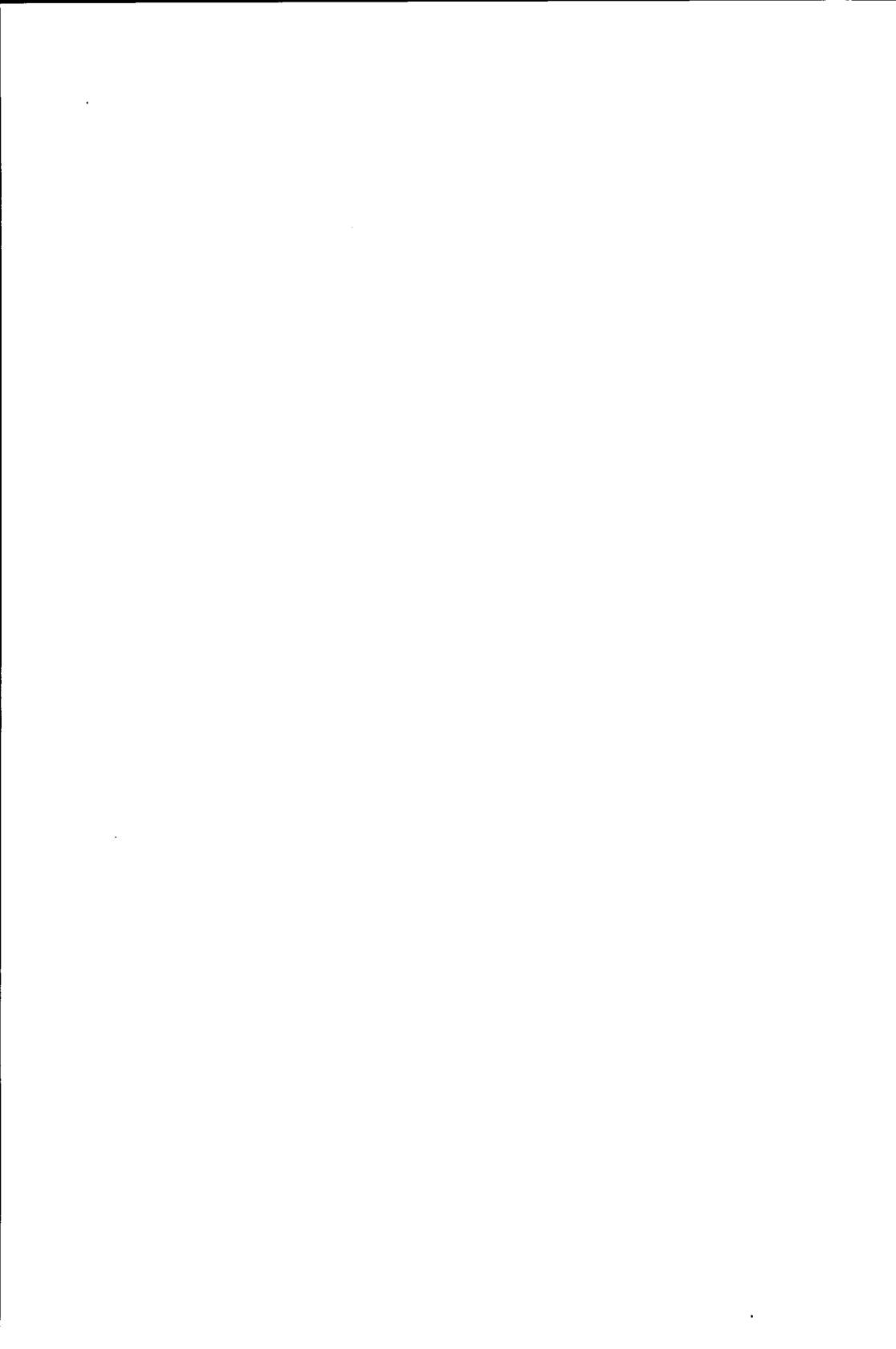
Im Disziplinarrecht sind nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen strafbar (Imboden: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung; Gygi: Verwaltungsrecht).

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Kessler, Präsident VgT



Oben: Sonnenbaden und Sandbaden gehört zum artgerechten Hühnerleben.
Weidende Schafe und Schweine: Symbol einer artgerechten Tierhaltung.
Wenn wir schon Tiere schlachten und essen, dann sind wir ihnen zumindest ein glückliches Leben schuldig.



Gleichzeitig hatte ich das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) ersucht, den Entscheid des Verhöramtes mit Amtsbeschwerde anzufechten. Dies lehnte das BVet mit Schreiben vom 18. März 1991 ab, mit folgenden Begründungen:

Die Bundesbehörden ergreifen in Bundesstrafsachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind, Rechtsmittel nur *mit äußerster Zurückhaltung*. Es müßte eine offensichtliche, unhaltbare Fehlentscheidung vorliegen.

Die Einstellung der Untersuchung erscheint aus rechtlicher Sicht insofern vertretbar, als in den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 18. April 1986 für die Haltung von Schweinen, an denen sich das Verhöramt des Kantons Zug orientiert hat, das Erfordernis der Beschäftigung offenbar nicht klar genug konkretisiert war. Der Schlußfolgerung des Verhöramtes, mangelnde Beschäftigung liege erst dann vor, wenn Verhaltensstörungen wie Kannibalismus auftreten, ist deshalb ein gewisses Verständnis entgegenzubringen.

Wenige Tage später erhielt ich von der Zuger Regierung ein 5seitiges Schreiben mit vielen Beilagen, das gleichzeitig an die Medien ging und in dem meine Vorwürfe gegen den Kantonstierarzt zurückgewiesen wurden. Die Beilagen hatten alle mit dem Fall nichts zu tun, ebenfalls der größte Teil des Schreibens nicht. Vielmehr wollte die Regierung mit ihren Ausführungen glaubhaft machen, daß der Kantonstierarzt den Tierschutzvollzug ernst nehme. Weiter wurde bestritten, daß seine Stellungnahme an das Verhörgericht dessen Entscheid maßgeblich beeinflußt habe. Noch am gleichen Tag schrieb ich folgende Antwort, die per Telefax ebenfalls sofort an die Medien ging:

Tuttwil, 26. März 1991

Sanitätsdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Dr. U. Bichler
Pf 455
6301 Zug

Disziplinarbeschwerde gegen Kantonstierarzt Dr. med. vet. Othmar Kamer/Ihr Schreiben vom 25. März 1991

Sehr geehrter Herr Dr. Bichler,

Ihr Vorwurf des Übereifers fällt auf Sie zurück: der Eifer, mit dem Sie wortreiche, aber wenig stichhaltige Argumente zum Schutze Ihres Kantonstierarztes anführen, entspricht dem in der Schweiz üblichen Stil. Wenn nur halb soviel Energie aufgewendet würde für den Tierschutz wie für das Ableugnen und Verharmlosen von Mißständen, dann wäre unser Verein gegen Tierfabriken überflüssig.

Tiere sind in vielem Kindern ähnlich: Sie sind gefühlsbetont, sensibel, leben in ihren Empfindungen, haben jedoch keinen vollentwickelten Verstand wie erwachsene Menschen. Haben Sie Kinder? Haben Sie jemals ein Tier ganz nah kennengelernt? Wie kann es Sie so kalt lassen, was mit Millionen von Tieren in der Schweiz täglich Grausames geschieht, daß Ihnen die scheinbar intakte Staats-Fassade wichtiger ist als Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe?

Sie nehmen den Kantonstierarzt durch eine Aufzählung seiner «Leistungen» für den Tierschutz in Schutz. Die Tierschutzkontrollen, welche der Kantonstierarzt veranlaßt hat, beruhigen uns jedoch keineswegs, aus folgenden Gründen:

1. Mit einer Mentalität und fachlichen Inkompetenz, wie sie der Kantonstierarzt im Gutachten an den Tag gelegt hat, welches Gegenstand unserer Disziplinarbeschwerde bildet, nützen Kontrollen wenig. Sie dienen höchstens dazu, die Öffentlichkeit zu beruhigen. War das vielleicht der Zweck?

2. Für die Kontrollen der SGD-Schweinebetriebe hat der Kantonstierarzt unzuverlässige Leute angestellt, nämlich ausge-

rechnet Personal des Schweinegesundheitsdienstes (SGD), welches die Betriebe ohnehin schon zweimal jährlich besucht und bis heute jahrelang zu den Mißständen geschwiegen hat. Gemäß der SGD-Verordnung des Bundesrates gehört die artgerechte Tierhaltung seit jeher zu den Pflichten des SGD. Diese Pflicht wurde bisher vernachlässigt. Sollen diese Leute nun über Nacht pflichtbewußter geworden sein? Sie erinnern sich sicher an den Skandal um den Schweinestall der Landwirtschaftsschule Willisau. Das war auch ein SGD-Betrieb – ein gräßliches Tier-KZ, mit Tolerierung durch die Leute des SGD, welche jetzt plötzlich dafür angestellt werden, Betriebe zu kontrollieren. Es sind uns auch andere SGD-Betriebe bekannt, wo solche Mißstände jahrelang toleriert wurden, bis wir Anzeige erstatteten. Auch im Kanton Zürich wurde der SGD mit Kontrollen beauftragt. Wie zu erwarten war, war das eine Alibi-Übung. Gerade kürzlich sind wir auf eine Schweinefabrik gestoßen, die nach dieser Alibi-Kontrolle durch den SGD immer noch grobe Mißstände aufweist. Mit einigem guten Willen war das vorauszusehen. Leute zur Kontrolle von Mißständen anzustellen, die selbst daran mitschuldig sind, ist ein schlechter Witz und entspringt ganz bestimmt nicht einem Willen, den Tierschutz wirklich durchzusetzen.

Sie kritisieren uns, weil wir den Kantonstierarzt allein danach beurteilt hätten, wie er im Entscheid des Verhörriechteramtes zitiert wurde, und nicht nach dem vollständigen Gutachten. Dazu müssen wir Ihnen entgegenen, daß wir

1. annehmen mußten, daß das Verhörriechteramt den Kantonstierarzt richtig zitiert.
2. unsere Meinung nicht aufgrund von Akten bilden können, die uns gar nicht zugänglich sind.

Im übrigen widerspricht Ihre Beurteilung des Gutachtens des Kantonstierarztes vollständig derjenigen durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) vom 18. März 1991: Während das BVet behauptet, die einschlägigen Richtlinien über die Schweinehaltung seien nicht klar genug und deshalb mißverstanden worden, behaupten Sie nun, der Kantonstierarzt habe in seinem Gutachten eine korrekte Beurteilung vorgenommen. Ich frage Sie, Herr

Regierungsrat, wer lügt? Wer ist hier so «übereifrig», den Kantonstierarzt (KT), koste es, was es wolle, in Schutz zu nehmen?

Die Tierschutzverordnung schreibt vor: «Schweine müssen sich über längere Zeit mit Stroh, Rauhfutter oder anderen Gegenständen beschäftigen können.» Das ist doch deutlich genug und sogar für Laien verständlich. Eine plausible Begründung für die falsche und sinnlose Stellungnahme des KT, die Sie in Schutz nehmen, sind Sie uns in Ihrem Schreiben schuldig geblieben. Die amtlichen Untersuchungen haben laut Verhöramt ergeben, daß der von uns angezeigte Tatbestand zutrifft. Trotzdem wurde die Strafuntersuchung eingestellt. Daß hiefür die inkompetente Stellungnahme des KT nicht entscheidend gewesen sein soll, behaupten Sie nun einfach, in klarem Widerspruch zum Wortlaut der Entscheidung.

Tatsache ist, daß hier ein klares und objektiv festgestelltes Vergehen gegen die Tierschutzverordnung in Ihrem Kanton ungesühnt bleibt. Hiefür soll also niemand verantwortlich sein. Neun Jahre nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung sollen unverständliche Richtlinien daran schuld sein, daß die Vorschriften nicht eingehalten und durch Strafuntersuchungsbehörden falsch angewendet werden. Wenn die Konsequenzen für Millionen von leidensfähigen Lebewesen nicht so tragisch wären, wäre dies zum Lachen. Und für diese angeblich unverständlichen Richtlinien ist natürlich auch wieder niemand verantwortlich. Für wie dumm halten Sie eigentlich uns und die Öffentlichkeit, Herr Regierungsrat?

Im Klartext heißt dies: Die Fachleute (Tierärzte und Ethologen) des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVet) sollen angeblich Richtlinien erlassen haben, welche von einem Dr. med. vet. und Kantonstierarzt nicht verstanden werden können! Für diese sagenhafte Panne ist aber niemand verantwortlich, denn das BVet hat ja sehr rasch, schon 9 Jahre (!) nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung gemerkt, daß diese Richtlinien unverständlich sind und sie deshalb jetzt präzisiert. Ein Dr. med. vet. und Kantonstierarzt, der regelmäßig die Informationen des BVet erhält und zu dessen Informationstagungen eingeladen wird, braucht ja nicht zu verstehen, was es heißt, Schweine seien über längere Zeit mit Stroh oder ähnlichem zu beschäftigen.

Leider ist es keine maßlose dichterische Übertreibung, wenn Max Frisch die Schweiz einen «verluderten Staat» nennt, in dem Verfassungsverrat zum Alltag gehöre.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Kessler, Präsident VgT

Trotz landesweitem Tierschutz-Vollzugsnotstand will also das BVet seine Aufsichtspflicht über den Tierschutzvollzug weiterhin mit «äußerster Zurückhaltung» ausüben, und gewisse Kantone verdrehen und bagatellisieren die ohnehin schon unerträglich minimalen Tierschutzvorschriften, bis kaum mehr etwas übrig bleibt. Werden diese Vorschriften verletzt, wie in diesem Fall, findet man irgendwelche Ausreden wie «die Polizei sah keine Verhaltensstörungen».

Gegen das wieder einmal skandalöse Verhalten des BVet erhob ich namens des VgT Aufsichtsbeschwerde beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wegen fachlicher Unfähigkeit und grob fahrlässigem Mitverschulden am Nichtvollzug der Tierschutzvorschriften seit 1981. Damit wollte ich den Spieß umdrehen und damit gegen dieses «Säu-Häfeli-Säu-Deckeli»-Zusammenspiel der für den Vollzugsnotstand verantwortlichen Kantons- und Bundesbehörden protestieren, welche sich mit den windigsten Begründungen gegenseitig zu decken versuchen.

Es ist offensichtlich klar, daß die Tierschutzvorschriften über die Beschäftigung der Schweine nicht so unverständlich sind, wie das BVet es in unvorsichtiger Weise dargestellt hat. Wenn es heißt, Schweine müßten mit Stroh beschäftigt werden, und in einer Schweinefabrik kein einziger Strohalm zu finden ist, ist der Fall klar und die Sprüche des Kantonstierarztes, der «Ersatz der freien Wildbahn» sei wissenschaftlich noch nicht gelöst, ein Skandal. Über diesen peinlichen Punkt schwieg sich das BVet aus. Nun ist es aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, wie es möglich ist, daß dieses Amt zu einer klaren Vorschrift in der Tierschutzverordnung «unverständliche» Richtlinien erläßt, so daß nichts mehr klar ist und diese Vorschrift ungestraft verletzt werden kann. Absolut rechtswidrig ist es auch, wenn das BVet die Verletzung von Vorschriften plötzlich tolerieren will, solange Polizisten (!) keine Verhaltensstörungen auffallen. Es ist doch sonnenklar, daß die nicht festgestellten Verhaltensstörungen eine reine, unqualifizierte Schutzbehauptung darstellen.

Im übrigen verlangt das Tierschutzgesetz, daß für das «Wohlbefinden» der Tiere zu sorgen ist, nicht nur für die Vermeidung von Verhaltensstörungen. Diesem Wohlbefinden dient die Beschäftigung mit Stroh.

Über diese Angelegenheit wird wie üblich Gras wachsen. Wenn dann schließlich auf diesem Gras Tiere geweidet werden, bin ich zufrieden. Nicht zufrieden war ich hingegen mit dem Direktor der Zuger Landwirtschaftsschule in Cham. Nach einem erfolglosen Gespräch stellte ich den Medien folgendes Communiqué zu, das dann auch einiges Rauschen im Blätterwald auslöste:

Agro-Technokraten an der Landwirtschaftsschule Cham

Auch landwirtschaftliche Nutztiere haben ein Anrecht auf eine minimale Lebensqualität. Dazu gehört ein Auslauf ins Freie. Bei Hühnern ist ein Auslauf besonders einfach zu realisieren, und der wachsende Freiland-Eier-Markt zeigt auch das Interesse der Konsumenten dafür. Solche Qualitätsproduktion bietet in Zukunft vielen Bauern eine Möglichkeit, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten. Mit einer rücksichtslosen Massentierhaltung kann die Schweizer Landwirtschaft ohnehin nicht mithalten. Auf jeden Fall kann es heute nicht mehr Aufgabe einer Landwirtschaftsschule sein, ihren Schülern eine industrielle Intensivtierhaltung vorzuführen, wo Hühner ihr ganzes Leben in der dauernden Enge von 10 und mehr Tieren pro Quadratmeter dahinvegetieren, ohne auch nur einmal den Himmel, die Sonne, Gras und Erdboden zu sehen. Schuldirektor Alois Frey zeigt eine erschreckend agro-technokratische Einstellung, wenn er gegenüber Journalisten behauptet, «eine Auslaufhaltung läge bei 380 Hühnern nicht drin». Es gibt zahlreiche größere Hühnerbestände in der Schweiz mit täglichem Auslauf. KAG-Freilandhühnerhalter haben bis 500 Hühner. Auch an der Landwirtschaftsschule in Cham wäre das technisch einfach realisierbar. Und wirtschaftlich ist das auch, sonst würden nicht immer mehr Bauern auf Freilandhaltung umstellen. Ein Landwirtschafts-Schuldirektor, der von all dem nichts wissen will, ist fehl an seinem Platz und sollte abgelöst werden. Es geht ja nicht nur um diese eine Hühnerhaltung auf dem Schulgutsbetrieb; es geht ganz besonders darum, mit welcher technokratischen Einstellung hier

Schule gegeben wird. Kürzlich haben wir die Landwirtschaftsschule in Schaffhausen besucht: eine vorbildliche Tierhaltung mit Kühen, Schweinen, Hühnern und Schafen. Der dortige Tierzuchtlehrer bekennt sich zum Grundsatz, daß alle seine Tiere täglich Auslauf haben sollen. Hält Alois Frey aus Cham diesen Fachkollegen für einen Sektierer und Fanatiker? Wo technokratisches Denken vorherrscht, wird man sich nie über Tierschutzethik einigen können. Daran sind unsere Gespräche mit Schuldirektor Frey gescheitert. Er hat sich auch nicht gescheut, unwahre Vorwürfe gegen mich zu veröffentlichen: Ich hätte mich bei ihm unter Angabe von falschen Personalien eingeschlichen. Zwei Personen können bezeugen, daß dies nicht wahr ist. Wir sehen an sich nicht einmal einen Grund, dies richtigzustellen: Wenn nötig recherchieren wir sicher auch inkognito. Hier war das aber nicht der Fall, und wir erwähnen dies nur, um die Öffentlichkeit – welche diese Schule mit Steuergeldern finanziert – darauf aufmerksam zu machen, mit welcher Mentalität diese Schule zur Zeit geleitet wird.

6.7 Delamuraz, Gafner, Steiger: Amtsmißbrauch

Wie die verantwortlichen Bundesstellen mit dem vom Volk angenommenen Tierschutzgesetz umspringen, ist in der «Strafanzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes» im Anhang beschrieben. Der Direktor des Bundesamtes für Tierschutz (BVet), Prof. Gafner, sowie der Chef der Abteilung Tierschutz, Dr. Steiger, haben mich über ein Jahr lang mit freundlichen Gesprächen im Glauben gelassen, sie würden ihre Aufgabe ernst nehmen. Dann haben sie im September 1990 das Gegenteil dessen gemacht, was sie mir versprochen haben und was objektiv richtig gewesen wäre: sie haben die Richtlinien über die Schweinehaltung nicht im Sinne des Tierschutzgesetzes präzisiert, sondern noch mehr der herrschenden Praxis angepaßt. Offenbar versuchen diese Herren, den Vollzugsmißstand, für den sie wesentlich verantwortlich sind, einfach dadurch zu beseitigen, daß die herrschende Praxis der Schweinehaltung «legalisiert» wird. Seit September 1990 erlaubt das BVet ausdrücklich, daß Muttersauen

wochen- und monatelang andauernd in Käfigen oder mit Gurten fixiert werden, wohl wissend, daß dies in umfangreichen ethologischen Untersuchungen auf der ganzen Welt übereinstimmend als nicht tiergerecht erkannt ist, zu hochgradigen neurotischen Verhaltensstörungen bei den bedauernswerten Tieren führt und damit kraß gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstößt. Das BVet hat exemplarisch gezeigt, wie die vielgewünschte «Gesprächsbereitschaft» als Hinhaltetaktik mißbraucht wird: reden, um nichts wirklich tun zu müssen. Nur ein kompromißloser Kampf kann solchen Behörden Beine machen. Das BVet hat diesen Kampf herausgefordert, es hat ihn bekommen: Gafner und Steiger sind zusammen mit dem Bundesrat wegen Amtsmißbrauchs angezeigt worden; weitere Aktionen werden folgen. Das BVet fühlt sich offenbar vom herrschenden Regime gut geschützt: Der Agro-Filz in der Bundesversammlung schützt die Immunität des Bundesrates gegen eine Strafuntersuchung, und der Bundesrat seinerseits schützt sein BVet vor einer Strafuntersuchung. So einfach ist das im Rechtsstaat Schweiz. Der Bundesrat kann mit dem Tierschutzgesetz offenbart tun und machen, was er will, solange er damit lediglich die Interessen der Tiere, nicht diejenigen der konservativen Mehrheit in der Bundesversammlung verletzt. Von Delamuraz überrascht mich ein solches Verhalten nicht besonders: Jedesmal, wenn ich ihn im Fernsehen sehe, habe ich den starken Eindruck, daß ihm täglich ein Kotelett auf dem Teller sehr wichtig ist – jedenfalls wichtiger als das Schicksal der Tiere, die hiefür leiden.

6.8 Koller: die Unschuld vom Lande?

Das Bundesgericht definiert «Landwirtschaft» im Sinne des Raumplanungsrechts als eine Erzeugung von Nahrungsmitteln, für welche der Boden als Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Betriebe, welche landwirtschaftliche Produkte (Früchte, Gemüse, Getreide, Futtermittel, Milch etc.) weiterverarbeiten, betrachtet das Bundesgericht in seiner bisherigen, konstanten Rechtsprechung als Gewerbe oder Industrie. Die Lehrmeinung in der juristischen Fachliteratur deckt sich damit (Christoph Bandli: Bauen außerhalb der Bauzone; Peter M. Keller: Neubauten in der Landwirtschaftszone, beide Verlag Rüegger).

Eine Pouletfabrik mit Tausenden von Hühnern, die mit zugekauftem Futter gefüttert werden, ist ein Musterbeispiel einer bodenunabhängigen, nicht landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Pouletmäster daneben noch eine traditionelle Landwirtschaft mit Milchkühen betreibt. Aus rein wirtschaftlichen Gründen, nur um die Existenz eines sonst nicht überlebensfähigen Kleinbetriebs sicherzustellen, darf laut Bundesgericht nicht mit zonenfremden Bauten aufgestockt werden. Sonst wäre es bald vorbei mit der Trennung von Bau- und Nicht-Bauland. Jeder, der etwas Land in der Landwirtschaftszone hat, könnte für seine wirtschaftliche Existenz irgendwelche Bauten errichten, die nichts mit der Bodenbewirtschaftung zu tun haben. Warum nicht auch eine Werkstätte, ein Restaurant, eine Tankstelle etc.? Auch so kann ein Kleinbauer sein Einkommen verbessern. Wo liegt der Unterschied zwischen einer bodenunabhängigen Pouletfabrik und einer Traktoren- und Landmaschinenwerkstatt? Und wo liegt der Unterschied zwischen einer Traktorenwerkstatt und einer Autowerkstatt...? Die konsequente und restriktive Interpretation der Standortgebundenheit im Landwirtschaftsgebiet durch das Bundesgericht ist offensichtlich eine Notwendigkeit. Das hat bisher auch das Bundesamt für Raumplanung in verschiedenen Stellungnahmen so gesehen. Das hindert aber den Direktor dieses Amtes nicht daran, die anhaltende Bewilligung solcher illegaler Bauten in verschiedenen Kantonen zu tolerieren. Dieser Widerspruch ist schnell erklärt: Bundesrat Koller hat ihm «empfohlen», von der Möglichkeit der Amtsbeschwerde gegen solche kantonalen Baubewilligungen «zurückhaltend» Gebrauch zu machen. Diese «Empfehlung» wurde ernst genommen: Man läßt den Kantonsregierungen alles durch und verzichtet auf eine amtliche Einsprache mit der Begründung personeller Engpässe. In Tat und Wahrheit – das weiß ich aus direkter Quelle – hat der Chef des Bundesamtes für Raumplanung solche Einsprachen durch seine Mitarbeiter verhindert. Das unschuldige Lächeln von Bundesrat Koller in der Fichen-Affäre vergesse ich nicht mehr. «Von nichts gewußt, falsch informiert» – aber die angeblichen Falschinformierer in der Verwaltung werden auffällig geschont.

Die Agrarlobby hält Tierfabriken für das Überleben der Betriebe für wichtig. An dieser Landwirtschaftspolitik ist folgendes falsch: Mit Pouletmast oder Legehennen verdient der Bauer sehr wenig. Der

Hauptgewinn wandert in die Taschen der Verteilerorganisationen (SEG, Migros-Optigal), der Bauer ist praktisch nur noch für die Fütterung zuständig, aber auch das Futter wird ihm vorgeschrieben und geliefert. Auch alles andere wird ihm abgenommen – vertraglich. Deshalb braucht er große Tiermassen, um überhaupt noch etwas zu verdienen. Mit dem Trick über den Bauer betreiben SEG und Migros Industrien auf billigem Landwirtschaftsland. Ein Freiland-Legehennenhalter mit knapp 200 Hühnern, welcher die Eier direkt vermarktet, sagte mir: Um den gleichen Verdienst (Deckungsbeitrag) als Vertragsproduzent von SEG oder Migros zu erwirtschaften, müßte er zehnmal soviel Tiere haben.

Die Tolerierung zonenfremder Tierfabriken in der Landwirtschaftszone durch Bundesrat Koller und sein Departement dient *nicht* einer gesunden landwirtschaftlichen Entwicklung in Richtung auf eine naturnahe Bewirtschaftung. Das Raumplanungsgesetz wird vielmehr verletzt, um alte, überholte Strukturen der industriellen Massentierhaltung zu erhalten. Was er tut, ist deshalb doppelt verwerflich: Es schadet nicht nur den Tieren, sondern längerfristig auch der bäuerlichen Landwirtschaft und der ganzen Volkswirtschaft. Wenn Landwirtschaftsbetriebe nur noch mit Tierquälerei und Gesetzesbruch am Leben erhalten werden können, steht es wahrlich schlecht um die Landwirtschaft – und um unser politisches System.

6.9 Die konservativ-bürgerliche Mehrheit: wirtschafts-freundlich / tier-feindlich

6.9.1 Naturnahe Landwirtschaft – ein Propaganda-Gag der Agrarlobby:

Ende 1990 hat der Ständerat die Revision des Investitionskredite-Gesetzes beraten. Dabei lieferte seine Agro-Lobby ein Musterbeispiel, warum unsere Landwirtschaftspolitik nie aus der Sackgasse herauskommt. Nahezu alle Parteien, außer der Autopartei, bekennen sich mittlerweile zu einer naturnäheren Landwirtschaft. Während es den Grünen dabei um Natur- und Landschaftsschutz geht, geht es der Agrarlobby offenbar nur um die Erhaltung der Subventionen, welche sie durch die zunehmende Umweltkritik an der Landwirtschaft ge-

fährdet sieht. Dabei wird die Politik der Lippenbekenntnisse betrieben: Man bekennt sich öffentlich zu Tier- und Umweltschutz und sorgt dann im undurchsichtigen landwirtschaftlichen Vorschriften- und Subventionsdschungel dafür, daß in der Praxis alles beim alten bleibt. Meisterhaft ist das im Tierschutz gelungen, wo das Schweizervolk 1978 zu einem guten Tierschutzgesetz ja sagen durfte und damit die Tierquälerei in den Intensivhaltungen für unterbunden glaubte. Die skandalöse Verwässerung der Tierschutzvorschriften in den Ausführungsbestimmungen und der Nichtvollzug dessen, was vom Tierschutzgedanken noch übrig blieb, haben dafür gesorgt, daß zum Beispiel die zwei Millionen Schweine in der Schweiz vom «besten Tierschutzgesetz der Welt» bis heute – 10 Jahre nach der Inkraftsetzung – praktisch immer noch nichts gemerkt haben. Ähnlich ging es mit dem Gewässerschutzgesetz: Man beschloß strenge Auflagen, und Bundesrat Cotti verkündete das Ende der Tierfabriken. In Tat und Wahrheit wurde überall dort, wo diese neuen Gewässerschutzauflagen spürbare Wirkungen in der Massentierhaltung zeitigen könnten, sofort wieder großzügige Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Ein ähnliches Schicksal hat sich der Ständerat für das Gesetz über die landwirtschaftlichen Investitionskredite ausgedacht. Er ließ sich dabei vom Grundsatz leiten: «Tier- und umweltgerecht» ist, was der Agro-Industrie gefällt. Der sozialdemokratische Ständerat Thomas Onken als Sprecher der Kommissionsminderheit forderte, daß die Landwirtschaftssubventionen vermehrt an Tierschutz- und Umweltschutzauflagen gebunden werden sollen. Dieser zeitgemäßen Forderung getraut sich heute auch die Agrarlobby nicht mehr einfach ein klares «Nein» entgegenzusetzen. Es war also eine weniger durchschaubare, raffiniertere Abwehr notwendig. Dem Protokoll über die Diskussion im Ständerat läßt sich dazu folgendes entnehmen: Der Gesetzesentwurf sieht vor: «Den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Raumplanung ist Rechnung zu tragen.» Das klingt gut, aber nur für den politisch naiven Bürger – und für den sind solche Sprüche ja auch gedacht. Deshalb können sich Parteien wie die SVP und die CVP sagenhafte Dinge leisten, ohne jeweils bei den nächsten Wahlen markante Verluste hinnehmen zu müssen. Was das konkret heißen soll, Rechnung zu tragen, weiß niemand genau. Es ist die unverbindlichste aller möglichen Formulierungen. Ständerat Onken forderte deshalb

eine Präzisierung in dem Sinne, daß die Subventionen so einzusetzen sind, daß die naturnahe Landwirtschaft gezielt gefördert werde. Der Durchschnittsbürger mag zwischen diesen Formulierungen kaum einen Unterschied ausmachen, doch der Antrag Onken forderte den vehementen Widerstand der Agrarlobby heraus! *Fördern* heißt eben, wirklich etwas tun, *Rechnung tragen* dagegen heißt soviel wie nichts, daß nämlich die ohnehin einzuhaltenden gesetzlichen Mindestbedingungen der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung erfüllt werden müssen. CVP-Ständerat Kuchler sagte das deutlich: Die ausdrückliche Erwähnung der Förderung der naturnahen Landwirtschaft sei nicht nötig. Dazu hätten wir ja das Umweltschutzgesetz und das Tierschutzgesetz.

In aller Regel sind es die gleichen Politiker, die gegen tier- und umweltfreundliche Subventionsbedingungen sind, welche auch eine zeitgemäße Anpassung der Tier- und Umweltschutzvorschriften ablehnen. «Man solle nicht alles gesetzlich regeln und vorschreiben», heißt es jeweils. Deshalb sind diese Vorschriften so minimalistisch und ungenügend. Und wenn es dann darum geht, nicht mit Zwang, sondern über die gezielte Ausrichtung von Subventionen etwas mehr als nur gerade das ungenügende gesetzliche Minimum für Tier und Umwelt zu tun, dann sperren sich diese Herren auch. FDP-Ständerat Ducret formulierte das so: «Förderung einer naturnahen Landwirtschaft» sei eine zu extreme Auflage. Man könne den Bauern schon vertrauen, daß sie dies von sich aus machen. – Ich meine: Vertrauen kann man gewissen Tierhaltern so wenig wie diesen Parlamentariern: Ihre Wahlversprechen und was sie in der parlamentarischen Arbeit wirklich konkret tun, liegen offensichtlich meilenweit auseinander.

6.9.2 Freihandel als materialistischer Glaubensersatz

Die Firma Nestlé ist wegen ihrer Vermarktung von Babynahrung in der Dritten Welt schon verschiedentlich unter Beschuß geraten. In einer Fernsehsendung und in einem Aufruf zum Boykott von Nestlé-Produkten wurden dieser Firma Vorwürfe gemacht, die letztlich auf eine Außerachtlassung humaner Aspekte im Geschäftsgebaren hinauslaufen – ein schwerer Vorwurf. Es mag die Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang interessieren, welche Erfahrung der Verein

gegen Tierfabriken (VgT) in Tierschutzbelangen mit dieser Firma gemacht hat. Anfang 1991 hat der VgT dem Nationrat eine von zahlreichen Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft unterzeichnete Petition eingereicht, in welcher ein Importverbot für Legebatterie-Eier gefordert wurde. Auch der Direktor der Firma Nestlé wurde um Unterzeichnung angefragt. In den zugestellten Unterlagen war in Wort und Bild die extreme Grausamkeit dieser in der Schweiz verbotenen Käfighaltung von Hühnern beschrieben: In Legebatterien steht einem ausgewachsenen Huhn die Fläche von $\frac{1}{3}$ einer A4-Seite als Lebensraum zur Verfügung. Zusammen mit seinen Leidensgenossen verbringt es sein Leben derart eingepfercht auf Drahtgitter. Die wesentlichen Instinktabläufe wie sich strecken, scharren, Gefiederpflege, staubbaden werden unterdrückt. Die Enge der Käfige zwingt die Tiere zu einer dauernden unnatürlichen, geduckten Haltung, was Skelettdeformationen und oft Lähmungserscheinungen hervorruft. Die tägliche Eiablage wird zu einem außerordentlichen Streß; die Tiere sind schon lange vor dem Eiausstoß ungewöhnlich aufgeregt. Bei der angeborenen Suche nach einem geschützten Nest geraten sie in panikartige Fluchtstimmung und versuchen, aus dem Käfig zu entkommen. Während ein Huhn in Bodenhaltung in einigen wenigen Minuten sich ruhig ein Nest aussucht, dauert das unruhige Suchverhalten bis zur Eiablage in Käfigen zwei bis drei Stunden. Auch auf weitere Folgen dieses extrem unnatürlichen Haltungssystems, wie Kannibalismus und andere Verhaltensstörungen, wurde hingewiesen. Dies alles ließ die Manager dieses Weltkonzerns offenbar kalt. Der stellvertretende Direktor, C. Weber, schrieb dazu: «Ich möchte Ihnen mitteilen, daß Nestlé Ihre Petition betreffend ein Importverbot für Batterie-Eier nicht unterzeichnen wird. Erstens stellt sie eine protektionistische Maßnahme dar, die wir als privates, weltweit tätiges Unternehmen nicht unterstützen können. Zweitens äußert sich Nestlé nur über Initiativen, die die Firma direkt betreffen, was hier offensichtlich nicht der Fall ist.»

In diesem vielsagenden Schreiben äußert sich Nestlé also über etwas, was die Firma nicht betrifft und über das sie sich deshalb nicht äußert. Dem Schreiben kann mit aller Deutlichkeit entnommen werden, daß das «private, weltweit tätige Unternehmen» Nestlé unter keinen Umständen Einschränkungen im internationalen Handel unterstützen kann, auch wenn diese Einschränkungen nur dazu dienen,

einer ungeheuren Unmenschlichkeit, einem eigentlichen Massenverbrechen buchstäblich, im wahrsten Sinne des Wortes *Grenzen* zu setzen. Ist für die Manager dieser Firma der Freihandel das höchste irdische Glaubensprinzip?

6.10 *Christliche Tier-KZ*

Die biblische Empfehlung «Macht euch die Erde untertan» wird von allzu vielen Christen als Vorwand zur rücksichtslosen Ausbeutung der Tier- und Pflanzenwelt mißbraucht. Diese Mentalität haben wir in den Schweineställen verschiedener christlicher Institute angetroffen. Zuerst im Frauenkloster Notkersegg, St. Gallen. Als wir das Gespräch suchten, wurden wir arrogant abgewiesen mit der Begründung, mit so extremen Tierschützern wolle man nicht sprechen und der Schweinestall sei vor kurzer Zeit für viel Geld den Tierschutzvorschriften angepaßt worden. Von «tiergerecht» oder «tierfreundlich» war aber in diesem Stall nicht viel zu sehen. Wie schrecklich mußte es also erst recht vor dem Umbau ausgesehen haben. Auch jetzt noch trafen wir gebärende und säugende Mutterschweine in engen Käfigen (Kastenstände), wo sie sich nicht umdrehen, keinen Schritt gehen konnten (siehe Farbtafel unten gegenüber Seite 64). Es ist Nutztier-ethologisch erwiesen, daß sich in einer solchen Tierhaltung die Geburt verzögert, weil das Muttertier aus dem Käfig zu flüchten versucht, um einen geschützten Ort für eine artgemäße Geburt zu suchen. Das Muttertier kann sich in diesem engen Käfig nicht einmal zu seinen frisch geborenen Jungen umdrehen, um diese zu beschnuppern. Ohne Unterbruch bleibt es über Wochen so fixiert, obwohl die Tierschutzvorschriften verlangen: «Sauen, die in Kastenständen oder angebunden gehalten werden, müssen sich zeitweilig außerhalb ihres Standplatzes bewegen können.» Aber die Vollzugsbehörden von Bund und Kanton erklären, was das heiße, sei eben Ermessenssache. Wenn das Muttertier später, nach Wochen oder Monaten, sich wieder einmal bewegen kann, genügt das bereits nach Ansicht von Dr. Steiger, Chef der Abteilung Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen. Und dieser Vollzugsmißstand wird von Menschen mißbraucht und ausgenützt, die sich angeblich einem gottgefälligen Leben widmen. Wie weit geht der christliche

Egoismus eigentlich, der die vierbeinigen Geschöpfe Gottes derart nieder achtet? Geht es da etwa vor allem darum, durch eine mehr scheinheilige als heilige Lebensführung sich einen guten Platz im Himmel zu sichern? Wo echte Demut und Nächstenliebe herrschen, ist das nicht möglich, was wir in diesem Kloster erlebt haben. Erst nach einem großen Wirbel in den St. Galler Zeitungen hat sich die Klosterleitung jetzt zähneknirschend daran gemacht, den Schweinestall tierfreundlich umzubauen. Als Rache hat uns das Kloster wegen Hausfriedensbruch eingeklagt, da wir unerlaubt im Stall fotografiert hätten.

Auch nicht zu Verbesserungen in der Schweinehaltung bereit, bis es groß in den Zeitungen stand, waren die Christen im «Haus der Stille und der Besinnung» in Kappel am Albis, Kanton Zürich. Auch hier wurde unser freundliches Schreiben mit einigen schnöden Ausflüchten beantwortet. Wie die Schweine neben diesem «Haus der Stille und der Besinnung» gehalten werden, ist reiner Zynismus: Ein ganzes Leben auf verkoteten Vollspaltenböden in einem engen Stall ist alles, was hier den Tieren geboten wird. Fast alle angeborenen Bedürfnisse der Schweine werden unterdrückt: Trennung von Kot- und Liegeplatz, Liegen und Schlafen in einem Nest, Beschäftigung und Erkundungsverhalten (für diese intelligenten, mit Hunden vergleichbaren Tiere sehr wichtig). Zum Gebären werden die Mutterschweine in die grausamen Kastenstände gesperrt, bis ihnen die Ferkel – tierquälerisch unnatürlich früh – schon nach 4 bis 5 Wochen weggenommen werden. Dann geht das Leben wieder in den engen Vollspaltenbuchten weiter bis zur nächsten Geburt bzw. bis eines Tages, wenn die Tiere ausgedient haben, das Abschlachten die Erlösung bringt. Das alles sind typische Anzeichen eines Konzentrationslagers: ein christliches KZ mitten in der Schweiz des Jahres 1991.

Wir haben die Leitung dieses christlichen Zentrums in Kappel darauf aufmerksam gemacht, daß diese Schweinehaltung nicht tiergerecht sei, und vorgeschlagen, zur Freude der besinnlichen Besucher die Tiere artgerecht unterzubringen und zu weiden. Die Antwort war bürokratisch-ablehnend, man sei in diesen Gebäuden nur eingemietet, Eigentümer sei der Verein Kappelerhof – ein nur vermögensrechtlicher Unterschied, denn dieser Verein wird durch die evangelischen Kirchgemeinden der Region gebildet. Von diesem Verein haben wir nie eine Antwort erhalten. Dies zeigt einmal mehr,

was wir immer wieder erleben: Es ist reine Zeitverschwendung, mit Menschen, die so rücksichtslos zu den Tieren sind, lange zu diskutieren. Solche Leute nehmen Kritik erst zur Kenntnis, wenn es in den Zeitungen steht; dann spielen sie die Beleidigten und die unschuldig Angegriffenen. Vermutlich glauben diese Leute, sich hinter den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen verstecken zu können, welche für die Schweinehaltung fast alles erlauben, was in der Praxis gemacht wird – auch offensichtliche und wissenschaftlich belegte Tierquälereien wie Kastenstände. Seine Verantwortung auf Paragraphen abschieben kann jeder, dazu braucht es keine besinnliche Stille und kein gottesfürchtiges Gebaren. Auf was «besinnt» man sich wohl da in diesem «Haus der Stille und der Besinnung», wenn man so gleichgültig bleibt gegenüber dem Leid, das Lebewesen wenige Schritte daneben zugefügt wird? Da sogar auch noch die minimalistischen Tierschutzvorschriften mißachtet wurden (insbesondere keine Einstreu in den Abferkelbuchten), erstatteten wir Strafanzeige. Die Untersuchung wurde vom zuständigen Bezirksamt eingestellt: Im Kanton Zürich ist es üblich, daß die zuständigen Behörden Verstöße gegen die Tierschutzvorschriften nicht sehen wollen. Immer heißt es, die Vorschriften seien eingehalten oder – wie der Kantonstierarzt kürzlich sogar behauptete – die einschlägigen Vorschriften seien unverbindliche Empfehlungen!

Seriöser handelten die Behörden im Kanton Schwyz, wo in einem analogen Fall das Missionshaus Bethlehem in Immensee kürzlich – als Folge unserer Strafanzeige – zu einer Buße von 100 Franken verurteilt wurde. Kritik und Hinweise auf mögliche tierfreundlichere Lösungen stießen zuerst auf taube Ohren und offene Feindseligkeiten. Die Situation wurde mit Sprüchen verharmlost, welche von sehr wenig Achtung gegenüber dem Tier zeugten. Deshalb reichten wir im letzten Herbst die erwähnte Strafanzeige ein und brachten die Angelegenheit in die Zeitungen, was einigen Staub aufwirbelte. Danach suchten wir erneut das Gespräch. Bei der Leitung des Missionshauses stießen wir auf bedeutend mehr Verständnis als vorher bei den für die Landwirtschaft direkt Verantwortlichen. Man versicherte uns die sofortige Verwendung von Stroh als Einstreu und zur Beschäftigung der Tiere und stellte eine weitergehende Umgestaltung der Schweinehaltung in Aussicht. Die Missionsgesellschaft Bethlehem engagiert sich mit großem Einsatz für die Unterdrückten und Ausgebeuteten der Dritten

Welt. Wie ist es möglich, daß diese Gesellschaft und andere kirchliche Institute den schwächsten und wehrlosesten unserer Mitgeschöpfe – den Tieren – die fundamentalsten Bedürfnisse wie Bewegung, Spiel und Beschäftigung, Auslauf ins Freie, kurz: ein artgerechtes, lebenswertes Dasein verweigern? Das hängt zweifellos stark mit dem christlich-anthropozentrischen Weltbild zusammen.

7. Mit zivilem Ungehorsam gegen Tier-KZ?

Angesichts des ungeheuren Unrechts, welches täglich Millionen von Tieren angetan wird, stellt sich die Frage, was der verantwortungsbewußte Staatsbürger tun kann, darf und soll. Dabei stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dieses Leid, das den Tieren angetan wird, legal im Sinne der rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung?

2. Falls diese gewerbsmäßige Tierquälerei *nicht legal* ist aufgrund der geltenden Gesetze: hat der Tierschützer und Staatsbürger rechtliche oder politische Möglichkeiten, dagegen etwas zu unternehmen?

3. Falls diese Tierquälerei *legal* ist: muß oder darf der verantwortungsbewußte Bürger solche zum Himmel schreiende Ungerechtigkeiten deswegen tatenlos hinnehmen? Ist ein Rechtsstaat, der solches erlaubt, überhaupt noch ein Rechtsstaat? Kann die grausame Quälerei einer unschuldigen, wehrlosen Minderheit von Lebewesen mit noch so viel demokratischem und rechtlichem Formalismus jemals rechtmäßig sein? Kann durch demokratischen Mehrheitsbeschluß jede Unmoral zum Gesetz erhoben werden?

Um es vorwegzunehmen: Das Schweizervolk hat nie Ja gesagt zur gewerbsmäßigen Tierquälerei in Intensivhaltungen, vielmehr hat es mit großem Mehr Ja gesagt zu einem Tierschutzgesetz, welches dies verbietet. Trotzdem – oder gerade darum erst recht – stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung von Aktionen des zivilen Ungehorsams gegen Tierfabriken.

Der Jurist Nico Fleisch geht in seinem Buch «Ziviler Ungehorsam oder Gibt es ein Recht auf Widerstand im schweizerischen Rechtsstaat?» (Verlag Rüegger, 1989) der Frage nach, ob und wann ziviler Ungehorsam legitim sein kann. Unter zivilem Ungehorsam (civil diso-

bedience) versteht man eine staatsbürgerliche Auflehnung, welche formales (gültiges) Recht verletzt. Im Unterschied zum «Widerstand» beschränkt sich ziviler Ungehorsam auf ein bestimmtes Gebiet und ist im Grundsatz gewaltfrei: Bürger, welche sich grundsätzlich zum bestehenden Staat bekennen und dessen Gesetze respektieren, weigern sich auf einem Gebiet oder in einer bestimmten Angelegenheit aus einem Verantwortungsgefühl heraus, staatliche Anordnungen zu respektieren. Ziviler Ungehorsam ist ein Mittel vorwiegend von Minderheiten, die sich von der Mehrheit in bestimmter Hinsicht verweigert oder zu unrecht benachteiligt fühlen, und zwar in einem Umfang, der nicht mehr toleriert werden kann. Ziviler Ungehorsam nimmt für sich ein moralisches Recht in Anspruch, formales Recht zu verletzen; er kann in diesem Sinne nie legal, jedoch unter Umständen legitim sein (Nico Fleisch).

Wenn das Schweizervolk ein Gesetz beschließen würde, welches Tierquälerei als legal erklärt, wäre nach meiner Überzeugung der Fall eines legitimen zivilen Ungehorsams gegeben: Die Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse aus Tierfabriken dürfte, ja müßte auch mit formal rechtswidrigen Mitteln gestört werden. In dieser Situation befinden wir uns aber wie schon gesagt *nicht!* Warum ist also die tierquälereiartige Intensiv-Tierhaltung nicht schon längst abgeschafft? Dies kann nur verstanden werden, wenn die Funktionsweise unseres Staates in seiner realen Ausprägung, nicht nur in seiner idealistischen staatskundlichen Darstellung, durchschaut wird.

Vor 18 Jahren (1973) hat das Schweizervolk beschlossen, in die Bundesverfassung einen umfassenden Tierschutz zu verankern. Erst 1981 wurden dann das Tierschutzgesetz (vom Volk mit 81 Prozent Ja-Stimmen angenommen) und die Verordnung dazu in Kraft gesetzt. Zähneknirschend nahm man damals davon Kenntnis, daß für viele Vorschriften auch von da an noch Übergangsfristen bis zu 10 Jahren gewährt wurden. Besser als nichts, dachten damals viele. Heute, Ende 1991, müßte nun endlich alles saniert sein. Tatsächlich beginnen in vielen Kantonen die verantwortlichen Behörden erst jetzt, sich überhaupt um den Vollzug des Tierschutzes zu kümmern. Diesem Vollzugsnot- oder -mißstand schaut der Bundesrat und das zuständige Bundesamt für Veterinärwesen weiterhin ziemlich tatenlos zu.

In der Strafanzeige des VgT gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung, eventuell Amtsmißbrauch – im Wortlaut abge-

druckt im Anhang – ist ausführlich dargelegt, wie der Bundesrat und das ihm unterstellte Bundesamt für Veterinärwesen in den Ausführungsvorschriften (Tierschutzverordnung und Richtlinien) und in der (Nicht-)Ausübung der Oberaufsicht die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verletzen. Da im praktischen Tierschutzvollzug nur noch diese Ausführungsvorschriften und nicht mehr die generellen, umfassenderen Grundsätze des Gesetzes beachtet werden, läuft das darauf hinaus, daß der Bundesrat den Volksentscheid auf weite Strecken praktisch außer Kraft gesetzt hat. Das ist rechtswidrig. Das schwache Mittel einer «Anzeige», das der VgT gewählt hat, ist das einzige überhaupt zur Verfügung stehende Rechtsmittel, das irgendeinem Bürger oder einer Tierschutzorganisation gegen diesen Gesetzesbruch durch die Landesregierung zur Verfügung steht. Ein schwaches Mittel ist eine Anzeige deshalb, weil sie von den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden im Prinzip nicht einmal beantwortet werden muß. In vielen Fällen haben Anzeigen trotz klarem Tatbestand keine Folgen, weil sich die Behörden aus Bequemlichkeit oder aus politisch-opportunistischen Gründen nicht damit befassen wollen (vgl. das Kapitel über den «Polit-Filz im Rechtsstaat Schweiz»). Anders als in fast allen anderen Bereichen des Rechts, wo eine Klage-Legitimation besteht, ist ein Anzeigersteller keine Prozeßpartei und hat deshalb weder Akteneinsicht noch Rekursmöglichkeiten, noch erfährt er in der Regel überhaupt irgend etwas, was mit seiner Anzeige geschieht. Nicht so still und leise können berechtigte Anzeigen vor den Augen der Öffentlichkeit begraben werden; deshalb war und ist mein wichtigstes und wirksamstes Kampfmittel die Publizität: das heißt, den biederen, rechtschaffenen, senkrechten, gottesfürchtigen Beamten und Magistraten der Muster-Demokratie Schweiz das Feigenblatt wegreißen, Licht in die dunklen Machenschaften werfen, denen wir auf Schritt und Tritt begegnen, von denen der Durchschnitts-Schweizer kaum etwas ahnt und die er aufgrund seiner staatsbürgerlichen Indoktrination in der Regel nicht wirklich begreifen und glauben kann. Da der Polit-Filz an allen entscheidenden Stellen in der Regierung, in Verwaltung und Gerichten seine Leute hat, ist er mit rechtlichen Mitteln auch im größten Unrecht kaum angreifbar. Dies zeigt die tierschutzpolitische Erfahrung tagtäglich.

Am 1. Februar 1991 orientierte uns die Bundesanwaltschaft – welche sich offenbar nicht schon wieder mit einem obrigkeitshörigen

illegalen Akt die Finger verbrennen wollte wie im Fall der Bundesrätin Kopp –, daß die Akten der Bundesversammlung überwiesen worden seien, welche über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Bundesräte in einem Ermächtigungsverfahren zu beschließen hat. Das war soweit korrekt. Am 5. Februar bestätigte die Petitions- und Gewährleistungskommission der eidgenössischen Räte den Empfang der Akten und teilte mit, das parlamentarische Verfahren erfordere «erfahrungsgemäß einige Zeit». Tatsächlich wurde aber dann dieser unangenehme Stein des Anstoßes auffallend rasant schon mit Datum vom 7. März in einem nur gerade eine Seite umfassenden Schreiben der Petitions- und Gewährleistungskommissionen von National- und Ständerat abgewiesen und damit vermeintlich vom Tisch gefegt. Nur weil ich mit dem Tierschutzvollzug nicht einverstanden sei, wäre das noch lange kein Grund, gegen den Bundesrat eine Strafuntersuchung einzuleiten, war sinngemäß die ganze Begründung. Gegen meine Kühnheit, gegen den Bundesrat eine auf über hundert Seiten mit Beweisen dokumentierte Strafanzeige einzureichen, hatte das Establishment wieder einmal seine ganze Macht mobilisiert und es fertiggebracht, daß selbst Grüne und Sozialdemokraten Hand boten zu einem einstimmigen Abschmettern dieses Angriffs mitten ins Herz der Schweiz, gegen die obersten Landesväter, Symbolfiguren der musterhaften Demokratie und des über jeden Zweifel erhabenen Rechtsstaates, an dem jede Kritik im vornherein nur Lüge und kommunistische Unterwanderung sein kann. Der grüne Nationalrat Peter Schmid, Mitglied der Kommission, formulierte seinen negativen Entscheid, mit dem er der Lobby Hand bot zur einstimmigen Ablehnung, nachher am Telefon spontan wie folgt: «Also weisch, das chasch nöd mache, eifach de Bundesrat aazeige.»

Auf diesen Kommissionsentscheid antwortete der VgT mit dem ebenfalls im Anhang wiedergegebenen Schreiben.

Nun befaßte sich die Petitionskommission nochmals mit der Angelegenheit, wobei jetzt Nationalrat Peter Schmid sich dafür einsetzte, daß etwas unternommen werde, da es so aussehe, als ob der Bundesrat mit seinen Ausführungsvorschriften wirklich das Tierschutzgesetz unterlaufe. So wurde beschlossen, zwar an der Nichtaufhebung der Immunität des Bundesrates festzuhalten, jedoch den Fall an die Geschäftsprüfungskommission zu überweisen, damit gegebenenfalls

über die parlamentarische Aufsicht zum Rechten gesehen werde. Bei Redaktionsschluß zu diesem Buch war noch nicht abzusehen, ob sich jetzt wirklich einmal eine maßgebliche staatliche Institution, die GPK, ernsthaft dieser andauernden Gesetzesverletzung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement unter Bundesrat Delamuraz annehmen würde. Der Bundesrat ist zwar als Kollegialbehörde gesamthaft verantwortlich, was im Tierschutz und in der Intensivhaltung geht, wird jedoch konkret im Departement Delamuraz' entschieden, wo die Bundesämter für Landwirtschaft und für Veterinärwesen mit der Abteilung Tierschutz angesiedelt sind.

Irgendwann gebieten die Ehrlichkeit und Verantwortung, nicht mehr zu verhandeln, sondern wirklich zu handeln, und scheinen die Situation und die Erfolgchance noch so hoffnungslos. Im seelisch-geistigen, im religiösen (nicht im kirchlichen) Sinne zählt – davon bin ich überzeugt – nicht der sichtbare Erfolg, sondern die Ehrlichkeit im Denken und Handeln. Dazu gehört wesentlich auch, daß Unangenehmes beim Namen genannt und nicht diplomatisch so verklausuliert wird, bis niemand mehr merkt, um was es im Grunde geht.

Nach bisher erfolgloser Ausschöpfung der wenigen rechtlichen Möglichkeiten, einschließlich dem ungewöhnlichen Mittel einer Strafanzeige gegen die verantwortlichen Behörden, stellt sich nun wieder die Frage des zivilen Ungehorsams. Wo das herrschende Regime wie hier rechtswidrig agiert, demokratisch zustande gekommenes Recht mißachtet und ein nationales Verbrechen schützt und durchführen hilft, ist die gemäßigte Auflehnsform des gewaltlosen zivilen Ungehorsams ohne Zweifel legitim. Ich mache zum Beispiel davon Gebrauch, wenn ich «Hausfriedensbruch» in einem Stall begehe, um Mißstände aufzudecken, gegen welche die Behörden nichts unternehmen.

Das in der Schweiz herrschende Regime beruft sich bei allen Willkürentscheiden auf die Legitimität der gewählten Behörden. Die Bundesräte, welche im Volk allzugut bekannt sind, darf das Volk nicht wählen. Es darf aber National- und Ständeräte wählen, von denen man aber nur selten erfährt, was sie in den Räten wirklich stimmen. Und vor allem kann sich dies der Durchschnittsbürger nicht vier Jahre lang bis zu den nächsten Wahlen merken. Warum gibt es wohl nicht einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Parlaments, wo man nachlesen kann, welcher Parlamentarier wann wie gestimmt hat?

Könnte damit der «Souverän» die Politik etwa allzu souverän beeinflussen? Für ganz Unbeliebte, Abgewählte steht schließlich ein großes Parteireservoir an unbekanntem Kandidaten bereit, die in ihrer Wahlpropaganda nach Strich und Faden lügen dürfen, ohne daß das strafbar wäre. Wenn es aber um das Sexualstrafrecht für Jugendliche geht, die auch gerne mal miteinander schmusen, dann wimmelt es plötzlich von Moralisten, die den Weltuntergang wegen Sittenverfall prophezeien, so wie der Aargauer SVP-Nationalrat Reinhard Müller, der als «Ja-zum Leben»-Abtreibungsgegner als Moralist durchs Land zieht und zu Hause eine fensterlose Geflügelfabrik betreibt.

Zurück zur Wahl des Bundesrates. Dieser wird von der anonymen Masse der National- und Ständeräte gewählt und zwar so schnell und feierlich, daß niemand nachkommt mit Aufschreiben, wer nun welchen gewählt hat. Die Wahl des Bundesrates wird sowieso vorher unter den Parteien abgekartet. Wenn dieser Bundesrat das vom Volk beschlossene Tierschutzgesetz immer wieder verletzt, dann ist – wie der vorliegende Fall zeigt – der Rechtsstaat am Ende: ohne Rechtsmittel kein Rechtsstaat. Der Bundesrat schützt seine Beamten vor Strafverfolgung. Der Bundesrat seinerseits wird vom Parlament geschützt und das Parlament von seiner Anonymität. Theoretisch könnten zwar andere Parlamentarier in die Bundesversammlung gewählt werden. Diese Möglichkeit ist eine rein theoretische: Praktisch können mit Wahlen nur generelle Richtungen der Politik – mehr sozialistische, mehr liberale, mehr ökologische – beeinflußt werden. Das gesetzwidrige Verhalten des Bundesrates in einem von unzählig vielen politischen Sektoren kann nicht über die Ständerats- und Nationalratswahlen wirksam beeinflußt werden. Erst wenn sich solch unhaltbare Situationen und skandalöse Vorfälle maßlos ausbreiten und sich ein allgemeiner Unmut unter den Wählern breitmacht, werden wesentliche Veränderungen durch Wahlen möglich. Es kann dann zu einem politischen Rutsch nach links, nach rechts, nach grün oder nach sonst irgendeiner gerade attraktiven Richtung kommen. Erinnerung sei hier zum Beispiel an den Erfolg Schwarzenbachs und seiner Nationalen Aktion, gewissermaßen ein Volksaufstand gegen die maßlose Einwanderung. Aber wie gesagt: gegen sektorielle Mißstände sind Wahlen kein wirksames Mittel. Im Schatten dieser Gesetzmäßigkeit agiert das schweizerische Regime. Es ist allgemein bekannt, daß es anständige Menschen in der Politik – es gibt zum Glück noch solche Ausnah-

men – selten lange aushalten: Das Regime ist bald wieder unter sich, und eine Hand wäscht die andere. Für größere politische Veränderungen geht es dem Schweizer Volk offenbar noch viel zu gut. Das kann leider von den Tieren nicht behauptet werden, und diese sind ja nicht wahlberechtigt. Bisher hat es die Agro- und Tierversuchs-Lobby unter Ausnützung dieser Schwächen der Demokratie erfolgreich verstanden, den Tierschutzorganisationen ein Klagerecht zu verweigern. Im Schatten dieser Tatsache wuchert der Tierschutz-Vollzugsmißstand, von dem dieses Buch handelt.

Mir war immer bewußt, daß die Strafanzeige gegen den Bundesrat keine Chance hat. Überrascht bin ich aber immer wieder aufs neue, mit welcher Unverfrorenheit das herrschende Regime an allen Schaltstellen des Staatsapparates mit Willkürentscheiden den ordentlichen Gang unangenehmer Dinge aufhalten kann und dies auch ständig praktiziert (vgl. das Kapitel über den Politfilz im Rechtsstaat Schweiz).

Wenn die Regierung demokratische Volksentscheide – das Tierschutzgesetz – mißachtet, nützen auch Initiativen und Abstimmungen nichts: Damit sind auch die Mittel der direkten Demokratie ausgeschöpft. Unser Rechtsstaat, unsere Demokratie genügen den heutigen und künftigen Anforderungen nicht mehr. Die «Konservativen» wollen diesen Zustand bewahren, denn sie profitieren davon, können sich nur so überhaupt an der Macht halten. Zu viel Transparenz wäre gefährlich, da könnte der Souverän plötzlich wirklich souverän werden.

Daß auch ziviler Ungehorsam in einem demokratischen Rechtsstaat das letzte Mittel in der Not sein und bleiben muß, ist ebenso klar wie die eindeutige Berechtigung in gewissen Situationen. Eine Demokratie kann zu einer Tyrannei gegenüber von Minderheiten ausarten. Solche Minderheiten waren zum Beispiel Neger, lange auch Frauen. Hier und heute bei uns sind es die Tiere in Tierfabriken und Labors. Die Zurückhaltung der Tierschutzorganisationen ist jahrzehntelang mißbraucht worden. Jetzt ist es genug. Es braucht neue, weniger zarte Töne, wenn den Millionen KZ-Opfern endlich ernsthaft geholfen werden soll. Der Erfolg damit ist trotz all den geschilderten Widerwärtigkeiten nicht ganz ausgeblieben: sehr vieles – aber immer noch zu wenig – ist in Gang gekommen. Als ich 1989 meine tierschutzpolitische Tätigkeit aufnahm, war der Nutztierschutz noch kein öffentliches

Thema. Praktisch kein Kanton kümmerte sich um den Vollzug, und der Öffentlichkeit war nicht bewußt, daß es diese schrecklichen Intensivhaltungen in der Schweiz überhaupt noch gibt.

Eine St. Galler Jugendgruppe hat mir Fotos geschickt, welche in einer Schweinemästerei aufgenommen wurden. Die jungen Leute schrieben mir voller Empörung und Ratlosigkeit, wie sie seit langem vergeblich die Behörden zum Einschreiten zu bewegen versuchten. Mir war dieser Betrieb bekannt, ich hatte ihn selbst fotografiert, auch eine Anzeige erstattet, aber viel machen konnte man nicht: Fast alles was überhaupt machbar ist, ist in der Schweinemast erlaubt, die wenigen Vorschriften schwer überprüfbar und bei einer Kontrolle leicht zu vertuschen, besonders wenn Kontrollen vorangemeldet werden, was die Behörden in vielen Kantonen praktizieren. So gibt es weniger Arbeit, weil nichts Vorschriftswidriges protokolliert werden muß. Im Gegenteil, man hat wieder den Beweis, daß diese fanatischen Tierschützer immer wieder ungerechtfertigt Anzeigen machen. Was sollte ich diesen jungen Leuten sagen, die überall abgeblitzt waren und sich an mich um Rat und Hilfe wandten? Ist es möglich, solchen jungen Leuten, die noch voller Idealismus sind, zu erklären, warum ich nichts machen kann, ich, der – so scheinen die dauernden Pressemeldungen zu zeigen – mit Brillanz und Leichtigkeit durchs Land bzw. durch die Ställe ziehe mit dem eisernen Besen? Wie sollte ich erklären, warum in diesem Musterstaat ein Gesetz nur dann etwas gilt, wenn es dem Regime paßt? Daß es eben Gesetze wie das Tierschutzgesetz gäbe, welche einzig und allein dazu da seien, um die Bevölkerung zu beruhigen, um den Anschein zu erwecken, für alles sei bestens gesorgt, auch für das Wohl der Tiere. Konnte ich diesen jungen Leuten so etwas verständlich machen? Sie würden es nicht begreifen, ehe sie es nicht im Laufe ihres Lebens selbst erfahren und erleben würden. Die einen von ihnen werden Karriere machen und sich mit dem materiellen Wohlstand zufriedengeben, den ihnen dieser Staat bietet. Aus Angst, diesen Wohlstand zu gefährden, werden sie es sich abgewöhnen, über gewisse Dinge nachzudenken, über Ethik und echte Lebensqualität zum Beispiel. Andere werden sich von diesem materiellen Wohlstand weniger blenden lassen, sie werden langsam zu resignierten Staatsbürgern heranwachsen und dazu beitragen, daß die Stimmbeteiligung weiter sinkt.

Es wird keinen Volksaufstand geben wegen den Tier-KZ. Wohl-



Angeblich erlaubte Schweinehaltung: das begreifen junge Leute mit Recht nicht.

stand macht träge. Jeder ist froh, daß es ihm relativ gut geht, besser als in manchen anderen Ländern. Aber obwohl es den Menschen hier angeblich so gut geht, haben sie dauernd so viele Probleme, daß sie sich nicht auch noch um das traurige Schicksal der mißbrauchten Tiere kümmern können, das deshalb von vielen Menschen einfach verdrängt wird. Ein Gespräch mit ihnen verläuft häufig nach folgendem stereotypen Schema: *Wirklich sicher ist es ja nicht, was da über diese Tier-KZ so alles erzählt wird. Und wenn auch, was soll ich allein dagegen tun. Ich habe damit nichts zu tun, bin dafür nicht verantwortlich, kann mich nicht um alles kümmern. Es gibt noch anderes, das mindestens so wichtig wäre. Ob ich Fleisch esse? Ja natürlich. Woher das kommt? Aus der Migros-Metzgerei, dort ist es am billigsten und ich bin mit der Qualität recht zufrieden. Frische, erstklassige Ware. Ach so, Sie meinen, wie die Tiere gehalten wurden. Gemäß dem Tierschutzgesetz, nehme ich an. Die Schweiz ist da ja recht fortschrittlich zum*

Glück. Ohne diese Massentierhaltung geht es halt nicht, bei so viel Menschen. Und überhaupt: In Afrika und Asien verhungern Menschen. Zuerst sollte man denen helfen, bevor man jeder einzelnen Sau ein Fauteuil unterschieben will. Der Mensch ist schließlich kein Vegetarier. Aber jetzt habe ich wirklich keine Zeit mehr. Die Tagesschau beginnt gleich...

Man muß schließlich orientiert sein, was in der Welt Wichtiges läuft.

8. Die Zukunft der Landwirtschaft

Politischer Nutztierschutz ist eng verknüpft mit Landwirtschaftspolitik. Der Forderung, Tiere artgerecht zu halten, ihnen mehr Lebensqualität zu bieten als nur gerade die Vermeidung von körperlichen Schäden und Verhaltensstörungen, wird aus konservativ-landwirtschaftlichen Kreisen stereotyp der Einwand entgegengehalten, mehr Tierschutz ruiniere die einheimische Landwirtschaft und öffne damit den Schweizer Markt für noch mehr Importprodukte aus ausländischen Tierfabriken. Ich hoffe, daß das Kapitel «Ethik» klargemacht hat, daß dieser Einwand auf keinen Fall verantwortbar ist. Das soll uns aber nicht daran hindern, uns auch über die wirtschaftliche Seite des Tierschutzes Gedanken zu machen, denn tatsächlich ist die Art und Weise, wie hierzulande die Tiere gehalten werden, nur die eine Seite der Problematik. Die andere Seite ist die Produktion im Ausland. Mit fortschreitender europäischer Integration tragen wir auch zunehmend politische Verantwortung für ganz Europa. Bei Import und Verwertung von ausländischen Tierfabrikprodukten ist unsere Verantwortung heute schon offensichtlich. Eigentlich verstößt es gegen das Tierschutzgesetz, wenn importiert wird, was hier nicht produziert werden darf. Das kann unmöglich Sinn und Zweck des vom Volk beschlossenen Tierschutzgesetzes sein. In diesem Gesetz heißt es im Artikel 9 über den «Internationalen Handel» ausdrücklich: «Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchführung von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.» In Anbetracht dessen, was der Bundesrat in grober Amtspflichtverletzung aus dem Tierschutzgesetz gemacht, besser gesagt, nicht gemacht hat (vgl. die im Anhang wiedergegebene Strafanzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung), wird es nicht mehr überraschen, daß er auch von *die-*

sem Gesetzesartikel kaum Gebrauch gemacht hat. Nicht das Tierschutzgesetz benachteiligt die einheimische Produktion, sondern der Bundesrat mit seinem opportunistischen, rechtswillkürlichen Gesetzesvollzug beziehungsweise Nichtvollzug. Wenn schon nicht Mitleid mit den Millionen vergewaltigter Tierkonzentrationslageropfer den Bundesrat zum Handeln bewegen kann, so sollte dies wenigstens seine Achtung vor dem Gesetz, dessen Respektierung jeder Bundesrat bei seiner Wahl feierlich schwört, bewirken.

Die Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft gegenüber dem Ausland wird immer wieder als Hauptargument gegen schärfere Tierschutzbestimmungen ins Feld geführt. Im Frühjahr 1991 hat deshalb der Verein gegen Tierfabriken dem Nationalrat eine Petition eingereicht, in welcher ein Importverbot für Eier aus Legebatterien – welche in der Schweiz verboten sind – verlangt wird. Die Petition war von über 60 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft unterzeichnet, darunter Fredy Knie jun. und sen.; Josef Estermann, Stadtpräsident von Zürich; der Künstler Hans Erni; Dieter Bührle, Verwaltungsratspräsident der Oerlikon-Bührle AG; Rudolf Trachsel, Präsident der Generaldirektion PTT.

Man höre und staune, wie der Verband Schweizerischer Geflügelhalter auf diese Petition reagiert hat. Er empfiehlt dem Nationalrat, die Petition abzulehnen: Die ausländischen Produzenten könnten die Schweizer Tierschutzvorschriften leicht erfüllen; die importierten Eier würden dadurch nur unwesentlich verteuert. Hingegen würden die inländischen Produzenten den Marktvorteil der tierfreundlicheren Produktion verlieren! Da bleibt nur noch großes Staunen und die Frage, wie wir Tierschützer es der Landwirtschaft denn eigentlich noch recht machen können.

Wird der Tierschutz ehrlich und konsequent durchgeführt, dann wirkt er nicht zum Schaden der Bauern, denn der entsprechende Importschutz gehört selbstverständlich dazu, und wenn *alle* Tierhalter vor dem Gesetz gleich sind und diese Vorschriften einhalten müssen, bleibt dem Konsumenten gar nichts anderes übrig, als die preislichen Konsequenzen zu berappen. Die Bauern sollten sich deshalb nicht gegen die konsequente Durchsetzung des Tierschutzes sträuben, sondern gegen dessen schlampigen Vollzug: Solange Vergehen gegen die Tierschutzvorschriften milde oder gar nicht geahndet werden, kann sich tatsächlich jeder, der diese Vorschriften ernst nimmt,

als der Dumme vorkommen. Diejenigen, welche das Gesetz verletzen, dürften keinen Marktvorteil erhalten dadurch, daß sie illegal mit geringeren Unkosten produzieren. Stallkontrollen und schmerzhaft Sanktionen gegen Fehlbare liegen im Interesse aller seriösen Bauern und auch im Interesse des Ansehens der Landwirtschaft. Die Sympathie zur Landwirtschaft, ohne welche die riesigen Subventionen auf die Dauer nicht denkbar sind, leidet, wenn man uns immer wieder zwingt, Mißstände an die Öffentlichkeit zu bringen, weil sonst nichts geschieht zur Verwirklichung des Tierschutzes.

Die «Luzerner Neueste Nachrichten» brachten einen Beitrag unter dem Titel «Keine Stallvögte für Luzerner Bauern». In einer Entgegnung dazu schrieb ich:

Tierschutzvorschriften bieten Schweinen wenig

Zu einem Bild einer an der Sonne suhlenden Sau hieß es in der LNN vom 28. September 1990: «Bei den Schweinen sind die Anforderungen des Tierschutzgesetzes weiter fortgeschritten als beim Rindvieh: Sie dürfen wieder nach Herzenslust im Dreck wühlen.» Dies ist leider ein fataler Irrtum. Die gültigen Tierschutzvorschriften bieten den Schweinen sehr wenig. Die 1981 in Kraft getretene Tierschutzverordnung schützt weniger das Wohlbefinden der Tiere als vielmehr die Interessen der Mäster. Die bestehenden Praktiken der Intensivtierhaltung wurden weitgehend «legalisiert». So ist Folgendes ausdrücklich erlaubt, was ganz klar und ethologisch erwiesen nicht tiergerecht ist:

- Kastenstandhaltung und Brustanbindung von Muttersauen: Die Tiere bleiben monatelang fixiert, eine grausame Tierquälerei. Die Tiere können keinen Schritt gehen, nicht einmal artgemäß aufstehen und abliegen. Das Muttertier muß so fixiert gebären und kann sich nicht nach ihren Jungen umdrehen.
- Vollspaltenböden: Schweine, welche von Natur aus Kot- und Liegeplatz streng trennen und jeden Abend sorgfältig aus Stroh, Gras und Zweigen ein Schlafnest bauen, müssen auf dem geschlitzten, verkoteten, harten und nackten Boden schlafen und leben, in der andauernden Enge von zwei Tieren pro Quadratmeter.

- Den Ferkeln dürfen Schwänze und Zähne abgeklemmt werden: daß das nötig ist, beweist allein schon, daß die Tiere nicht artgerecht gehalten werden, und die Tierschutzverordnung hilft mit, dies mit Symptombekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen. Es gibt fast nichts in der Schweineintensivhaltung, das nicht erlaubt ist, und die wenigen Vorschriften wurden bisher kaum durchgesetzt. Schweden verbietet solche Einzelhaltungen von Schweinen (und anderen Tieren), und auch die EG-Tierschutzentwürfe gehen über die Schweizer Tierschutzverordnung hinaus. Es kann also niemand sagen, wir würden uns mit einer konsequenten Durchsetzung des Tierschutzgesetzes international isolieren. Und sogar dies müßte notfalls in Kauf genommen werden, wenn es um ein derartiges Massenverbrechen geht. Der Punkt, wo Unrecht nicht mehr mit wirtschaftlichen Argumenten gerechtfertigt werden kann, ist in der Intensivhaltung überschritten.

In der Fachzeitschrift «Der Kleinviehzüchter» schrieb R. Gugelmann vom Schweizerischen Schweinezuchtverband Anfang März 1991 über die Schweinezucht in Großbritannien:

«Seit die Mehrzahl der Schweine von Getreidefarmern gehalten werden, wurde gleichzeitig die Haltungsform immer extensiver, das heißt, Anwendung von Tiefstreuverfahren mit natürlicher Lüftung, und bei Sauen Abruffütterung. Intensivhaltung beschränkt sich auf Abferkelställe mit Teilspaltenboden und Ferkelnestern. Auch die ganzjährige Freilandhaltung mit geringem Kapitaleinsatz gewinnt immer mehr an Bedeutung. Besonders durch die Energieeinsparungen und die geringen Kosten für Desinfektion und Dungbehandlung werden Deckungsbeiträge erreicht, die vergleichbar sind mit denen intensiver Stallhaltungen.»

Da haben wir es: Erstens ist das Ausland nicht immer schlimmer in Sachen Tierfabriken, und zweitens erweist sich die tierquälerische Intensivhaltung als eine Haltungsform, zu der es durchaus wirtschaftliche und tiergerechte Alternativen gibt. Oft wird die tierquälerische Intensivhaltung tierfreundlicheren Alternativen aus minimalsten



Die Abbildung zeigt eine sogenannte «Bodenhaltung». Viele Konsumenten verwechseln «Bodenhaltung» mit «Freilandhaltung».

oder auch nur vermeintlichen wirtschaftlichen Vorteilen heraus vorgezogen, wenn nicht überhaupt aus Gedankenlosigkeit und Konservatismus.

Die Landwirtschaftspolitiker würden den Landwirten einen größeren Dienst erweisen, wenn sie sich zugunsten einer fortschrittlichen, tiergerechten Landwirtschaft stark machen würden, als den Kampf um Gerechtigkeit gegenüber den Nutztieren durch ihr reaktionäres Verhalten in die Länge zu ziehen. Die reaktionären Agro-Politiker, die diesen Tierschutzstreit um elementarste ethische Forderungen derart in die Länge ziehen, indem sie überall wieder ihre unmöglichen Abstriche und Kompromisse hineinwürgen, erweisen der Landwirtschaft einen Bärendienst. Es ist keineswegs so, daß wir Salami-taktik betreiben, unsere Forderungen bei jedem Teilerfolg stufenweise erhöhen und deshalb einen Dauerkrieg zwischen Tierschützern und Tierhaltern verursachen. Darin unterscheiden wir uns gerade vom etablierten bürgerlichen Tierschutz, welcher über Jahrzehnte die «Strategie der kleinen Schritte» verfolgt: Mit schwachen Forderungen erhofft man sich eine bessere Akzeptanz durch die Betroffenen, was sich übrigens als Täuschung herausgestellt hat. Es ist unzumutbar beziehungsweise gar nicht durchführbar, daß Ställe in vielen kleinen Schritten umgebaut werden. Daß die heutige Tierschutzverordnung in einigen Bereichen bereits wieder umkämpft und revisionsbedürftig ist (Vollspaltenböden in der Schweine- und Rinderhaltung, fehlendes Einstreu, Einzelboxen in der Kälbermast, Tageslicht in der Geflügelhaltung), hat die unheilige Allianz zwischen der Agrarlobby und dem etablierten, «braven» Tierschutz zu verantworten.

Gegen eine Rationalisierung auch in der Tierhaltung habe ich keine grundsätzlichen Bedenken anzumelden. Meine Vorstellung von Landwirtschaft ist keine gotthelfsche Nostalgie. Ich kann mir durchaus eine weitgehend automatisierte Tierhaltung mit größeren Beständen vorstellen. Artgerecht in Gruppen gehaltene Nutztiere brauchen die spürbare Präsenz des Menschen nicht unbedingt. Ich bin überzeugt, daß die Bedürfnisse der Tiere auch mit rationellen Stallsystemen ausreichend befriedigt werden können, ja daß es sogar wünschbar ist, daß vieles automatisiert und damit unabhängig wird von der schlechten Laune und vom Streß des Tierhalters. Gegen eine mit ethologischem Sachverstand geplante, weitgehend rationali-

sierte und automatisierte Tierhaltung ist nichts einzuwenden. Daneben ist es ja nicht verboten, daß ein Bauer aus Freude und Zuneigung den direkten Kontakt mit den Tieren pflegt. Diesem Zweck dient aber die durch Automatisierung frei gewordene Zeit auch. Das Abmühen mit der Mistgabel ist ja noch kein wirklicher Kontakt mit den Tieren. Die eidgenössische Forschungsanstalt in Tänikon und ähnliche Institute in ganz Europa leisten bei der Entwicklung tiergerechter, rationaler Aufstallungssysteme wertvolle Arbeit. Oft ist es einfach bäuerliche Konservativität, wenn Verbesserungen den Weg in die Praxis lange nicht finden. Heute sind leider noch Aufstallungssysteme im Einsatz und auch im Verkauf, welche die Bedürfnisse der Tiere ungenügend berücksichtigen und zu einer gewerbsmäßigen Tierquälerei führen. Das immer wieder stolz betonte oder behauptete bäuerliche Verständnis für Tier und Natur hat leider nicht verhindert, daß derart ungeeignete Systeme verbreitet Eingang in die Praxis gefunden haben und daß heute aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen die Anstöße zu einem Umdenken kommen müssen. Dazu mag beigetragen haben, daß viele spezialisierte Tierhalter weder über landwirtschaftliche Erfahrung noch über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Eine Massentierhaltung mit Geflügel oder Schweinen darf jedermann ohne irgendeinen Fähigkeitsnachweis betreiben. Oft werden hierfür irgendwelche tierunkundigen Hilfskräfte eingesetzt. Dazu kommt, daß die ethologische (verhaltenskundliche) Ausbildung an landwirtschaftlichen Berufsschulen und an den Landwirtschafts- und Veterinärabteilungen der Hochschulen immer noch bedenklich schwach ist und neben der technisch-wirtschaftlichen, einseitig auf Rentabilität ausgerichteten Ausbildung eindeutig zu kurz kommt. Auch dies muß sich in der Landwirtschaft der Zukunft drastisch ändern.

Es ist mir bewußt, daß über Gesetze nur ganz grundlegende Anforderungen an die Tierhaltung durchsetzbar sind. Die minimalen Bedingungen an eine artgerechte Tierhaltung sind heute weitgehend und objektiv bekannt. Sobald diese erreicht sind, kann Ruhe einkehren im unseligen Konflikt zwischen Tierschutz und Landwirtschaft. Ich warte ungeduldig darauf, den von mir gegründeten Verein gegen Tierfabriken wieder auflösen und mich schöneren Beschäftigungen zuwenden zu können. Weitergehende Wünsche, insbesondere Weide- und Auslaufhaltung, können nicht über Gesetze erzwungen

werden. Dies ist der Bereich der Markenprodukte und der Steuerung durch Angebot und Nachfrage. Hier liegt die Verantwortung der Konsumenten. Für die gesetzliche Durchsetzung eines elementaren Tierschutzes werde ich solange als nötig mit allen politischen und rechtlichen Mitteln kämpfen. Ich hoffe, daß sich dieser Kampf bald einmal erübrigt.

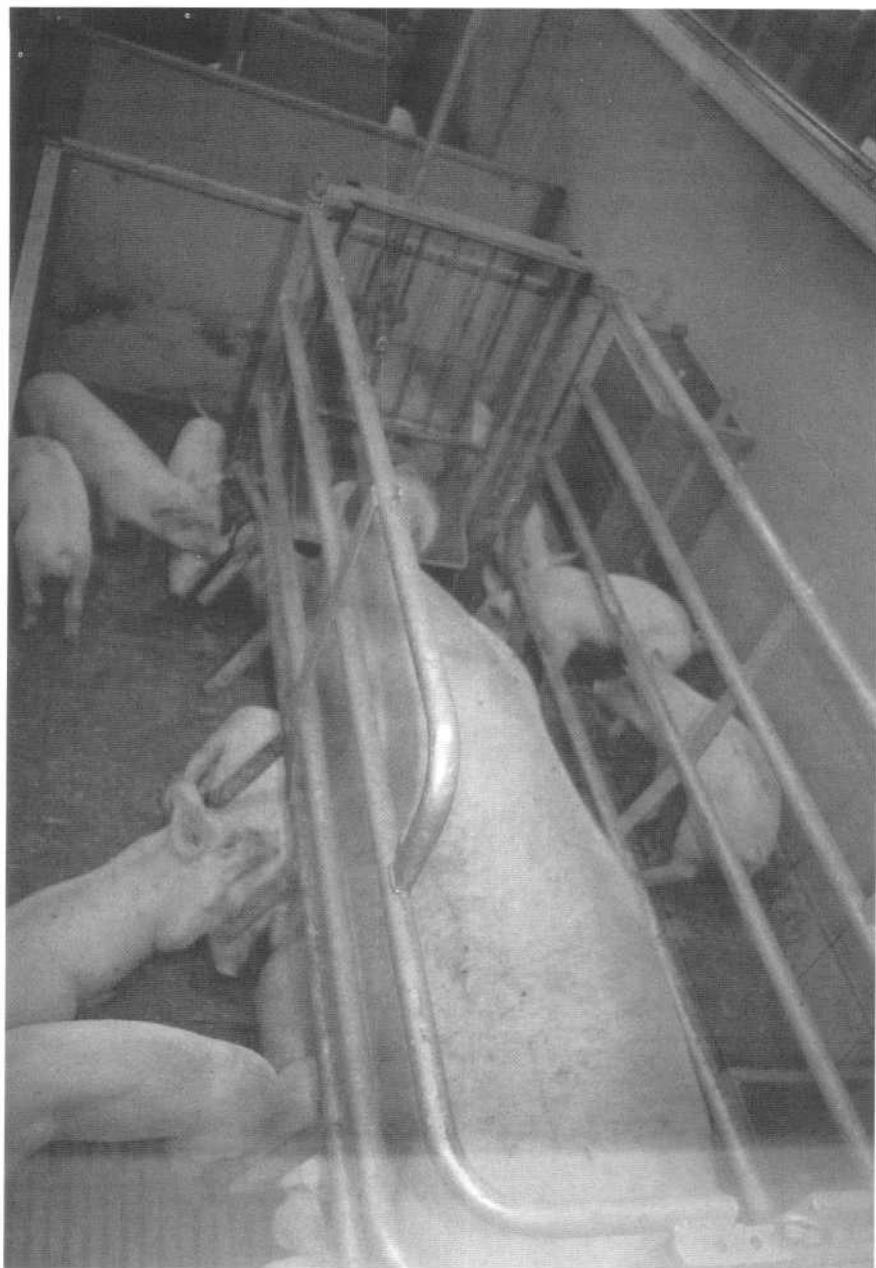
Zum Anwalt der Nutztiere bin ich geworden, weil ich immer eine große Zuneigung zur Landwirtschaft verspürt habe. Zu meinen eindrücklichsten Kindheitserinnerungen gehören die Ferien bei meinem Onkel auf einem Bauernhof im Thurgau – für ein Zürcher Stadtkind zweifellos etwas Wertvolles und Besonderes. Aus dieser Zuneigung heraus bin ich schließlich auch wieder in den Thurgau aufs Land hinaus gezogen, wo ich die Kühe auf der Weide beobachte und ihr Glockengebimmel genieße. Das ist für mich Musik. Es muß nicht immer Beethoven sein. Von zuviel Arbeit gestreßt, gehe ich gerne zu meinen Schafen hinaus. Dies wirkt unsäglich beruhigend auf mich. Eine ähnlich positive Wirkung verspüren viele Menschen im ländlichen Raum, deshalb ist die Landwirtschaft mehr als nur Nahrungsproduktion. Ihre Erholungsfunktion wird zunehmend wichtiger, je mehr sich das Berufs- und Alltagsleben von immer mehr Menschen naturfern, in klimatisierten Büro- und Computerräumen, in Ladengeschäften und Fabrikationshallen, in Fahrzeugen und Kabinen abspielt. Zwei Wochen Karibik im Jahr können keinen Ausgleich darstellen, Tierfabriken und eine verödete Monokulturlandschaft auch nicht. Nur eine naturnahe Landwirtschaft, eine abwechslungsreiche Landschaft mit ökologischen Ausgleichsflächen, Bachläufen statt Kanälen und Rohren, Hecken, Blumenwiesen und Weiden – Tiere auf der Weide, sichtbar, hörbar, ja sogar für Kinder betastbar, nur eine solche Umwelt ist letztlich erholsam, menschengemäß, lebenswert. Dafür kann der Preis nicht zu hoch sein. Die Menschen geben immer weniger Geld aus für Nahrungsmittel, aber immer mehr für ihre Freizeit. Die Direktvermarktung von Biogemüse und Freilandfleisch ab Hof könnte eine sehr fruchtbare Verständigungsbrücke zwischen Stadt und Land werden. Das sind Marktpotentiale der einheimischen Landwirtschaft, die keine Konkurrenz durch kanadische Großfarmen zu fürchten brauchen. In der Nahrungsmittelproduktion kann und darf es nicht soweit kommen, daß Europa von der amerikanischen Landwirtschaft abhängig wird, daß die Ernährung der Welt zentral in Amerika und Au-

stralien – auf Kosten der Urwälder und der Natur – mit viel Chemie in riesigen Monokulturen erzeugt wird. Eine solche «weltwirtschaftliche Arbeitsteilung» ist allein schon aus politischen Gründen unannehmbar. Diese Einsicht hat in letzter Zeit auch in der EG Fuß gefaßt. Die EG hat ähnliche Landwirtschaftsprobleme wie die Schweiz, und sie wird sie auch ähnlich lösen: mit einer Erhaltung einer dezentralen, naturnahen, tier- und menschenfreundlichen regionalen Landwirtschaft.

Nicht zuletzt liegt eine artgerechte Tierhaltung zweifellos auch im Interesse der Bauern selbst, die vom täglichen Umgang mit psychisch gestörten, vergewaltigten Tieren auf die Dauer seelisch nicht unberührt bleiben können, auch wenn sie dies aus ihrem Bewußtsein zu verdrängen suchen. Bauern, welche die Vergewaltigung der Tiere aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf nehmen, sind nicht aus Neigung Bauern, sondern aus anderen zufälligen Gründen, etwa, weil sie einen Hof als Erbe übernommen haben oder weil sie es aus verschiedenen Gründen in einem Büro oder in einer Fabrik nicht aushalten würden. Solche Bauern, die nicht aus Freude an Land und Tieren bauen, werden ewig unzufrieden sein mit ihrem Erlös, werden ewig versuchen, mit zweifelhaften Methoden noch mehr aus Boden und Tieren herauszupressen. Ein besseres Einkommen der Landwirtschaft kann keine Vorbedingung für eine anständige Tierhaltung sein. Aber selbstverständlich hat der Konsument einen fairen Preis für eine naturnahe, tiergerechte Landwirtschaft zu bezahlen. Kann er das überhaupt, solange man es zuläßt, daß tierquälerische Massentierhaltungen den Marktpreis bestimmen?

Wie der bestehende Freilandfleischmarkt, aber auch betriebswirtschaftliche Untersuchungen der Forschungsanstalt in Tänikon zeigen, ist eine artgerechte Tierhaltung relativ wenig teurer, wenn der Mehrpreis wirklich dem Produzenten zugute kommt und nicht im Zwischenhandel versickert. Ein durchschnittliches Haushaltsbudget wird dadurch nicht entscheidend belastet. Untragbar und für den Tierschutzmißstand letztlich verantwortlich sind nicht-tiergerechte wirtschaftende Produzenten, welche die anständigen Produzenten vom Markt verdrängen. Der einzige saubere und wirksame Weg aus dieser unbefriedigenden Situation führt über strenge Tierschutzvorschriften – ohne faule Kompromisse –, die für alle Produkte auf dem Schweizer Markt eingehalten werden müssen – sowohl inländische

als auch importierte. Für Betriebsumstellungen auf wirklich artgerechte – nicht nur gemäß heutigen Tierschutzvorschriften knapp gesetzskonforme – bäuerliche Tierhaltungen befürworte ich schon lange gezielte Subventionen. Eine naturnahe, tierfreundliche Landwirtschaft sollte uns in jeder Hinsicht ihren Preis wert sein.



Aufnahme aus einem vom «Schweizer Tierschutz» STS als «tierfreundlich» und «ethisch einwandfrei» propagierten «Gourmet-mit-Herz»/«Agri-Natura»-Schweinestall.

9. Der etablierte «brave» Tierschutz

1987 schrieb der Sekretär des Schweizer Tierschutzverbandes STS im Editorial von «Du und das Tier»: «750 Millionen Eier im Jahr legen unsere drei Millionen Hühner in der Schweiz. Wenn alle diese Eierlegerinnen als Freilandhennen gehalten würden, würden sie eine Fläche von 15 bis 30 km² belegen. Vorläufig müssen also noch einige Hühner in Intensivhaltung ausharren.»

Die Wirklichkeit sieht anders aus, als sie der STS darstellt: Wenn die in der Schweiz gehaltenen Legehennen gleichmäßig auf die 120 000 Schweizer Landwirtschaftsbetriebe aufgeteilt würden, ergäbe dies statistisch pro Betrieb 25 Legehennen oder auf jeden achten Betrieb 200 Hennen. Die Schweizer Landwirtschaft wäre somit ohne weiteres in der Lage, ohne Massentierhaltung den gesamten Eierbedarf, inklusive den Importanteil, in Freilandhaltung zu produzieren! Ausgerechnet der Schweizer Tierschutzverband STS, der sich arrogant «Schweizer Tierschutz» nennt und damit die Alleinvertretung der Tierschützer in der Schweiz beansprucht, fügt dem Tierschutz mit solchen und ähnlichen Fehlleistungen immer wieder schweren Schaden zu.

Zum Schlimmsten, was der STS in den letzten Jahren hervorgebracht hat, gehört wohl sein «Gourmet-mit-Herz»-Programm. Unter dieser Bezeichnung verkaufen verschiedene Großverteiler Fleisch aus angeblich «ethisch einwandfreier, tierfreundlicher Produktion, kontrolliert vom STS». Eine Kassensturz-Sendung des Schweizer Fernsehens am 30. April 1990 hat aufgedeckt, wie die «Gourmet-mit-Herz»-Propaganda die Konsumenten täuscht. Ein «Gourmet-mit-Herz»-Betrieb ließ das Fernseheteam schon gar nicht herein. Er konnte nur von außen gefilmt werden: eine konventionelle, bodenunabhängige Schwei-

nefabrik. In anderen Betrieben wurden nur geringfügige Unterschiede zur üblichen Schweinehaltung festgestellt. Viele Konsumenten glauben aufgrund der Werbung, es handele sich um eine tierfreundliche Freilandhaltung. In Wirklichkeit verlangen die «Gourmet-mit-Herz»-Schweinehaltungsrichtlinien wenig mehr als das gesetzliche Minimum und bei weitem nicht das, was in der Werbung versprochen wird. Nach dieser Fernsehsendung haben STS und die «Gourmet-mit-Herz»-AG nicht etwa schleunigst die Tierhaltung verbessert, sondern mit großem Aufwand ihre Werbung intensiviert, mit ganzseitigen Zeitungsinseraten und Fernseh-Werbespots. Die Krone dieses Schwindels aber war zur Zeit dieser Fernsehsendung noch gar nicht bekannt. In einem Werbeprospekt des STS wird die Kastenstandhaltung säugender Sauen aufs schärfste verurteilt. Unsere nebenstehende Abbildung zeigt eine ganz ähnliche Situation, diesmal in einem «Gourmet-mit-Herz»-Schaubetrieb im Kanton St. Gallen! Diese Aufnahme machte ich im Sommer 1990. Ab Tonband wird dem Besucher in diesem Schaubetrieb, wo jeder Besucher 3 Franken bezahlen muß, erklärt, warum die Muttersau so eingesperrt werden müsse und daß das zum Wohle der Tiere sei. Nach der Veröffentlichung dieses Bildes mußte der STS eingestehen, dies sei halt auch bei «Gourmet-mit-Herz» noch erlaubt. Zwischen dem STS und dem VgT fanden Verhandlungen statt. Wir erklärten uns bereit, auf weitere öffentliche Kritik an «Gourmet-mit-Herz» zu verzichten, wenn die Kastenstände abgeschafft würden. Davon wollte der STS jedoch immer noch nichts wissen. Statt dessen reichte die «Gourmet-mit-Herz»-AG gegen mich und den VgT eine Klage ein wegen Persönlichkeitsverletzung und verlangte vom Gericht, es sei mir die weitere Kritik an der Werbung und Tierhaltung dieser Fleischmarke zu verbieten. Bei Redaktionsschluß zu diesem Buch war das Verfahren noch hängig.

Licht in das unverständliche Verhalten dieses Tierschutzverbandes mag das folgende Zitat aus dem Buch «Befreiung der Tiere» des amerikanischen Philosophen Peter Singer bringen:

Es gibt verschiedene Gründe für das Schweigen des Tierschutzestablishments über die wichtigsten Bereiche der Grausamkeit. Einer ist historisch. Als sie gegründet wurden, waren die großen englischen und amerikanischen Tierschutzorganisationen radi-

kale Gruppen, der öffentlichen Meinung ihrer Zeit weit voraus, und wandten sich gegen alle Formen der Grausamkeit gegenüber Tieren, einschließlich der Grausamkeit gegenüber Farmtieren, die damals wie heute die Quelle vieler der schlimmsten Mißbräuche war. Allmählich aber, als diese Organisationen an Reichtum, Mitgliederzahlen und Respektabilität zunahm, verloren sie ihren radikalen Antrieb und wurden zu einem Teil des Establishments. Sie stellten enge Kontakte zu Mitgliedern der Regierung, zu Geschäftsleuten und Wissenschaftlern her. Sie versuchten, diese Kontakte zu benutzen, um die Lebensbedingungen von Tieren zu verbessern, und es ergaben sich einige geringfügige Verbesserungen; doch gleichzeitig ließen die Kontakte mit jenen, deren Hauptinteressen im Gebrauch von Tieren zu Nahrungs- oder Forschungszwecken lagen, die radikale Kritik an der Ausbeutung von Tieren abstumpfen, die die Begründer inspiriert hatte. Wieder und wieder kompromittierten die Gesellschaften ihre fundamentalen Prinzipien zum Wohl trivialer Reformen. Besser jetzt ein gewisser Fortschritt als gar nichts, so sagten sie; doch oft erwiesen sich die Reformen als unwirksam zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere und dienten eher dazu, die Öffentlichkeit mit dem Gedanken zu trösten, weiter brauche nichts getan zu werden. ... Es ist bedauerlich, Organisationen kritisieren zu müssen, die versuchen, Tiere vor Grausamkeit zu schützen. Doch es ist eine Tatsache, daß Literatur und Werbung der großen Tierschutzorganisationen einen wesentlichen Beitrag zu der vorherrschenden Auffassung leisten, daß Hunde und Katzen und Wildtiere Schutz brauchen, andere Tiere aber nicht. Daher stellen sich die Leute unter «Tierschutz» etwas für freundliche Damen vor, die in Katzen vernarrt sind, und nicht eine Sache, die auf den grundlegenden Prinzipien von Gerechtigkeit und Moral begründet ist. ... Indem sie es versäumten, die Hauptarten von Grausamkeiten gegen Tiere anzugreifen, haben diese Gruppen es der Öffentlichkeit gestattet, sich der Illusion hinzugeben, alles sei in Ordnung; und indem sie aktiv mit jenen zusammengearbeitet haben, die für die Grausamkeit verantwortlich sind, haben sie Praktiken einen Anstrich von Respektabilität verliehen, die eigentlich unverblümt verdammt werden müßten.

Diese Sicht Peter Singers läßt sich nach meiner Erfahrung direkt auf die Schweiz übertragen. Umgekehrt werde ich von etablierten Tierschützern häufig als «undiplomatisch» kritisiert. Auch dazu hat Peter Singer prägnant das ausgesprochen, was meiner Tierschutz Tätigkeit zugrunde liegt:

Wenn unerfreuliche Dinge zu beschreiben sind, so wäre es unehrlich, sie so neutral zu beschreiben, daß man nicht mehr merkt, wie unerfreulich sie sind. Man kann nicht objektiv über die Experimente von Ärzten in den Konzentrationslagern der Nazis schreiben, ohne daß dabei Emotionen erregt werden; dasselbe gilt für fast alle Experimente, die früher wie heute in Laboratorien der USA, Großbritanniens, Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder an Tieren durchgeführt werden.

Mit der Kritik Peter Singers am etablierten Tierschutz stimmt überein, was der bekannte deutsche Philosoph Gotthard M. Teutsch in seinem Büchlein «Lexikon der Tierschutzethik» (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht) schreibt. Um zu verstehen, um was es dabei geht, muß man wissen, daß das Gänse-Stopfen in Frankreich erlaubt und in großem Stil betrieben wird: Den Gänsen wird ein Rohr in den Schlund gesteckt und der Nahrungsbrei in so großen Mengen hineingepreßt, daß die Tiere eine übergroß geschwollene Leber entwickeln, welche ein Mehrfaches des normalen Gewichts erreicht. Dazu also Teutsch:

Am 7. 2. 1983 wurde im Europäischen Parlament über Gänsemästen verhandelt. Eine Entscheidung gegen die übliche Mastpraxis scheiterte an dem Gutachten einer Expertengruppe des französischen Tierschutzbundes, die «keinerlei unmenschliche oder unannehmbare Tierhaltungspraxis feststellte». Auf beharrliches Rückfragen hat das Büro des Europäischen Parlaments dann mitgeteilt, daß es sich bei dem Gutachten um einen «Report of the Bureau of the Committee on the fattening of geese in South West France» handelte. Alle drei Mitglieder waren Ministerialbeamte. Konrad Lorenz hat in einem Brief vom 1. 9. 1983 an Dieter Backhaus von der Redaktion «Das Tier» die Argumentation der Gutachter als «glatte Lüge» und die weitere Duldung der Zwangsmast als «Schande für Europa» bezeichnet.

Viele etablierte Tierschutzvereine kritisieren mich, weil ich schweres Geschütz auffahre und mit Strafanzeigen und Zeitungsberichten gegen die Verantwortlichen vorgehe. Dadurch würden die Bauern und Behörden verärgert, und es werde schwierig, vernünftige Lösungen auszuhandeln. Sind die Lösungen vernünftig, welche diese Leisetreter und Diplomaten in den vergangenen 10 Jahren ausgehandelt haben? Meine Strategie, einen großen Lärm zu machen, ist wohlüberlegt und entspringt nicht einfach einer Holzhackermentalität:

1. Das Inkrafttreten der Tierschutzverordnung im Jahr 1981 hat sich in vielen Betrieben überhaupt nicht ausgewirkt, bis ich begonnen habe, mit großem Lärm auf diesen skandalösen Umstand aufmerksam zu machen. Die landwirtschaftlichen Berater, Tierärzte, Fachverbände, Behörden, Bauernorganisationen und Tierschutzvereine haben der Nichteinhaltung der Tierschutzvorschriften die ganze Zeit mehr oder weniger tatenlos zugeschaut. Es steht ihnen schlecht an, jetzt mein Vorgehen zu kritisieren.
2. Die Mitarbeiter des Vereins gegen Tierfabriken sind nicht in der Lage, jeden der 30 000 Schweinebesitzer in der Schweiz persönlich über artgerechte Tierhaltung und die gültigen Vorschriften zu informieren, abgesehen davon, daß die meisten gar nicht hinhören würden.
3. Nachdem normale Appelle und Informationen kaum etwas bewirkt haben, gehe ich davon aus – und die Erfahrung bestätigt dies laufend –, daß der Tierschutz erst dann wirklich ernst genommen wird, wenn jeder, der sich nicht daran hält, keinen Tag mehr vor einer Strafanzeige sicher ist. Der Zeit des nutzlosen Blabla will ich bewußt ein Ende setzen.
4. Ich lade jeden ein, der mit dieser Strategie nicht einverstanden ist, mit seiner besseren Methode dafür zu sorgen, daß ich keine Mißstände mehr antreffe und den Kampf einstellen kann. Ich warte ungeduldig auf diesen Tag, wo ich wieder angenehmeren Dingen im Leben nachgehen kann.
5. Solange in der Schweiz Millionen empfindsamer, intelligenter Lebewesen unter unwürdigen, grausamen Verhältnissen gefoltert werden, ist kein Platz für übermäßige Höflichkeiten und sonntäglich-harmlose Gespräche mit uneinsichtigen Tierhaltern und Behörden.

6. Der (Groß-)Bauernverband tut nichts, damit die bestehenden Tierschutzvorschriften endlich eingehalten werden. Er findet diese eher unnötig und übertrieben. Sein neuester Versuch, die dringend nötigen Verbesserungen der Tierschutzvorschriften zu verhindern (der Bauernverband sprach sich 1990 öffentlich gegen eine Revision der Tierschutzverordnung aus), läßt leider keine friedlicheren und einvernehmlicheren Zeiten erwarten.

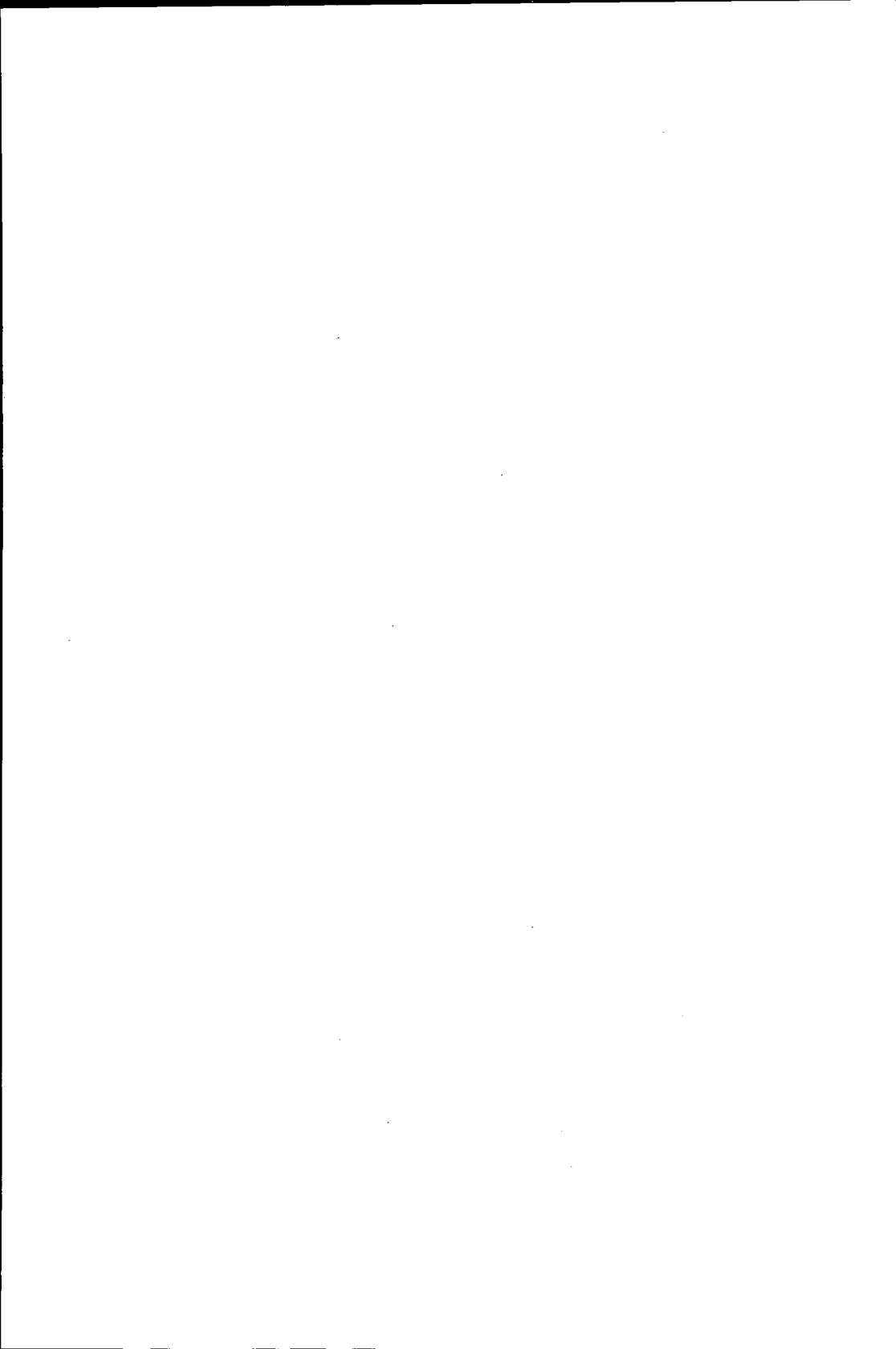
Die etablierten großen Tierschutzvereine sind mitschuldig daran, daß es zu diesem Tierschutz-Vollzugsskandal kommen mußte. Sie haben die Tierhalter jahrelang im Glauben gelassen, sie könnten mit den Tierschutzvorschriften machen, was sie wollten. Wegen ihrer weitgehenden Rücksichtnahme auf Bauern und Behörden haben es die Tierschutzorganisationen unterlassen, die Öffentlichkeit über die herrschenden Mißstände rechtzeitig aufzuklären. Um so höher schlugen dann eben die Wellen, als ich nicht mehr tatenlos zuschauen mochte, den Verein gegen Tierfabriken gründete und damit begann, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Weil weiteste Kreise in der Landwirtschaft, in der Verwaltung und in Tierschutzorganisationen mitschuldig sind an diesen Mißständen, habe ich jetzt eben auch weiteste Kreise als Feinde. Die Feindseligkeiten vieler etablierter Tierschutzorganisationen entspringen einer Mischung aus Betretenheit und Erfolgsneid.

Die reichen, großen Tierschutzvereine haben oft gute Forschungsprojekte gefördert. Dies anerkenne ich durchaus als nützlichen Beitrag zum Tierschutz. Auch im Bereich der Heimtiere und des karitativen Tierschutzes tun sie viel Gutes. Politisch und rechtlich haben aber der Schweizer Tierschutzverband STS und viele seiner Sektionen in den letzten zehn Jahren nach meiner Ansicht total versagt und oft mehr geschadet als genützt, indem sie die Öffentlichkeit durch ihr Schweigen und ihre Passivität zu Unrecht beruhigten. Unklar ist mir, wieweit es hier wirklich und in erster Linie um Tierschutz geht und wieweit andere Interessen (Geld, Macht, Ansehen) oft wichtiger sind. Daß manchmal, mit einem relativ bescheidenen Anteil des vielen Geldes aus Spenden und Legaten, auch nützliche Projekte gefördert werden, welche niemandem schaden und die politische Lobby nicht verärgern, kann geradesogut eine Tarnung anderer Interessen sein als ein Beweis für echten Tierschutz. Nicht nachvollziehbar aus

der Sicht eines echten Tierschutzengagements sind die zum Teil ungläublichen «Kompromisse», zu denen der etablierte Tierschutz immer wieder bereit ist. Diese lassen sich kaum mehr mit der angeblichen «diplomatischen Taktik» erklären. Auf jeden Fall führen diese Kompromisse in der Praxis dazu, daß letztlich ja gesagt wird zu Mißständen. Nach Teutsch (Lexikon der Tierschutzethik) wird *der Kompromiß unzulässig, wenn er auf ethische Werte ausgedehnt werden soll, weil ethische Werte zwar gegeneinander abgewogen, aber nicht zum Objekt einer Vereinbarung gemacht werden dürfen: Ethische Gebote und Verbote können nicht so gegeneinander abgewogen oder verrechnet werden, daß schließlich aus Bösem Gutes wird.* In diesem Sinn betrachte ich das Verhalten des STS beim Zulassen der tierquälrischen Kastenstände für seine «Gourmet-mit-Herz»-Schweine als ethisch verwerflich. Ein solches Verhalten muß – gerade weil es von einer Tierschutzorganisation ausgeübt wird – mit allen Mitteln kritisiert und bekämpft werden. Wie kann man eine solche Tierquälerei aufs schärfste kritisieren, wenn sie von professionellen Tierhaltern ausgeübt wird, und schweigend dulden, wenn das gleiche eine Tierschutzorganisation tut?

Wie ungewohnt wirklich kämpferische und an die Wurzel gehende Töne im Tierschutz bisher gewesen sind, zeigen die außergewöhnlich heftigen Reaktionen, welche meine tierschutzpolitische Arbeit hervorruft. Tierschützer, die nicht dauernd zu faulen Kompromissen bereit sind, können in diesem herkömmlichen Umfeld leicht und billig als Extremisten abgestempelt und damit neutralisiert werden. Ein Versuch in dieser Richtung war z. B. der Leitartikel in der Zeitung «Der Zürcher Bauer» vom 19. April 1991, der in Kapitel 2.26 wiedergegeben ist. Darin wird der etablierte, wohlwollend als «gemäßigt» bezeichnete Tierschutz gegen mich zu Hilfe gerufen, um mich zu stoppen. Gewerbsmäßige Tierquäler und etablierter Tierschutz stehen sich näher als die kämpferischen und die diplomatisierenden Tierschutzorganisationen untereinander. Der etablierte Tierschutz geht tatsächlich gegen mich schärfer und hemmungsloser vor als gegen die Tier-KZ. Neid und Mißgunst, daß da plötzlich eine kleine Gruppe Unerschrockener in kurzer Zeit die gewerbsmäßige Tierquälerei ins Rampenlicht rückt, entscheidende Verbesserungen in den Schweineställen zahlreicher Landwirtschaftsschulen und öffentlicher Gutsbetriebe erwirkt und dem schlafenden Vollzug Beine gemacht

hat, alles Erfolge, welche der etablierte, reiche Tierschutz in jahrzehntelangem Diplomatisieren nicht annähernd erreicht hat, dieser Neid nun und die Angst, als Feigenblatt der untätigen Behörden zu versagen und die Führungsrolle im Tierschutz zu verlieren, dies holt diese «gemäßigten» Tierschützer weit mehr hinter dem Ofen hervor als die täglichen Greuel in den Tier-KZ, welche nur alle Jahre wieder einmal zusammen mit grünen Einzahlungsscheinen erwähnt werden.



10. Was können wir tun?

Welche Möglichkeiten hat ein Konsument, der auf Produkte aus Tierfabriken verzichten will? Er sollte strikte darauf achten, nur Produkte aus kontrollierter Freiland-Tierhaltung zu konsumieren. Nicht zu empfehlen sind die Marken «Gourmet-mit-Herz» und «Agri-Natura», welche den Tieren in wichtigen Bereichen nicht das bieten, was sie den Konsumenten mit großem Werbeaufwand versprechen. Am zuverlässigsten fährt der Konsument, wenn er direkt bei einem Produzenten ein Post-Exprespaket bestellt und das Fleisch tiefgefriert. Der Produzent sollte ihm namentlich bekannt sein, so daß er ihn auch einmal besuchen kann. Fleischmarken, welche ihre Produzentenlisten nicht herausgeben, sind nicht glaubwürdig; das sind leider die meisten. Leider erleben wir auch mit Freilandmarken, die von Tierschutzkreisen empfohlen werden und sich idealistisch geben, immer wieder die größten Schwindel und Unwahrheiten. Nach vielen Enttäuschungen bin ich heute soweit, daß ich in erster Linie eine starke Einschränkung des Fleischkonsums empfehlen muß. Wer so am Fleischgenuß hängt, daß er darauf nicht verzichten will, sollte die Beschaffung von Fleisch aus tiergerechter Haltung bewußt zu einem Teil seiner kulinarischen Liebhaberei machen. Der direkte Kontakt mit Freilandproduzenten kann an sich schon sinnvolle Freizeitbeschäftigung darstellen.

Wer einfach in der Metzgerei oder im Supermarkt einkauft, erhält praktisch mit Sicherheit Produkte aus Intensiv- und Massentierhaltung. Es ist ein verbreiteter Irrtum, Rind- oder Schaffleisch sei in dieser Hinsicht unproblematisch. Mastrinder werden oft himmeltraurig auf Vollspaltenböden gehalten. Die Rinder auf der Weide dienen in der Regel der Aufzucht, nicht der Mast. Und Schaffleisch ist nur dann zu empfehlen, wenn es garantiert inländisch ist. Es gibt bru-

talste, sinnlose Lebendtransporte von Schafen aus Australien nach Europa, nur um hiesige Schlachthöfe besser auszunutzen.

Ist es also ethisch nicht unbedingt nötig, auf Fleisch ganz zu verzichten?

Zu einer gesunden, naturnahen Ernährung gehört wenig oder gar kein Fleisch. Und wenn schon: dann nur aus kontrollierter Freilandhaltung. Obwohl ich selbst kein Fleisch esse, bin ich nicht der Meinung, Vegetarismus sei aus ethischen Gründen zwingend notwendig. Andererseits treffe ich oft Leute, die glauben, die Verbrechen in Tierfabriken gingen sie nichts an, nur weil sie kein Fleisch essen. Der Verantwortung für das, was mitten unter uns passiert, kann man sich nicht so einfach entziehen. In den Kantonen Thurgau und Luzern leben mehr Schweine als Menschen. Allein der Umstand, daß wir trotzdem kaum je ein lebendes Schwein sehen, sollte zu denken geben. Wir leben buchstäblich mitten in einem «erlaubten Massenverbrechen» an wehrlosen Lebewesen. Das geht jeden etwas an, auch wenn er kein Schweinefleisch isst. Schon wenn er Milch trinkt, ist er an der tierquälerischen Haltung von Kälbern in engen Boxen beteiligt. Und auch ein streng vegetabiler Vegetarier trägt vermutlich Lederschuhe aus Massentierhaltungen. Und sogar wenn wir wirtschaftlich daran überhaupt nicht beteiligt sind, geht uns ein Verbrechen, das in unserer nächsten Umgebung stattfindet, etwas an. Wir sind ethisch zur Hilfeleistung verpflichtet. Mit dem Konsum von Produkten aus tiergerechter Haltung fördern wir bessere Alternativen – das ist mehr als nur ein Boykott der Intensivtierhaltung. Ich würde es persönlich als kulturellen Verlust bewerten, wenn unsere Umwelt von allen landwirtschaftlichen Nutztieren entvölkert würde, weil niemand mehr Fleisch isst. Optimal scheint mir ein maßvoller Genuß von Fleisch aus kontrollierten bäuerlichen Freilandbetrieben. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht oder zu zeitaufwendig ist, bleibt für einen verantwortungsbewußten Mensch, der sich nicht am Tierfabrikverbrechen beteiligen will, nur der Verzicht. Schmachhafte vegetarische Gerichte gibt es tatsächlich, auch wenn nicht jedes Restaurant und jede Hausfrau dazu in der Lage sind.

Was kann man politisch für die Tiere tun?

Tierfreundliche Politiker wählen! In den bürgerlich-konservativen Parteien sind diese nur ausnahmsweise zu finden, im Lager der Grünen (GP), der SP und des LdU sind sie häufiger. Zu den schärfsten Gegnern des Tierschutzes zählt die SVP, sonderbarerweise aber auch die CVP, die «christliche» Volkspartei; hier wird das biblische Gebot «Macht euch die Erde untertan» offenbar immer noch als Ausbeutung und Vergewaltigung von Tier und Natur verstanden. Ferner ist es außerordentlich nützlich, wenn sich viele aufgeschlossene Bürger mit Leserbriefen in den Zeitungen zu Wort melden. Die politische Meinungsbildung braucht die Diskussion und die Teilnahme vieler engagierter Tierschützer.

Die Möglichkeiten der Wähler und der Konsumentinnen sind beschränkt. Alles ist so verfilzt in der Schweizer Politik, eine Hand wäscht die andere, und «man muß miteinander gut auskommen», damit man bei wichtigeren Angelegenheiten als dem Tierschutz politische Siege erringen kann. Es gibt deshalb keinen bequemen Weg, das Verbrechen der Tierfabriken zu beseitigen. Mit einer einfachen Handbewegung – Wahlzettel in die Urne werfen – oder großzügig etwas mehr bezahlen im Supermarkt für «Produkte garantiert aus tierfreundlicher Haltung», ist es nicht getan. Diese Wege werden seit langem gegangen und haben kaum mehr gebracht als vielleicht eine Beruhigung des Gewissens. Trotzdem, oder gerade weil die Situation so schwierig ist, kommt es auf das Verhalten jedes einzelnen an, damit wenigstens das erreicht wird, was eben heute möglich ist. Man kann nicht einfach darauf warten, daß irgendeine Stelle (Behörden, Politiker, Tierschutzorganisationen) zum Rechten sehen.

Rund 80 Prozent der Lebensmittel werden durch Frauen eingekauft. Ohne jede Parteipolitik hätten sie es in der Hand, das Todesurteil über die Tierfabriken zu fällen. Ein Konsumboykott würde die Welt so verändern, wie es alle Politiker zusammen nicht bewirken können. Wenn die Frauen aber dazu nicht den Willen aufbringen, werden sie auch in der Politik nichts verändern. Das Geschimpfe feministischer Kreise gegen den patriarchalen, frauenfeindlichen Staat wirkt wenig überzeugend, solange die Frauen nicht an ihrem Platz zeigen, daß sie die Leiden von Lebewesen besser nachempfinden können als die Männer, und zu handeln bereit sind, wo es not tut.

Die Beseitigung der Tierkonzentrationslager verlangt relativ wenig: nur die Bereitschaft, auf etwas Bequemlichkeit und Luxus zu verzichten.

Anhang

Strafanzeige gegen den Bundesrat wegen ungetreuer Amtsführung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes

Verein gegen Tierfabriken

Präsident: Dr. Erwin Kessler, 9546 Tuttwil
Tel. 054512377 Fax 054512362 Postcheck-Konto 85-4434-5

Tuttwil, 17. Januar 1991

Einschreiben

An die
Bundesanwaltschaft
3000 Bern

Sehr geehrte Herren,

hiermit reichen wir – gestützt auf die Art. 312 und 314 StGB – gegen

- 1) den Schweizerischen Bundesrat
- 2) den Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
- 3) den Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen und
- 4) den Chef der Abteilung Tierschutz im Bundesamt für Veterinärwesen

Strafanzeige

wegen Amtsmissbrauch und/oder ungetreuer Amtsführung ein.

Es ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

1)

Anläßlich der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 sagte das Schweizervolk mit großer Mehrheit (über 80 %) Ja zu einem umfassenden Tierschutz. In unsere Bundesverfassung kam Art. 25 bis. Danach stelle die Bundesgesetzgebung insbesondere Vorschriften auf über das Halten und die Pflege von Tieren. Gut drei Jahre später, am 8. Februar 1977, erließen die eidgenössischen Räte das heute geltende Tierschutzgesetz.

2)

Art. 33 des Tierschutzgesetzes hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat erläßt die Vollzugsvorschriften. Er kann das Bundesamt für Veterinärwesen ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen . . .»

Damit wurde der Bundesrat mit dem Erlaß einer Tierschutzverordnung beauftragt. Daß diese inhaltlich dem Sinn des Gesetzes bzw. dessen einzelnen Grundsätzen zu entsprechen hat, versteht sich von selbst und bedarf keiner besonderen Begründung: Es entspricht dem Legalitätsprinzip, daß Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetz dem Sinn und dem Geist des fraglichen Gesetzes entsprechen müssen. Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung wurden auf den 1. Juli 1981 in Kraft gesetzt.

3)

Aus dem Gesetz bzw. aus dessen erstem und zweitem Abschnitt seien die folgenden klaren Bestimmungen zitiert:

Art. 1, der vom Zweck und vom Geltungsbereich des Gesetzes handelt, ordnet ganz generell das Verhalten gegenüber dem Tier. «Es dient dessen Schutz und *Wohlbefinden*.»

Art. 2 beinhaltet einige klar ausgedrückte *Grundsätze*: «*Tiere sind so zu behandeln, daß ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.*»

Art. 3: «*... Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.*»

Bereits in den Artikeln 3 und 4 – eigentlich unter Vorwegnahme des vorzitierten Art. 33 – finden sich die folgenden Bestimmungen: Der Bundesrat erlasse Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung etc. Der Bundesrat verbiete Haltungsarten,

die den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich klar um materielles Recht und nicht etwa nur um Kompetenz-Regelungen oder um Verfahrens-Vorschriften.

4)
Sieht man sich die bundesrätliche Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 und die Ausführungs-Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen an, so wird einem sofort bewußt, daß damit gegen die klaren Grundsätze der Artikel 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes verstoßen wird. Dazu im Detail Folgendes:

I. Tierschutzverordnung des Bundesrates

1.1 Kastenstände für Sauen

In Art. 21, 22 und 23 der Tierschutzverordnung (TSchV) erlaubt der Bundesrat Kastenstände (gerade körpergroße Einzel-Käfige) für Sauen (= Muttertiere), obwohl es wissenschaftlich ganz klar belegt ist, daß diese Halterweise nicht tiergerecht ist, ja eine massive Tierquälerei darstellt. Damit mißachtet der Bundesrat die Art. 2 und 3 des TSchG und seinen ausdrücklichen Auftrag, solche Halterssysteme zu verbieten (Art. 4 TSchG).

Beweis: Gutachten zur Kastenstandhaltung (Beilage 1)

1.2 Schnabelkürzen bei Küken

In Art. 26 Abs. 2 TSchG erlaubt der Bundesrat das Schnabelkürzen bei Küken. Dies bedeutet für die Tiere unnötige Schmerzen und Leiden, denn diese Maßnahme ist bei tiergerechter Halterweise unnötig. Der Bundesrat erlaubt damit tierquälereische Symptombekämpfungsmaßnahmen zur Ermöglichung extremer, tierquälereischer Tierbesatzdichten in Geflügelintensivhalterweisen. Hühnerschnäbel sind empfindliche, innervierte Organe. Das massenhafte Abklemmen oder Abbrennen der Kükenschnäbel in Akkordarbeit stellt eine tierquälereische und unnötige Verstümmelung der Tiere dar. Der sogenannte Kannibalismus bei Hühnern, der mit dieser Maßnahme bekämpft werden soll, tritt bei tiergerechter Halterweise nie auf. Es handelt sich um eine schwere Verhaltensstörung infolge nicht tiergerechter Halterweise und zu hohen, einseitig wirtschaftlich orientierten Besatzdichten von bis zu 20 Tieren pro Quadratmeter, was an sich schon eine Tierquälerei darstellt. Mit der Erlaubnis des Schnabelkürzens leistet der Bundesrat Beihilfe zu tierquälereischen Tierbesatzdichten. Damit verstößt er gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes.

1.3 Schwanzcoupieren bei Ferkeln (TSchV Art. 65 Abs. 2 Buchst. a)

Diese bei richtiger Durchführung zwar wenig schmerzhaft Verstückelung der Ferkel dient einzig und allein der Bekämpfung des Kannibalismus – einer haltungsbedingten schweren Verhaltensstörung (sog. Technopathie), welche bei tiergerechter Schweinehaltung nie auftritt. Es geht hier also nicht primär um die Frage, ob das Schwanzcoupieren schmerzhaft sein kann oder nicht. Vielmehr ermöglicht der Bundesrat damit offensichtlich auch die Ursachen für das Auftreten des Kannibalismus, nämlich eine tierquälerische Intensivhaltung von Schweinen, bei der die Tiere derart schwere neurotische Verhaltensstörungen entwickeln. Das Schwanzcoupieren müßte gerade deswegen verboten werden, weil angefressene Schwänze ein Alarmzeichen für eine nicht tiergerechte Haltung sind.

1.4 Dämmerlicht

In Ziffer 12.1 der Richtlinien für die Haltung von Schweinen des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVet) heißt es: «Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen eine visuelle Orientierungsmöglichkeit, aber nur knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können.» 15 Lux bedeuten also eine recht düstere Beleuchtung. Aber nicht einmal soviel schreibt der Bundesrat für die Geflügelhaltung vor, sondern annähernd eine Dunkelhaltung von nur 5 Lux (Art. 14 Abs. 2 TSchV). Hühner sind bekanntermaßen stark lichtorientiert und reagieren körperlich und in ihrem Verhalten stark auf den Sonnenstand und den Tages- und Jahreslauf. Fenster sind keine teuren Einrichtungen. Zumindest bei Neubauten könnten praktisch ohne bauliche Mehrkosten ausreichende Fenster verlangt werden. Mit diesem extrem tiefen Mindestbeleuchtungswert von 5 Lux (bei allen anderen Tieren sind es 15 Lux) verfolgt der Bundesrat offensichtlich einmal mehr die Absicht, in der Praxis extreme, tierquälerische Tierbesatzdichten zu erleichtern, ja geradezu dazu zu ermuntern, indem er ausdrücklich die praxisüblichen Symptombekämpfungsmaßnahmen gegen die haltungsbedingten Aggressionen und Verhaltensstörungen erlaubt. Sehr oft werden damit in der Praxis vorhandene Fenster bis auf 5 Lux hinunter abgedunkelt.

1.5 Einzelhaltung von Kälbern

Im Anhang zur TSchV erlaubt der Bundesrat die Haltung von Kälbern in extrem kleinen Einzelboxen, wo diese jungen, spielfreudigen Tiere ihr ganzes Leben (bis zur Schlachtung) keinen Schritt gehen, sich nicht umdrehen, geschweige denn einen Kälbersprung vollführen können. Auch jeglicher So-

zialkontakt mit Artgenossen wird ihnen verunmöglicht, was für diese von Natur aus geselligen Herdentiere besonders starkes psychisches Leiden bedeutet. Eine Einzelhaltung von Kälbern ist nur in den ersten paar Tagen nach der Geburt artgerecht. Nachher stellt es eine schwere Vergewaltigung der Grundbedürfnisse dieser Tiere dar. Hierfür besteht nicht einmal eine wirtschaftliche oder betriebliche erhebliche Rechtfertigung. Die Gruppenhaltung von Kälbern ist praxiserprobt und wirtschaftlich.

1.6 Kaninchenhaltung in Gitterkäfigen

Der Bundesrat erlaubt die brutale Käfighaltung von Kaninchen im Anhang zur TSchV ausdrücklich, anstatt diese zu verbieten, wie das Art. 4 des TSchG von ihm verlangt.

Bei diesen Verletzungen des Tierschutzgesetzes durch den Bundesrat handelt es sich um ein *Fortsetzungsdelikt*:

Der Bundesrat hatte seit dem Inkrafttreten der Tierschutzverordnung immer wieder Anlaß, sich mit der Materie zu befassen. Er hat es dabei unterlassen, die oben dargelegten Widersprüche zum Tierschutzgesetz in der Verordnung zu beseitigen. In den letzten Jahren wurde der Bundesrat mindestens durch die folgenden Eingaben und parlamentarischen Vorstöße veranlaßt, sich mit den Tierschutzvorschriften zu befassen:

- a. Motion Weder vom 11. Dezember 1986 zu Tierschutzgesetz und -verordnung
- b. Petition der Konsumenten-Arbeitsgruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung (KAG) für eine Revision der Tierschutzverordnung, Ende 1989
- c. Interpellation Oester vom 24. September 1986 betr. mangelhafte Anwendung des Tierschutzgesetzes
- d. Einfache Anfrage Wiederkehr vom 4. Oktober 1989 betr. Bewilligung für Geflügelfabriken
- e. Interpellation Weder vom 21. März 1990 betreffend Einhaltung der Tierschutzvorschriften durch den SGD
- f. Verschiedene Aufsichtsbeschwerden des Vereins gegen Tierfabriken an den Bundesrat

2. Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Schweinen

2.1 Kastenstandhaltung von Sauen

Am 17. September 1990 hat das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) seine revidierten Richtlinien für die Haltung von Schweinen herausgegeben. Wir haben dieses Amt schon vorher rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß der Revisionsentwurf in verschiedener Hinsicht gegen Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung verstößt. Das BVet hat trotzdem und also wissentlich diese Richtlinien in Kraft gesetzt.

Art. 22 Abs. TSchV lautet:

«Sauen, die in Kastenständen oder angebunden gehalten werden, müssen sich zeitweilig außerhalb der Standplätze bewegen können.»

Trotzdem erlaubt das BVet in Ziffer 6.2 seiner neuen Richtlinien ausdrücklich und gesetzwidrig und gegen besseres Wissen, daß Sauen wochen- und monatelang andauernd in nur gerade körpergroßen Käfigen (Kastenständen) fixiert werden dürfen. Dabei kann es aufgrund der Ergebnisse der nutztierethologischen Forschung keinen Zweifel darüber geben, daß Art. 22 TSchV nur dahingehend interpretiert werden darf, daß – wenn überhaupt Kastenstände – unter «zeitweilig» täglich mehrere Stunden zu verstehen ist. Andernfalls liegt eine schwere Tierquälerei vor.

Beweis: Gutachten zur Kastenstandhaltung (Beilage 1)

Die unverbindlichen, vagen Empfehlungen in Ziffer 6,2 der BVet-Richtlinien, den Sauen möglichst regelmäßig Bewegung zu geben und bei Neubauten «vermehrt geeignete Gruppenhaltungssysteme für Galtsauen und Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Muttersau zu berücksichtigen», sind für die Praxis wirkungslos. Das BVet weiß aufgrund der Erfahrung seit 1981 genau, daß viele Tierhalter nur das absolute, zwingende Minimum der Tierschutzvorschriften einhalten – wenn überhaupt. Daß diese Empfehlung *nicht einmal bei Neubauten* als verbindlich erklärt wurde, zeigt, wie weitgehend sich das BVet von seinem gesetzlichen Auftrag entfernt hat und vermeintlichen wirtschaftlichen und politischen Sachzwängen nachgibt. Hierfür kann sich das BVet auf keine gesetzliche Kompetenzen stützen. Es liegt eine offene Mißachtung der Grundsätze des TSchG vor. Diese Mißachtung erfolgt wissentlich – das zeigt obige, offensichtlich einem schlechten Gewissen entspringende Alibi-«Empfehlung» – und aus sachfremden Gründen, die mit dem Tierschutz nichts zu tun haben. Deshalb liegt nicht nur ein Ermessensmißbrauch vor – das BVet hat keinen Ermessensspielraum, ob die Grund-

sätze des TSchG einzuhalten sind oder nicht –, sondern eine ungetreue Amtsführung bzw. ein Amtsmißbrauch, um einem relativ kleinen Kreis von Tierhaltern einen unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. *Gesetzwidrige Richtlinien des BVet werden dadurch nicht rechtmäßig, daß den Tierhaltern darin «empfohlen» wird, es besser zu machen, als verbindlich vorgeschrieben wird.*

2.2 Beschäftigung von Schweinen

Aus der nutztier-ethologischen Fachliteratur geht klar hervor, daß Schweine unter normalen, artgerechten Haltungsbedingungen eine tägliche Aktivitätszeit von rund 10 Stunden zeigen. Aus Gesprächen mit dem BVet wissen wir, daß dies dort auch bekannt ist. Diese arteigenen Bedürfnisse hat das BVet in seinen Richtlinien wissentlich mißachtet, aus dem unseres Erachtens einzigen Grund, Schweinehalter zu begünstigen, indem diesen die wirtschaftlichen Folgen des Tierschutzgesetzes erspart bleiben sollen:

Für die Beschäftigung abgesetzter Ferkel soll nach diesen Richtlinien schon ein aufgehängtes Stück Holz genügen. Mit der unpräzisen Formulierung «benagbares Holz» hat das BVet einmal mehr im voraus dafür gesorgt, daß von den rudimentären Alibi-Vorschriften in der Praxis nichts mehr übrigbleiben muß, welches die Wirtschaftlichkeit oder den Betrieb wesentlich tangieren könnte. Jedes alte und dreckige Holzstück ist theoretisch benagbar, frisches Holz wird ja nicht verlangt. Dem BVet sind die ethologischen Untersuchungen bekannt, welche nachweisen, daß Gegenstände wie Ketten, Holzstücke oder Autopneus ihren Nutzen als Beschäftigungsmaterial innert weniger Tage verlieren, da sich die Tiere nur für regelmäßig ersetztes, frisches Material, am besten und natürlichsten Stroh, interessieren. Für säugende Sauen und Galtsauen erlaubt das BVet bei ad-libitum Fütterung das Fehlen jeder zusätzlichen Beschäftigung, obwohl hinreichend bekannt ist, daß Kraftfutteraufnahme die Tiere nur über sehr kurze Zeit beschäftigt. Dort wo das BVet überhaupt das richtige Material, nämlich Stroh, verlangt, setzt es die Wirksamkeit dieser Vorschriften sofort wieder durch geradezu lächerliche Mindestangaben außer Kraft: So sollen gemäß BVet-Richtlinien 1 bis 2 Handvoll Stroh 10 Mastschweine einen Tag lang beschäftigen! Das BVet weiß genau, daß so wenig Stroh von den Tieren in sehr kurzer Zeit gefressen wird. Ferner erklärt das BVet das TSchG schon dadurch als erfüllt, daß säugende Sauen und Galtsauen sich innerhalb von 24 Stunden während 1 Stunde mit Rauhfutter beschäftigen können. Damit wird offensichtlich dem Umstand Rechnung getragen, daß in den ohnehin nicht tiergerechten Kastenständen auch das Beschäftigungsbedürfnis nicht befriedigt werden kann, ohne daß der Spaltenboden verstopft. Anstatt das gemäß TSchG einzig Richtige vorzu-

schreiben, daß nämlich Sauen ihr Bedürfnis nach Beschäftigung, Bewegung, Sozialkontakt und Körperpflege täglich außerhalb des Kastenstandes befriedigen können müssen, «legalisiert» das BVet den rationellen, aber tierquälereichen Betrieb dieses überholten Aufstallungssystems, indem es die Tierhalter faktisch auch noch von der Beschäftigungsvorschrift dispensiert.

2.3 Prüfung von Stalleinrichtungen: Mißbrauch von Übergangsfristen

Das BVet mißbraucht die Übergangsbestimmungen der 1981 in Kraft gesetzten TSchV (Art. 74 Abs. 2) zur weiteren Tolerierung der als nicht tiergerecht bekannten Kastenstände für Sauen. Weil die Fachleute der Prüfstelle für Stalleinrichtungen des BVet genau wissen und auch nicht bestreiten, daß Kastenstände für Schweine eine Tierquälerei darstellen, hat das BVet solche bis heute zwar nicht bewilligt, lehnt aber jedoch die entsprechenden Gesuche auch nicht ab, sondern läßt sie endlos in der Schublade, um den Gesuchstellern weiterhin die Fabrikation und den Verkauf der alten Systeme zu ermöglichen, welche schon vor 1981 auf dem Markt waren. Es ist offensichtlich, daß dies nicht die Meinung dieser Übergangsbestimmung sein kann. Einmal mehr wird hier das Tierschutzgesetz verletzt, um einzelnen – den Fabrikanten von Stalleinrichtungen, welche schon vor 1981 Kastenstände im Verkauf hatten – einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Der Einwand, Kastenstände seien gemäß TSchV nicht verboten, ist fadenscheinig: Erstens geben die Minimalanforderungen an die Kastenstandhaltung in der TSchV kein Anrecht, Kastenstände frei als Teil irgendwelcher Aufstallungssysteme serienmäßig herstellen zu können, und nur für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ist eine Zulassung des BVet verlangt. Zweitens heißt es in Art. 1 Abs. 2 der TSchV: «Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.» Das BVet hätte somit die nötige rechtliche Grundlage und darüber hinaus sogar die klare Pflicht, Bewilligungsgesuche für die Serienfabrikation von Kastenständen abzuweisen, sofern sie nicht Teil eines tiergerechten Stall-systemes sind (z. B. Freß-Liegeboxen). Aus dem Umstand, daß in der TSchV Mindestbedingungen für Kastenstände angegeben sind, will das BVet – wie es uns gegenüber erklärt hat – ableiten, daß ein Anrecht auf die Serienfabrikation von Kastenständen bestehe, entsprechende Gesuche also nicht abgelehnt werden könnten. Während schon diese Auffassung unhaltbar ist und eher der durchgehend sichtbaren Neigung zur Willfährigkeit gegenüber der Schweine-Lobby entspringt denn einer echten rechtlichen Besorgnis, zerfällt dieser Vorwand endgültig und sofort dadurch, daß gemäß Art. 27 TSchV Stalleinrichtungen als Ganzes geprüft und bewilligt werden müssen. Das

BVet wäre also verpflichtet; Kastenstände nur in tiergerechten Systemen, z. B. als Teil von Freßliegeboxen, wo die Tiere nur gerade zur Fütterung eingesperrt werden, zu bewilligen. Dadurch wäre die anhaltende neue Erstellung tierquälerischer Stalleinrichtungen mit Kastenständen im Sinne des Tierschutzgesetzes schon vor Jahren gestoppt worden. Diese Unterlassung stellt unseres Erachtens einen schweren Verstoß gegen eine pflichtgemäße Amtsführung dar. Besonders schwer wiegt, daß dies offenbar wissentlich und kalt berechnend erfolgt – im Vertrauen darauf, daß die Tierschutzorganisationen kein Klagerecht gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes haben. Es handelt sich hier aber um ein Officialdelikt, das aufgrund vorliegender Anzeige von Amtes wegen verfolgt werden muß – auch wenn solche Beamtenwillkür bisher lange Jahre gang und gäbe war und unbehelligt blieb. Einmal ist es genug, einmal muß der Tag kommen, wo daran erinnert wird, daß Gesetze auch für Regierung und Verwaltung gelten, nicht nur für den kleinen Bürger und Steuerzahler.

2.4 Wachtel-Intensivhaltung

Heute ist allgemein bekannt und anerkannt, daß die Haltung von Legehennen in Batterie-Käfigen eine Tierquälerei darstellt. Die Tierschutzverordnung verbietet darum diese Haltungsart. Über die Intensivhaltung von Mast- und Lege-Wachteln enthält die TSchV keine spezifischen Vorschriften. Dies hat das Bundesamt für Veterinärwesen dazu mißbraucht, für diese Vögel die Haltung in Batterie-Käfigen zu erlauben: Gestützt auf Art. 6 TSchG für das Halten von Wildtieren (Wachteln sind keine Haustiere, sondern Wildtiere, Zugvögel!) hat das Bundesamt für Veterinärwesen mit Datum vom 25. Januar 1982 eine Vorschrift «Wachtelzucht/Bewilligungsverfahren» herausgegeben. Darin werden Wachteln wie folgt charakterisiert: «Wachteln sind kleine Feldhühner, die ein Gewicht von 160 g bis 180 g erreichen. Die gesamte Körperlänge beträgt 160 bis 180 mm. ... Sie sind sehr schreckhaft und pflegen bei vermeintlicher Gefahr steil aufzufliegen.» An Zynismus kaum mehr zu über treffen sind die «Tierschutz»-Vorschriften, welche das Bundesamt für Veterinärwesen für die Gehege dieser Zugvögel aufstellt: «Die Käfige sollen so flach sein, daß die Tiere nicht auffliegen und sich die Köpfe einschlagen können.» Die vorgeschriebene Höhe der Käfige beträgt 18 cm (!), die Mindestfläche der Käfige 0,25 m². Es lohnt sich, diese Vorschrift zu analysieren: Die Tiere sollen sich nicht «die Köpfe einschlagen können». Das sieht auf den ersten Blick nach Tierschutz aus, ist aber ein rein wirtschaftlicher Aspekt, um die Tierhalter vor Abgängen zu bewahren. Für diese bedauernswerten, schreckhaften Wild(!)-Tiere wäre es eine humane Erlösung, wenn sie in diesen Folterkäfigen die Köpfe einschlagen würden. Was für das Haustier Huhn, das über Jahr-

hunderte an die Stallhaltung gewöhnt wurde, seine Flugfähigkeit eingebüßt hat und recht behäbig und ruhig geworden ist, nicht mehr gewohnt vor Feinden zu fliehen, was also für dieses Tier verboten wurde: die Batterie-Käfig-Haltung, das erlaubt die Abteilung «Tierschutz» des Bundesamtes für Veterinärwesen still und leise, für wilde «schreckhafte» Flug-Vögel. Und das alles nur, damit ein paar pervertierte Gourmets sich die Besonderheit von Wachtelbraten und Wachtel-Eierchen leisten können. Wenn diese Wild-Tiere – was verständlich ist – nicht artgerecht und ohne viele Verluste massenhaft in Volièren gehalten werden können, ist der Bundesrat laut Art. 4 TSchG verpflichtet, solche Haltungsarten zu verbieten. Statt dessen wird die Haltung dieser Tiere in winzigen Käfigen erlaubt, ja sogar vorgeschrieben, wo sie sich kaum mehr bewegen können: Die Käfighöhe von 18 cm hat das Bundesamt für Veterinärwesen nach eigenen Angaben so festgelegt, daß sich die Vögel gerade noch strecken können. Man braucht kein Ornithologe zu sein, um zu erkennen, daß ein Käfig, wo sich diese Zugvögel nur gerade noch strecken können, nichts mehr mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes zu tun hat.

2.5 Vollzugsmißstand

Es besteht ein landesweiter tierschutzrechtlicher Vollzugsmißstand (vgl. Ergebnis von Erhebungen und Pressemeldungen in Beilage 2). In der Dissertation von Dr. Paul Scherrer, ETH, wird festgehalten: «In der Pouletmast werden die minimalen Forderungen der Tierschutzverordnung oftmals nicht eingehalten.» (Beilage 3). Und dies 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der TSchV! Das BVet als Oberaufsichtsbehörde hat jahrelang untätig zugesehen, wie verschiedene Kantone den Tierschutzvollzug vernachlässigen. Das BVet hat sich die ganze Zeit auf die Herausgabe von Informationen beschränkt und keine aufsichtsrechtlichen Mittel ergriffen, um wenigstens in krassen Fällen Signale zu setzen, daß es so nicht weitergehen kann. Auf zahlreiche Beschwerden des Vereins gegen Tierfabriken hin hat das BVet rechtswidrige Zustände, gegen welche kantonale Behörden trotz Anzeigen nicht eingeschritten sind, ebenfalls weiter andauern lassen, ohne mit aufsichtsrechtlichen Mitteln oder auf andere wirksame Weise einzugreifen. Es ist bemerkenswert, daß es das BVet auch in krassen Fällen, wo sich Mutterschweine ihr Leben lang nie bewegen konnten, Muttersau und Ferkel ohne jede Einstreu auf dem nackten Boden liegen mußten, wo Stallfenster mit Brettern vernagelt waren und blieben, nie von seinem Recht zur Amtsklage Gebrauch gemacht hat und lieber monatelang zuschaute, wie die Zustände fort dauerten. Konkret hat das BVet in den folgenden von uns gemeldeten Fällen (Beilage 4) nicht oder nicht deutlich genug gehandelt:

1. Dauernd in dunklem Stall angebundene Kühe von Hans Frei, 8414 Buch ZH
2. Nichtbeachtung von Anzeigen durch Bezirksamt Frauenfeld
3. Aufsichtsbeschwerde gegen die Kantone SZ und FR, welche öffentlich erklärten, nichts für die Durchsetzung der Tierschutzvorschriften unternehmen zu wollen, obwohl der Vollzug des Tierschutzes bundesrechtlich den Kantonen überbunden ist (Art. 33 TSchG).
4. Schweinestall Schmid, Lüchingen SG
5. Geflügelfabrik Tobel TG mit abgedunkelten Fenstern
6. Geflügelfabrik Eugster in Balterswil TG mit abgedunkelten Fenstern.

Bundesrat und Bundesamt können die Vernachlässigung ihrer Vollzugspflicht nicht damit rechtfertigen, daß es zu den heute üblichen Haltungformen keine tiergerechten Alternativen gäbe: Erstens wurden alle diese landwirtschaftlichen Tiere schon Jahrhunderte oder Jahrtausende lang gehalten, bevor die tierquälerische Intensivtierhaltung vor wenigen Jahrzehnten entwickelt wurde. Die Gruppenhaltung von Schweinen in Buchten ohne Käststände wurde jahrhundertlang praktiziert. Es ist aber nicht einmal nötig, auf frühere Haltungssysteme zurückzugreifen. Heute liegen Alternativen vor, die sowohl tiergerecht als auch rationell sind (Beilage 5). Diese werden oft wegen minimalsten wirtschaftlichen Nachteilen in der Praxis nicht verwendet. Solange die Tierschutzvorschriften diese nicht vorschreiben, werden sich solche Systeme im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf nicht durchsetzen können, genausowenig wie sich der Katalysator bei den Autos ohne gesetzliche Vorschrift durchsetzte. Was aber in der Luftreinhaltung notwendig und möglich ist, ist auch zum Schutz von Millionen gequälter Nutztiere in der Schweiz zumutbar.

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann sich auch nicht damit herausreden, daß es personell überfordert gewesen sei. Erstens hätte es das dem Bundesrat zur Kenntnis bringen müssen, und zweitens hat es seine vorhandenen Möglichkeiten offensichtlich nicht ausgeschöpft: es hat nie seine aufsichtsrechtlichen Mittel deutlich und entschieden eingesetzt, um ein Signal zu setzen, den Vollzug in den Kantonen ernst zu nehmen.

5)
Zum Amtsmissbrauch und zur ungetreuen Amtsführung:

a) Die auf Seite 1 angeführten Behördenmitglieder und Beamte missbrauchen ihre Amtsgewalt insofern, als sie der Tierhalterlobby unrechtmäßige Vorteile verschaffen bzw. den Tierhaltern, die sich gesetzeskonform verhalten, Nachteile zufügen. Zum Beispiel dürfen einige Firmen, die vor 1981 Ka-

stenstände für Sauen herstellten, auch heute noch solche produzieren und verkaufen, andere Firmen nicht.

b) Allenfalls ist vom Straftatbestand der ungetreuen Amtsführung auszugehen: Die durch das Tierschutzgesetz statuierten Interessen werden durch die Beschuldigten geschädigt; der Tiermäster-Lobby werden – im Verhältnis zum Gesetz – unrechtmäßige Vorteile verschafft.

Die Bundesversammlung hat den Tierschutzorganisationen bis heute immer wieder ein Beschwerderecht – wie es analog die Umweltorganisationen haben – verwehrt, im Vertrauen darauf, daß die zuständigen Vollzugsbehörden aus eigenem Antrieb für die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes sorgen werden. Um so schwerwiegender ist es zu werten, wenn diese Behörden, denen die Wahrung der Schutzbedürfnisse der Nutztiere allein anvertraut ist, sich dermaßen weit für die Interessen der Tierhalter einspannen lassen. Das Tierschutzgesetz ist vom Volkswirtschaftsdepartement systematisch und schrittweise soweit verwässert und ins Gegenteil verdreht worden, daß sich zum Beispiel in der Schweinehaltungspraxis, wo Tierschutzmaßnahmen am dringendsten wären, bis heute kaum irgendeine Wirkung gezeigt hat. Die Richtlinien des BVet «legalisieren» in weitgehendem Maß einfach die vorhandenen gesetzeswidrigen Zustände in der Praxis und dispensieren die Tierhalter faktisch von der Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Nebst einem Kniefall der Bundesbehörden vor der Schweinelobby mag damit auch beabsichtigt sein, den offensichtlichen Vollzugsmißstand auf diese Weise zu vertuschen, indem die heutigen Mißstände einfach als legal erklärt werden. Das Tierschutzgesetz hat nur bei der Leghennenhaltung eine entscheidende Verbesserung gebracht, weil das Verbot der Legebatterien praktisch schon auf Gesetzesstufe ausdrücklich vorgezeichnet war. In allen anderen Bereichen, wo der Bundesrat und das BVet die Konkretisierung der Grundsätze des Tierschutzgesetzes vornehmen mußten, erfolgte eine weitgehende Anpassung der Vorschriften an die übliche Praxis, unter krasser Mißachtung der gesetzlichen Grundsätze. Eine derartige Mißachtung eines vom Volk mit großem Mehr angenommenen Gesetzes durch die Behörden, welcher Bürger und Tierschutzorganisationen ohne rechtliche und politische Möglichkeiten tatenlos zusehen müssen, ist empörend. Anzeigen – ähnlich der vorliegenden – haben wir auf Kantons-Ebene schon viele erstattet, ohne daß wir gegen deren regelmäßige Ignorierung durch die Untersuchungsbehörden – mit Tolerierung durch das BVet – irgendeine rechtliche Handhabe hätten. Auch stehen keinerlei politische Möglichkeiten zur Verfügung: mehr als ein Gesetz gutheißen kann das Volk nicht. Wenn dieses wie hier von den Vollzugsbehörden einfach mißachtet wird und keine Rechtsmittel bestehen, ist sowohl die Demokratie wie auch

der Rechtsstaat am Ende. Wir haben zunehmend Mühe, Tierschützer, welche über diese Tierkonzentrationslager und die untätigen Behörden empört sind, vor gewaltsamen Aktionen und Selbstjustiz abzuhalten. Kürzlich hat uns eine bürgerliche Dame und Tierschützerin angekündigt, daß sie eines Tages mit dem Gewehr ihres verstorbenen Mannes in diesem Filz aus Tierhaltern und Staatsbürokratie aufräumen werde. Man muß sich wirklich fragen, was außer zivilem Ungehorsam noch übrigbleibt, wenn sich die Landesregierung ungestraft über gültige Gesetze hinwegsetzen kann. Auch bei der vorliegenden Anzeige werden wir ja kein Recht haben, zu den Ausreden der Betroffenen Stellung zu nehmen. Bundesrat und Verwaltung sind nicht legitimiert, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen demokratisch zustande gekommene Gesetze durch untaugliche Ausführungsvorschriften faktisch außer Kraft zu setzen. Daß Tierschutz etwas kostet, mußte Volk und Parlament bewußt sein bei der Annahme des Tierschutzgesetzes. Im Namen der Wirtschaftlichkeit könnte sonst fast jedes Gesetz umgangen werden: Für manchen Geschäftsmann ist es unwirtschaftlich, sich auf der Straße an die Höchstgeschwindigkeit zu halten, Zeit ist ja bekanntlich Geld. Auch das Bezahlen von Steuern mag für manchen sehr schmerzhaft sein. Mit der Nichtbezahlung von Steuern könnten wahrscheinlich oft Firmen in schwieriger wirtschaftlicher Situation vor dem Konkurs gerettet werden. Das wäre sicher weit weniger unmoralisch, als die Wirtschaftlichkeit der gewerbsmäßigen Tierquälerei zu verbessern. Es ist eines zivilisierten Rechtsstaates unwürdig, das Verhältnismäßigkeitsprinzip gerade dort so weitgehend zu überstrapazieren, daß von einem minimalen gesetzlichen Schutz der Schwächsten und Wehrlosen – der Tiere – kaum mehr etwas übrigbleibt.

Diese systematische Mißachtung eines Gesetzes durch den Bundesrat kontrastiert merkwürdig mit der folgenden Erklärung, welche alle Bundesräte bei ihrer Wahl feierlich abgeben:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, . . . alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

6)

Anträge:

1. Gegen den Bundesrat, gegen den Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, gegen den Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie gegen den Chef der Abteilung Tierschutz ist eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Amtsführung, eventuell wegen Amtsmißbrauch zu eröffnen.

2. Zur materiellen Beurteilung der von uns vorgelegten Vorhaltungen der Gesetzwidrigkeit von Bundesvorschriften sind Nutztierethologen in- und ausländischer Hochschulen beizuziehen, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes nichts zu tun haben. Bestandestierärzte, Bezirks- und Kantonstierärzte, kantonale und Bundesbeamte sind angesichts des landesweiten Vollzugsmißstandes als befangen zu betrachten. Ebenso sind Lehrer von landwirtschaftlichen Schulen als befangen zu betrachten, da wir gegen eine größere Anzahl von Landwirtschaftsschulen und Staatsbetrieben ebenfalls Anzeigen wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz erstatten mußten. Weiter kommen auch Fachleute des Schweizerischen Schweinegesundheitsdienstes SGD nicht als Experten in Frage, weil der SGD ebenfalls nachweislich seine Verpflichtung bezüglich Tierschutz nicht eingehalten hat. (Dazu wurde dieses Jahr von Nationalrat Weder eine Interpellation eingereicht. Die Antwort des Bundesrates verschweigt zahlreiche von uns belegbare Fälle, wo der SGD die Mißachtung der Tierschutzvorschriften jahrelang geduldet hat. Der Beweis hierzu bleibt vorbehalten.) Ferner sind selbstverständlich auch Fachleute von Landwirtschafts- und Tierhalterverbänden als befangen abzulehnen.

7)

Epilog und Übersicht:

Mit einem «fortschrittlichen» Tierschutzgesetz wird die Öffentlichkeit beruhigt, mit einem raffinierten Nicht-Vollzug wird gleichzeitig dafür gesorgt, daß es keine Auswirkungen auf die bestehende Praxis hat.

In der Schweiz ist es zum Beispiel nach wie vor üblich – von den Behörden offiziell geduldet –, Mutter-Schweine in engen Käfigen ununterbrochen so zu fixieren, daß sie sich nicht bewegen können: keinen einzigen Schritt können sie machen, sich nicht umdrehen, so fixiert müssen sie gebären und die Jungen säugen und auf die nächste Geburt warten . . .

Nutztierethologen aus der ganzen Welt sind sich einig, daß dies eine rohe Vergewaltigung der Tiere darstellt. Es ist ausreichend erforscht und nachgewiesen, daß diese Tiere ob ihrem anhaltenden Leiden psychisch krank werden. Kastenstände werden von den Nutztierethologen einhellig als nicht tiergerecht abgelehnt.

Wie ist es möglich, daß dieses System, welches klar gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstößt, in der Praxis nicht nur insgeheim weiterbesteht, sondern sogar hochhoffiziell «erlaubt» ist? Durch eine raffinierte, stufenweise Verwässerung der Grundsätze des Tierschutzgesetzes:

1. Stufe: Der Bundesrat macht eine erste Verwässerung, indem er in der Tierschutzverordnung die Kastenstände nicht grundsätzlich verbietet, sondern sie mit der Auflage zuläßt, daß sich die Tiere «zeitweilig» außerhalb bewegen können. Da kann man noch gar nicht allzuviel einwenden: wenn sich die Tiere täglich mehrere Stunden in Gruppen bewegen könnten, wäre das zur Not noch akzeptierbar.

2. Stufe: Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) erläßt Richtlinien, welche die Verordnung konkretisieren, und legt fest: Sauen in Kastenständen müssen sich zwischen zwei Geburten, d. h. innerhalb von 150 Tagen, an mindestens 60 Tagen außerhalb bewegen können, und dies dann jeweils für 1 Stunde. Es gibt Ethologen, die dies als schlimmer betrachten, als die Tiere ganz eingesperrt zu lassen und sie nicht aus ihrer leidvollen Apathie aufzuwecken. (In apathische Zustände verfallen die Tiere, wenn sie ihre verzweifelten, erfolglosen Fluchtversuche nach längerer Zeit aufgeben.) Unsere Opposition gegen diese Richtlinie wies das BVet mit dem Hinweis ab, gemäß Verordnung müßten die Tiere eben nur «zeitweilig» herausgelassen werden; wir Menschen gingen ja auch nur kurze Zeit im Jahr in die Ferien.

3. Stufe: Die kantonalen Vollzugsbehörden erklären, es sei nicht kontrollierbar, ob ein Schweinehalter die Tiere an 60 von 150 Tagen für 1 Stunde herauslasse; man müßte ja dauernd im Stall stehen, um dies zu kontrollieren. Und mehr verlangen, als in den Richtlinien des BVet stehe, könnten sie auch nicht.

So haben wir heute die katastrophale Situation, daß die meisten der 2 Millionen Schweine in der Schweiz praktisch noch nichts davon gemerkt haben, daß das Schweizervolk vor 12 Jahren mit großem Mehr einem «fortschrittlichen» Tierschutzgesetz zugestimmt hat.

Mit freundlichen Grüßen
(gez.) Erwin Kessler

Schweizerische Bundesversammlung
Assemblée Fédérale Suisse
Assemblea Federale Svizzera

Bern, 7. März 1991

Verein gegen Tierfabriken
Herrn Dr. E. Kessler
9546 Tuttwil

91-4 Strafanzeige gegen den Bundesrat und den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Am 17. Januar 1991 haben Sie gegen 1) den Schweizerischen Bundesrat, 2) den Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3) den Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen und 4) den Chef der Abteilung Tierschutz im Bundesamt für Veterinärwesen eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und/oder ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB) eingereicht.

Gemäß Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten bedarf die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates sowie von Magistratspersonen der Zustimmung der eidgenössischen Räte, die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten hingegen der Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Ihre Strafanzeigen 1) und 2) werden deshalb von den eidgenössischen Räten, die Anzeigen 3) und 4) vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement behandelt.

Die Petitions- und Gewährleistungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates haben Ihre Eingabe betr. den Bundesrat und den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes geprüft. Sie stellten fest, daß die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht vorliegen. Daß Sie mit der Anwendung der Tierschutzverordnung nicht einverstanden sind, ist kein ausreichender Grund für die Einreichung einer Strafklage gegen den Bundesrat und den Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Es stehen Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Anliegen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.

Die Petitions- und Gewährleistungskommissionen haben einstimmig beschlossen, Ihr Gesuch vom 17. Januar 1991 abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der
Petitions- und Gewähr-
leistungskommission
des Nationalrates
Die Präsidentin

Im Namen der
Petitions- und Gewähr-
leistungskommission
des Ständerates
Der Präsident

(gez.) Jeanprêtre

(gez.) Miville

Verein gegen Tierfabriken

Präsident: Dr. Erwin Kessler, 9546 Tuttwil
Tel. 054512377 Fax 054512362 Postcheck-Konto 85-4434-5

20. März 1991

Einschreiben
Schweizerische Bundesversammlung
zuhanden der Herren Präsidenten von
National- und Ständerat.
3000 Bern

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder des *Vereins gegen Tierfabriken*,
nämlich

- Dr. Erwin Kessler, 1944, Präsident, Tuttwil
- Hans Palmers, 1948, Kaufmann, Luzern, und
- Marlis Braun-Schönenberger, 1939, Kantonsrätin/Betriebsleiterin,
Frauenfeld,

haben kürzlich ein Schreiben der Schweizerischen Bundesversammlung vom 7. März ac. erhalten. Dieses ist unterzeichnet von den Präsidenten der Petitions- und Gewährleistungs-Kommissionen der beiden Räte. Danach lehnen es diese ab, unsere Strafanzeige vom 17. Januar 1991, an die Bundesanwaltschaft adressiert, in positivem Sinn zu behandeln. Sie wollen die Ermächtigung zur Strafverfolgung in bezug auf den Bundesrat bzw. in bezug auf den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes offenbar nicht erteilen. Das Verfolgungsprivileg soll nicht aufgehoben werden.

Wir gelangen mit dem Ersuchen an Sie, die Sache in den beiden Räten zu behandeln. Immerhin ist das Volk gemäß unserer Verfassung der Souverän. Und das Volk sagte am 2. Dezember 1973 mit einer Mehrheit von 84 % Ja zu einem umfassenden Tierschutz. Am 8. Februar 1977 erließen die Eidgenössischen Räte das heute geltende Tierschutzgesetz, welches vom Volk mit einer Mehrheit von ebenfalls über 80 % gutgeheißen wurde. Dessen Artikel 33 erteilte dem Bundesrat den Auftrag, Vollzugsvorschriften zu erlassen. Am 27. Mai 1981 erging dementsprechend die Tierschutzverordnung, zu dem we-

der die Räte noch das Volk etwas zu sagen hatten. Nur so ist es überhaupt begreifbar, daß *diese Verordnung schlechthin nicht dem Tierschutzgesetz entspricht*.

Dies ist *keine* Ermessenssache, wie wir in unserer über 100seitigen Strafanzeige gestützt auf Gutachten anerkannter Experten und auf andere objektive Beweismittel dargelegt haben.

Wir weisen darauf hin, daß Bundesräte, wenn sie gewählt werden, folgende Erklärung abgeben:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; ... die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schätzen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Hielt sich der Bundesrat, als Kollegialbehörde, in der Folge im Rahmen seiner Amtsführung nicht an dieses Gelöbnis und erließ er *eine Verordnung, die dem Gesetz und damit dem Volkswillen nicht entspricht*, dann machte er sich u. E. der ungetreuen Amtsführung, allenfalls sogar des Amtsmißbrauches schuldig.

Die Bürger unseres Landes haben einen Rechtsanspruch darauf, daß Gesetze auch von unseren obersten Behörden – und gerade insbesondere von diesen! – eingehalten werden.

Es scheint, daß die beiden Kommissionen die Anzeige vom 17. Januar nicht oder dann nur oberflächlich gelesen hatten, sonst würde uns nicht mitgeteilt, wir wären offenbar mit der Anwendung der Tierschutzverordnung nicht einverstanden (wir verweisen auf den letzten Absatz von Seite 1 des beiliegenden Briefes vom 7. März).

Ausgehend vom Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten *haben wir*, als Schweizer Bürger, *einen Rechtsanspruch darauf, daß die beiden Räte sich der Sache annehmen*, wenn es um die Aufhebung des Verfolgungs-Privilegs bzw. um die Ermächtigung zur Strafverfolgung geht. Wir ersuchen Sie demzufolge höflich wie dringend, die Anzeige vom 17. Januar ac. den Räten vorzulegen. Gleichzeitig bitten wir diese, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen. Es kann doch nicht hingenommen werden, daß der «kleine Mann von der Straße» – allenfalls wegen Bagatellen – die volle Härte unserer Gesetze zu spüren be-

kommt, während unsere obersten Exekutiv-Instanzen sich kaltschnäuzig und straflos über klares Recht hinwegsetzen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(gez.) Dr. Erwin Kessler, Präsident
(gez.) Hans Palmers
(gez.) Marlis Braun

Beilagen:

1. Schreiben der Kommissionen vom 7. März 91
2. Wortlaut unserer Strafanzeige (ohne Beilagen)

Trotz Tierschutzgesetz werden Millionen von sogenannten «Nutz»-Tieren unter zum Teil grausamsten Umständen gemästet. Gewerbsmäßige Tierquälerei gilt als Kavaliere-Delikt. Doch die Konsumentinnen und Konsumenten hätten es in der Hand, dem Drama ein Ende zu bereiten! Dieses Buch vermittelt Fakten und Denkanstöße.